

Zedler-Extrakt

11

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Eilfter Band, Gm.-Gz.

Leipzig 1735

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 20. Februar 2023

Inhalt

Einleitung	5
Abkürzungen der Vorlage	6
Spalten- und Seitenzählung	9
Gnade	10
Gnade GOTTes	10
Gnaden-Gelder, Gnaden-Brot, Gnaden-Gehalt	11
Gnädiger Herr	11
Goldast, (<i>Melchior</i>)	12
Goldaych oder Goldaich	14
Goldbach	14
GOTT	14
Gottes-Furcht	90
Gottes-Gabe	92
Gottes-Gelahrheit	92
<i>Gradus Academicus</i>	94
Graf	97
Gram	102
Gran-Gerechtigkeit	102
<i>Grauamen</i>	103
Grentz	103
Grentz-Baum	103
Grentze	103
Grentzel	106
Grentzen	106
Grentzen Änderung	118
Grentzen-Besichtigung	119
Grentzen-Beziehung	128
Grentzen-Verrückung	128
Grentz-Festung	128
Grentz-Scheidungs-Linie	129
<i>Grenwich</i>	130
Gründlichkeit	130
Grund	131
Grund beschränkter	139
Grund legen, (in)	139
Grund und Boden	139

Grund-Bau	139
Grundel	139
Grundel-Reussen	139
Grundelstein	139
Grundemann	139
Grunder	140
Grundermann	140
Grund-Fläche	140
Grund-Forelle	140
Grund-Fläche eines schweren Körpers	140
Grund-Gerechtigkeit	140
Grund-Gesetze	140
Grund-Graben	140
Grund-Hecht	140
Grundheil	140
Grund-Herr	140
Grund-Hobel	140
Grund-Kugel	140
Grundlach	141
Grund-Laden	141
Grund-Linien	141
Grund-Mauer	141
Grundreb	141
Grund - oder Platz-Recht	141
Grund-Riß	141
Grund-Ruhr-Recht	145
Grund-Säulen eines Staats	146
Grund-Satz	146
Grund-Sohlen kann man nicht anbringen	146
Grund-Stein	146
Grund-Stücke	146
Grund-Sund	146
Grund-Ursache	146
Grund-Wasser	146
Grund-Werck	146
Grund-Zinß	146
<i>Gryphiander, (Joannes)</i>	147

Güter	147
Güter, (bewegliche)	148
Güter (mittelbare Geistliche)	149
Güter (unmittelbare geistliche)	149
Güter derer Bauern	150
Gunst	153
Gut	156
Gut, (Johann)	161
Gut, (unbewegliches)	161
<i>Gymnasium</i>	162

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frff.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr
u. d. g.: und dergleichen
u. d. g. m.: und dergleichen mehr
u. f.: und folgende (einzelne Seite)
u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)
U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)
u. s. f.: und so fort
v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort
v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel
vid.: vide (lat.) = siehe
Vol.: Volumen (lat.) = Band
V. R. W.: Von Rechts wegen
X.: für Decretales
z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)
āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel
℔ libra (lat.) = Pfund
℥ unica (lat.) = Unze
ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)
ḡ Gran
Ⓢ scrupulum (lat.) = Skrupel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		6	
leer		7	
Schmutztitel		8	
leer		9	
Titel		10	
leer		11	
Anrede		12	
leer		13	
Widmung		14-23	
Gm	1-2	24	
	3-12	25-29	
	13-14	30-31	unvollständige Scans BSB
	13-1526	32-784	

...

Gnacio ...

Gnade, bedeutet alles das, wozu uns kein Recht verbindet.

Dahero wird Gnade dem Verdienste entgegen gesetzt. Weil man nun glaubt, daß die über uns weit erhabnen keine Verbindlichkeit nöthiget, denen geringern Liebe zu erweisen, als hat man hernach das Wort Gnade besonders von denen Liebes-Bezeugungen derer hohen gegen die niedrigern gebraucht.

Es wird aber so wohl die Zuneigung solcher hohen Personen unter gedachtem Worte begriffen, also daß man sagt: er stehet bey dem Herrn in grossen Gnaden; als auch vor die würckliche Beweissung des guten, also daß man sagt, man habe sich eine Gnade ausgebeten oder genossen. So gar ist dieses Wort zu einem Titel bey denen hohen dieser Welt geworden, also daß man sagt: Eu. Churfürstl. Gräflliche, Hochadeliche Gnaden.

Gnade GOTTes, ein Gewächs, siehe *Digitalis minima*, *Gratiola dicta*, *Moris. Hist. 2. Pit. Tournef. Tom. VII. p. 902.*

Gnade GOTTes, ist Theils eine wesentliche, die er zu uns trägt bey sich selbst, aus welcher er geneigt wird, CHristum und den H. Geist mit seinen Gaben

S. 24

uns zu schencken, und uns als seine Creaturen väterlich liebet, und sich unser erbarmet; *Ps. 13, 6. Rom. 3, 24. Eph. 2, 8.*

Theils eine allgemeine, gegen die in Sünden gefallene Menschen, welche nicht nur insgemein angehet die Erhaltung seiner Kirchen, und die mancherley Gaben und Geschenke zu derselben Erbauung; sondern zuförderst einen jeden Menschen und dessen ewige Seligkeit, welche ist *Gratia euangelica*, da er die Welt also geliebet, daß er etc. *Jo. 3, 16.*

Diese Evangelische Göttliche Gnade, welche sich bey dem Anfange, Mittel und Ende unsers Glaubens, und Mittheilung der ewigen Seligkeit verspühren lässet, ist nun eine würckliche Erweissung der hertzlichen Liebe GOTTes gegen die sündlichen Menschen, also daß er die durch CHristum erworbene allgemeine Seligkeit lässet durch die gnadenreiche Beruffung allen Menschen anbieten, welchen er durch die gnadenreiche Bekehrung und Wiedergeburt den selig-machenden Glauben schencket, und sie durch solchen Glauben aus Gnaden gerecht, heilig und ewig selig machen will.

Hierbey ist merckwürdig die vorhergehende Gnade GOTTes, da er bey dem Anfang der Bekehrung dem armen Sünder aus Gnaden schencket einen erleuchteten Verstand, einen gehorsamen Willen und würckliche Kräfte, GOTT nicht ferner zu widerstreben, sondern seinem heiligen Wort und seiner gnadenreichen Würckung zu folgen: die mitgehende Gnade GOTTes, da er bey dem Fortgange unserer Bekehrung das aus Gnaden geschenckte neue Wissen, Wollen und Können also regieret, daß auf die erkannte göttliche Wahrheit und Erwählung des guten, ein GOTT wohlgefälliges Vollbringen desselben erfolgen könne.

Gnade GOTTes, wird das Werck unserer Erlö-

sung genennet, *Jo. 1, 17. Tit. 2.* und zwar

1) weil kein Mensch dasselbe weder an ihm selbst, noch nach denen Umständen verdienet. Abraham hats nicht verdienet, daß CHristus aus ihm und seinen Kindern herkommen. Maria hats auch nicht verdienet, daß sie die Mutter des Sohnes GOTTes worden. Kein einiger Mensch hats verdienet, daß der Sohn GOTTes Mensch worden, oder daß die Menschwerdung eben um die Zeit, da sie geschehen, erfolget ist, sondern es kommt alles aus lauter Gnaden GOTTes her. Wir haben hierbey GOTT nichts zuvor gegeben, daß uns wieder vergolten werde, *Rom. 11, 35.* er hat uns erst geliebet, und aus solcher Liebe ist hergeflossen, daß uns GOTT seinen Sohn gegeben, *1. Jo. 4. Jo. 3.*

2) wegen seiner Krafft und Würckung; denn es bringet viel und grosse Gnade mit sich: es setzet uns aus dem Zorn in die Gnade, und macht uns reich an mancherley Gnaden-Gütern. **Schmidt** Fest-Pred. *P. I. p. 251.*

Gnade JESu CHristi ...

...

Sp. 4

...

...

Gnaden-Gehalt ...

Gnaden-Gelder, Gnaden-Brot, Gnaden-Gehalt oder *Pension*, werden diejenigen Gelder genennet, welche von dem Landes-Herrn denen *reducirten* oder *invaliden Officiern* und Soldaten zu ihrem Unterhalt jährlich oder monathlich gereicht werden; ingleichen die Besoldungen und Einkünffte, so an etlichen Orten die Witben derer Bedienten des Landes-Herrn, oder derer *Professoren*, Geistlichen, Schul-Bedienten etc. nach ihrer Männer Tod zu genießen haben.

Gnaden-Groschen ...

S. 27 ... S. 31

S. 32

Gnädiger Herr

Gnaphalium

14

Gnaden-Wapen [Ende von Sp. 13] ...

Gnädiger Herr, ist eine Benennung oder Anrede, so keine Unterthänigkeit und Gehorsam anzeigt, wenn nicht sonst wichtigere Umstände dabey vorkommen, angesehen ein schlecht Bekenntniß keinen Titel giebt, und die Ehren-Titel u. *Curialien* mehr auf eine Schmeicheley als genaue Verbindung zielen. *Mantica l. 2. d. tac. et ambig. conu.*

Gnäs ...

...

S. 33 ... S. 84

...

...

Gold-Arbeiter ...

Goldast, (Melchior) von Haimensfeld, sonst auch **Goldinast** genannt, war auf einem Land-Gute, Espen, bey Bischoffscell in der Schweitz, den 6. Jan. an. 1576. oder vielmehr an. 1578. geboren.

Er gab sich zwar vor einen von Adel aus, und seine gantze *Genealogie* haben **Waserus** und **Wittichius** in **Stumpffs** Schweitzer-Chronic p. 431. edit. 1606. eingerücket, und zwar auf *Goldasti* Einrathen, **Thulemariü** *Epist. ad Goldast. ep. 107. 111. 121.* obwohl seinen Adel andere in Zweifel zühen. **Fibiger** apud **Tentzel** *Curieus. Bibliothec. 1704. p. 930. sqq.*

Er hatte nicht viel zum besten, wannenhero *Rittershusius*, bey welchem er zu Altdorff in *Pension* war, in verschiedenen Briefen ihn mahnen muste, ehe er das schuldige Tisch-Geld von ihm erhielt.

Aus seinen Briefen, so *Thulemarius* edirt, erhellet so viel, daß er sich an. 1598. zu Bischoffscell aufgehalten, und in dem folgenden Jahr zu St. Gallen bey *Bartholomaeo Schobingero*, welchen er seinen *Maeecenatem* nennet. In eben demselbigen Jahre ist er mit des *Vassani* Söhnen als Hofmeister zu Genff bey *Jacobo Lectio* gewesen. An. 1602. war er noch zu Genff, es gieng ihm aber gar schlecht; doch wandte er sich noch in selbigem Jahre nach *Lausanne*, weil er daselbst mit leichtern Kosten leben konnte. Kurtz darauf kam er wieder nach Genff, da er denn auf *Lectii Recommendation* bey dem Herzoge von *Bovillon Secretarius* wurde, welche Stelle er aber nicht lange bekleidet, wie man denn findet, daß er bereits im *Febr. an. 1603.* zu Francfurt gewesen, an. 1604. eine *Condition* zu Forsteg gehabt.

An. 1605. hielt er sich zu Bischoffscell auf, allwo sein Zustand nicht der beste war, sonderlich wegen der Protestantischen Religion, welche ihn auch bey seinen nächsten Freunden verhasst machte. An. 1606. war er zu Francfurt, allwo er sich verehlichte, und bis an. 1610. aufhielt, wiewohl er sich daselbst mehren Theils mit Bücher-Schreiben ernähren muste. Ob er gleich Hoffnung an den Chur-Pfältzischen Hof zu kommen hatte, gieng es doch wieder zurück, hingegen bekam er den Titel als Sachsen-Waimarischer Rath von Haus aus, und machte vor dasselbe Haus einige *Deductionen*, schrieb auch auf Befehl den *Tractat de Maioratu*. Aus der Vorrede des gemeldten *Tractats* siehet man, daß er an. 1615. an Graf Ernstens von Schauenburg Hof gekommen sey. An. 1627. wurde er auch Kayserlicher und Chur-Trierischer Rath, und starb endlich zu Giessen, allwo er kurtz zuvor die Cantzler-Stelle erhalten hatte, und zwar im *Aug. an. 1635.* Zu Bremen ist seine *Bibliothec* befindlich.

Scioppius, welcher ihn hassete, weil er glaubte, daß der meiste Bericht von seiner Person, welchen **Daniel Heinsius** in dem *Münstero Hypobolimaeo* angebracht, ihm durch *Goldastum* wäre zugesandt worden, hat viel Dinge fälschlich von ihm ausgegeben, und unter andern, daß er sey gerädert worden, welches aber nicht ihn, sondern seinen Bruder *Sebastianum* betroffen.

Man giebt diesem Mann den billigen Ruhm, daß er das *Studium* derer Teutschen Alterthümer, und sonderlich

des *Juris publici* fast zu erst aufgebracht, und in Hervorsuchung derer dazu nöthigen Urkunden und Beweiß-Gründe einen ungemeinen Fleiß angewendet.

Seine herausgegebenen Bücher sind:

- *Alemannicarum Rerum Scriptores vetusti 3. Vol.* die zu Francf. 1606. gedruckt, hernach an. 1730. in fol. wieder aufgelegt worden:
- *Monarchia Imperii Romani, seu de Jurisdictione et Potestate Imperat. et Papae*, Hanau 1612. sqq. in fol.:
- *Constitutionum imperialium Tomi IV.* Frf. 1713. in fol.
- *Sueicarum Rerum Scriptores veterae*, die zu Ulm 1727. in fol. wieder gedruckt worden, Anfangs aber zu Frf. 1605. in 4. herausgekommen:
- *Scriptores paraenetici de Regno Bohemiae:*
- *Rationale Constitutionum imperialium:*
- *Statuta et Rescripta imperialia:*
- **Reichs-Handlungen und Reichs-Satzungen**, Hanau 1609. in fol.:
- *Catholicon Rei monetariae:*
- *Digesta regia seu Constitutiones de Eucharistia:*
- *Notae in paraeneticos scriptores veteres*, Rissel 1604. in 4.:
- *Levini Hilperici de Carolo M. et Leone Papa Narratio cum notis*, Genev 1600. in fol.:
- *Apologia pro Henrico IV.:*
- *Centuria Epistolarum philologicarum etc.*

Man setzt an diesen Wercken aus, das *Goldastus* in denen Urkunden hin und wieder verschiedenes nach seinem Kopffe geändert, auch zu Weilen etwas beygefüget, dabey er seine Leser bereden wollen, er habe es also in denen alten Schrifften gefunden.

Diesen sind noch beyzufügen:

- *Virorum clarissimorum et doctorum ad Melchior. Goldastum epistolas, ex Bibliotheca Henrici Guntheri Thulemarii 1688.* in 4.:
- *Valerianus de bona disciplina*, Genev 1601. in 8.:
- *Isidorus de Praelatis, ib. eod.* in 8.:
- *Dosithei Rescripta graece et latine* mit Anmerkungen, *ib. eod.*:
- *Carolus Allobrox* unter dem Namen *Sallustii Pharamundi Heluetii:*
- *Clavis Philosophiae peripateticae Aristotelicae h. e. Ferrarii de sermonibus exotericis liber:*
- *Petronius cum notis, Helenopoli* 1610. in 8.:
- *Roderici Speculum omnium statuum orbis terrarum:*
- *Politica Imperialia, Heluetica, Gallica*, Francfurt 1614. in fol.:
- *Paradoxon de honore medicorum*, Francfurt am Mayn 1616. in 4.:

- **Rechtliches Bedencken von Confiscation derer Zauberer und Hexen-Güter:**

- *Notae ad Eginhardum*, Utrecht 1711. in 4.

Übrigens hat auch *Goldastus* unter *Lipsii* Namen eine *Oratione de duplici concordia litterarum et religionis* zu Zürich an. 1600. drucken lassen, welche dieser zu Jena an. 1574. den 31. May gehalten haben sollte; da doch *Lipsius* nicht einmahl an solche Schrifft gedacht, ja auch schon 5. Monath vorher von Jena weggewesen. Indessen ist nicht ausgemacht, ob *Goldastus* hierinne selbst einen Betrug gespielt, oder aber von andern damit angeführet worden; so viel aber ist nicht zu läugnen, daß *Goldastus* nicht alle Zeit in seinen *Collectionibus* aufrichtig gehandelt, sondern bisweilen etwas untergeschoben, weswegen ihn auch *Wendelinus* hart angelassen.

Epistolae modo dictae passim. Miraeus in Vita Lipsii. Lipsii Epistolae. Conring. in Praef. ad Tacit. de Mor. Germ. Orig. Jur. germ. 18. Oporinus Grubinius siue Caspar Scioppius in Amphorid. Sciopp. Calvör heydnisches und christl. Nieder-Sachsen, Anhang p. 606 sq. Senckenberg Vita Goldasti, Script. Rer. Allemannic. Frf. 1730. praemissa; und Sel. Jur. Hist. T. I. p. 295. sqq.

S. 86

Goldaych

Goldberg

122

Goldaych oder **Goldaich**, ein Fluß in der Schweiz im Turgow, der oberhalb St. Gallen zu Goldach in den Boden-See läuffet. **Stumpff** Schweitzer-Chronic. V. 8. p. 42.

Goldbach, eine freye Reichs-Grafschafft, Stadt, und Schloß und vormahlige Residentz derer Grafen von Geyer, eine Stunde von Creilsheim in Francken, an der Jaxt gelegen, gehöret anjetzo dem Könige von Preussen, welcher solche durch einen Königlichen Rath *administriren* lässet.

Goldbach, eine uralte adeliche Familie in Thüringen ...

...

S. 87 ... S. 172

S. 173

295

Gothofredus

GOTT

...

...

Gotselinus ...

GOTT. So verschiedene Begriffe man sich auch von **GOTT** gemacht, u. so wunderliche Dinge man von **GOTT** gehalten, so bemerket man doch dieses, daß, wo man anders einen würcklichen Begriff unter diesem Namen gehabt, man darunter ein Ding verstanden, das von sich selbst ist, und von dem hingegen alle andere Dinge sind.

Es will um so viel nöthiger seyn, daß eine richtige Beschreibung Gottes zum voraus gesetzt werde, weil so wohl der Name Gottes entsetzlich mißgebrauchet wird, und man zweydeutig diesen Namen gebrauchet, also, daß in alten und neuen Zeiten so gar diejenigen, die doch in der That **GOTT** geleugnet, dennoch in ihrem Munde und Schrifften **GOTT** haben, und sich also sehr betrügen würde, wenn man deswegen glauben wollte, daß diese Leute von dem wahren **GOTT**

reden. Dahero scheint das andere Gebot in denen zehen Geboten gegeben zu seyn.

Ehe wir ein mehrers hiervon reden, will vor allen Dingen nöthig seyn, fest zu setzen, daß ein GOTT sey. Man theilet von langen Zeiten her die Erkenntniß GOTTES in *Notitiam Dei insitam* oder *innatam* und *adquisitam* ein. Man will, was erstere anlanget, daß wir von Natur einen Begriff von GOTT haben. Doch selbst hierüber hat man sich verschiedentlich erblödet. Einige derer Scholasti-

S. 173

GOTT

schen Weltweisen meynten, wir hätten eine natürliche Erkenntniß in der Gestalt eines *Actus*, also, daß man würcklich urtheilte und erkannte, was zu thun und zu lassen. Andere geben vor, diese Erkenntniß verhielte sich *per modum doctrinae* ingleichen *Specierum impressarum*, u.d.

In denen neuern Zeiten hat hauptsächlich *Cartesius Philos. Princip. I. §. 13. 17. Meditat. de Philos. Prim. 3.* und u. nach ihm seine Schüler das Seyn GOTTES aus der angeborenen Erkenntniß GOTTES beweisen wollen, wie wohl **Leibnitz** in *Act. Erud. an. 1684. p. 539.* und in *Felleri Miscellaneis Leibnizianis p. 63.* gewiesen, daß schon ehemdem der Ertz-Bischoff zu *Canterbury Anselmus contra Insipientes* eben diese Meynung geheget.

Ihr Schluß heist also: haben wir in unserm Verstande einen Begriff von einer unendlichen und vollkommenen Sache, welche eben GOTT ist, so muß GOTT würcklich da seyn. Diesen Schluß wollen sie daher beweisen, weil dieser Begriff durch keine andere Ursache als durch GOTT selbst in das Gemüthe hätte kommen können; nun hätten die Menschen einen solchen angeborenen Begriff von GOTT, folglich müsse auch ein GOTT seyn.

So gut nun allen Falls die Absicht dieses Beweises seyn mögte, so seigte ist dessen Grund. Denn erstlich ist das nicht richtig; was wir gedencken, das ist. Denn wer weiß nicht, daß man Möglichkeiten gedencken und *Entia rationis concipiren* könne, deren würckliches Seyn vielleicht in Ewigkeit nicht wird können dargethan werden. So unrecht nun der erstere Satz ist, so falsch wird selbiger auf GOTT gezogen. Denn wäre es an dem, daß uns die Erkenntniß GOTTES von Natur angeboren wäre, wie käme es doch, daß man denen zarten Kindern mit so vieler Mühe lehren müsse, daß ein GOTT sey? gewiß hätte es mit diesem angeborenen Begriffe von GOTT seine so vollkommene Richtigkeit, als man sich einbildet, so müsten kleine Kinder die reinsten Begriffe von GOTT haben, als welche noch nicht von andern Sachen eingenommen sind. Ein jeder weiß aber mehr als zu wohl, wie sehr die tägliche Erfahrung dawieder streite.

Wollte man auch so verwegen seyn, und sagen, daß die kleinen Kinder gantz wohl wüsten, daß ein GOTT sey, so kann man mit Recht darauf dringen, daß man uns sage, was man als ein kleines Kind von GOTT gedacht? Soll man einen Begriff gehabt haben, so muß man sich dessen erinnern können, denn das heist eben ein Begriff. Ja man wollte sagen, mit zunehmenden Jahren verliehre sich diese Erkenntniß, so dienet darauf zur Antwort, Theils man sich wenigstens bewusst seyn müsse, daß man einen Begriff von GOTT gehabt, Theils daß uns solche Begriffe ja gar nichts nützen, deren wir uns nicht wieder erinnern könnten.

Wie werden doch die ausdrücklichen Stellen göttlicher heiliger Schrift, als z. E. *Deuter. 1, 39, Es. 7, 14. 15. 16. Jon. 4, 11.* zu verste-

hen seyn, allwo ausdrücklich gesagt wird, daß die kleinen Kinder weder rechts noch lincks wüsten? Hoffentlich werden wir also nicht irren, wenn wir daher diesen Schluß machen: Wer nicht weiß, was rechts oder lincks ist, der weiß auch nicht, daß ein GOTT sey. Denn indem wir GOTT kennen, indem wissen wir, was recht oder unrecht. Wie schwer geht es aber zu, ehe wir denen

S. 174

197

GOTT

Kindern nur einiger Massen etwas von GOTT beybringen können. Es scheint auch, als ob die Sache so wichtig, daß kaum ein geübter Verstand dazu gelanget, sich einen gesunden Begriff von dem unbegreiflichen göttlichen Wesen zu machen. Wie sollte also ein so zartes Werckzeug, als ein Kind ist, dieses leisten können?

Endlich, wie läst sich dieses zusammen räumen, von Natur wissen, daß ein GOTT sey, und doch ein Atheiste seyn? Daß es aber Atheisten gebe, ist unter dem Article **Atheisterey**, *Tom. II. p. 2016. seqq.* gewiesen worden. Am wenigsten wird der angeborne Begriff von GOTT bey einem Atheisten zu einer Überzeugung dienen, daß ein GOTT sey. Denn diese Leute leugnen eben, daß ein GOTT sey, folglich lassen sie keine würckliche angeborne Erkenntniß GOTTES zu, und da müssen sie mit tüchtigern Gründen, die nicht fehlen, auf bessere Gedancken gebracht werden.

Sollte nun vollends, wie einige mit gröstem Eifer behaupten, ein würcklicher *Habitus* diese Erkenntniß seyn, so müste sich selbige noch mehr äussern, auch kann ein *Habitus* niemahls anders als durch eine entgegen gesetzten *Habitus* abgewöhnet werden, welcher letztere doch auch nicht kann dargethan werden. Es mögten auch die Vertheidiger angeführter Meynung wohl erwägen, daß kein *Habitus* anders als durch vielmahlige Wiederholung einerley Handlung könnte erhalten werden. Dieses aber eben ist dem angebornen entgegen gesetzt.

Wieder diese unsere bißher angeführte Gegengründe suchen sich die Vertheidiger ersterer Meynung damit zu retten, daß selbst *Rom. 2, 15.* heisse: **Es wäre des Gesetzes Werck beschrieben in derer Heyden Herten, sintemahl ihr Gewissen sie bezeuget, dazu auch die Gedancken, die sich unter einander verklagen oder entschuldigen.**

Es ist aber dabey wohl zu mercken, daß das Hertz bey denen alten Ebräern, Griechen und Lateinern den Verstand bedeute, weil sie das Hertz vor den Sietz der Seele hielten; wenn aber an angeführtem Orte stehet: **Es wäre des Gesetzes Werck beschrieben in ihren Herten,** so mag solches nicht eben auf eine besondere Art der Erkenntniß GOTTES gedeutet werden, vielmehr wird angezeigte Redens-Art gewöhnlich also gebraucht, daß die einen so nachdrücklichen Eindruck einer Sache bedeutet, daß es nicht wieder kann ausgelöschet werden, wie solches *Pufendorff Er. Scand. p. 269. Teuber l. c. Acta Erud. 1730. p. 310.* dargethan.

Und was brauchen wir weiter wegen richtiger Erklärung obangeführten Spruches ungewiß zu seyn? Erhellet nicht des Apostels Sinn gantz deutlich aus *Rom. 1, 19. 20.* **Daß man weiß, daß GOTT sey, ist ihnen offenbar, denn GOTT hat es ihnen offenbaret, damit, daß GOTTES unsichtbares Wesen, das ist, seine ewige Krafft und Gottheit wird ersehen, so man das wahrnimmt an denen Wercken, nemlich an der Schöpfung der Welt.**

Die Verfechter der *Ideae innatae* vermeynen auch dadurch etwas zu gewinnen, wenn sie sich auf eines jeden Menschen eigenes Gewissen

beruffen. Selbiges überzeuge einen ja starck genug, daß ein GOTT sey. Verstehet man nun unter dem Gewissen eine Erinnerung dessen, was geboten oder verboten, so werden doch dadurch die *Ideae innatae* im geringsten nicht bewiesen.

S. 174

GOTT

Denn ist bey dem Gewissen eine Erinnerung, so muß eine Vorstellung vorhergegangen seyn, der wir uns erinnern. Da ist aber nichts von einer *Idea innata*, wohl aber *adquisita* zu finden. *Pufendorff de J.N. et G.*

Es halten aber auch manchemahl derer Sachen unwissende jede Angst des Gemüths vor eine Würckung des Gewissens, welches doch unrecht ist. Denn solches entstehet entweder von einem unrechten Lauffe des Geblüts, welches also im geringsten kein Gewissen, oder aus einem Mangel der Wissenschaft, was zu thun oder zu lassen. Wäre nun eine angeborne *Idee* von GOTT da, so würde dieses nicht seyn. Und wenn wir alles dieses nicht regen wollen, so will doch die gröste Frage seyn, ob solches eine *Ideam innatam* oder *adquisitam* zum Grunde habe?

So viel können wir indessen nicht in Abrede seyn, daß nicht von Natur der Mensch also eingerichtet sey, daß er, wenn er nur etwas seinen Verstand gebrauche, gar leichte schlüssen könne, daß ein GOTT sey, auch dieser Wahrheit durch einen natürlichen Trieb gar leichte Beyfall gebe. Es haben sich dahero nicht wenige in der Lutherischen Gemeine, wie solches aus *Musaeo Introd. in Theol. 2. §. 19.* und *Buddeo Theol. Dogm. II. 1. §. 5. not. * Inst. Theol. Moral. II. 2. §. 5. de Atheismo et Superstition. p. 360.* erhellet, gefunden, welche ohne der heiligen Schrift was zu vergeben ohne Bedencken behauptet, daß die natürliche Erkenntniß GOTTES in einer *Potentia proxima* bestehe. Denn wie sollte ein Mensch, so er auch nicht auf andere Geschöpffe neben sich dencken will, nicht gleich darauf geführet werden, daß ein GOTT sey? Fragt er, wo er hergekommen, so wird er sich gar balde selbst antworten, von seinen Eltern. Weil aber diese nicht von sich selbst können entstanden seyn, als wird er endlich, so er nur in etwas seinen Gedancken nachfolgen will, mercken, daß ein höheres Wesen an alle dem Ursache sey.

Über diese gantze bißhero vorgetragener Sache können nachgelesen werden

- **Mastricht** *Gangraena nouit. Cartesianar. p. 198.*
- **Scheibler** *Metaphys. II. 3. §. 19*
- **Werenfels** *Judic. de Argum. Cartes. pro existentia Dei ab eius idea petito.*
- **Huet.** *Censur. Philosoph. Cartes.*
- **Buddeus** *Sel. Jur. Nat. et Gent. p. 206. Instit. Theol. Dogm. II. 1. §. 5. de Atheismo et Superstit. 5. §. 1.*
- **Grapius** *Theol. recens controuers. Tom. I. c. 1. Qu. 3.*
- **Brillon** *Jugement de la Preuve de l'existence de Dieu prise par l'Idée de l'etre tres parfait, welches in dem Journal des Savans 1701. p. 25. stehet, darauf la Montre geantwortet, welches eben daselbst p. 84. zu lesen.*
- **Brucker** *de Ideis 3. §. 3. p. 275. seqq.*
- **Teuber** *Disp. de Infirmirate Argument. quibus Numinis Existentia, cet. demonstratur. §. 13.*

• Müller *Metaph.* 11. §. 3.

Die andere Art GOTT erkennen, hat man *Notitiam adquisitam* in Gegensatz der *insitae* genennet. Man verstehet darunter, wenn man aus der Betrachtung derer erschaffenen Dinge schlüsset, daß ein GOTT sey. Diese Art ist diejenige, von der der Apostel *Paullus Rom. 1, 19. 20.* redet: **Daß man weiß, daß GOTT sey, ist ihnen offenbaret, damit, daß GOTTES unsichtbares Wesen, das ist, seine ewige Krafft und Gottheit, wird erstehen, so man des wahrnimmt an denen Wercken, nemlich an der Schöpfung der Welt, also, daß sie keine**

S. 175

299

GOTT

Entschuldigung haben. Und wie schön saget nicht *Hiob 12, 7. seqq.* **Frage doch das Vieh, das wird dichs lehren, und die Vögel unter dem Himmel, die werden dirs sagen- Oder rede mit der Erde, die wird dichs lehren, und die Fische im Meer werden dirs erzählen. Wer weiß solches alles nicht, daß des HERRN Hand das gemacht hat.**

Wir haben aber schon gleich beym Anfange erinnert, daß man unter GOTT ein Wesen verstehe, welches von sich selbst sey, und von dem alle Dinge wären. Eine gründliche Betrachtung der Welt, mit denen darinnen enthaltenen Geschöpfen führet uns also zu GOTT. Denn was vor einen andern Grund sollte wohl die Vernunft haben, ein Ding zu erkennen, das nicht unmittelbar, sondern durch seine Würckungen, die menschlichen Sinne rühret, als eben die Betrachtung seiner Wercke? zumahl da in der Betrachtung GOTTES dieses besondere vorkömmt, daß GOTT an sich selbst, und ohne Absicht auf die Natur der natürlichen Vernunft unbegreiflich.

Es stellet sich dahero GOTTES unendliche Wesen vermittelst seiner Geschöpfe dar. Und in so ferne hat sich GOTT, so ein unendliches Wesen er auch ist, in die Grentzen der Erkenntniß eines endlichen Verstandes gesetzt. Daß sich aber GOTT, so ein unendliches Wesen er auch ist, dennoch in der Natur durch endliche Würckungen äussere; diese also frey *determiniren*, und ihnen die, zu Hervorbringung des Endlichen dienliche Schrancken setzen könne, weisen Theils das würckliche Seyn, des durch die würckende Thätigkeit GOTTES hervorgebrachte endliche, Theils aber, daß die Thaten, durch welche GOTT in die Natur würcket, frey, und also nicht nothwendig, sondern zufällig seyn.

Dahero ziehet **Wolff** in denen Anmerckungen über die vernünftigen Gedancken von GOTT, §. 351. allen andern Betrachtungen der Welt, aus welchen das Seyn GOTTES sich erweisen lasse, die Betrachtung ihrer Zufälligkeit vor. **Müller *Metaphys.* 11. §. 3.** Anmerck. *p.* 243. billiget dieses vollkommen, erinnert aber, daß so bündig dieser Beweis, so richtig könne auch über dieses aus allen Betrachtungen der Welt dieses bewiesen werden. Denn es sey unstreitig, daß alle wahrhaftige Betrachtungen der Welt in unverrückter Folge auseinander zusammen hangen. Folglich scheine es wohl, daß die Beweis-Gründe des Seyns GOTTES, die andere Gelehrten von der Bewegung, von der Endlichkeit der Welt, von der Ordnung derer würckenden Ursachen, von der Ordnung derer End-Ursachen derer Dinge, von dem Ursprunge des menschlichen Geschlechts u. d. herführen, nicht vor solche, die nur vor Leute gehören, die keine *Demonstration* verstünden, auszuschreyen wären.

Denn da, wenn anders ein GOTT sey, die Natur, man möge sie auch betrachten wie man wolle, ein Geschöpfe GOTTES seyn müsse,

indem GOTT nichts anders heisse als der Schöpffer aller Dinge, so müsse sich GOTT aus der Natur, man möge sie betrachten wie man wolle, mit gleicher Gründlichkeit *demonstriren* lassen. Man werde in der Ausführung eines jeden Beweis-Grundes von denen andern Betrachtungen der Welt auf ihre Zufälligkeit, oder von dieser auf jene, ja von einer jeden auf eine

S. 175

GOTT

jede andere unvermerckt geleitet werden. Es thue auch nichts zur Sache, daß andere Beweiß-Gründe denen Einwürffen derer Atheisten unterworfen seyn, es wäre genung, daß solche Einwürffe zu heben wären, ja welche Betrachtung als der Welt wäre wohl mehrern und hartnäckigern Einwürffen von uralten Zeiten her biß auf den heutigen Tag unterworfen gewesen, als eben die Zufälligkeit der Welt, wie unter dem Articul **Zufälligkeit** mit mehrern wird dargethan werden. **Müller l. c. 9. §. 6.**

Wenn demnach **Wolf** in vernünfft. Gedancken von GOTT §. 928. sagt: **Wenn der Grund der Existenz eines Dinges nicht in ihn selbst, sondern in einen andern zu sey, so müste das andere den Grund seiner Existenz in sich selber haben, und also nothwendig seyn; und demnach gebe es ein nothwendiges Ding; so setzet Müller Metaphys. 11. §. 10. Anmerckung p. 264. seq.** daran aus, daß dieses ein sehr weiter Sprung sey. Und ob zwar **Wolf l. c.** hinzuthut, **daß wer da sagen wolle, daß der Grund, warum wir sind, auch in etwas könnte angetroffen werden, das den Grund, warum es ist, nicht in sich habe, der verstehe nicht, was ein zureichender Grund sey,** so giebt **Müller l. c.** dieses zwar gar gerne zu, meynt aber, daß man es eben deswegen nicht verstehe, weil die *Demonstration* von diesem Orte nicht völlig hinaus geführt sey. Eben dieser Mangel der Ausführung wäre auch bey den andere Haupt-Puncte zu befinden, ob, wenn ein nothwendiges Ding sey, solches nicht vielleicht die ersten natürlichen Grundursachen seyn mögten. **Wolff l. c. §. 939.**

Es werde sich auch niemand bereden lassen, daß wie **Wolf** in denen Anmerckungen über die Gedancken von GOTT §. 351. sage, er nach seinen Grund-Lehren eben Falls nicht von Nöthen habe, diesen wichtigen Haupt-Punct zu erörtern, wenn man bedencke, wie nöthig es sey, daß erwiesen werde, daß Gott ein von der Natur unterschiedenes Wesen sey. Denn daß überhaupt ein schlechter Dings nothwendiges und ewiges Wesen, das von sich selbst sey, *existire*, beede auch ein Heyde und Atheiste leichte zu geben; nur wäre so dann die Haupt-Frage, ob solches Wesen nicht die ersten innerlichen Grund-Ursachen der Welt wäre?

Wenn man auch nur auf eine gemeine Art die Welt betrachtet, so kann nicht weniger klärlich dargethan werden daß ein GOTT sey. Denn auch in denen ersten Grund-Ursachen der Welt lassen sich diejenigen *metaphysicalischen* Eigenschafften, aus denen das Seyn GOTTES gewiß zu schlüssen ist; z. E. die Endlichkeit, die Zufälligkeit auch in denen gewissen Würckungen der Natur, gar deutlich sehen. Ja in eben diese haben die Weltweisen die Eigenschafften auch derer *abstractesten Principiorum* der Welt, aus denen sie das Seyn GOTTES schlüssen, allererst entdeckt. Auf beyde Weise also, auf die gelehrte und ungelehrte wird bewiesen, daß ein GOTT. Da bekommt man neue Ursache des HERRN Güte zu bewundern, da er sich nach beyder Art Leuten, welche das gantze menschliche Geschlecht ausmachen, Fähigkeit gerichtet, und auch in diesem Falle sich niemanden unbezeugt

Nun das ist freylich, daß ein Gelehrter eher im Stande ist, denen Einwürfften zu begegnen, da hingegen der gemeine Mann sich nicht zu retten weiß. Denn da sucht man ungeübte Sinne damit zu bethören, als ob alles in der Welt natürlich sey, und folglich man nicht nöthig habe einen GOTT mit ins Spiel zu mengen. Nimmt man aber auch in dieser Sache seine Zuflucht zur Gelehrsamkeit, so wird man daselbst gelehret, daß kein *Regressus in infinitum* angehe. Denn gehet man von denen Würckungen auf die Ursachen zurück, so wird man, es wäre auch so lange als es wolle, doch endlich auf die ersten Grund-Ursachen aller Dinge kommen. Da nun aber auch diese ersten Grund-Ursachen eben noch das Unvermögen, von sich selbst zu entstehen, z. E. eben die Endlichkeit, Zufälligkeit u. d. an sich haben, so muß ein mächtigeres Wesen dieses alles gemacht haben. **Müller** *Metaphys.* 11. §. 3. Anmerck. p. 244. seqq.

Die gedachten Grund-Ursachen nun sind mancherley. So giebt es *Caussas efficientes* und *finales*. Die erstern zertheilen sich wiederum in *vniuocas* und *aequiuocas*. Dieser ihr Wesen ist, daß die zusammen gesetzten und gemischten Körper immer aus einfachen *Principiis* gezeuget werden, welches so weit zurücke gehet, biß man auf die Elemente derer Körper kommt; jene hingegen bestehen darinnen, daß die organischen Körper, als eben Falls sehr zusammen gesetzte, aber in einen künstlichen Bau *formirte* Körper, durch die Zeugung von Körpern gleicher Art, die eben so und in einen eben so künstlichen Bau zusammen gesetzt sind, abstammen, ob sie gleich der Materie nach aus jenen erstern *Caussis aequiuocis formiret* worden. In beyderley Reihen derer Grund-Ursachen ist eine beständig fortwährende *Subordination*.

Gehen wir nun von einer jeden gegenwärtigen auf ihre nächst vorhergehende immer fort, so kommen wir nothwendig zuletzt auf gewisse erste Grund-Ursachen. Diese natürlichen Grund-Ursachen derer Dinge müssen nothwendig von einer ersten abstammen, wie solches schon *Aristoteles Metaph. II. 2.* und mit diesem die *Scholastischen* Welt-Weisen erkannt. Denn so befindet man die *Caussas aequiuocas*, daß sie einander *essentialiter subordinirt* sind, also, daß in denen aneinander hangenden Reihen dererselben eine jede folgende von ihrer vorhergehenden nicht allein im seyn, sondern auch im würcken der Gestalt gänzlich *dependiret*, daß sie ohne dieselbe weder seyn noch würcken kann.

Müller *Metaphys.* 11. §. 5. *demonstriret* dieses sehr schön. Er sagt: Ein lebloser Körper z. E. ist denen *Principiis*, durch welche er gezeuget wird, z. E. seinem Saltze und Schwefel wesentlich *subordiniret*, so, daß der Körper nicht einen Augenblick *existiren* kann, wenn nicht besagte seine *Principia* ihre würckende Kräfte beständig in ihm zu äussern fortfahren. Diese *Principia* oder *Caussae* sind wiederum denen ihrigen, durch welche sie entstehen und *existiren*, auf gleiche Art *subordiniret*; diese wiederum denen ihrigen, also nemlich, daß das folgende ohne das vorhergehende weder einen Augenblick *existiren* noch das geringste würcken kann, und wenn also das vorhergehende nur einen Augenblick zu *existiren* oder zu würcken aufhören sollte, die *Existenz* und gantze Würckung des folgenden, mithin die *Existenz* des *Effects* augenblicklich hinwegfallen würde.

Gott

man nehme an was vor eine man wolle, weder einen Augenblick existiren, noch das geringste würcken kann, ohne die nächst vorhergehende; diese wiederum nicht ohne die nächst vor ihr vorhergehende; und dieses immer also zurück gehen sollte, daß keine einzige ohne eine andere vorhergehende weder einen Augenblick *existiren* noch das geringste würcken könnte, so würde keine Grund-Ursache zu finden seyn, durch welche die gantze Reihe obgedachter voneinander *dependirender* Grund-Ursachen, als welche solcher Gestalt lauter *Effecte* wären, zur würcklichen *Existenz* und Würckung sollte gelangen können.

Denn kann die letzte, wie gesagt, ohne die vorhergehende, diese wiederum ohne die vor ihr vorhergehende, weder einen Augenblick existiren, noch das geringste würcken: so wird keine einzige weder einen Augenblick *existiren*, noch das geringste würcken können, wenn nicht in der Reihe der vorhergehenden, sie sey auch so lang als sie nur immer wolle, eine ist, die zu *existiren* und zu würcken den Anfang mache, und die in ihren gantzen *existiren* und würcken nicht von einer ferner vorhergehenden *dependire*.

Machet keine den Anfang, so sind die gantzen Reihen dererselben nichts als lauter *Effecte*; weil solcher Gestalt keine einzige unter ihnen ist, die nicht nebst allen auf sie folgenden von einer andern so gänzlich *dependiren* sollte, daß ihre *Existenz* und so gar auch alles ihr würcken, ein blosser *Effect* sey der vorhergehenden, die durch sie würcket. Ist aber alles, was nur ist, lauter *Effect*, so muß die Welt aus lauter *Effecten*, und zwar ohne *Caussa*, bestehen; welches sich selbst widerspricht.

Dannhero muß in der Reihe derer einander in *existiren* und würcken *subordinirten* Grund-Ursachen entweder eine erste seyn, die zu *existiren* und zu würcken den Anfang mache, und also in beyden nicht von einer andern vorhergehenden Grund-Ursache *dependire*: oder es kann in der gantzen Reihe derer in *existiren* und würcken einander wesentlich *subordinirten* Grund-Ursachen keine einzige weder *existiren* noch würcken. Kann keine Grund-Ursachen weder *existiren* noch würcken: so kann auch kein einziger *Effect existiren*. Können weder Grund-Ursachen noch *Effecte existiren*: so kann gar nichts, und folglich keine Welt, *existiren*. Solcher Gestalt muß in denen Reihen derer Dinge entweder ein erstes seyn, oder es kann gar nichts seyn. Das letztere ist falsch, also muß nothwendig das erste wahr seyn.

Auf gleichen Schlag erinnert *Aristoteles Phys. VIII. 5.* daß ein Ding, das bewegeet wird, und den Grund seiner Bewegung nicht in sich selbst hat, von einem andern, dieses folglich wiederum von einem andern und so weiter bewegeet werden müsse. Weil nun die Bewegung des letzten von der Bewegung des vorhergehenden und immer sofort Stufen-Weise kommt, so lasset sich gar leichte begreifen, daß bey allen *Regressu in infinitum* doch kein erstes bewegendes Ding da seyn würde. Fehlet dieses aber, so würde gar nichts bewegeet werden. Also muß ein erstes bewegendes Ding seyn, das den Grund seiner Bewegung in sich selbst hat, ausser dem würde gar keine Bewegung in der gantzen Welt seyn.

Müller *Metaphys.* 11. §. 5. Anmerck. p. 253. lobt des **Wollaston** *Ebauch. de la Religion naturelle V. 1. p. 110.* Gleichniß, durch welches er die bishero vorgetragene *Demonstration* sinnlich zu

machen bemühet ist. Man bilde sich ein, daß eine Kette vom Himmel herab hange, deren ungeheure Länge, und woran sie befestiget, daß sie nicht durch ihre Schwere herunter falle, unsere Augen nicht erreichen können. Wenn man nach der Grund-Ursache, durch welche sie also hangend, damit sie nicht herab falle, erhalten werde, fraget: sollte wohl ein vernünftiger Mensch mit der Antwort zu Frieden seyn, wenn man sagen wollte, daß das erste Glied der Kette, von unten hinauf gerechnet, von dem andern, das erste und andere zusammen von dem dritten, diese drey von dem vierten, und so auch die übrigen ohne Ende, indem die Kette unendlich sey, in die Höhe gehalten würden, ohne daß etwas an sich selbst festes, das eine unendliche von Glied zu Glied unendlich zunehmende Last erhalten könnte, seyn sollte, daran die Kette befestiget sey. Denn da ein jedes mittleres Glied alle untere hält, und also die Last, je mehr die Länge der Kette zunimmt, desto schwerer wird: so folget, daß, da es unmöglich ist, daß auch nur ein einziges Glied nicht sollte fallen müssen, wenn es nirgends befestiget ist, folglich aus der vorgegebenen unendlichen Länge der Kette und unendlichen Vielheit ihrer Glieder und deren unendlich zunehmenden Last ein mehrers nicht folgen könne, als daß es also unendlich unmöglicher sey, daß sie nicht sollte fallen müssen, wenn nicht die ganze Kette durch ein erstes zulänglich befestigtes Glied in der Höhe erhalten würde. So weit *Wollastons* Gedancken.

Wir fahren in dem unterbrochenen Beweise fort. Wir haben gesagt, daß ein erstes bewegendes Ding den Grund seiner Bewegung in sich selbst haben müsse. Denn wäre es nicht von selber, sondern von einem andern, so könnte sie nicht die erste seyn. Es folgt weiter, daß alle andere Würckungen demselben subordinirt seyn müssen, denn sonst wäre es eben Falls nicht die allererste. Es lassen sich dahero des *Aristotelis Metaph. XII. 7.* Worte: [ein Satz griechisch], sehr wohl hieher zühen, ob zwar *Aristoteles* selbst dieses von der Welt, der es doch nicht zukommt, mag haben verstanden wissen wollen.

Es muß ferner ein erstbewegendes Ding nothwendig seyn, eben weil es von nichts ausser sich *dependiret*, sondern sein Seyn in sich selbst hat. Es muß ewig seyn. Denn wäre es nicht ewig, so müste es auch einst nicht gewesen seyn. Wäre es einst nicht gewesen, so müste nothwendig einmahls gar nichts gewesen seyn. Ist einmahl gar nichts gewesen, so ist unmöglich, daß nachhero etwas hätte zu seyn anfangen können. Denn wo nichts ist, da ist keine Grund-Ursache derer Dinge; wo aber diese nicht ist, da kann auch kein *Effect* und also kein Ding seyn. Wäre also nur ein Augenblick, da keine Grund-Ursache gewesen, so könnte in alle Ewigkeit nicht das geringste seyn. Denn wo sollte eine Grund-Ursache herkommen? müste sie nicht sich aus sich selbst hervor bringen, und also die Ursache ihrer selbst seyn, welches aber, weil es sich schlechter Dings widerspricht, unmöglich ist.

Da wir nun also zur Gnüge dargethan, daß eine Grund-Ursache aller Dinge seyn müsse, so muß sie nothwendig also seyn, daß sie im Seyn von sich selbst, nothwendig, ewig und im würcken independent sey. Dieses ist aber bey denen natürlichen Grund-Ursachen nicht anzutreffen. Denn alle Arten derer Würckungen,

die wir durch diese Art derer Grund-Ursachen in der Welt hervor gebracht sehen, sind ihrem Wesen nach endlich und umschänckt, und

zwar, so lange die Welt stehet, nach einerley Gesetzen der Natur. Es würcken aber alle Grund-Ursachen dieser Art nicht willkürlich, sondern natürlich aus ihren gantzen Kräfften; da nun aber die Würckungen dererselben, wenn sie auch gleich aus gantzen Kräfften geschehen, endlich, so müssen die Grund-Ursachen auch nur umschränckte und endliche Kräffte zu würcken haben.

Weil nun aber alles, was endlich, und im würcken gewisse Grentzen hat, nichts anders als eine Würckung seyn kann, etwas aber seine eigene Würckung und seine eigene Grund-Ursache zu seyn, widersinnisch ist: als ist gewiß, daß eine erste natürliche Grund-Ursache nicht ein Ding seyn könne, das von sich selber ist. Da nun auch eine iede erste natürliche Grund-Ursache als ein endliches Ding in die Grentzen nur ihres eigenen Wesens gesetzt ist, und also des Wesens und der Kräffte der andern nicht mächtig seyn kann: so kann auch eine erste natürliche Grund-Ursache der andern die Grentzen ihres Wesens nicht setzen.

Da nun auch die ersten einfachesten natürlichen Grund-Ursachen so gut als die letzten Würckungen der Natur, nicht von sich selber sind, und doch gleichwohl keine natürliche Grund-Ursachen haben können, sie mögten entweder neben sich, also, daß die eine eine Grund-Ursache der andern sey, oder über sich stehen, weil das erstere kein noch vorhergehendes haben kann, denn sonst wäre es eben nicht das erste: so ist zuverlässlich zu behaupten, daß die ersten Grund-Ursachen der Natur von einer übernatürlichen und von der Natur wahrhaftig unterschiedenen Grund-Ursache dependiren müsse.

Da es nun aber unmöglich anders, als daß ein Ding, das von sich selbst, und die schlechter Dings erste Grund-Ursache aller Dinge sey, gleichwohl aber die ersten natürlichen Grund-Ursachen der Welt unmöglich dasjenige Ding, das von sich selbst, und also schlechter Dings das erste ist, seyn können; also folgt unwidersprechlich, daß ein von der Natur unterschiedenes Ding dasjenige seyn müsse, das von sich selbst, und also die schlechter Dings erste Grund-Ursache auch selbst der ersten natürlichen Grund-Ursachen der Welt sey. Dieses von der Natur unterschiedene Wesen muß also, da es von sich selbst seyn muß, im Seyn nothwendig, unendlich und ewig, und im würcken *independent* seyn; die Welt aber und deren erste natürliche Grund-Ursachen müssen dieses von der Natur unterschiedene, von sich selbst *existirende*, nothwendige, unendliche und ewige Wesen zu ihrer schlechter Dings ersten Grund-Ursache haben.

Es kann aber ausser diesen von der Natur unterschiedenen unendlichen Wesen kein anderes seyn. Denn was sollte es vor eines seyn? Es müste entweder noch ein unendliches seyn, oder, so es ein endliches, doch von ihm *independent* seyn. Beydes aber gehet nicht an. Denn wenn mehrere unendliche Dinge wären, so müsten sie entweder einander *subordinirt* seyn oder nicht. Wäre ersteres, so würde dasjenige, das dem andern *subordiniret*, nothwendig in Ansehung solcher *Subordination* ein endliches Ding seyn. Auf solche Weise aber würden nicht mehrere unendliche Dinge, sondern nur nebst dem unendlichen auch endliche seyn. Sollten hingegen zwey unendliche Dinge

einander nicht *subordiniret*, u. also beyde wahrhaftig unendlich, u. noch würcklich von einander unterschieden seyn, so müste dasjenige, worinnen sie beyde wahrhaftig von einander unterschieden wären, von beyden Theilen eine würckliche Unendlichkeit seyn. In solchem

Falle aber würde beyden eine Unendlichkeit mangeln, nemlich diejenige, durch welche das andere unendliche Ding von ihm würcklich unterschieden wäre.

Nun ist aber ein Ding, dem etwas mangelt, endlich; derowegen müssen die vermeynten zwey unendliche Dinge nothwendig endlich seyn, welches doch wieder einander streitet, eben wie, daß neben dem unendlichen Dinge ein anderes endliches, das von dem unendlichen *independent* bestehe. Da nun das unendliche von dem endlichen unterschieden, dieses aber eine Würckung jenes ist, und ausser selbigen weiter nichts giebt; als ist klar, daß etwas seyn müsse, welches von der Natur wahrhaftig unterschieden, von sich selbst, nothwendig, unendlich, ewig ist, das die Welt aus nichts erschaffen. Es fallen dahero die vielen Götter derer Heyden von sich selbst weg, und verdienen sie nichts weniger, als den Namen eines Gottes, weil eben viele Gott nicht seyn können.

Dieses mag genug sein, das Seyn Gottes aus der Reihe derer *Causarum aequiuocarum* dargethan zu haben: nicht weniger gehet solches mit denen *Causis vniuocis* an. Die *Scholastici* wollen zwar diesen Beweis nicht gelten lassen, und sind der Meynung, daß die Reihen dieser Art derer würckenden Ursachen gar wohl unendlich und ohne Anfang, und also die Welt in so weit, wie *Aristoteles* bekannter Massen geglaubet, ewig seyn könnte. *Fonseca ad Aristot. Metaph. II. 2. Qu. 1. Sect. 3.*

Es hat aber mit gedachtem Beweise seine gute Richtigkeit. Es ist unmöglich[1], daß die Zeugung eines Menschen von dem andern von Ewigkeit her ohne Anfang kann erfolgt seyn, weil die Leiber *elementarisch* sind. Nun aber sind die Elemente derer Körper, als die ersten unter denen einander wesentlich *subordinirten* natürlichen Grund-Ursachen selbst nach derer *Scholasticorum* Meynung erschaffen; alles aber, was erschaffen ist, einen Anfang seines Seyns hat, und also die aus denen Elementen erwachsene Körper zu seyn angefangen, deswegen nothwendig ein erstes Paar belebter Körper seyn müssen, welche hernach ihres gleichen fortgepflanzt. Da nun oben erwiesen worden, daß die *Causae aequiuocas* nicht ewig seyn können, desto weniger wird es von denen *vniuocis* dürffen gesaget werden, weil diese aus jenen entstehen, und indem sie immerfort in einander lauffen, nur eine Welt ausmachen.

Es wird auch gedachter Beweis dadurch nicht schwächer, ob auch wohl die *Causae vniuocas* nur zufälliger Weise *subordiniret* sind, also, daß da ich nunmehr bin, ich *physice* nicht mehr von meinem Vater und Mutter *dependire*, ob ich gleich meinen Anfang von demselben habe. Gehe ich nun gleich zurücke auf meine Groß-Eltern, und von denen immer höher und höher hinauf, so müssen doch alle u. jede Menschen, die ie gewesen sind, und noch seyn werden, eine Würckung seyn. Denn ob gleich ein ieder, der einen andern zeuget, auch eine *Causa* des letztern ist, so ist doch ersterer und seine zeugende Krafft so gut ein *Effect* eines andern Paares, von dem er hergekommen.

Die Reihe nun derer von einander abstammenden Menschen,

[1] Bearb.: korr. aus: unmöglich

so lang sie auch ist, so ist sie doch nichts anders als eine Reihe Würckungen. Sollen also alle diese Würckungen seyn, so muß nothwendig ein erstes Paar Menschen seyn, von welchen alle übrige in gehöriger Ordnung abstammen. Da nun jetzt lebende Menschen von

endlichen und umschränkten Wesen sind, wir aber an ihnen sehen, daß sie immer ihres gleichen fortpflantzen, als schlüssen wir, daß das erste Paar Menschen nicht weniger endlich und umschränkct gewesen. Ist aber dem also, so können die ersten Menschen sich selbst nicht die Grentzen ihres Wesens gesetzt haben, zu Mahl des Menschens Wünsche mehr als zu sehr dahin gehen, daß er unendlich und seinen Kräfften keine Grentzen gesetzt wären. Würde er sich nun selbst gemachtet haben, so würde er hauptsächlich darauf gesehen haben. Da aber nun dieses nicht geschehen; so läst sichs zuversichtlich glauben, daß dem Menschen sein Seyn nicht überlassen gewesen.

Es kann aber solche Einschränkung von keiner andern natürlichen Ursache herkommen. Denn was wollte es vor eine andere als *vniuoca* oder *aequiuoca* seyn. Daß diese nicht seyn können, ist vorhin dargethan worden, und von jener haben wir gleich ietzo gesehen, daß ein dergleichen Paar Menschen nicht das erste. Da nun aber das erste Paar Menschen von endlichem und umschränkten Wesen; gleichwohl es keine natürliche Grund-Ursache haben kann, als muß es gantz gewiß eine übernatürliche haben. Da nun, wie in vorhergehenden mit mehreren erwiesen worden, solche übernatürliche erste Grund-Ursache derer Dinge nothwendig von sich selbst und unendlich seyn muß, auch dergleichen von sich selbst seyendes unendliches Wesen nur eines seyn kann, als muß eben diese erste Grund-Ursache, welche die ersten natürlichen *Caussas aequiuocas* aus nichts erschaffen, auch das erste Paar derer Menschen erschaffen haben. Es fallen hierdurch alle abgeschmackte Meynungen, welche die Heyden von der Schöpfung geträumet weg.

Ander, weitiger Beweiß, durch welchen GOTTes Seyn aus denen Wercken der Schöpfung dargethan wird, findet sich in **Jo. Raii** *Existentia et Sapiencia Dei manifestata in Operibus creationis* und **Buddei** *Thes. de Atheismo et Superstitione* 5. §. 4. seqq. Man hat auch gelehrte Leute, die solches aus besondern erschaffenen Dingen erweisen wollen, als

- **Murray** *Demonstratio Dei ex Voce Animalium.*
- **Wucherer** *Diss. de Atheo ex Structura tou onkephalou conuincendo,* Jena 1708.
- **Jenichen** *Diss. de Deo in Sensuum externorum Oeconomii palpabili,* Leipzig 1703.
- **Sturm** *Diss. Oculus theoskopos Exerc. IX. Tom. I. Philos. Eclect.*
- **Hamberger** *Diss. de Deo ex Inspectione Cordis demonstrato in Fasc. Diss. Acad.*
- **Donati** *Demonstrat. Dei ex Manu humana.*
- **Weitzmann** *Diss. de genuina Ratione demonstandi ex Adfectibus Existentiam Dei.*
- **Kromeyer** *Diss. dari Numen ex adfectibus probatur.*

Wir haben uns oben anheischig gemacht, das Seyn GOTTes auch aus denen *Caussis finalibus* zu demonstrieren, welches nun geschehen soll. Wer diese Welt etwas genauer betrachtet, wird befinden, daß nichts sey, das nicht um des andern willen gemacht sey, ja, so gar die geringsten Theile eines Cörpers, wie solches **Wolff** in vernünftigen Gedancken von denen Absichten derer natürlichen Dinge, ingleichen in dessen vernünftigen Gedancken von dem Gebrauche derer Theile in

Menschen, Thieren und Pflantzen gewiesen. Wo nun eine solche unbeschreibliche Menge derer Dinge ist, welche alle auf gewisse genau zusammenstimmende Zwecke mit ganz ungemeyner Kunst und Richtigkeit abgerichtet und einander *subordiniret* sind, da muß eine allgemeine würckende Ursache seyn, welche die gedachte Menge derer Dinge also eingerichtet.

Alle würckende Ursachen der Natur sind entweder natürlich würckende oder willkührlich würckende Ursachen.

Erstere können diejenige würckende Ursache nicht seyn, welche den Zweck, auf welchen doch gleichwohl das Wesen einer ieden so gar eigentlich abgerichtet befunden wird, willkührlich *intendiren* sollte, weil sie weder mit Verstande noch Willen, sondern mit bloß körperlichen Kräfften begabet sind.

Mit denen willkührlich würckenden Ursachen werden hauptsächlich die Menschen gemeynet. Ob wir Menschen nun zwar Verstand und Willen, und also eine Fähigkeit, auf gewisse Zwecke unsere Absicht frey zu richten, haben; so mercken wir doch wohl, daß wir diejenige würckende Ursache nicht sind, aus deren Verstande und Willen so wohl die Zwecke, die wir nur uns, geschweige denn allen andern natürlichen Dingen vorgesetzt befinden, als auch die endliche und auf solche Zwecke recht eigentlich eingerichtete Abmessung aller Kräffte und Theile so wohl unser selbst als aller anderer natürlicher Dinge ursprünglich entstehen sollten. Denn so viel befinden wir wohl, daß z. E. unsere Zunge von Natur die Structur habe, das auf dieselbe kommende zu schmecken, und also zum Geschmäckle bestimmt sey. Gleichwohl sind wir uns nicht bewust, daß unser Verstand unsere Zunge auf das Schmecken abgerichtet, destoweniger wird unser Wille machen können, daß wir schmecken, weil dieser von jenen *dependiret*. Eben so wenig kann etwa ein anderer natürlicher Geist der erste Urheber derer Zwecke der Natur seyn. Denn ist er ein natürlicher Geist, so muß er an die Ordnung der Natur gebunden seyn. Wäre er dieses nicht, so wäre er kein natürlicher Geist. Ist er aber an die Gesetze der Natur gebunden, so ist er auch an deren Zwecke gebunden, und also nicht die abrichtende Ursache, sondern selbst ein abgerichtetes Ding. Da nun keine einzige weder natürliche noch willkührlich-würckende geschaffene Ursache diejenige seyn kann, die weder sich selber noch vielweniger andern natürlichen Dingen ihre End-Ursache gesetzt, und sie selbst mit unaussprechlicher Kunst und Übereinstimmung auf solche End-Ursachen abgerichtet; Gleichwohl aber, da alles in der Welt augenscheinlich auf End-Ursachen abgerichtet befunden wird, eine willkührlich würckende Ursache, die solche End-Ursachen *intendire*, seyn muß, nun ein letzter allgemeiner Zweck oder End-Ursache aller Dinge seyn muß, und eine letzte allgemeine End-Ursache alle Dinge unwidersprechlich eine erste eben so allgemeine würckende Ursache voraus setze; so muß nothwendig eine von der Natur unterschiedene erste und allgemeine würckende Ursach seyn. **Müller Metaphys. 11.**

Aus den bißhero abgehandelten ist klärlich zu ersehen, wie wenig die Heyden dem Lichte der ihnen mitgetheilten Vernunft gefolget, da der größte Hauffe aus ihnen ein Wesen, das mit der Welt *physice* vereiniget, und ein innerliches *Principium* derselben ist, GOTT genennet. So ist unrecht, wenn *Aristo-*

GOTT

teles will, daß weder der erste und *purus actus*, das ist, die von der Materie abgesonderte *Forma*, oder pure thätige Krafft der Welt, noch die erste und *pura Potentia*, nemlich die erste Materie, je entstehen noch gezeuget werden könne. Denn beydes wäre ein einfaches Wesen; alle Zeugung aber geschähe durch die Zusammensetzung dessen was gezeuget wird, aus mehrern einführen; [ein Satz griechischer Text], wie *Aristotelis Metaph. X, 3.* eigene Worte lauten. Also sind dem *Aristoteli* die *Materia prima*, und die *Forma*, und der *Actus primus*, der Natur die ersten ewigen Grund Ursachen aller Dinge.

Und was brauchen wir weiter ungewiß zu seyn, ob *Aristotelis* Gott was anders als die *Forma substantialis* der gantzen Welt sey. So lauten ja seine eigenen Worte *l. c. XI, 6.* [zwei Zeilen griechischer Text]. Deswegen wendet er *l. c. XII, 6. seqq.* alle Mühe an darzuthun, erstlich, daß dergleichen ewiger *Actus purus* als die *Forma substantialis* der Welt würcklich seyn müste, weil die Bewegung der *Sphaerae primi mobilis* ewig ohne Anfang und ohne Ende sey. Denn so sagt *Aristoteles l. c. XII, 7.* [4 Zeilen griechischer Text].

Er beschreibt weiter das Wesen seines Gottes in diesen Worten: [eine Zeile griechischer Text]. Er eignet seinem Gotte eine Glückseligkeit zu, die nur darinnen, daß sie ewig, von derer Menschen ihrer unterschieden. [5 Zeilen griechischer Text] Ja weil dieser *Actus purus* mit der Materie des obersten Himmels, durch welchen er der gantzen Welt ihre Bewegung gebe, als seine *Forma substantialis* vereinigt sey, nicht anders als unsere Seelen mit ihren Leibern, so träget er kein Bedencken, seinen Gott gar ein *Ζῶον αἰδιόν* zu nennen.

Endlich fügt *Aristoteles l. c. XII, 8.* noch hinzu, daß alle die daselbst erzählten *Actus puri* und *aeterni*, wenn man sie als *immaterialia Substantzen* von der Materie, welche sie beseelen und bewegen, in Gedancken *abstrahire*, eben die wahren und rechten Götter wären, welche reine Lehre von Alters her die lieben Vorfahren in allerhand Mährgen eingekleidet, und auf ihre Nachkommen fortgepflanzt hätten, daher nach dieser Lehre die Welt um und um mit Göttern umschlossen sey. Nach Mahls habe man freylich die reine Lehre [eine Zeile griechischer Text]

S. 180
309

GOTT

[eine Zeile griechischer Text] mit allerhand Mährlein vermengen, da man denen Göttern menschliche Gestalt, ja gar die Gestaltten derer Thiere angedichtet.

Doch scheint *Aristoteles l. c.* endlich selbst von dieser Meynung abzugehen, so, daß er von seinen erst angegebenen acht und vierzig Göttern nur den Gott, oder den *Actum purum* des obersten Himmels, oder der *Sphaerae primi mobilis* vor den wahren einigen Gott hält. **Müller Metaphys. 5. §. 11.** Anmerck. allwo er noch über dieses weiset, wie schlecht des *Aristotelis* Begriffe von GOTT gewesen. Es wäre der gedachte *Actus purus*, den *Aristoteles* von der Natur, als ihre erste oder oberste Thätigkeit in Gedancken absondere, und welcher als eine *Forma substantialis* der gantzen Natur an sich selbst tode Materie derselben von Ewigkeit beleben, und aus diesen Grunde GOTT seyn soll, in der That ein Götzenbild des Verstandes gewesen, eben als wie die Götzenbilder, die man dem Pöbel, der einer so *subtilen* Abgötterey nicht fähig gewesen, vorgemahlet, Götzen-Bilder derer Augen gewesen. Denn alle Abgötterey bestehe in einer Verwirrung der Geschöpfe

mit GOTT, Vermöge deren man ein Geschöpfe als einen GOTT ver-
ehret.

Dieses aber habe *Aristoteles* so gut, als der einfältige Pöbel gethan, wenn er die von der Materie der Welt in Gedancken abgesonderte Form oder allgemeine fähige Krafft der Welt sich seinem Götzen-Bilde im Verstande vorgestellt. Denn der wahre GOTT sey ein von der gantzen Natur, die nach der *Abstraction* des *Aristotelis* aus ihrer *Materia* und *Forma* besteht, gantz unterschiedenes Wesen; und die Form, *Actus*, und das thätige Wesen der Natur wäre so wohl nur ein Geschöpfe als die Materie der Natur, wiewohl die meisten Heyden auch die Materie nicht ein Mahl vor ein Geschöpfe, sondern vor eine *Substantz*, die mit ihrem vermeynten Gotte gleich ewig wäre, gehalten.

Dahero also, da sie vor gewiß angenommen, daß die einfachesten *Principia* der Natur ewig und durch sich selbst *existirten*, hätten sie unmöglich eine Schöpfung, und folglich keinen Schöpffer, und also auch keinen wahrhaftigen Gott haben können, als an dessen Stelle sie vielmehr einen *Actum purissimum*, oder einfacheste Form der Natur, die durch sich selbst und ewig, und neben ihr eine einfacheste Materie, die dieser Form gleich ewig sey, setzten; da denn, weil nach dieser Meynung die Form, als ein ewiges Wesen in die Materie, als ein ihr gleich ewiges Wesen in die Materie, als ein ihr gleich ewiges Wesen unstreitig von Ewigkeit gewürcket, sie aus solchen Gründen nicht anders als die Welt vor ewig halten können.

Anbey macht **Müller** *l. c. p. 88.* die Anmerckung, daß wir Christen daher Bedencken tragen sollten, den Gott des *Aristotelis* seine Benennung abzuborgen, und unsern wahren GOTT eben wie jenen einen *Actum purissimum* nennen, wie doch die meisten *Peripatetici* unter denen Christen thäten. Auch erkannten wir als christliche *Philosophi*, daß, wenn wir den wahren GOTT durch das Licht der Vernunft finden wollten, wir ein von der Natur wahrhaftig unterschiedenes Wesen suchen, und uns also hüten müsten, ein jedes natürliches Ding, es möge auch unter denen natürlichen *Caussis* so hoch als es wolle, ja wohl gar oben anstehen, vor Gott zu halten hät-

S. 180

GOTT

ten. Die Schrift *Gen. 1., 1.* lehre uns, daß GOTT am Anfange erschaffen habe Himmel und Erden und also die gantze Welt zugleich mit ihren *Principiis*, und daß also diese, und auch die ersten unter ihnen weder von sich selbst noch ewig wären. Die heydnischen Weltweisen hätten diese Nachricht nicht gehabt; da sie nun aber ein Mahl überzeugt gewesen, daß ein GOTT, oder eine erste und ewige Grund-Ursache aller Dinge seyn müsse, so wären sie bey Untersuchung dieser ersten Grund-Ursache erst auf die Elemente natürlicher Dinge gerathen. Weil sie aber wohl gesehen, daß die thätigen Kräfte derselben der Materie als ihrem *Subjecto*, nicht *per se* und nothwendig zukämen, und also die Elemente noch nicht die schlechter Dings ersten Grund-Ursachen derer Dinge seyn könne, so wären sie, Vermöge des bekannten natürlichen Grund-Satzes: *Ex nihilo nil fit*, der Meynung gewesen, daß die Elemente ihre noch einfachen und zwar natürlichen *Caussas* haben müsten, weil sie an eine andere als natürliche *Caussam*, Vermöge des vorhergehenden nicht gedencken können.

Nun hätten sie an denen *Substantzen*, die sie vor die einfachesten *physicalischen* hielten, nichts mehr, daß auch nur durch eine Würckung des Verstandes von einander abzusondern möglich wäre, als die in

ihnen befindliche thätige Krafft und ihr *Subiectum*, unter denen sie die erste *Formam*, das andere *Materiam*; jene *Actum purum*, diese aber *puram Potentiam* nenneten, gefunden. Weil sie also Gott unter denen natürlichen Dingen zu suchen sich ein Mahl vorgesetzt, so hätten sie also in nun angezeigten die ewige Gottheit entdecken zu haben vermeynet.

Es verstossen aber auch wieder die bißhero vorgebrachten gesunden Begriffe von Gott die Stoischen Weltweisen, da sie Gott so gar ihrem berüchtigten *Fato* unterwerffen. Besonders sagten sie, daß er ein Theil dieses unermesslichen Wercks der Natur sey, welches alles durchdringe, in dessen Betrachtung er auch unterschiedene Namen habe, wie es bey *Diogene Laertius VII. 147.* heisse: [sieben Zeilen griechischer Text].

Da nun die Stoischen Weltweisen unter dem *Fato connexam rerum naturalium aeterna necessitate se in vicem subsequentium seriem* verstanden, Gott aber vor ein Wesen hielten, das mit der Natur als einem Theile derselben vermischet sey, und alles in derselben durchdringe, auch eben von denen unterschiedenen Theilen der Natur, in denen sich seine Krafft äussere, die bey denen Heyden unterschiedlichen Namen habe; so ist kein Wunder, daß sie auch Gott vor ein in dem *Fato* oder der unveränderlichen Folge natürlicher Dinge aus einander mit verstricktes Wesen gehalten.

Es läufft also die Stoische Lehre mit des *Aristotelis* seiner auf eines hinaus, nur, daß des *Aristotelis* Gott *Forma adsistens*, derer Stoicer aber *Forma informans*. So

S. 181

311

GOTT

verrätth sich nicht undeutlich z. E. *Seneca Qu. Natur. II. 45. Per Jovem custodem rectoremque vniuersi, animum ac spiritum, mundani huius operis dominum et artificem, intellige. Vis illum fatum vocare, non erabis: hic est, ex quo suspensa sunt omnia, caussa caussarum. Vis illum prouidentiam dicere, recte dices: est enim cuius consilio huic mundo prouidetur, vt inconcusus eat, et actus[1] suos explicet. Vis illum naturam vocare, non peccabis: est enim, ex quo nata sunt omnia, cuius spiritu viuimus. Vis illum vocare mundum, non falleris: ipse enim est totum, quod vides, totus suis partibus inditus, et se sustinens vi sua.*

[1] Bearb.: korr. aus: actns

Desgleichen *de Benef. IV. 7. 8. Natura, inquis haec mihi (beneficia) praestat? Non intellrgis, te, cum hoc dicis, mutare nomen Deo. Quid enim aliud est natura, quam Deus et diuina ratio toti mundo et partibus eius inserta? Hunc eundemque et fatum si dixeris, non mentieris: nam cum fatum nihil aliud sit, quam series inplexa caussarum, ille est prima omnium caussa, ex qua ceterae pendent. Quocumque te flexeris, ibi illum videbis occurrentem Tibi; nihil ab illo vacat: opus suam ipse inplet. Ergo nihil agis, ingrattissime mortalium, qui te negas Deo debere, sed naturae, quia nec natura sine Deo est, nec Deus sine natura: sed idem est vtrumque, nec distat. Officium si quod a Seneca accepisses, Annaco diceres debere, vel Lucio, non creditorem mutaret, sed nomen.*

Hieraus erhellet, wie schlecht derer Stoicer Begriffe von GOTT; so prächtig sie auch immer kluge seyn.

Von diesen Stoischen Sätzen sind des *Spinosa* seine Träume nicht weit unterschieden, denn so lehret *Spinosa Ethic. Part. I. Prop. 16. Ex necessitate diuinae naturae omnia, quae sub intellectum infinitum cadere possunt, sequi debent*, darüber er sich *Prop. 17.* folgender Mas-

sen erkläret: *A summa Dei potentia omnia necessario effluxisse, vel semper eadem necessitate sequi, ac ex natura trianguli ab aeterno et in aeternum sequitur, eius tres angulos aequari duobus rectis.*

Es leugnet also **Spinosä** ausdrücklich, daß die Freyheit GOTTES in seinen Thaten darinnen bestehe, daß er etwas, das er thut, auch unterlassen könne, sondern er suchet sie nur darinnen, daß GOTT durch keine äusserlichen Grund Ursachen zum Würcken *determiniret*, das ist, gezwungen würde, wohl aber durch eine innerliche Nothwendigkeit seines Wesens: *Deus ex solis suae naturae legibus et a nemine coctus agit.* Dem *Spinosä* ist also die Freyheit einerley mit der innerlichen Nothwendigkeit, welche nur der äusserlichen Nothwendigkeit oder dem Zwange entgegen gesetzt ist.

Eben wie er nun auf solche Weise die *metaphysicalische* Zufälligkeit derer von GOTT unmittelbar hervorgebrachten *Principiorum* leugnet, worüber er sich in *Schol. Prop. 28.* nochmahls deutlich genung erkläret, wenn er sagt: *Quaedam a Deo immediate produci debuisse, videlicet ea, quae ex absoluta eius natura necessario sequuntur;* also verwirft er durch alle *physicalische* Zufälligkeit aller aus jenen ersten unmittelbaren *Principiis* erfolgenden natürlichen Dingen, wenn es *Prop. 29.* also heisset. *In rerum natura non datur contingens, sed omnia ex necessitate diuinae naturae determinata sunt ad certo*

S. 181

Gott

modo existendum et operandum; etc. Prop. 32. Voluntas non potest vocari causa libera. Volitio enim non potest existere, neque ad operandum determinari, nisi ab alia causa determinetur, et haec rursus ab alia et sic porro in infinitum, et hinc a Deo. At (Cocoll. l.) Deus non operatur ex libertate voluntatis; Ergo (Prop. 33.) res nullo alio modo neque alio ordine a Deo produci potuerunt, quam productae sunt. Nam omnia ex Dei natura uecessario secuta sunt: si itaque res alterius naturae esse potuissent, vel alio modo ad operandum determinari, ergo etiam Dei natura alia posset esse, quam iam est ac proinde duo vel plures possunt dari Dii. Müller Metaphys. 9. §. 6. Anmerck. p. 180. sqq.

Noch einen andern Irrthum heget eben derselbe **Spinosä** *Ethic. P. I. Prop. 18.* wenn er in denen Worten: *Deus est causa omnium rerum immanens, non vero transiens,* deutlich gnug zu verstehen giebt, daß GOTT und die Natur eins sey. Denn was kann *Causa immanens* anders heissen, als das erste *Principium*, das in denen Dingen ist, und in welches sie letztlich *resoluiret* werden können: Zu geschweigen, daß eben **Spinosä** *Part. I. Prop. 8. Schol. 2.* die Schöpfung läugnet, und also die Welt vor ewig hält.

Auch verstösset wieder bisherige *Demonstration Epicurus.* Denn ist Gott der Schöpffer und die einige allererste Grund-Ursache aller Dinge, wie sollte er nach des *Epicuri* Lehr-Sätzen so müßig bey der Schöpfung gesessen haben, also, daß er sich gar nicht um die Welt bekümmert, sondern denen *Atomis*, durch was vor einen ungefährigen Zusammenlauff dererselben dieses oder jenes entstehe, und von sich selbst zu *existiren* fortfahren wolle? siehe *Atomi II. Tom. p. 2052. seqq.*

Hat Gott mit der Welt nicht die geringste Verbindung, woher wird doch *Epicurus* die *Existenz* derselben beweisen können. Daher urtheilet darvon **Cicero** *de Natur. Deor. I. 43.* nicht unrecht: *Epicurum re tollere, oratione relinquere Deos, eumque, quae de Diis immortalibus dixerit, inuidiae derestandae gratia dixisse.*

Will jemand weiter von der *Existenz* Gottes überzeugt seyn, so lese er

- *Juquelot Diss. sur l'Existence de Dieu. 1697.*
- *Fenelon demonstration de l'Existence de Dieu.*
- *Clark Demonstrat. Existentiae et Attributorum Dei.*
- *Raii l'Existence et la Sagesse de Dieu, manifestées dans les Oeuvres de la Creation*
- *Buddei Thes. de Atheismo et Superstitione.*

Da nun bestmöglichst bewiesen worden, daß ein GOTT sey, auch solche Lehre wieder die Feinde derselben vertheidiget, und die anbey vorkommenden Irrthümer berührt worden, als giebt die natürliche Ordnung, das Wesen Gottes nun selbst anzuzeigen.

Es ereignet sich aber da bey denen Gelehrten eine Streit-Frage: Ob der menschliche Verstand eines Begrieffes von dem göttlichen Wesen fähig sey, und ob also GOTT *definiret* werden könne? *Müller Metaphys. 12. §. 1.* hält dieses nicht vor schwehr zu entscheiden, wenn man nur überlege, in wie weit sich GOTT in die Grentzen des ersten Grundes menschlicher Erkenntniß gesetzt habe. Denn das göttliche Wesen könne nicht gänzlich in besagte Grentzen, als welche natürlich sind, gesetzt seyn, weil, wenn dieses wäre, GOTT etwas endliches und natürliches seyn müste. Es könne aber doch auch nicht gänzlich ausser denen Grentzen unserer Vernunft seyn, indem GOTT, wenn dieses wäre, ein gänzlich un-

S. 182

313

Gott

bekannter GOTT seyn würde, dessen *Existenz* unser Verstand nicht würde erreichen können.

Die Betrachtung demnach derer mit innerlichen Grentzen unser Vernunft muß unser Bemühen, das göttliche Wesen zu erkennen, durchgehends in die gehörige Masse setzen, damit solches Bemühen weder allzu verwegen noch allzu furchtsam seyn möge. Allzu verwegen wäre solches Bemühen, wenn wir das göttliche Wesen entweder gänzlich, oder nur weiter, als es sich in dem Bezirck derer Gräntzen unserer Vernunft stellet, in solchen Bezirck zu zühen uns unterstehen: da es dann geschiehet, daß man GOTT mit der Natur, und insonderheit mit dem menschlichen Wesen verwirre; welchen Fehler der Verwegenheit man den *Anthromorphismum* nenne, und dadurch dem Heidenthum sehr nahe komme.

Allzu blöde und furchtsam hingegen würde solches unser Bemühen seyn, wenn wir von den göttlichen Wesen, in so fern es sich auch in der Natur, und folglich innerhalb denen Grentzen der menschlichen Vernunft, unserm Verstande so liebeich dargestellt, scheuend die Augen verschlüssen, und furchtsamlich besorgen wollten, daß die menschliche Vernunft gar keines wahrhafften, keines würdigen und anständigen Begrieffes von GOTT fähig seyn mögte, da doch GOTT der menschlichen Vernunft aller Dings bekannt seyn will, auch zu diesem Zwecke sich hier nicht unbezeugt gelassen.

Einige redeten so kühn von GOTT, daß man bey nahe sagen sollte, GOTT werde nach ihrer Lehre als unser einer. Andere wären so furchtsam, daß sie bey nahe gar nichts gewisses von GOTT zu setzen sich unterfangen wollten, so daß sich ein Alt-Vater nicht gescheuet, *de Deo etiam verum dicere periculosum est* zu sagen. Da GOTT, wie oben weitläufig erwiesen worden, durch die gantze Natur sich nicht

unbezeugt gelassen, so müssen wir auch GOTT so weit erkennen können, als die Grenzen der Natur reichen.

Diese weist uns gewisse Eigenschafften. Sammeln wir dieselben zusammen, und *abstrahiren* sie, vermög unserer Beurtheilungs-Krafft, so bekommen wir allgemeine Würckungen GOTTes. Würckungen, aber nicht die Ursache und deren Wesen weisen, sondern so viel unumstößlich befestigen, daß eine solche Ursache vorhanden seyn müsse, welche wenigstens dergleichen Krafft, als in denen Würckungen sich äußern, in sich habe. So muß freylich alles, was von GOTT gesaget wird, aufs höchste weiter nichts als das Seyn GOTTes in sich enthalten.

Es wird also eine *Definition* von GOTT, wenn sie auch aufs höchste getrieben ist, weiter nichts als eine Deutlichkeit nur der *Existenz* dessen, was sie in sich begreiffet, nicht aber auch eine Deutlichkeit der Art und Weise desselben seyn. Da wir aber, indem wir GOTT *definiren*, zwar ein *Genus* und *Differentiam*, als die zwey nöthige Stücke einer *Definition* angeben, diese aber nicht nicht ein Mahl das höchste Seyn GOTTES anzeigen (denn wie sollte GOTTes unbegreifliches Wesen in die engen Schrancken einiger Worte können eingeschlossen werden?) sondern nur *Relationen* oder Würckungen desselben, durch welche es sich gegen die Natur äußert, dieses aber nur *Propria* oder Folgerungen des göttlichen Wesens und selbst nicht das erste sind, als ist die höchste vollkommenste *Definition* von GOTT doch nur eine unvollkommene *Definition*, welche die *Logici* eine *Description* nennen. **Ridiger** S. V. et F. I. 9. **Müller** *Log.* 10. §. 38. 12. §. 4. Anmerck.

S. 182

Gott

314

p. 296. seq.

Es *definiret* **Wolff** *Rat. Praelect.* 3. §. 50. GOTT also: *Deus est substantia, in qua continetur ratio sufficiens existentiae vniuersi*, welches er in der *Metaph.* §. 945. also ausdrucket: **Es ist GOTT ein selbstständiges Wesen, darinnen der Grund von der Würcklichkeit der Welt und der Seelen zu finden.** Oder *Rat. Praelect.* 3. §. 25. *Deus est substantia omnia vniuersa simul distincte sibi repraesentans*, welches in der *Metaph.* §. 1067. also heisset: **und demnach bestehet das Wesen GOTTES in der Krafft alles, was möglich ist, aller Welt deutlich und auf ein Mahl vorzustellen.**

Diese letztere *Definition* hielt **Wolff** vor die richtigste, es hat aber **Buddeus** in Bedencken über die Wolffische *Philosophie* erinnert, daß nach dieser *Definition* GOTT von der menschlichen Seele nur *Gradu Perfectionis* unterschieden sey, weil er diese auch durch eine *Substantiam vniuersi repraesentatiuam* beschreibe. Sie sey so beschaffen, daß alle diejenige, welche die *Prouidenz* GOTTes läugneten, annehmen könnten. **Wolff** entschuldigte sich, daß er nur zufälliger Weise darauf gekommen, darauf aber in **der bescheiden Antwort** *p. 36. seqq.* und **in den bescheidenen Beweise, daß das Buddeische Bedencken noch fest stehe**, *p. 36. seqq.* ingleichen in **Langens** Entdeckung der falschen und schädlichen *Philosophie* in denen Wolffinischen *Systemate metaphysico* *p. 250.* geantwortet worden, auch hat *Jo. Aeni Dragheim* zwey *Disputationes contra Definitionem de Deo Wolffianam* zu Rostock gehalten.

Alles, was wir von GOTT gedencken, wird insgemein eine göttliche Eigenschafft genennet. Nun ist zwar GOTT an sich selbst unstreitig ein ganz einfaches Wesen. Was aber einfach ist, darff nicht aus mehreren zusammen gesetzt seyn, alles zusammen gesetzte auch endlich ist, so muß GOTT nothwendig einfach seyn. Da nun aber gleichwohl

dieses ganz einfache und unendliche Wesen in das endliche, nemlich in die erschaffene Natur einen Einfluß hat; in der Natur auch man eine unbeschreibliche Mannigfaltigkeit derer endlichen Dinge und ihres wunderbaren Zusammenhanges untereinander findet; dieses unzählige mannigfaltige all sammt den Grund seiner *Existenz* in GOTT, als dem unendlichen Wesen hat; so erblicket und unterscheidet daher der menschliche Verstand eine unzählbare Menge derer Verhältnisse des an sich einfachen göttlichen Wesens gegen die Natur, wie es seinen würckenden Einfluß zu Hervorbringung bald dieser, bald einer andern Ordnung derer endlichen Dinge *determiniret* oder gerichtet hat.

Das ist die Ursache, daß die Begrieffe, die wir von den unzähllichen Verhältnissen Gottes gegen die Natur haben, die an sich selbst einige und einfache Gottheit unter so vielerley Eigenschafften dem menschlichen Verstande darstellen. In soferne wir nur Gottes unendliches Wesen an sich selbst und ohne Absicht auf die Geschöpfe betrachten, so sind die Eigenschafften, die wir von GOTT mit Warheit gedencken können, blos verneinende Begrieffe; in so fern wir hingegen dies göttliche Wesen, wie es sich gegen die Natur äussere, betrachten, so lassen sich auch bejahende Begrieffe von GOTT gedencken.

Auf diese Betrachtung gründet sich nach **Müllers** *Metaph.* 10. §. 6. Anmerck. p. 221. die von denen *Scholasticis* gepriesenen 3. Wege, zur Erkenntniß Gottes zu gelan-

S. 183

315

Gott

gen, nemlich

- *Via Negationis.*
- *Via Caussalitatis* und
- *Via Perfectionis* oder *Eminentiae.*

Denn in so fern wir das göttliche Wesen an sich selbst betrachteten, so könnten wir zwar mit vollkommenen Grunde der Warheit gedencken, was es nicht sey, nicht aber was es sey; und dieses wäre der sogenannte *Via Negationis*. Wenn wir hingegen das göttliche Wesen nach seinen Würckungen in die Natur betrachteten, so bekämen wir von ihm auch bejaende Begrieffe, welches der *Via Caussalitatis* wäre. Doch müsten wir uns die göttliche Thätigkeit nicht wie eine natürliche vorstellen, die von ihren Grund-Ursachen *determiniret* ist, und über die Grentzen dieser *Determination* sich nicht erstrecken kann, sondern also, daß ob sie gleich GOTT würcklich zu Hervorbringung dieser endlichen Welt *determiniret*, sie doch in dem göttlichen Wesen selber *undeterminiret* oder unendlich ist, und folglich zu Hervorbringung unzähliger anderer uns unbegreiflicher Dinge sich *determiniren*, welches der *Via Perfectionis* oder *Eminentiae* wäre, und in den die ersten beyde zusammen lieffen.

Da nun GOTT ein von der Natur wahrhaftig unterschiedenes Wesen ist, so können wir ihn in dieser Betrachtung nicht anders als an ihm selbst erwegen, im Massen wir durch diese Betrachtung von der Natur und seinen Würckungen in dieselbe *abstrahiren*, als von welcher wir ihn als wahrhaftig unterschieden uns vorstellen. Auf diese Weise können wir von GOTT alles, was natürlich ist, wenn es auch die größten Vollkommenheiten wären, mit gänzlicher Versicherung verneinen, aber nichts *positives* von seinem Wesen bejaen; weil auch die größten Vollkommenheiten der Natur, so sehr wir sie auch durch das vermeynte *Infinitum potentiale* unsers Verstandes mögen vergrößern können, dennoch natürlich und endlich sind, GOTT aber ein von der

Natur ganz unterschiedenes Wesen ist, welches durch keine menschliche *Idee*, als eine natürliche Würckung eines natürlichen Verstandes sich vorstellen lässet, und also in dieser Betrachtung unbegreiflich ist. Denn ob zwar alle unsere verneinende *Ideen* von GOTT ein gänzlich *positives* Wesen zu ihren Gegenstände halten, so lässet sich doch solches *positive* durch keinen menschlichen Verstand begreifen, ausser in so weit es sich durch *positive* Würckungen in der Natur äussert.

Dieses ist zu mercken nöthig, damit man nicht etwa meyne, als ob wir GOTT, indem wir von dem göttlichen Wesen an sich selbst nur verneinende *Ideen* zu lassen zu einem *Ente mere negatiuo* machten, da vielmehr solche unsere *Ideen* von ihm *priuatuae mixtae* sind, welche ein, obwohl uns unbegreifliches *positives* Wesen anzeigen, welches wir durch unsere Verneinungen nur von der Natur gebührend unterscheiden, seine, obwohl uns unbegreifliche *Positiuität* aber in und aus seinen Wercken der Verhältnissen gegen die Natur erkennen. Denn etwas *positives* muß GOTT seyn, weil einem Dinge, das nicht ist, auch keine Eigenschafften, keine Würckungen, keine Verhältnisse können zugeschrieben werden. Müller *Metaph.* 12. §. 6. Anmerck. p. 338.

Es macht daher Müller *Metaph.* 12. §. 4. Anmerck. p. 296. sehr wohl die Anmerkung, daß der Satz selbst, daß GOTT von der Natur wahrhaftig unterschieden sey, seinem wahren Inhalt nach nichts bejæ, sondern vielmehr etwas durch die natürliche Würckung einer natürlichen Vernunft begreifliches sey. Es ist also

S. 183

Gott

316

eine strafbare Verwegenheit, GOTT nach seinem bejaenden Wesen erkennen wollen, in so fern er an sich selbst und als von der Natur unterschieden betrachtet wird. Denn da stiege man über die Grenzen der menschlichen Erkenntniß. Die heilige Schrift zwar nennet GOTT dreyeinig, und giebt also eine bejaende *Idée*, aber selbst dieses ist der menschlichen Vernunft unbegreiflich und ein Geheimniß; der Vernunft ihre bejaende *Ideen* hingegen bestehen in der Verhältniß GOTTES gegen die Geschöpfe, diese fallen in unsere Sinnen, denen sich also GOTT durch die Thätigkeit in die Natur äussert. Hätte also GOTT die Welt nicht erschaffen, so würde uns auch der Grund zur Erkenntniß GOTTES fehlen, und würden wir gar nichts von GOTT wissen, ja wir würden selbst nicht seyn, oder wenn wir wenigstens nur wären, so würden wir auch einige Begriffe von GOTT haben. Weiter also kann in diesem Leben die menschliche Erkenntnis GOTTES nicht reichen, als so weit die Grenzen der Natur uns das Wesen GOTTES abschildern und entdecken. Dort in jenen Leben werden wir vollständigere Begriffe bekommen. Denn so sagt Paullus *1 Cor. 13, 12. Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einen dunckelen Worte dann aber von Angesicht zu Angesicht.*

Wollen wir also nach dem, was wir angemercket, GOTT beschreiben, so wird es ein von der Natur unterschiedenes Wesen seyn, das von sich selbst *existiret*, und die Ursache aller Dinge ist. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß, da wie gesaget, GOTT wäre die Ursache aller Dinge hierdurch, auf weiter nichts anders als auf die Schöpfung und Erhaltung der Welt gezelet werde; denn was die Erlösung und Heiligung anlanget, so ist selbige der sich selbst gelassenen Vernunft unbewust, und nur aus der Offenbarung bekannt.

Indessen, da wir GOTT hier nur vors erste beschreiben wollen, wie die sich selbst gelassene Vernunft GOTT erkennet, so ist zwar oben vorgebrachte *Definition* in Ansehung derjenigen, die wir als Christen

haben, unvollkommen, doch aber deswegen nicht falsch. Es ist aber auch dieses wohl zu bedencken, daß man in der Lehre von GOTT gezwungen werde, um eigener und figurlicher Begriffe, verblümete Worte und Redens-Arten sich zu bedienen, zu welchen uns die befundene Ähnlichkeit derer göttlichen Wercke in der Natur, und der aus derselben hervorleuchtenden Kunst mit dem menschlichen aller Dings Anlaß giebet.

Denn da alle bejaende Begrieffe, die wir uns mit Wahrheit von dem göttlichen Wesen machen können, thätige Verhältnisse GOTTES gegen die Natur vorstellen, welche wir daher, da GOTT die schlechter Dings erste Grund-Ursache der Welt sey, schlüssen; alle Thätigkeit aber in derjenigen würckenden *Substantz* selbst von deren Wesen wir uns aus ihren Würckungen einen Begriff machen wollen, eine Eigenschaft oder Krafft voraus setzet, dadurch sie in dem *Effect* einen Einfluß habe, welche wir in denen natürlich-würckenden Ursachen *Rationem causandi* nennen; und wir gleichwohl von GOTT, in so ferne er an sich selbst und ausser der Natur betrachtet wird, als einen endlichen und unbegreiflichen Wesen nichts bejaendes dencken können; so kann es dem menschlichen Ver-

S. 184

317

Gott

stande bey seiner Endlichkeit, und dem auf diese sich gründenden Unvermögen nicht möglich seyn, von denen Eigenschafften oder Vollkommenheiten, die GOTT auch nur in Ansehung seiner thätigen Verhältnisse gegen die Natur zu kommen, eigentlich, und durch unfigurliche Begriffe zu gedencken und zu reden.

Diese unvermeidliche Figürlichkeit unserer Begriffe und Reden von denen göttlichen Eigenschafften und Vollkommenheiten nennen die Gottes-Gelehrten *Anthropopatheian*, und erinnern sehr wohl, daß solche Redens-Arten GOTT anständig, das ist, *θεοπροπος* zu erklären und zu verstehen wären. Indem aber nun GOTT ein von der Natur unterschiedenes Wesen ist, so muß alles was natürlich, von GOTT verneinet werden. Es ist demnach GOTT

1) *independent*, das heist, ein Ding, welches von sich selber ist, und nicht, wie alle weltliche Dinge den Grund seiner *Existenz* und seines *realen* Wesens in einem andern hat. Die Welt ist eine an einander hangende Reihe derer Grund-Ursachen und Würckungen, und ein jedes weltliches Ding also muß seine Grund-Ursachen haben, in welchen seine *Existenz* und sein Wesen gegründet sey.

Gantz anders ist es mit GOTT beschaffen, welcher ein von der Welt, zu deren Wesen das *dependiren* von einem andern einzig und allein gehöret, gantz unterschiedenes Wesen ist. Es bemercket **Müller Metaphys.** 12. §. 6. Anmerck. p. 306. daß man meynen sollte, daß das seyn, desgleichen das von sich selbst seyn, bejaende *Idéen* wären. Er sey der Meynung, daß die *Existenz* GOTTES in Ansehung unserer Erkenntniß mehr vor eine *relative* als vor eine *absolute* Eigenschaft GOTTES zu achten sey, das ist, mehr eine solche, durch welche sich GOTT gegen die Natur äussert, aus welcher letztern, wir sie eben erkennen, als in so fern sie in GOTT selbst, wenn wir von der Natur *abstrahiren*, betrachtet wird, indem in diesem Verstande das göttliche Wesen mit der *Existenz* einerley, und uns also, als ein über die Grentzen unserer Erkenntniß erhabenes Ding unbegreiflich ist.

Wir hätten demnach zwar freylich eine sehr deutliche bejaende *Idée* von der *Existenz* GOTTES, in so fern wir sie in *Relation* auf die Natur betrachteten; denn eben hierdurch wäre sie in die Grentzen unserer

Vernunft gesetzt, und in dieser Betrachtung werde sie als eine absonderliche von andern unterschiedene Eigenschaft, (das ist, *Relation* GOTTES gegen die Natur, und hierdurch gegen den menschlichen Verstand) von uns begriffen. Wenn man aber weiter fragen wollte, wie doch GOTT an sich selbst und ohne Absicht auf solche *Relation* gegen die Natur *existire*, so könne man keine andere als eine verneinende Antwort geben, daß er nemlich nicht, wie die natürlichen Dinge *existire*, deren *Existenz* lediglich auf einer *Dependentz* von gewissen Grund-Ursachen beruhet.

Es erinnert daher **Müller** *Metaph.* 12. §. 6. Anmerkung *p.* 307. daß wir von der *Aseitete* oder dem von sich selbst seyn, in der That nur eine verneinende *Idee* hätten, denn ob wohl **Ridiger** *Philos. Pragmat.* §. 402. *lit. n.* auch in einen bejaenden Verstande das *esse a se ipso* erklären zu können vermeinet, daß es nemlich so viel sey, als *Deum sibi ipsi existentiam et essentiam impertuisse*, auch dabey nicht in Abrede sey, daß solche bejaende *Idee* sich selbst widerspreche, weil GOTT auf diese

S. 184

Gott

Art sein eigener Schöpffer seyn, und dahero einst zugleich gewesen, und nicht gewesen seyn müste, so meyne er dennoch, daß man solchen sich selbst widersprechenden Begriff von GOTT behalten müsse als eine *Anthropopathie*. **Müller** *l. c.* macht die Anmerkung, daß er seines Orts nicht sagen mögte, wie **Ridiger** *l. c.* gethan, daß eine *Anthropopathie*, in so fern sie eine solche ist, einen Widerspruch, das ist eine offenbare *Absurdität inuoluire*. Denn eine *Anthropopathie* wäre mehr nicht als ein Gleichniß, ein Gleichniß aber kein Widerspruch, machte es aber einen Widerspruch, so dehne man es gewiß entweder durch einen Fehler seiner Begriffe weiter aus als man solle, oder das Gleichniß taue nichts;

2) nothwendig. Wenn man GOTT ein schlechter Dings nothwendiges Wesen nennet, so verstehet man darunter, daß GOTT von sich selbst seyn müsse, weil es unmöglich, daß GOTT wie die erschaffenen Dinge, sollte auch nicht *existiren* können. GOTT als die erste Grund-Ursache aller Dinge hat keine vorhergehende über sich, von der er einen Anfang seines *Existirens* sollte haben können.

In GOTT ist auch nicht etwa wie in der Welt, eine Folge des vorhergehenden und zukünftigen, in welcher das vorhergehende als nun vergangene, und das folgende als noch zukünftige noch nicht *existiren* sollte. Also muß GOTT unfehlbar also *existiren*, daß er weder je Mahls kann nicht *existiret* haben, noch je Mahls nicht *existiren* wird. Denn wenn GOTT sollte auch nicht *existiren* können, so müste es entweder vor seiner *Existenz* oder nach seiner *Existenz* oder zugleich mit seiner *Existenz* geschehen. Da es nun wie schon gesaget worden, nicht ein Mahl möglich ist, daß GOTT ein vergangenes hinter sich, oder ein zukünftiges vor sich sollte haben können; als kann es auch nicht möglich seyn, daß in einen von beyden GOTT sollte auch nicht *existiren* können. Bey so gestallten Sachen müste GOTT, wenn er sollte auch nicht *existiren* können, zugleich *existiren* und nicht *existiren* können, welches ein offenbaren Widerspruch:

3) unendlich. Wenn man saget, GOTT ist unendlich, seine Macht, seine Weißheit ist unendlich, so ist solches eben so viel, als ob man sage; die Grenzen des Anfanges und Endes, die man in den *successiven Existenzen* natürlicher Dinge findet, ingleichen die Grenzen der

Grösse des Wesens natürlicher Dinge, sind in der *Existenz* Gottes, in seiner Macht, in seiner Weißheit und dergleichen nicht zubefinden.

Es folgt aber diese Eigenschaft Gottes aus der vorher angezeigten Nothwendigkeit. Denn da Gott nothwendig *existiret*, so muß er auch von aller Umgrenzung seiner *Existenz* und seines Wesens befreyt seyn. Es *demonstriret* dieses **Müller Metaph.** 10. §. 3. Anmerck. p. 213. auf folgende Art. Was die *Existenz* anlange, so müsse solche unstreitig in einem Dinge, das von sich selber und nicht von einen andern *existiret*, nicht zufällig sondern nothwendig sey, das ist, ein Ding, das von sich selber ist, müsse der Gestalt *existiren*, das es unmöglich sey, daß es auf ie eine Art sollte auch nicht *existiren* können. Denn man setze, daß ein Ding, das von sich selber ist, auch hätte nicht *existiren* können, so muß es sich selbst aus dem Stande des nicht Seyns in den Stand der *Existenz* gebracht, und also die *Existenz* die es vorhero nicht gehabt, sich selbst als seine eigene Grund-

S. 185

319

GOTT

Ursache gegeben haben, dieses aber wäre ein Widerspruch. Denn wenn etwas die ihm ermangelnde *Existenz* sich selbst geben sollte, so müste es seyn und zugleich auch nicht seyn; das erstere, weil es etwas, nemlich seine eigene *Existenz* würcken oder hervorbringen sollte, das andere aber, weil es seine *Existenz* durch solche Würckung allererst erlangen sollte.

So wäre auch nicht möglich, daß ein Ding, das von sich selber, und das also von keines anderen Dinges Kräfften *dependiret*, je Mahls zu *existiren* sollte aufhören können, denn daß es durch sich selbst auch solle nicht *existiren* können, widerspreche sich eben Falls selber. Derowegen wäre es schlechter Dings unmöglich, daß ein Ding, das an sich selber ist, je Mahls nicht mehr seyn sollte, ja auch, daß es, wie die Geschöpfe, mittelst der Bewegung *successiue*, d. i. durch eine Folge der Zeit der Gestalt *existiren* sollte, daß ein *Moment* seiner *Existenz* auf das andere folgen, u. das vergangene also nicht mehr, das zukünftige aber noch nicht seyn sollte.

Denn wenn die *Existenz* GOTTES wie die *Existenz* derer Geschöpfe in unterschiedlichen *Momenten* auf einander folgete, so würde GOTT im vorhergehenden *Moment*, das nun vorüber wäre, nicht mehr, im künftigen aber, das noch erst zugewarten wäre, noch nicht *existiren*, da doch das Nicht-Seyn eines Dinges, das von sich selber ist, wie gedacht, sich selbst widerspricht. Solcher Gestalt wäre es unmöglich, daß ein Ding, das von sich selber ist, im *existiren* einen Anfang oder ein Ende, und zwischen beyden eine in unterschiedenen *Momenten* auf einander folgende Dauer haben sollte, sondern seine *Existenz* wäre untheilbar, und zugleich, der Gestalt, daß, wenn wir sie mit der *Existenz* der Welt, und aller in ihr *existirenden* endlichen Dinge gegen einander halten, dasjenige, was in der Welt als ein vergangenes, gegenwärtiges und zukünftiges auf einander folget, vor GOTT alles gegenwärtig und zugleich seyn muß.

Denn da in der *Existenz* GOTTES selbst weder vergangene noch zukünftige *Momente* sind, so folget, daß mit eben derjenigen *Existenz* GOTTES, mit welcher das gegenwärtige in der Welt zugleich *existiret*, und von GOTT also gegenwärtig ist, auch alles vergangene und zukünftige zugleich *existiren*, und was also in der Welt vergangen oder noch zukünftig ist, vor GOTT alles gegenwärtig seyn müsse. Dannenhero, da in der *Existenz* GOTTES kein Wechsel der Zeit, und also weder Anfang noch Ende, weder vergangenes noch zukünftiges seyn

kann, so ist unmöglich, daß die *Existenz* GOTTES mit Grenzen der Nichtigkeit, dergleichen wir in dem Anfange, in dem Ende, und in dem vergangenen und zukünftigen der *Existenz* derer Geschöpfe finden, sollte umschlossen seyn können. Also *existire* GOTT ewig und unendlich; weil aber die *Existenz* und das Wesen GOTTES nur in unsern Begriffe, nicht aber in GOTT selbst von einander unterschieden ist, so wird es auf vorhergehenden Beweiß hinaus lauffen.

Was wir uns demnach von GOTT in unserer *Idée*, die uns die Betrachtung der Natur von ihm erwecket, vorstellen, dass alles müssen wir in GOTT ohne alle Grenzen uns vorstellen, als welche alle Zeit auf eine Nichtigkeit, die der Natur eines Dinges, das von sich selber, widerspricht, hinauslauffen.

Also z. E. da die würrkliche Hervorbringung

S. 185

GOTT

der Welt uns überzeuge, daß in GOTT eine Macht oder würrkende Thätigkeit sey, durch welche er in die Natur, als die erste Grund-Ursache derselben, einen Einfluß habe, so würde es der Natur eines Dinges, das von sich selber ist, widersprechen, wenn wir uns nur irgend etwas, dessen er Vermöge solcher Thätigkeit nicht fähig sey, nemlich Grenzen solcher Thätigkeit, vorstellen wollten. Denn Grenzen setzen ein Ding, das nicht von sich selber ist, sondern von einer andern Grund-Ursache sein umschränktes Wesen hat, zum Voraus.

Gleichwie man nun das Seyn GOTTES sich so, wie das zeitliche Seyn natürlicher Dinge nicht vorstellen kann; ebenso kann man die Macht oder würrkende Thätigkeit GOTTES nicht als eine natürliche Thätigkeit oder Bewegungs-Krafft annehmen. Von der Thätigkeit GOTTES also läst sich nicht sagen, daß sie theilbar, die zwar nicht grösser aber doch kleiner, zwar nicht vielfältiger aber doch geringer sich vorstellen lasse, und sich also zwar nichts hinzu, aber doch etwas davon thun liesse. Denn eben dieses wäre nicht weniger endlich. Es ist also das Wesen GOTTES, unter was vor einer Eigenschafft wir uns auch daselbe nur vorstellen mögen, nicht wie die Kräffte und das Wesen derer endlichen Dinge eine Grösse, deren vermeynte Theile kleiner seyn sollten als das gantze, welches sich also durch jene ausmessen lassen sollte. Eben wie in dem Seyn GOTTES kein vergangenes und zukünftiges seyn kann; eben so kann auch in dem Wesen GOTTES keine Grösse Stat haben, in welcher sich Theile, die zugleich seyn sollten, begreifen liessen.

Folglich ist er

4) ein einiger GOTT: denn sollten viele Götter seyn, so würden sie nicht unendlich seyn können; wären sie nicht unendlich, so würde ihnen der Name Gottes nicht zukommen. Es müste also seyn, daß, wenn mehrere unendliche Dinge wären, sie einander entweder *subordiniret*, und also eines des andern *Causa* oder nicht wären. Fände sich ersteres, so würde das, was dem andern *subordiniret* wäre, nothwendig ein endliches Ding seyn. Auf solche Weise aber nun würden nicht mehrere unendliche Dinge, sondern nur nebst dem unendlichen auch endliche seyn.

Sollten aber zwey unendliche Dinge einander nicht *subordiniret*, und also beyde wahrhaftig unendlich, auch beyde in der That nicht etwa eines, sondern wahrhaftig von einander unterschieden seyn, so müste dasjenige, worinnen sie beyde wahrhaftig von einander unterschieden wären, von beyden Theilen eine würrkliche Unendlichkeit seyn. Wäre nun dieses, so müste einem jeden von beyden eine Unendlichkeit man-

geln, nemlich diejenige, durch welche das andere unendliche Ding von ihm würcklich unterschieden wären. Dem aber etwas mangelt, ist endlich, folglich müsten nur beschriebene vermeynte unendliche Dinge endlich seyn, welches sich offenbar widerspricht.

Also ist falsch, daß die Einheit GOTTes nicht aus dem Lichte der Natur könne erkannt werden, wie **Papinius Paionius** *Tentam. theol. de providentia et gratia* p. 92. sq. vorgiebt, welchen **Petr. Jurieu** *Jugemens sur les methodes d'expliquer la providence et la grace*, Rotterd. 1688. in 12. in der Vorrede, und **Bayle** *Contin. des pensées sur les Cometes*, Tom. II. §. 107.

S. 186

321

Gott

p. 513. wiederleget, wie denn auch viele andere die Einigkeit GOTTes aus dem Lichte der Natur zu beweisen gesucht, darunter **Franc. Vlr. Riesius** *Disp. de Vnitate Dei ex lumine naturae*, welcher die von uns angeführte *Demonstration* gleich Falls erwählet, ob er wohl andere mehr dazu gethan.

Lock *Oper. Tom. III. p. 629.* setzt voraus, daß GOTT ein unendlich, ewig, und das vollkomme Wesen sey, und nimmt hernach die Eigenschaften GOTTes zu Hülffe, und schlüsset, daß z. E. zwey allmächtige Wesen nicht beysammen stehen können; denn da voraus zu setzen, daß eines nothwendig wolle, was das andere will, so folge, daß dasjenige Wesen, dessen Wille von des andern Willen *determiniret* und eingeschräncket würde, kein freyes Wesen sey, und also schon eine grosse Vollkommenheit nicht habe. Wollte aber ein Wesen das, was das andere nicht wollte, so würde des einen Willen mehr gelten als des andern, also würde das Wesen, dessen Wille des andern seinem Willen nachgeben müste, nicht allmächtig seyn.

Gleicher Gestalt schlüsset **Lock** auch von der Allwissenheit. Er sagt: Man setze zwey Wesen, die an Willen und Macht unterschieden, würden dieselben nicht unvollkommen seyn, weil eines dem andern seine Gedancken und Vorhaben nicht verheelen könnte? verheelte aber eines dem andern selbige, so folgte, daß eines von beyden nicht allwissend sey, weil es des andern Gedancken nicht wissen könnte.

Hagmayer *Diss. de Vnitate Dei*, Tübingen 1720. bringet unter andern p. 3. auch folgenden Beweiß vor, dessen sich schon **Edmundus Cantuariens.** *Specul. Eccles. in Biblioth. Patrum* Tom. V. c. 28. bedienet: Entweder es hat ein GOTT ohne dem andern die Welt erschaffen können, oder er hat es nicht gekonnt: hat ers gekonnt, so sind alle übrige Götter überflüßig und ohnmächtig gewesen: hat er es aber nicht gekonnt, so ist er unvollkommen.

Richardus Victorinus *de Trinitate* l. 17. braucht dieses *Argument*: die Gottheit muß entweder *in communicabel*, oder etlichen gemein seyn. Ist jenes, so muß nur ein GOTT seyn: ist dieses, so muß auch eine gemeine *Substantz* seyn, welche keine andere seyn kann, ausser die Gottheit selber: Es kann aber eine *Substantz* nicht mehrern *Substantzien* gemein seyn.

Wollaston fängt gleich Falls seinen Beweiß an von der Vollkommenheit GOTTes, und sagt: man setze zwey Wesen, die *absolut* vollkommen, so werden dieselben entweder einerley oder unterschiedene Natur haben. Einerley Natur aber können sie nicht haben, denn also müste eines dem andern seine Natur mittheilen, und aus einer zweyfachen eine einfache Natur werden: haben Sie zweyerley Natur, so müssen diese zwey Naturen entweder einander entgegen, und doch unendlich seyn, also werden sie aber beständig wieder einander streiten;

oder sie müssen zwar unterschieden, aber nicht einander entgegen seyn: also werden sie als zwey *Species* anzusehen seyn, dazu man kein *Genus* hat.

Paulus Maty *Doctrine de la Trinité éclaircie* p. 77. sq. führt den Beweis also: Wenn man sich zwey *Entia*, die unendlich vollkommen, vorstellen wollte, so sey dieses ein Widerspruch, denn wenn man diese zwey unendlich vollkommene Wesen zusammen setzte, so käme ein noch unendlich vollkommeneres Wesen heraus.

Alle bißher erzählte Beweis-Grün-

S. 186

Gott

de hat **Wolff Balthasar Adolph von Steinwehr** in einer *Disputation de Trinitate Dei* zu Leipzig 1734. verworffen, und zugleich Hoffnungen gemacht, einen neuen und bessern Beweis ans Licht zu bringen.

Gott ist

5) ewig, weil derselbe ein *independentes* und unendliches Wesen ist. Denn da kann er nicht als etwa eine Würckung von seinen Grund-Ursachen in die Grenzen eines Anfanges und Endes gesetzt seyn, ja nicht ein Mahl in einer Folge des vergangenen und zukünftigen auf einander fortgehen.

Das Wesen natürlicher Dinge bestehet nun in der Bewegung, deren kleinste Theile, indem sie auf einander folgen, eben die Zeit ausmachen. Weil nun GOTT nicht ein *Ens successivum* derer *Causarum* und *Effectuum* ist, so kann in der *Existenz* GOTTES eben so wenig ein Anfang als ein Ende seyn. Die Ewigkeit ist eine GOTT alleine eigenthümliche Eigenschaft, welche der Dauer natürlicher Dinge, sie mag nun zeitlich oder unvergänglich seyn, eben so entgegen gesetzt ist, als Gott selbst der Natur.

Dahero **Müller** *Metaph.* 8. §. 13. Anmerck. *extr.* sehr wohl erinnert, daß wir uns hüten sollten, daß, wenn wir sagen, GOTT wäre ewig, wir unter der Ewigkeit nicht etwa eine Zeit oder *successive* Dauer ohne Anfang und Ende verstehen mögten, im Massen in so weit **Thomas Aquinas** mit andern *Scholasticis* recht urtheile, wenn er sage: *Licet mundus semper fuisset, tamen non purificaretur Deo in aeternitate, quia esse Dei est aeternum sine successione.* Denn gesetzt, daß eine ewige Zeit seyn könnte, welches doch widersinnisch, so würde doch solche ewige Zeit etwas weit anderes als die Ewigkeit GOTTES seyn.

GOTT ist

6) allgegenwärtig, dies ist nicht so zuverstehen, als ob GOTT ein Wesen sey, welches wir ein durch aus einander gesetzte Theile ausgedehntes natürliches Ding in eine gewisse von allen Seiten *determinirte* Nachbarschaft anderer eben Falls ausgedehnter Dinge, die mit ihm zugleich sind, eingeschlossen. Es ist also GOTT keiner Figur oder Gestalt fähig, sondern ein einfaches Wesen, das ohne alle Theile und Zusammensetzung.

Müller *Metaph.* 12. §. 11. macht dabey die Anmerckung, daß wir also die Allgegenwart GOTTES an sich selbst durch eine blosser Verneinung der endlichen Gegenwart in einem gewissen Raume, die denen natürlichen Dingen eigen ist, betrachten. Sie können aber auch als eine *relative* Eigenschaft GOTTES in Absicht auf die Natur betrachtet werden, indem, da auch das allerkleinste Geschöpfe ohne Gott eben so wenig seyn könne, als eine Würckung ohne Grund-Ursache, also folglich Gott durch seine würckende und erhaltende Krafft allen, auch denen kleinsten Theilen der Welt würcklich gegenwärtig sey. Dahero

wäre die Allgegenwart GOTTes von der Gegenwart derer Geschöpfe in zweyen Stücken unterschieden, erstlich, daß diese letztere endlich, und an einem gewissen Raum gebunden, jene aber nicht; zum andern, daß die göttliche Gegenwart allenthalben würckend; die *physicalische* hingegen nicht.

Insonderheit sey die Allgegenwart GOTTes, in Ansehung derer vernünftigen Geschöpfe, *moralisch*, indem sie erkennen, daß die allenthalben hervor leuchtende Würckung des allgegenwärtigen GOTTes in Absicht auf sie, auf gewisse Zwecke, denen sie ihres Orts sich eben Falls gemäß bezeugen sollen, gerichtet sey, in dessen Erwägung die Allgegenwart

S. 187

323

Gott

GOTTes ihrer wohl zu einem Beweiß-Grunde zu gebrauchen, daß wir in allen unsern Verrichtungen, und in dem Gebrauche aller uns unterworfenen Creaturen, in Betrachtung, daß GOTT in Krafft und vermittelst seiner Würckung uns selbst, und ihnen allen ohne Unterlaß gegenwärtig ist, eine Furcht und Scheu vor GOTT haben sollen.

GOTT ist

7) ein freyes Wesen. Hiervon macht man sich den Begriff, daß, indem GOTT sich in der Natur durch endliche und von ihm selbst *determinirte* Würckungen äussert, er in solchen natürlichen Schrancken, die er seinen eigenen Würckungen in der Natur setzet, nicht etwa in gewisse Grentzen einer natürlichen Fähigkeit, und also, da alle umschranckte Fähigkeiten natürlich sind, an gar keine gebunden.

Mit der Freyheit derer vernünftigen Geschöpfe hat es eine ganz andere Bewandtniß. Ihre Freyheit ist in die Grentzen gewisser ihnen verliehenen natürlichen Fähigkeiten eingeschlossen, über deren Schrancken sie sich in denen willkührlichen *Determinationen* ihrer Thaten nicht erstrecken kann; da hingegen die Freyheit GOTTes an kein gewisses oder *determinirtes* Vermögen oder natürliche Fähigkeit gebunden ist.

GOTT ist

8) unveränderlich. Alle Veränderung ist eine Verwandlung derer vorigen Grentzen, da nun in GOTT weder Grentzen, noch ein vorhergehendes und folgendes seyn kann; so muß GOTT unveränderlich seyn. Hierbey ist wohl in Obacht zu zühen, was **Müller** Metaph. 12. §. 13. Anmerck. erinnert: man müsse mit der Unveränderlichkeit des göttlichen Wesens, welche eine von GOTT verneinte Leidenschaft ist, die thätige Macht, seine von ihm selbst *determinirten* endlichen Würckungen in die Natur zu verändern, nicht verwirren. Alle endliche Würckungen müssen durch Verwandlung ihrer Grentzen verändert werden können, allermeist von einem Urheber, der in Ansehung derer Grentzen, die er seinen Würckungen setzet, ein freyestes Wesen sey, als welches an keine natürliche, und also an gar keine auf je eine Art umschranckte Fähigkeit gebunden sey. Denn alle Grentzen, weil sie eine Grund-Ursache, welche sie setze, voraussetzen, wären zufällig, und könnten also ihrer Natur nach auch anders seyn.

Dieses erhelle auch in der That aus der Mannigfaltigkeit der endlichen *Determinationen* derer Dinge in der Welt, die Theils mit einander zugleich sind, Theils auch auf einander folgen. Wenn GOTT nicht allein verändert zu werden, sondern auch in denen endlichen Dingen etwas zu verändern unfähig wäre, so müste er ja so endlich, ja noch endlicher als sein Geschöpfe, und also nicht GOTT seyn, und wir würden ihn

solcher Gestalt mit denen Stoicern in ein *Fatum* verstricken, im Massen bekannt sey, daß die übele Erklärung der Unveränderlichkeit GOTTes zu denen bekannten, irrigen und anstößigen Lehren von der *fatalen* Nothwendigkeit aller Dinge, würcklich vielen Anlaß gegeben.

Es wäre zwar nicht zu läugnen, daß die Veränderungen die von natürlichen Grund-Ursachen herrühren, alle Zeit auch eine Veränderung in denen Grund-Ursachen selbst voraus setzten; weil aber doch alle Veränderung eine Verwandlung derer vorigen Grentzen sey, deren aber in GOTT gar keine wären: so liesse es sich dies Falls von denen Veränderungen, die von natürlichen Grund-Ursachen herrühren, auf die Veränderungen, die von GOTT geschehen, nicht bündig schlüssen, weil alle natürliche Grund-Ursachen, so gar auch die frey- oder willkürlich-würckenden, in die Grentzen derer ih-

S. 187

Gott

324

nen verliehenen, auf gemessene Art *determinirten* natürlichen Fähigkeiten gesetzt wären, in denen freylich die Veränderung Stat habe, nicht aber auch das göttliche Wesen.

Dahero beruheten alle Zweifel und Einwürffe, durch welche man besorge, daß, wenn GOTT in denen weltlichen Begebenheiten etwas ändern könnte, oder würcklich änderte, dahero eine Unveränderlichkeit in dem göttlichen Wesen selbst erfolgen mögte, auf einem offenbaren Mißbrauche der *Anthropopathie*, oder auf einem unvermerckten *Anthropomorphismo*, dieser aber auf dem Fehler einer vermessentlichen Überschreitung derer Grentzen unserer Vernunft, da man sich nemlich einbilde, daß, wie wenn wir Menschen etwas in unsern äusserlichen Handlungen ändern, in dem innern Wesen unserer Seelen selbst, nemlich in denen *Determinationen* ihrer Gedancken und Begierden, eine Veränderung vorgehen müsse, also auch mit GOTT gleiche Bewandniß haben müsse, welches man doch vielmehr verneinen sollte, da wir von dem göttlichen Wesen an sich selbst betrachtet, mehr nicht als dieses, daß es nicht natürlich, begreifen.

Es hat uns aber der Begriff, daß GOTT ein von der Natur wahrhaftig unterschiedenes Wesen sey, verschiedene verneinende Eigenschafften GOTTes an die Hand gegeben; da wir aber auch oben gesehen, daß GOTT die erste Grund-Ursache aller Dinge ist, so wird uns dieses, so viel die menschliche Schwachheit zuläst, auch auf bejaende Begriffe leiten.

Es äussert sich GOTT durch die Schöpfung, und durch die Erhaltung der Welt. Würdigen wir dieses eines genauern Anschauens, so entdeckt sich allenthalben unsern Augen ein allweisester Verstand, ein gerechter sowohl als allgütiger Wille, und eine überschwenckliche Allmacht.

Was sonst etwa noch von Gott bejaende Eigenschafften vorkommen sollten, wird sich gar leichte unter nur genannte 3. beschlüssen lassen, denn alle bejaende Eigenschafften GOTTes sind Thätigkeiten GOTTes gegen die Natur, und zwar vollkommen wohl und mit unbeschreiblicher Kunst abgerichtete Thätigkeiten, die von keinem andern, als von einem freyen und willkürlich-würckenden Wesen ausgeübet werden können. Da nun aber unsere Gedancken menschlicher Weise geschehen, so können wir uns freylich die Freyheit und Willkührlichkeit in GOTT nicht anders als menschlich vorstellen, nemlich als einen vollkommenen vernünftigen Verstand, vollkommenen Willen und vollkommenen Macht, das, was man gedenckt und will, würcklich auszuführen. Denn soll menschlicher Weise etwas durch willkührliche Thätigkeit hervor gebracht werden, so kann es ohne Verstand, Wille und

Macht nicht geschehen, dahero müssen auch alle bejaende Eigenschaften oder Thätigkeiten GOTTes gegen die Natur auf obgedachte Begriffe hinaus laufen.

Von dem Verstande GOTTes also zu reden, werden wir nicht besser thun können, als wenn wir **Müllern** Metaph. 12. §. 15. welchem wir so bey Ausarbeitung dieses Articels das meiste zu dancken, seine Gedancken abborgen. Wir befinden nemlich bey Betrachtung der Welt so einen vortreflichen Zusammenhang und Ausfluß eines aus dem andern, daß überall unverwerffliche Zeugen eines weisen Wesens auftreten, welches dieses alles so weißlich geordnet und gemacht, daß, wer nur seine Augen nicht muthwillig verschlüssen will, allenthalben Spuhren von dem allervollkommenesten Verstande, der dieses alles so eingerichtet, antreffen wird.

Da nun aber der menschliche Verstand, wenn er auch

S. 188

325

Gott

die Geschicklichkeit, deren er von Natur fähig ist, auf den höchsten Gipfel gebracht hat, nur einige kleine Theile derer in der Natur selbst an einander hangenden Reihen derer Dinge in seinen Begriffen zu erreichen fähig ist, so muß hingegen der göttliche Verstand, oder die göttliche Weißheit, indem GOTT der Schöpffer und Erhalter aller Dinge ist, unstreitig auch die gantze ungeheure *Subordination* aller Dinge in der gantzen Welt, ja, da GOTT unendlich, und an die endlichen Determinationen, die er denen weltlichen Dingen gesetzt, nicht ein Mahl gebunden ist, unendlich weiter sich erstrecken, so, daß wenn GOTT auch einen der gantzen Natur vollkommenen *adaequaten* Verstand, der die gantze Natur vollkommen zu übersehen vermögend wäre, erschaffen hätte, selbiger dennoch vom göttlichen Verstande noch eben soweit als die Natur von GOTT, das ist, als die Endlichkeit von der Unendlichkeit unterschieden seyn würde.

Doch aber selbst dabey, daß wir GOTT einen Verstand zuschreiben, muß man sich wohl in Acht nehmen, daß das Wort Verstand nicht in seiner gewöhnlichen natürlichen Bedeutung vor eine oder etliche in GOTT, wie in uns Menschen befindliche *determinirte* Kräfte, eine Erkenntniß, die man vorher nicht hatte, zu erlangen, genommen werde, und also die *Anthropopathie* in einen verwerfflichen *Anthropomorphismum degenerire*. Denn der göttliche Verstand ist eine Würckung GOTTes in die Natur, die denen Würckungen unsers Verstandes nur ähnlich siehet. Es können demnach in GOTT keine Sinne, kein Gedächtniß, keine Urtheilungs-Krafft, keine Dichtungs-Krafft, und überhaupt keine Vernunft in natürlichem Verstande seyn, weil selbige mit allen ihren Kräften eben GOTT allererst erschaffen als eine Fähigkeit, die einen von Natur unwissenden Geist voraus setzt, dem sie zu einem nothdürfftigen Mittel verliehen worden, die Unwissenheit zu vertreiben, und die zu seinem Zwecke nöthige Wissenschaft zu erlangen. Kann man nun also GOTT keinen natürlichen Verstand zuschreiben, desto weniger werden sich die Würckungen des Verstandes von ihm sagen lassen, als daß GOTT um etwas erkennen zu können, es erst empfinden müsse, das empfundene mercke, oder sich dessen erinnere, und hierdurch die *Ideen* derer Dinge erlange, diese als *concretas* in ihre *abstracta* zergliedere, und aus diesem Grunde die *Ideen* in *Propositionen* zusammen ordne, aus deren einer er andere vorher unerkannte Wahrheiten durch Schlüsse heraus bringe und *demonstrire*, vielweniger, daß er etwas wahrscheinlich vermuthe.

Da indessen Gott der Schöpffer des menschlichen Verstandes ist, so erkennt er, ob gleich sein Verstand selbst nicht menschlich ist, doch das verborgenste des menschlichen Verstandes. **Der das Ohr gepflantzet hat, sollte der nicht hören: der das Auge gemacht hat, sollte der nicht sehen:** Ps. 94. 9. Gott selbst braucht zur Erkenntniß dessen kein Auge, Ohr und dergleichen natürliche Kräfte, weil er ein übernatürliches Wesen ist, und also auch die sich selbst gelassene richtige Vernunft, als einen Hertzens-Kündiger verehret. Wir verneinen also von Gott alle diejenigen Eigenschafften des Verstandes, welche natürlich und endlich. Also kann dem göttlichen Verstande kein erstes *Principium* gesetzt seyn, aus welchem seine in der Ordnung der Natur hervorleuchtende Weisheit, wie etwa die menschliche aus dem ihrigen, auf eine von der Freyheit oder dem Willen Gottes *independente* Art sollte flüssen müssen.

S. 188

Gott

Es irren also die *Scholastischen* Weltweisen, wenn sie gesagt, daß man die Wahrheit in dem Verstande Gottes *antecedenter ad voluntatem Dei*, das ist, nicht als von dem freyen Willen Gottes *dependirend*, sich vorstellen müsse. In dem menschlichen Verstande ist es zwar also, dessen Wahrheiten und deren Erkenntniß von seinem endlichen *Principio cognoscendi* und der Natur derer Dinge oder *Obiecte*, diese beyde aber nicht von der Freyheit der menschlichen Seele, sondern von Gott und Natur *dependiren*; Gott aber durch die Wahrheit den menschlichen freyen Willen, nicht aber jene durch diesen, will gemeistert haben; dahero freylich die Wahrheit der menschlichen Erkenntniß von dem menschlichen Willen *independent* ist.

Aber auch dieses läst sich auf den göttlichen Verstand nicht deuten. Denn da der göttliche Verstand und Wille nicht zwey unterschiedene Dinge in Gott selbst, sondern nur zwey unterschiedene Verhältnisse der einigen ganz einfachen Gottheit gegen die Welt sind, die wir nur wegen der Ähnlichkeit, die sie mit denen Würckungen unsers Verstandes und Willens haben, vermittelst der *Anthropopathie* uns unter dem Bilde eines Verstandes und Willens vorstellen, so hebt sich von sich selbst auf, wenn man fraget, ob Verstand oder Wille eines dem andern in Gott vorgehe, und welches von einander *dependire*? Gott ist untheilbar.

Reden wir also von dem Willen oder dem Verstande Gottes, so ist es Gott selbst. Er hat durch die Schöpfung, und also offenbarlich durch seinen Willen aller in der Natur hervor leuchtenden Weisheit ihre ersten *Principia* gesetzt. Er ist der Schöpffer derer Elemente und Geister, welche die *Principia* der natürlichen Weisheit sind, die in dem Zusammenhange derer Dinge selbst anzutreffen. Er ist der Schöpffer derer Sinne und der Vernunft, welche das *Principium* der menschlichen Weisheit sind. Er ist der Urheber aller Zwecke derer Dinge, als des *Principii* aller *moralischen* Weisheit: Da nun alles in dem göttlichen Willen seinen Ursprung hat, und durch angezeigte *Principia* alle erschaffene Weisheit eben endlich und umschränkct ist, indem sie sich über dieselbe nicht erstrecken kann, so kann die erschaffende Weisheit selbst kein *Principium*, das sich *ad voluntatem creandi antecedenter* verhalte, weil, wenn sie wie die menschliche Weisheit *antecedenter ad voluntatem humanam* in die Grentzen *determinirter Principiorum* eingeschräncket wäre, sie unstreitig endlich, und folglich nicht göttlich seyn müste.

Es bleibt also, wie schon gesagt, dabey, daß der göttliche Verstand kein *determinirtes Principium* habe, aus welchem seine in der Ordnung der Natur hervorleuchtende Weisheit auf eine von dem Willen GOTTes *independente* Art flüssen sollte. Ob nun gleich die göttliche Weisheit, in so ferne sie in denen natürlichen Wercken GOTTes auf eine endliche Art *determinirt* befunden wird, sich unserm Verstande in einer fortwährenden Folge des einen aus dem andern darstellt, und also die *Existenz* derer natürlichen Dinge sowohl als unserer *Ideen* von demselben an gewisse Grentzen der Zeit, in welcher das folgende aus dem vorhergehenden erfolget, gebunden ist, so kann doch in GOTT selbst, weil er ein von der Natur unterschiedenes Wesen, und also ausser aller Zeit ist, unmöglich, wie etwa in der Natur und in denen Würckungen des menschlichen Verstandes, eines auf das andere folgen, sondern die gantze Folge der Zeit, und

S. 189

327

Gott

die gantzen in derselben auf einander folgenden Reihen aller Dinge und deren in denen menschlichen Seelen durch sie erweckten Gedancken und Begierden müssen nothwendig dem göttlichen Wesen alle zugleich und das eine so unmittelbar als das andere, und nicht etwa auf ein Mahl nur ein Theil der Zeit und derer in ihr geschehenen Dinge gegenwärtig seyn.

Es ist also eben Falls nur auf menschliche Weise gesprochen, wenn man GOTT eine Vorhersehung zuschreibt, weil in GOTT keine Zeit, und also auch kein Vorhersehen Stat hat. Von der Vorsehung GOTTes aber selbst werden wir unten unter **Vorsehung GOTTes** reden.

Da endlich das Wesen einer menschlichen Gedancke ein mehrers nicht in sich halten kann, als nach ihrem *Principio* möglich ist, so kann GOTT, wenn wir ihn nach derjenigen Thätigkeit betrachten, die wir uns unter dem Bilde eines göttlichen Verstandes vorstellen, weder an die Grentzen, die er seiner Weisheit in der Natur, noch vielweniger an diejenigen, die er dem menschlichen Verstande durch die Schöpfung mit freyer Bestimmung *determinirter Principiorum* gesetzt, und folglich an gar keine Grentzen gewisser durch ein *Principium determinirter* Möglichkeiten und Unmöglichkeiten gebunden seyn.

Also demnach, wenn wir den in GOTT zu suchenden Ursprung der in der Natur zu erblickenden Weisheit einen Verstand nennen, von solchem Verstande aber alle natürlichen Einschränkungen durch die *Abstraction* hinweg thun, als neulich die Einschränkung in die Grentzen eines *determinirten Principii*, die *determinirte* Folge des folgenden aus dem vorhergehenden, Krafft deren nicht beydes zugleich, sondern nur eines nach dem andern *existiren* kann, und endlich die Einschränkung in die Grentzen gewisser Möglichkeiten, welche, und nicht ein mehrers, ein gewisses *determinirtes Principium* zuläst, so überkommen wir eine richtige *Idee* von der Allweisheit und Allwissenheit des göttlichen Verstandes, so weit sie dem menschlichen Verstande aus dem Grunde, daß GOTT ein von der Natur unterschiedenes Wesen sey, aufs höchste durch blos verneinende *Ideen* und Schlüsse zu erreichen möglich ist.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem göttlichen Willen und Macht. Wir Menschen finden in uns eine Fähigkeit, Zwecke und Mittel zusammen zu ordnen, so, daß wir Zwecke wollen, und zum Gebrauch derer dazu dienlichen Mittel uns entschlüssen, welche Fähigkeit wir unsern Willen nennen, gleichwie hingegen die Kräfte der Natur, so weit der Gebrauch derselben unserer Freyheit der Gestalt unterworffen ist, daß

wir durch selbige, als durch Mittel, unsere abgezielte Zwecke zu erlangen, und zur würcklichen *Existenz* zu bringen vermögen, unsere Macht heissen. So stellen wir uns auch die Thätigkeit, durch welche GOTT die in der Natur so richtig auf einander passenden Zwecke und Mittel erlesen, als einen Willen oder Rathschluß GOTTes, die Thätigkeit aber, durch welche GOTT solches alles vermittelst der Schöpfung und Erhaltung würcklich herzustellen vermag, als die Macht GOTTes.

Wir merken aber nochmahls, daß solches nur nach menschlicher Weise gesagt werde, sintemahl beyderley Thätigkeit, so deutlich auch ihre *Existenz*, in so fern sie sich in der Natur auf die in derselben *determinirte* endliche Art äussert, uns in die Augen leuchtet, dennoch von Seiten GOTTes, als eines von der Natur unterschiedenes Wesens, der menschlichen Vernunft unbegreiflich ist. Es hat also der bejaende Begriff, den wir sowohl

S. 189

Gott

328

von dem Verstande oder der Allweisheit GOTTes als auch von dem Willen u. der Allmacht GOTTes haben, zu seinem wahrhaftigen Gegenstande das, was allen dreyen Begriffen gemein ist, nemlich die ungewandelte That und Würckung GOTTes, durch welche er der Schöpffer und Erhalter der Welt ist. Denn wenn der menschliche Verstand von dieser göttlichen Thätigkeit den in ihr zu suchenden ersten Grund der ganzen so richtig an einander hangenden Folge derer Dinge auseinander abstrahiret, so ist solcher *abstracter* Begriff die eigentliche *Idee* des göttlichen Verstandes oder der göttlichen Weisheit.

Wenn der menschliche Verstand von eben derselben göttlichen Thätigkeit den in ihr eben Falls zu suchenden ersten Grund derer in der Natur denen Dingen bestimmten Zwecke und Mittel *abstrahiret*, so ist solcher *abstracte* Begriff die eigentliche *Idee* des göttlichen Willens. Wenn endlich der menschliche Verstand von der gedachten göttlichen Thätigkeit den in ihr nicht weniger zu suchenden ersten Grund der durch die Schöpfung würcklich hergestellten *Existenz* einer so ungeheure Menge aller Dinge und ihrer Kräfte *abstrahiret*, so ist solcher *abstracte* Begriff die eigentliche *Idee* der Allmacht GOTTes.

Bey dem allen aber muß man nur beständig vor Augen haben, daß GOTT ein freyes Wesen. Demnach ist er nicht gebunden in Ansehung seiner Weisheit an die in der Natur würcklich *determinirte* Reihen derer Folgen derer Dinge aus einander; noch in Ansehung seines Willens an die in der Natur gleich Falls *determinirten* Rathschlüsse, die Zwecke und Mittel der Natur so, wie sie sind, zusammen zu ordnen, noch endlich in Erwägung seiner Macht an die in der Natur von ihm *determinirten* Kräfte derer Dinge, die *Effecte* zur würcklichen *Existenz* zu bringen. Denn da GOTT an sich *independent* ist, und keine Schranken hat, so muß auch sein Verstand, Wille und Macht ohne Grenzen seyn, und also GOTT allweise, allmächtig u. d. seyn.

Es ist also ungereimt, wenn viele die Frage aufwerffen; ob in GOTT der Verstand vor dem Willen hergehe? ob folglich das Wesen derer Dinge oder die durch einen vernünftigen Verstand von der *Existenz* derer Dinge *abstrahirte* Möglichkeiten derselben vor dem göttlichen Willen vorhergehe, oder gegen den göttlichen Willen sich *antecedenter* verhalte? weiter, ob nicht der göttliche Wille die Grund-Ursache nur der *Existenz* derer Dinge, der göttliche Verstand aber die Grund-Ursache des Wesens derer Dinge, und also zugleich mit dem gött-

lichen Verstande das Wesen derer Dinge ewig, und nur die *Existenz* dererselben zeitlich sey?

Alle dergleichen unnütze Fragen setzen zum Voraus, daß der Verstand u. Wille GOTTes zwey unterschiedene Dinge in GOTT sind, daß der göttliche Verstand wie der menschliche vorerst durch gewisse *Abstractio-
nen* sich vorstellen müsse, ob etwas angehe oder möglich sey, ehe der göttliche Wille es in Erfüllung bringe; daß also der göttliche Wille von dem göttlichen Verstande, nicht aber dieser von jenem *dependire*, eben wie der menschliche Verstand und Wille in dem Menschen unterschieden, und die Wahrheit des menschlichen Willens *independent* sind. So gehts, wenn die Grentzen einer ächten *Anthropopathie* überschritten werden.

Es äußert sich aber der Wille GOTTes durch das natürliche Gesetz, davon unter **Natur-Recht** wird gehandelt werden, allwo auch die Gerechtsame GOTTes über die Menschen, und dieser ihre

S. 190

329

GOTT

Verbindlichkeit gegen jenen sollen bewiesen werden.

Besonders zeigt sich der Wille GOTTes Theils durch Liebe, Theils durch Zorn. Es verdient dieses eine genauere Betrachtung, damit wir nicht in Irrthümer gerathen. Eigentlich zu reden, hat GOTT keine *Affecten*, und also muß, wenn von der Güte und dem Ernst GOTTes geredet wird, solches *anthropopathōs* verstanden werden. Es sind nemlich Thätigkeiten, durch welche sich GOTT in der Natur gegen die Menschen äußert, die wir wegen derer Ähnlichkeiten mit gewissen menschlichen Thätigkeiten unter dem Bilde dieser menschlichen *Affecten* vorstellen.

Es ist also die Güte oder Liebe GOTTes gegen die Menschen eine Thätigkeit GOTTes, durch welche er die Menschen nicht allein in Ansehung ihrer Natur zum Zwecke einer wahren Glückseligkeit erschaffen, sondern auch die Ordnung der Natur, das ist, die Reihen derer natürlichen Grund-Ursachen in ihren Folgen auf das wahre menschliche Wohlergehen abgerichtet, und zu dem Ende einen beschiedenen Theil derselben in die Grentzen ihrer Freyheit der Gestalt gesetzt, daß sie erkennen, und durch freywillige Richtung derselben den Zweck ihres wahren Wohlergehens erreichen können und sollen.

Durch den Ernst GOTTes aber und Zorn verstehen wir eine Thätigkeit GOTTes, durch welche er die Reihen derer natürlichen Grund-Ursachen in ihren Folgen auf den Zustand derer Menschen in Ansehung ihres Wohlergehens also abgerichtet, daß, wenn die Menschen die ihrer freyen Richtung überlassenen Grund-Ursachen nicht oder übel, erkennen und gebrauchen, daher durch eine natürliche Folge das Elend derer Menschen entstehen müsse. Aus der Nothwendigkeit dieser Folge flüßet, was anlangt die Liebe GOTTes, die Festigkeit und Beständigkeit derselben, von Seiten aber des Zorns GOTTes die Strengheit desselben. Weil aber auch GOTT es nicht gleich bey jedem von uns begangenen Fehler gleich mit uns ausmachtet, als weiset sich da die göttliche Langmuth. Die Güte GOTTes aber und der Zorn GOTTes zusammen wird die göttliche Gerechtigkeit genennet. **Müller Metaph.** 12.

Wie nun GOTT zu fürchten und zu mehrern, ist Theils unter **Gottes-Dienst**, Theils unter **Gottes-Furcht**, nachzusehen.

in der heiligen Schrift hat GOTT verschiedene Namen, worunter sonderlich zu merken, der Name [ein Wort hebräisch], als welcher *in casu recto* keiner Creatur zukömmt, ohne allein GOTT, und der Name

theos, welcher auch der Obrigkeit, *Jo. 10, 34. 2 Thess. 2, 4.* denen Engeln und Götzenbildern *1 Cor. 8, 5.* beygelegt wird.

Ferner wird GOTT in der Schrift genennet [ein Wort hebräisch], *Ps. 68, 5. Esa. 12, 2. Exod. 15, 2. Es. 26, 4. 33, 11.* wie auch [ein Wort hebräisch] oder [ein Wort hebräisch] und [ein Wort hebräisch] im Griechischen aber kyrios oder despotēs, *Marc. 12, 19. 2 Cor. 8, 6. Eph. 4, 5. Luc. 2, 29. Act. 4, 24* **Osiander** *de Nominibus Dei*, Tübingen 1665. in 4. **Hottinger** *de Nominibus Dei*, 1660. in 4. **Buxtorff**. *de Nominibus Dei*, **Martini** *de tribus* [ein Wort hebräisch]

Betrachten wir die Eigenschafften GOTTes, so sind dieselben

I. anenergēta, oder solche, die in GOTT alleine bleiben, dergleichen sind:

1) *Vnitas* oder die Einheit, welche zweyerley ist: denn entweder bedeutet sie das unzertrennliche Wesen GOTTes, oder sie bedeutet, daß GOTT ein einiger GOTT, und ausser ihm kein anderer sey, *Deut. 6, 4. 2 Timoth. 2, 5. Eph. 5, 6. 2 Cor. 8, 4. Zach. 14, 10. Jes. 43, 10.*

2) *Immutabilitas* oder die

S. 190

GOTT

330

Unveränderlichkeit, *Jac. 1, 17. Jerem. 23, 24. Num. 23, 19. Mal. 3, 6. Ps. 102, 29.*

3) *Infinitas* oder die Unendlichkeit *Ps. 45, 3. Hiob 11, 89. Jes. 40, 12. 15. 17. Dan. 4, 32.*

4) *Immensitas* oder die Unermeßlichkeit *2, Reg. 8, 27. Jo. 11, 11. Ps. 139, 7. 8. 9. 10. Amos 9, 2. sqq. 2. Chron. 2, 6. Actor. 7, 48, 17, 24. Jes. 66, 1.*

5) *Aeternitas*, oder die Ewigkeit, *Ps. 102, 28. Jes. 43, 13. Ps. 90, 2.*

II. sind die Eigenschafften GOTTes energētika, die sich auch in denen Creaturen offenbaren, als:

α) *Vita*, daß GOTT ein lebend Wesen sey, *Dan. 4, 31. Gen. 16, 14. Jos. 3, 12. Jer. 10, 10. Jo. 1, 4. 2 Cor. 6, 16. Ezech. 33, 11.*

β) *Intellectus*, daß GOTT ein verständig Wesen, wohin sonderlich gehört: die Wissenschaft, da GOTT nicht allein sich selbst, sondern auch alle mögliche Dinge weiß, und die Weißheit welche eine allerschönste *Disposition* aller Ursachen und Würckungen zu ihrem Zwecke begreiffet. *Hiob 12, 13. 28, 20. 1 Tim. 1, 17. Rom. 11, 33.*

γ) *Voluntas* oder der Wille, welcher zweyerley, entweder würckend oder nicht würckend ist. Der würckende Wille GOTTes ist, da GOTT nicht allein den Zweck, sondern auch die dazu nöthigen Mittel will. Der nicht würckende Wille GOTTes ist, da GOTT etwas gefällt, ob er es gleich nicht zu würcken sucht. Die zu dem Willen GOTTes gehörige Eigenschafften sind:

- die Gerechtigkeit, *Ps. 11, 8. 119, 137. 7, 12. Exod. 20, 5. Ps. 145, 17.*
- die Heiligkeit, *Es. 6, 6. 1 Sam. 2, 2. Luc. 19, 2. Leuit. 19, 2. 1 Petr. 1, 15. sqq.*
- Wahrheit, *Num. 23, 19. Tit. 1, 2. Jos. 17, 17. Ps. 25, 10. Jos. 14, 6.*
- die Allmacht, die Gütigkeit, *Luc. 18, 19. Ps. 36, 6. 16, 2.*

Was das Wesen GOTTes betrifft, so ist dasselbe enig, aber dreyfaltig in Personen. Dieses ist ein Geheimniß, welches die sich selbst gelassene Vernunft nicht begreifen kann: wir können es aus dem alten

sowohl als dem neuen Testamente erweisen, obwohl nicht zu läugnen, daß es in dem neuen Testamente weit klärer ausgedrucket wird, als *1 Jo. 5, 7. Fridr. Ernst. Kettneri Vindiciae dicti Joannei de tribus in coelo*, Leipzig 1696. in 4. *Ei. Historia dicti huius* Erf. 1713. in 4. *Matth. 28, 19. 2 Cor. 13, 13.* und so ferner.

Doch ist nicht zu läugnen, daß im alten[1] Testamente auch Stellen vorkommen, welche dieses Geheimniß sattsam erweisen, als *Gen. 19, 14. Hos. 11, 14. Dan. 9, 17. Jes. 48, 16.*

[1] Bearb.: korr. aus: neuen

Die 3. Personen werden genennet

- GOtt der Vater, siehe **Vater**,
- GOtt der Sohn, siehe **JESUS CHRISTUS**, und
- GOtt der heilige Geist, siehe **Geist des HErren**, *Tom. X. p. 664.*

Diese Personen sind nicht nur dem Namen nach, sondern in der That und *realiter* von einander unterschieden. *Ps. 2, 7. Jo. 11, 14. 3, 16. 5, 32. 37. 10, 36. 14, 6. 15, 26. Gal. 4, 8.*

Die abendländische Kirche sprach dieses also aus: *Tres sunt personae in vna substantia*, d. i. es sind drey Personen in einem Wesen; die morgenländische Kirche aber sagte: [ein Satz griechisch]. Es entstunde auch ehemahls ein Streit zwischen der morgenländischen und der abendländischen Kirche, weil die Griechen das Wort Personen und die Lateiner das Wort [ein Wort griechisch] nicht annehmen wollten: Allein es war ein blosser Wort-Streit, und da ein Theil dem andern seine Meynung weiter erklärte, wurden sie wieder einig.

Gerhard. *Schola Pietatis L. I. P. I. p. 14. Speners* Glaubens-Lehre *Fer. II. Pentec. P. I. p. 676. sqq.*

S. 191

331

GOTT

Francisci Ruhe-Stunden *P. III. n. 17. p. 692. Pfeiffer Evangelischer Augapffel *Art. I. Serm. II. p. 94. Baylii Praxis piet. I. 1. p. 1. I. 2. p. 11. sqq. Hoornbeck Theolog. practica II. 1. p. 85. Wilh. Perckmisi* Gewissens-Spiegel *II. 2. p. 239. Edmundi Bunnii* wahres Christenthum *4. p. 622. Dannhauers* Catechismus-Milch *IV. p. 147. seqq. Spener* *Catechismus-Predigten XXV. p. 224.**

Daß die Heyden einen GOtt geglaubet, und selbigen verehret, zeigen die von ihnen biß auf unsere Zeiten noch übrige Bücher. Daß man weiß, daß ein GOtt sey, war ihnen offenbar, denn GOtt hat es ihnen offenbaret. *Rom. 1, 19.*

Denn **Cicero** *Tuscul I. 13.* bestimmet, wenn er nachdrücklich saget, daß kein Volck und Geschlecht, daß unter der Sonne ist, so wild, unbändig und unvernünfftig sey, daß man nicht einige Erkenntniß von GOtt und göttlichen Dingen haben sollte.

Maximus Tyrius *Diss. 38.* thut einen gleichen Ausspruch, wenn er sagt, daß man weder unter Griechen noch andern Völckern der Welt ein Volck antrefte, es mögte auf einem ordentlichen Sietze bleiben oder nicht, das nicht GOtt unter einem Bilde oder natürlichen Gestalt verehren sollte.

Aelianus *poikil. Histor. II. 31.* wenn er die Sache recht groß und ansehnlich vorstellen will, spricht, daß nicht allein alle Barbaren, sondern auch die Celten oder Teutschen selbst, welche in derer Römer Augen dumme und ungeschickte Leute waren, zugestünden daß ein GOtt sey, der vor das menschliche Geschlecht Sorge trage.

Aristoteles polit. VII. 8. gehet noch weiter und saget sogar, es sey nicht möglich, daß ein Land oder Stadt in einem guten Zusammenhang und Zustande sich befinden könnte, welche nicht zugeben wollte, daß ein GOtt sey, sondern daß nothwendig der unausbleibliche Untergang drauf folgen müsse. *Francisci Gastrelli* Gewißheit und Nothwendigkeit der Religion p. 29. seqq.

Doch ist zu beklagen, daß sie diesem Lichte nicht weiter nachgegangen, sondern sich durch das Irrlicht ihres verderbten Willens und finstern Verstandes, in die tiefste Finsterniß der Abgötterey verführen lassen. Sie wusten und erkannten zwar sehr wohl, daß ein aussereinziger GOtt sey, der die Welt und sie in der Welt erschaffen; wie man dieses nicht allein aus ihren eignen Worten siehet, da sie *Deum, Deum*, beständig im Munde führten, *Tertullianus Testim. anim. 2. Lactantius Div. Inst. II. 1.* sondern auch aus denen Grund-Sätzen ihrer Philosophischen Theologie deutlich erkennt, da sie sagten, es wäre ein einiger oberster GOtt, von dem alles Gute herkäme, und der Ursprung aller erschaffenen Dinge herzuleiten sey, dem aber die übrigen nur als Diener und Trabanten beygefüget wären, wie *Schedius de Diis Germanor. I. 12. p. 291-317.* aus dem *Zoroastre, Orpheo, Mercurio Trismegisto, Thalete, Charonda, Anacharside, Cleanthe apud Simplicium et Senecam Epist. 106. Platone Leg. IV. Ep. 43. Plotino, Jamblichio Myster. I. Porphyrio Occas. 21. Proclo Theol. Platonic. Tyrio Maximo Serm. XXXVIII. Simplicio in Arriani Epictet. Arriano II. Cratete Thebano, Philolao, Archyta, Alciphron, Pythagora apud Cyrillum, Synesio Somn. Hippocrate Morb. Sacr. Galeno Or. Exhort. ad artes. Herodoto V. VIII. Dionysio IV. Plutarcho Aristid. ad Princip. indoct.*

S. 191

Gott

332

Placit. Philos. I. Philostrato Scopelian. Luciano Philopatrid. Aristide Or. in Jouem, Cicerone Catalin. Natur. III. Seneca Ep. 106. Benefic. Appuleio Deo Socratis, Irenaeo III. 41. Lactantio VII. 22. Oraculis Sybillinis, Homero Iliad. I. Batrochom. Phocylide, Empedocle, Hermesinace, Xenoptane Colophonio, Bione Smyrnaeo, Solone, Rhiano, Oraculis Delphicis, Euphorione, Sophocle, Lucretio, Plauto capt. Manilio, Virgilio Georg. IV. Augustino Ciuit. Dei IV. 24. und andern beweiset.

Doch konnten sie sich nicht in die göttliche Regierung finden.

1) Sahen sie, daß ihnen so wohl gutes als böses wiederfuhre, welches letztere ihnen von einem anderen wieder ihren großen Willen wiederfuhre; so wusten sie auch nicht, daß der Teufel von GOtt abgefallen, und derer Menschen Feind worden; Endlich kam es ihnen sonderlich *Platoni apud Schedium de Diis German. I. 3. p. 63.* widersinnig vor, ein Wesen sich einzubilden, daß denen Menschen hold und auch zugleich feind seyn sollte: daher *statuirten* sie 2. Haupt- und ursprüngliche Wesen, einen guten und bösen Gott.

Dieses trifft man fast bey allen Völckern an. Die *Philosophi* nannten *bonum Deum, Deum, lucem, ignem, vitam*; den bösen, *Materiam, tenebras, noctum, mortem, nihil*. Die Egyptier, welche doch vor ein kluges Volck wollten angesehen seyn, nannten jenen, den guten, **O-siris**, diesen, den schlimmen, *Typhon*; die Perser jenen *Orimazes*, diesen *Arimanius, Plutarchus Isid. Osirid. p. 369.* oder *Ahermam. Herbelot Bibliotheq. Oriental. p. 100.*

Bey denen Griechen und Römern hieß jener Ζεύς, *Juppiter, Diiouis*, dieser *Vaeiouis, Dis, Summanus, Pluto, Auerruncus, ἀποτροπαιος* αδῆς, kakodaimon.

Doch gehören die *Dii boni* derer Römer nicht hieher, welche sie beständig im Munde führten, wie man aus *Plauti, Terentii, Ciceronis, Ouidii, Virgilio* und anderer Schrifften siehet, und von denen sie sich viel gutes versprachen: daher sie dieselben in *Lectisterniis*, in Spielen und Gastereyen sehr wohl *tractirten*. *Augustinus Ciuit. Dei II. 11. Brissonius de Form. I. 47. p. 40. Bulenger Venat. circ. 7.*

Sie hatten auch *Malos*, die sie durch Blutvergüssen, Mordthaten und traurige Gebete suchten auf ihre Seite zu bringen. *Augustinus et Bulenger l. c.*

Die Manichäer machten es eben so, und *statuirten* ein gutes *Principium*, welches sie *Duitatem, Patrem Jesu Christi* und *Deum Noui Testamenti* nannten, und ein böses, welches *Creator, Demiurgus, Deus Vet. Testamenti, αρχὼν του kosmou toutou* hieß. Die Einwohner der Insel *Formosa* dienen auch einem guten Gotte, *Tamagisanha*, und einem bösen, *Sariasing*. Die Chineser nennen den letztern in ihrer Sprache *Joosin*. Die alten Teutschen ehrten den ersten unter dem Namen *Schwantewith*, und den andern *Czernebock etc.*

Ob aber die Juden auch ein solch *Principium* haben, wie die meisten wollen, ist nicht erwiesen, denn was man von ihrem *Sammael, Celiphot* und *Lilith* saget, ist nur von denen Engeln nicht aber von GOtt zu verstehen, ob sie gleich sonst von diesem viele lächerliche und gotteslästerliche Gedancken und Meynungen hegen.

Thomasius de Stoica mundi exustione p. 29. 77. Leipzig 1676. in 4. Becker bezauberte Welt I. *Bayle Lexic. Jo. Christoph. Wolff de Manichaeismo ante*

S. 192
333

Gott

Manichaeos, Hamburg 1707. in 8. *Fabricius Bibliogr. Antiqu. 8. §. 6. II.*

2) [1] Weil sie GOtt nun nicht sahen, noch fühlten oder betasteten, und dennoch aus denen Wercken und *Effecten* merckten, daß eine *Causa* da seyn müste, dachten sie, GOtt müsse nach verschiedenen Würckungen in verschiedenen *Causis mediantibus* stecken, fiengen derohalben an, Holtz, Steine, Thiere, Kräuter, und sonderlich das himmlische Heer anzubeten, um so vielmehr, weil sie sahen, daß sie von dem Feuer und der Wärme *dependirten*, auch selbige einen großen Einfluß in die Erde und ihre menschliche Handlungen hatten.

Ein grosses mag auch wohl die Verschlagenheit derer Priester und Vorsteher des gemeinen Volcks hierzu beygetragen haben, welche sie nicht allein durch wunderliche Figuren, (die sie ihnen als Götter vorstellten) äfften, sondern auch, die *Republic* im Schwange zu erhalten, bey Übertretung des Gottesdienstes am Leben strafften, auch wohl schlachteten. So erzählt *Synesius Encomio Caluit*. daß die Egyptischen Priester das gemeine Volck durch ihre *hieroglyphische* Figuren betrogen, in ihren *Adytis* aber und ins geheim den Gottesdienst verrichtet. *Clemens Alexandrinus Stromat. V. Schedius l. c. I. 12. p. 342.*

Sie selbst wustn gar wohl,

- daß ein einiger GOtt, daß alle andere Götzen unter ihm begriffen, daß diese nur Würckungen des einigen Gottes wären, *Homerus Iliad. γ. Euphorion, Orpheus, Hermesianax ll. cc.*

[1] Bearb.: fehlende Zählung eingefügt

- daß dieser einzige die Welt und was drinnen ist regiere, **Virgilius** *Georg. IV. Aeneid. VI. Horatius Carm. I. 12. vs. 14. Ovidius Art. Am. I. 641. Metam. I. 21. 79. Seneca Hercul. Furent. 385. Thyest. 621. Hippolyt. 959. Lucanus Pharsal. IX. 578. Statius Theb. X. Martialis Epigr. II. Silius VI. 467. Persius III. Simonides Melanippides. Bachylides. Linus apud Stobaeum Or. 3.*
- daß er ewig sey, **Sybill.**
- und keinen Ursprung habe, **Parmenides,**
- keine Gestalt noch Gleichheit mit denen Menschen, **Xenophanes Colophonius.**
- daher nicht könne gesehen werden, **Orac. Sybillin.**
- daß die Menschen ihren Ursprung und Erschaffung von ihm hierführen, **Aratus Phoenom. et apud Luc. Actor. 17, 28.**
- daß er selbige regiere und zum Guten treibe, **Seneca Epist. 41.**
- daß er allwissend sey, **Hesiodus Erg. 265. 247.**
- gerecht, **Plutarchus Axioch. apud Rudbeck Atlantic. I. p. 536. Kirchmayer theolog. veter. gentil. doct. §. 7-11.**
- und allmächtig, welches sie durch die Schlüssel in denen Händen vorstellten. **Petrus Weßeling Obseruat. I. 3. p. 6-11. Chr. Gottlieb Schwartz Diss. de Diiss kleidouchois, Altdorff 1728.**

So mußte dennoch Betrug dabey seyn, damit die Leute nicht zum Licht gelangen, sondern in der Finsterniß aufbehalten werden mögten, **Strabo I.**

Ob sie aber von dem Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit etwas gewußt, ist nicht ausgemacht. Viele wollen aus denen **Oraculis Delphicis, Zoroastre, Orpheo, Mercurio Trismegisto Poimandro I. 3.** und **Sybillen** (deren Glaubwürdigkeit und Ansehen heutiges Tages verdächtig ist) wie auch **Parmenide, Proclo II. in eund. Plotino Eunead. V. 1. 8. c. 5. VI. 13. c. 27. Jamblichio Myst. XXXIX. Porphyrius apud Cyrillum contr. Julian. I. Proclo Patriarch. Chalcidio in Platonis Timaeum** erweisen, wie insonderheit **Schedius l. c. I. 12. p. 321-338.** und **Ametius**

S. 192

Gott

aus dem **Eusebio** thut.

Andere suchen es bey denen Juden in ihrer [zwei Worte hebräisch] **Cabbala, Sephiroth, Gemathria etc. Idem l. c.**

Athanasius Kircherus Sphing. Mystag. de Mumiis II. 3. Gymnas. Hierogl. XII. 3. eignet die Erkenntniß einer so unerforschlichen Sache denen Egyptiern aus dem **Trismegisto** zu, darüber aber **Witsius Aegypt. I. 3. p. 10.** hertzlich lachet.

Andere wollen die Wissenschaft dieses Geheimnisses denen Persern beylegen, weil sie **Mithram triplicem triplasion** angebetet. **Dionysius Areopagit. Epist. 7. Pachymerius h. l.**

Andreas Müller von Greiffenhag will in seinen **Excerptis Azizi Nesephaei Tatarsi,** bey Griechen und Juden, insonderheit aber bey denen Mahumedanern die Spuhren einer solchen göttlich offenbarten Erkenntniß finden. **Jessenius a Jessen,** ein **Medicus** zu Prag, will in seinen zu Wittenberg edirten Buche, **Zoroaster,** diesem Manne **Zoroastri**

ein gleiches beylegen. **Carolus Lundius**, ein Schwedischer *Professor Juris*, macht es gleicher Massen mit dem getischen *Zamolxe* in seiner *Philosophia Zamolxis c. 9.* also.

Noch andere wollen es viel kräftiger und klärer aus *Plutonis* oder *Serapidis* nachdencklichen Oracel beweisen. Noch andere gehen noch viel weiter hinaus, und so gar in die äussersten Theile des Morgenlandes, auch wohl nach West-Indien, zu denen Peruanern und Mexicannern, und erhohlen sich bey ihnen dieses Geheimnisses wegen Raths. **Josephus a Costa** *Rer. Ind. Occident. V. 4. Jo. Hugo Linschott* *Histor. Indic.*

Gleicher Meynung ist **Cluuerus** *Germ. Ant. I. 29.* gewesen, welcher von denen alten Teutschen bejaet, daß sie die heilige Dreyeinigkeit unter dem Brandenburgischen dreyköpffigen Götzen, *Trigla*, verehret hätten, aber auch deswegen unbeschreiblich viel von denen Gelehrten leiden müssen. **Calvör** *Niedersachsen Th. I. B. I. c. 5. §. 25. Arnold* im Anhang zu Alex. Roßens unterschiedlichen Gottesdiensten *p. 8. Christoph Wagemanns* *Druiden-Fuß am Haynen-Kam. Masius Diis Obotritis. Tentzel* *Monatl. Unterredungen mens Julio an. 1689. p. 684. Struv* *Teutsche Reichs-Historie II. §. 2. p. 22. Döderlin* *Heydentum derer alten Nordgauer §. 3. p. 2. Kirchmayer* *Theologoum. Gentilium doctor veter. §. 2-6. Wittenberg 1695. Hachenberg* *Germ. Med. 29. p. 202.*

Doch wundern sich einige nicht unbillig, woher doch diese unerleuchteten Leute ein übernatürliches Licht empfangen. **Huetius** *Concord. Ration. et Fid. II. 3. Mornaeus* *Verit. Relig. Christian. 6. Euguhinus* *Perenn. Philosoph. I. II. Liuius Galantes* *Comparat. Theol. Christian. cum Platonis. III. p. 90. seqq. IV. p. 113. 127. sqq. Petr. Bungus* *Myster. numeror. p. 186. sq. Mutius Pansa* *Oscul. Ethnic. et Christian. Philosoph. 36. p. 187. II. p. 289. Rudolph Cudvvorth* *Intellect. Systemat. vniuers. I. 4. Raymundus* *Pugion. Fid. Galatinus* *Rittangel* *libr. de logō, Veritat. Relig. Christ. not. ad Libr. Jezirah. Witsius* *Jud. Christianizant. circa principia fidei et myster. SS. Trinitat. Allixius* *Judic. eccles. veter. Judaic. Bessario* *contr. calumniator. Platonis II. 4. III. 15. 16. 17. 18. 19. Crispus* *de Philosoph. caute legend. p. 37. Franc. Baltusius* *Apolog. pro patribus Platonismi accusatis gallic. IV. 12. Fabricius* *Bibliograph. Antiqu. 8. §. 11.*

Doch wieder auf den vorgesetzten

S. 193

335

GOTT

Zweck zu kommen, mag wohl der Betrug des Teufels, der GOTT in seinem Wercke nachzuäffen suchte, die meiste Ursach zur Abgötterey gegeben haben. **Buchner.** *de mimica Diaboli orat. inter festus 6.*

Wozu denn auch der Hochmuth derer Könige, nach einiger Meynung, kommen, die sich abbilden, verehren, und nach und nach auch vergöttern lassen. *Sapient. 14, 14. 15. Cyprianus* *de Idol. Vanit. princ. Calmet* *h. I. Joan. Faës* *ad Gyrald. de Sepultur. vet. opp. I. p. 698.*

Daher auch einige *Belum* oder den *Bel*, der sich, die Leute zu schrecken, am ersten abgebildet, vor den ersten Götzen der Welt ausgeben. **Ruhig** *Diatrib. de Idolo omnium primo, Königsberg 1705. in 4.*

Die Art derer Götter selbst ist vielerley. Es gab

1) grosse, mittlere und kleinere Götter. Denn es wurden nach derer Philosophen Meynung die Götter in 3. Sorten eingetheilet,

- in eigentliche Götter,

- in *Daemones* oder *Heroes*, welche auch von denen Lateinern *Semidei* oder *Semones*, von dem an seinem Orte,
- und endlich in die Menschen, siehe *Genius*, *Tom. X. p. 877. seqq.*

2) Männliche und weibliche, wovon unten.

Die Egyptier *statuirten* auch *arrinotheles* oder Zwitter, welches auch andere Völcker von ihnen gelernet, indem sie gesehen, daß sie beyden Geschlechtern unbeschreiblichen Nutzen der Welt schafften. *Seldenus de Diis Syriis prolegom. 3. p. 67. Syntagm. II. 1. p. 210. 2. p. 239.*

3) Böse und gute, davon oben.

4) Bekannte und unbekante. Denn die alten Heyden waren sehr scrupulös in ihrer Religion, und besorgten sich immer, sie mögten einige vorbey lassen, und daher die Götter zum Zorn reitzen. Daher pflegten sie nicht allein nach *Arnobis III.* Bericht alle Zeit in ihren Gebeten zu sagen: *sive tu Deus es, sive tu Dea, oder Juppiter; optime, maxime, sine quo alio nomine adpellari volueris, Sepillus ad Virg. Aen. 206.* oder wenn sie die *Venerem* anredeten, *si Deus, si Dea es, εἴτε ἀρρῆν ἔσιν εἴτε Θῆλεῖα Plutarchus Aitios p. 278.* und andern dergleichen Formeln mehr, die *Brissonius de Formul. I. 89. 90.* erzählt, sondern auch gewissen *Diis incertis, ἀγνώστοις, ambiguis* Altäre aufzubauen. Die *Dii ambigui* waren Götter, die man zu seyn vermuthete, aber in keiner rechten Gewißheit hatte. *Berthald. Ara 10.*

Deoi ἀγνώσοι derer Griechen waren bald einerley. Denn sie wurden von denen Griechen darum verehret, daß, wenn etwa noch wo Götter seyn sollten, von denen sie nichts gehöret, ihnen dieser Gottesdienst gewiedmet seyn sollte. *Pausanias V. 14.*

Diogenes Laertius l. 110. erzählt, *Epimenides*, ein Griechischer Weise aus *Cnossus* in *Creta*, habe diese Art Götter zu *Athen* auf folgende Art erfunden: Als einst die Pest in *Athen* entstanden, und man ihn auf des *Oraculs* Befehl zu Rathe gezogen, habe er eine Heerde schwarz- und weiß-fleckigter Schaffe zusammen in den *Areopagum* getrieben, und von dannen, wohin sie gewollt, lauffen lassen, da gewisse Leute bestellt gewesen, die auf sie Acht haben sollten. Wo nun ein jedes Schaff liegen blieb, wurde es dem Gotte desjenigen Orts geopfert. Weil man nun aber die Namen derer Götter nicht wuste, wurden die Götter *ἀγνώστοι*, und die Altäre auf welchen solches verrichtet worden, *Ἰῶμοι ἀνόνημοι* genennet, worauf dem Übel gesteuert worden. Ein solcher Altar

S. 193

GOTT

war derjenige von dem *Act. 17, 23.* geredet wird. *Philostratus VI. 3. Minutius Felix 6. Lucianus Philopatrid. Tom. II. Beza ad Luc. l. c. Brodaeus Miscell. II. 2. Seldenus de Diis Syriis Proleg. 3. p. 64. Menage ad Laert. l. c. Heller de Deo Ignot. Atheniens. apud Gronouium Thes. Ant. Graec. VII. Thomasinus Donar. 9. Berthald. l. c. Gyrald. Syntagm. Deor. I. p. 74. Bose Diss. de ara ignoti Dei. Reinesius Inscript. init. Meursius Piraceo. 10.*

Strabo III. p. 249. saget, daß die *Celtiberer* in *Spanien* einen gleich Falls unbenannten und unbekanntem Gott verehrten.

Dii incerti waren weder mit denen *ambiguis* noch *agnostis* einerley. Sie waren entweder, die bey denen Römern noch nicht angenommen und verehret worden, oder von denen man keine gewisse Nachricht geben konnte, oder von deren Gottheit man noch nicht recht gewiß seyn konnte. Am glaublichsten ist, daß sie Götter gewesen, deren

Namen die Priester nicht unter das Volck kommen noch bekannt machen lassen wollten, ob sie sie wohl selbst wusten. *Ouidius Metam. I. 194. Varro Rer. diuinar. humanar. apud Augustinum de Ciuitat. Dei.* Solche *metoikoi Theoi kai amphiboloi* sollen die *Corybantes, Hyppolitus, Sabbathius* und *Athis* gewesen seyn. Unten wird mit mehrern davon folgen, wo von denen *Praesidibus Urbium* zu reden ist.

Die Heyden gaben denen Juden auch Schuld, daß sie einen solchen Gott verehret, ob es gleich nicht war. Und scheint daraus zu erhellen, daß sie vor Zeiten ein [zwei Wörter hebräisch] gehabt, wie die heutigen Juden, ob sie wohl nicht so grossen Aberglauben dabey werden getrieben haben. *Lucanus II. 592. Berthald. et Heller l. c.*

Dii certi oder *vniuersales* waren Sonne, Mond und Sterne, Erde und Himmel, als durch welche die alten das meiste Gute von GOTTES Hand zugetheilet bekamen; *Augustinus de Ciu. D. VIII. 17. Berthald l. c. Heller l. c. §. 8. Gyraldus l. c. p. 17.* wie auch *Dii geniales*, worunter sie die Elemente, Wasser, Erde, Feuer, Sonn und Mond, 12. himmlische Zeichen und alles, was zur menschlichen Erhaltung gehöret, begriffen worden, überhaupt alles, was die Griechen *spermata* und *stoicheia* nennen.

Diese sind auch *a gerendo geruli* genennet worden, *Scaliger ad Festum*, weil sie alle Dinge trügen und erhielten; *Tollius Diss. de sistris apud Graeuium Thes. Ant. Rom. VI. p. 416. Columna ad Ennium p. 37.* oder *particulares*, da ein gewisses Geschlecht oder Volck einen verschiedenen Gott, oder Helden, der ihnen ins besondere vieles Gute erwiesen, *venerirten*.

Von dem erstern wird bald folgen. Die letztern wurden bey denen Römern *Dii patrii* genennet. Sie führten diesen Namen aus zweyerley Ursachen:

Erstlich bedeuteten sie so viel als *Dii Patriae*, die grossen Götter welche im gantzen Lande darvor erkannt wurden.

Zum andern meynte man die *Deos patrum*, (die hier im eigentlichen Verstande genommen werden,) oder die Götter derer Vor-Eltern, die man in ieglicher Familie besonders verehrte, wie man von denen *Penatibus* bekannt.

Die Griechen können den Unterscheid nach der bekannten Eigenschaft ihrer Sprache nett durch die bekannten Wörter *theoi patrioi* und *patrooi* oder *patron* ausdrücken. *Virgilius Aen. II. 702.*

Diese *Deos patrios* nannte man *Deos Tu-*

S. 194

337

GOTT

telares, Schutz-Götter, davon drunten.

Mit diesen sind die *Dii magni* einerley, welche nach *Macrobii Saturn. III. 4.* Meynung *Penates Publici Populi Romani* waren. Doch ist dieses nicht allzuwohl geredet. Sintemahl sie nicht alleine ausdrückl. von *Virgilio Aen. III. 12.* unterschieden werden, sondern auch die *Penates* alle Zeit Götter derer *Privat-Familien*, nicht aber eines gantzen Volcks gewesen.

Welches aber diese Vorsteher u. Schutz-Götter der Stadt Rom gewesen, ist nicht ausgemacht. Einige setzen *Jouem* u. *Junonem*, einige *Apollinem* u. *Palladem*, andere *Neptunum* und *Vulcanum*, noch andere aber *Castorem* und *Pollucem*.

Virgilius Aen. II. 622. schreibt auf Römische Manier auch der Stadt *Troia* solche *Numina magna* zu. *Cerda Aen. III. 12. Feith Antiq. Ho-meric. I. 1.*

Dabey aber ist auch zu mercken, daß dieses Wort in einem dreyfachen Verstande gefunden werde;

1) da alle Götter überhaupt, *Catullus XIV. 12. Ovidius Metam. III. 6.*

2) *maiorum gentium*,

3) *dynathoi theoi* darunter verstanden werden, welches *Ops* und *Saturnus*, *Caelum* und *Terra Dii magni* bey *Varrone de L. IV. 10.* sind. *Passeratius in Propertium II. 34. p. 397.*

Dii vernaculi Romanorum waren diejenigen, die zu Rom geboren und erzogen, und die Ehre genossen, daß sie von ihren Mitbürgern unter die löbliche Götter-Gesellschaft, waren erhaben worden, namentlich, *Romulus* oder eigentlich *Quirinus*, *Picus*, *Tiberinus*, *Consus*, *Pilumnus* und *Picumnus*. *Minucius Felix 25. Rigaltius h. l. Sigonius Jur. Ciuit. Rom. I. 8. Struv. Ant. Rom. I. p. 70.*

So hatten auch die Teutschen ihre Helden, deren Thaten sie rühmten und erzählten, als

- *Tuisto* oder *Tuiscon*, *Mannus*, *Arminius* oder *rminius*, [1] Ekhard Comment. Rer. Franc. Tom. I. p. 407.
- *Thor*, *Othin*, zwey beruffene *Magi*,
- *Alemannus Hercules*, etc. **Arnk**iel Cimbrisches Heydentum p. 8. seqq.

[1] Bearb.: Anfangsbuchstabe fehlt in der Vorlage

Diese alle erhuben sie auch wohl noch in ihrem Leben, zu unsäglicher und fast göttlichen Ehre, rufften sie in ihren Nöthen an; nicht weniger hatten selbige gewisse Weibes-Personen, die mit dem Wahrsager-Geist begabet, und folglich bey ihnen in grossem Ansehen waren, als *Velledam*, *Auriniam*, *Alraunen*, *Gannam* oder *Gaunam*, *Jettam*, *Zissam*, davon unten. **Döderlin** Heydentum derer alten Nordgauer §. 20. Hierher können auch die *Dii proprii* gebracht werden, die nicht nur jede Familie sondern auch iede Privat-Person ins besondere verehret. So findet man in einem alten Monumente geschrieben, *MARS CONSERVATOR. CORPORIS. MERCVRIALIS. AVG.* welches einige so auslegen, daß dieser *Mars* ein Leib-Trabant dieses *Mercurialis*, eines *vernae Augusti* genennet werde, ob gleich andere sprechen, daß hier durch das *corpus*, nicht der Leib *Mercurialis*, sondern vielmehr das *Corpus* oder *Collegium Custodiariorum*, darinne dieser sich befunden, verstanden werde.

Boxhorn *Quaestion. Rom. 73.* setzet hinzu, daß man ihnen so gar eigne Namen nach ihrer Diener Namen gegeben hätte, und suchet solches aus einem alten Steine bey *Grutero Inscr. p. 25. n. 11.* darzutun, allwo man liest: *Junones Juliae Sextiliae*, allein es ist wohl glaublicher, daß hierdurch nicht so wohl die *Dii proprii* als die *Genii* derer Frauenzimmer, *Junones* genannt, verstanden werden. Wiewohl wenn man die Sache bey *Lichte* besiehet, *Deus*

S. 194

GOTT

338

proprius und *Genius* einerley ist. siehe *Genius. Tom. X. p. 977. seqq.*

Es gehören auch unter diese letztere Classe die *Lares*, *Penates*, *Lemures* und *priuati Dei*, welches Häuser- und Familien-Götter waren. *Liutus V. 52.*

Wie nicht weniger die *Dii breues*, welche daher entweder diesen Namen führten, weil sie *Dii minorum gentium* waren, und von kleinen Nationen verehret worden, oder weil nur einige einzelne Familien *Reflexion* auf sie gemacht. Welches um desto eher zu glauben, weil, wie *Fulgentius Exposit. Serm. Ant. §. 14.* aus dem *Varrone* zeigt, sie

gewisse besondere Priester gehabt, welche *Tituli* geheissen, die sie bedienet. Sie wurden auch auf gleiche Art als die *Penates* nemlich mit *Patellis* gespeiset und abgefertiget, daher sie *Patellarii* genennet worden. Sie stunden auch nicht anders als die *Lares* und *Penates* im *Larario*. **Varro** apud **Nonnum** XV. 6. **Plautus** *Cistel.* II. 1. vs. 46. **Taubmann** h. l. p. 449. et *Curcul.* I. 2. vs. 31. p. 317. **Turnebus** *Aduers.* VI. 7. **Thomasinus** *Donar.* 8. **Caelius Rhodiginus** *Lect. Ant.* II. 3. **Laurentius** var. *Sacr.* 14. 19. **Stuck** *Ant. Conuivial.* II. 37. III. 2. **Vossius** *Etymol. voc. Patina.* **Boxhorn** *Quaestion. Roman.* 73.

Unter die *vniuersales* werden wohl die *Dii communes* mit gutem Rechte können gezogen werden. Diese waren Götter, welche von zweyerley *Nationen* verehret worden. Wenn man z. E. Friede machen, ein Bündniß schlüssen sonst was wichtiges ausführen wollte, machte man, wenn die *Tractaten* im Felde geschahen, einen Altar von Rasen vor diese Götter, damit beyde Völcker aus Furcht eines Gottes, den sie beyde verehrten, abgeschrecket würden, den Bund zu brechen. **Propertius** I. 11. **Virgilius** XII. 118.

Cerda h. l. rechnet auch unter die Götter dieses Namens sowohl *Martem* und *Victoriam*, weil man vor Zeiten davor hielt, daß sie den Sieg einer jeden Partey, der sie wohl wollten, zuwenden könnten, als auch die *θεοὺς ἀζώνους*, die in keiner gewissen *Zona* des Himmels wohnten, sondern ihren Einfluß in alle *Zonas* erstreckten, wie die *Rhea*, oder nach andern *Sol*, *Luna*, *Pluto*, *Mars*, ob ihm gleich die erste Meynung besser gefällt;

6)[1] *Dii maiorum et minorum gentium*, wie sie bey denen Römern hiessen, grosse oder kleine Götter, welche mehr als zu sehr bekannt sind;

[1] Bearb.: Nr. 5 fehlt in Vorlage

7) *Dii superi, medii, inferi*, davon schon etwas vorher, und auch unter dem Worte *Genius*, *Tom. X. p. 877.* gesaget worden.

Die *Dii superi* oder *caelestes* und *οὐρανόιοι* waren himmlische, die *inferi* oder *magici* hingegen höllische und unterirdische Götter, und waren in vielen Stücken des Gottes-Dienstes unterschieden:

1) richtete man denen *superis* drey, denen *inferis* aber nur zwey Altäre auf, daher **Seruius** bemercket, daß, wenn beym **Virgilio** *Eclog. V. 60.* stehe, *duo altaria Phoebo*, der *Phoebus inferior* verstanden werde. Meisten Theils aber wurden die Opfer in einer ausgegrabenen runden Höhle, *egesta scrobibus tellure duobus*, geschlachtet, und in solcher das vergossene Blut aufgefangen. **Appollonius Rhodius** *Argon. III. 1031.* **Homerus** *Odyss. XI. 35. 36.* **Ouidius** *Metam. VII.* **Lucianus** *Mecnippo s. Nesyomanthia.*

Wo nun diese *Scrobes* oder *βοθροί* nahe beym Meere waren, wurde das Blut in gewissen *Patetis* oder Schüsseln in das Meer gegossen, geschahe es aber auf dem Meere selbst, wurde das Blut zugleich in das Meer gelassen. **Apollonius**

S. 195

339

GOTT

Argon. IV. 1601. **Oraculum Apollinis apud Pfeiffer.** *Antiq. Graec. I. 26. p. 44. 45. 46.* und *Natalem Comitum Mythol. I. 11.*

2) Diejenigen, die denen *Inferis* opfern wollten, wurden nur mit Wasser besprengt, die aber denen *Superis* ihre Aufwartung machten, mussten sich gantz abwaschen oder baden. **Macrobius** *Sat. III. 1.* **Virgilius** *Aeneid. II. 719. IV. 634.*

3) Denen *Superis* opferte man Wein und Weyrauch, die *inferi* aber musten, doch nur zu Weilen mit Milch vorlieb nehmen. **Virgilius Ecl.** V. 67.

Denn man findet nicht allein, daß die *Eumenides*, welches *Dii inferi* waren, ἀοινοῖς genennet werden, **Erasmus Adag. Chiliad. II. Cent. 10. prou. 96.** sondern es hatten auch die Athenienser ein gewisses Fest *nephalia*, *nephalios thysia*, *nephalioi thysiaj* genannt, denen *Musis*, *Mnesnosynae*, *Aurorae*, *Soli*, *Lunae*, *Nymphis* und *Veneri caelesti* geheiligt, daran man nicht kosten, (*libare*) noch einigen Wein brauchen durfte. In denen *Nuptiis Orci* oder *Cereris*, die auch *Thesmophoria* heissen, wäre es ein entsetzliches Verbrechen gewesen, wenn man dazu Wein-Geträncke, oder Cronen oder Cräntze, als ein Zeichen der Frölichkeit hätte bringen wollen, ob es gleich in denen andern Opfern *Cereris* erlaubt war. **Macrobius Saturn. III. 11.**

Doch wie gesagt, war dieses nur zu Weilen und nicht alle Zeit gebräuchlich, sintemahl man auch im **Homero Odys. X. 517. XI. 25.** und **Virgilio Aeneid. VI.** findet, daß sie bey diesen *Stygischen* Opfern, Most, Wein, Wasser, weiß Mehl und Öl gebrauchet. **Pfeiffer l. c. I. 29. p. 52. 53. 54. Natalis Comes l. c.**

4) Die *Superi* bekamen schon weiß Opfer-Vieh, und zwar in ungleicher Zahl, denen *inferis* aber schickte man in gleicher Anzahl schwarzes Vieh zu, weil man sich einbildete, dieselben wären schwarze Geister, und müsten sich an einem finstern und unangenehmen Orte aufhalten. **Homerus Odys. III. 5. 6. XI. 29. 32. 33. Plutarchus Lucullo p. 797.** wo er von einem gleichmäßigen Gebrauch derer *Cycizener* redet. **Virgilius VI. 251. Pfeiffer I. 19. p. 28. 30.**

5) Bey denen Opfern derer *Superorum* muste man etwas Wein in das Feuer, auf den Heerd, auf die Erde, oder sonst wohin güssen, dabey auch kosten, welches spendein, *libare*, heisset, allein bey denen *inferis* war solches nicht nur unerlaubt, welches *delibare* hieß, **Valerius Maximus II. 1.** indem z. E. ihre *nephalia*, wie schon aus dem **Suida** bemercket worden, *thysiaj aspondoi* waren, sondern man muste sogar auch die Opfer-Gefässe insgesamt durch das Feuer denen Göttern zukommen lassen. **Virgilius l. c. 224.**

6) Die Thiere musten bey jenen den Rachen in die Höhe gegen dem Himmel zu kehren, und in solcher *Positur* Blut und Leben lassen, bey diesen hingegen mit zur Erde gebeugtem Kopffe sterben. **Cleon Argon. I. Myrtilus Rer. Lesbic. apud Natal. Comitum l. c. et Pfeiffer I. 26. p. 43.**

7) Wenn jemand mit denen *inferis* zu thun hatte, reckte er seine Hände zur Erden und verrichtete das Gebet mit gantz leiser Stimme, allein bey denen *Superis* hub man nach Beschaffenheit derer verschiedenen Götzen, seine Hände bald in die Höhe, bald liesse man sie niedersinken, bald aber streckte man sie gerade vor sich hinaus, that aber auch alles dabey mit lauter und erhabner Stimme. **Virgilius III. 176.**

Denen *Superis* eignete man den Tag, denen *inferis* die Nacht zu, und wie man jenen Thiere opferte, so bildete man sich im Gegentheile gantz gewiß ein, daß diese sich an vergossenem Menschen-Blute ungemein *delectirten*, daher manche unschuldige Seele diesen

blutgierigen Teufeln in die Klauen fallen müssen.

Diese *Inferi* hatten auch einen andern Namen, als

- *maligni*, **Juuenalis Sat. X. 111.**

- *impii*, **Tacitus** *Annal.* XVI. 31. n. 2.
- oder *irati*, weil sie ihnen nicht nach ihren Willen thaten, sondern auch ihnen viel in Weg legten. Daher die Redens-Art kommt, wenn man saget, *iratis Musis natus*, von einem, der von Natur einen dummen und ungeschickten Kopff hat.

Doch machten sie es ihnen wieder darnach, indem sie öfters aus Ungeduld selbige in ihrem eigenen Tempel steinigten. **Stattius** *Theb.* V. 1. vs. 22. **Silius** XIII. 391. **Boxhorn** *Quaestion. Rom.* 3. **Morestellus** *Pomp. Fun.* II. 36. **Kirchmann.** II. 12.

Hierher werden

- die Vorsteher der Hölle, *Pluto, Proserpina, Cerberus, Charon, Rhadamantus, Minos, Aeacus, Megaera, Tisiphone, Alecto, Lachesis, Clotho, Atropos,*
- die Schreck-Geister, Mittags-Gespenster, Wald-Teufel, Hexen-Patrone etc. *Hecate, Pan, Fauni, Sileni, Satyri, Silvanus, Dryades, Pallor, Pauor,*
- das sogenannte wilde Heer, davon drunten etc.
- und andere, sonderlich denen Gegnern und Hirten beschwerliche *Spectacel*

gerechnet.

Zu denen *Diis mediis* oder mittler *Condition* werden *Juno, Diana* und *Liber* oder *Bacchus* gerechnet.

Wie nun derer *Deorum fortium*, welches *Hercules, Mars* und *Minerua*, die Krieges-Götter waren, Tempel auf *Dorische*, das ist rauhe und kriegerische Art, ohne Zärtlichkeit und *Commodität* aufzubauen pflegte. **Philander** *ad Vitruvium* IV. 3.

So hatte man hingegen bey diesen *Diis mediis* im Gebrauch, selbigen Tempel nach *Corinthischer*, das ist mittler Art aufzurichten, weil sie sich weder wie jene durch sonderbare ruhmwürdige Helden-Thaten bekannt gemacht, noch auch wegen einer zärtlichen Aufführung infam waren.

Von diesen waren die *Dii medioximi* oder *chthonioi* Himmelweit unterschieden, indem jene würckliche Götter, dieses aber nur Menschen seyn, und zwischen dem Mond und der Erde in der freyen Lufft ihre Wohnung und Sietz, Handel und Wandel hatten. **Plautus** *Cist.* II. 1. vs. 36. **Taubmann** h. 1. **Lucanus** *Pharsal.* IX. 6. **Capella** *Nupt. Philolog.* II. **Sauaro** in *Sidonium* Ep. IX. 3. **Gyraldus** *Syntagm. Deor.* XV. p. 437. **Lomeyer** *Lustrat.* 4. p. 25. **Caelius Rhodiginus** et **Laurentius** l. c. **Hansen** *de Jureiurand. veter.* 10. 8.

8. *Dii nati et facti*, wenn es also zu reden erlaubt ist, oder Götter, die man vor selbstständige Götter, die es beständig gewesen, und vor gemachte gehalten. Zu jenen gehören die *aeterni* und *caelestes* ohne Zweifel, zu diesen aber die *indigetes, Semones, Semidei, adscriptitii, animales* und *genitales*. Die *aeterni* heissen also, weil sie nicht allein in Form und Gestalt unverändert blieben, sondern auch vornemlich, weil sie von niemanden überwunden werden konnten. **Lucretius** V. 1176. **Turnebus** *Aduersar.* XXX. 22.

Dii caelestes superi oder *magni* waren wohl eigentlich die rechten *simples* natürlichen Götter Himmel und Erde, oder *Rhea*, deren Kinder *Juppiter, Neptunus* und *Pluto* nach einigen seyn sollen, wiewohl die allerältesten *Scribenten* hiervon nichts haben, welche die Einfalt und die alte Art der ersten Welt noch an sich haben. **Vitruvius** I. 8. **Reinesius** *Inscript.* I. 2. p. 3. **Struv.** *Ant. Rom.* I. p. 65.

Die *Indigenes, Semones, Semideos*, siehe an seinem Orte.

Dii adscriptitii waren eben solche aus Menschen gemachte, und unter die *Deos minorum gentium* gezählte Götter, welche bey denen Griechen *paragegrammenoi* oder *metoikoi* hiessen, weil sie aus der Gesellschaft derer Menschen genommen, und in

S. 196

341

Gott

das Götter-Hauß versetzt worden waren. *Buddeus Pandect. p. 53.*

Was die *Dii animales* gewesen, kann man sogleich aus denen Worten und deren *Derivation* sehen, daß es nemlich Götter gewesen, die vor dem *animas*, Seelen, menschliche Seelen gehabt, von welchen *Labeo* nach *Seruii ad Virg. Aeneid. III.* Bericht ein Buch ins besondere geschrieben, und unter andern darinnen gezeiget, durch welcherley Opfer man die sterblichen unsterblich machen könne. Die Griechen nennen dieses *apothanatizithes* und *theōthēnai*, *Ezechiel Spanhem ad Callimachum p. 240. Gronouius ad Arrianum I. p. 8.* und bedienten sie auf doppelte Art:

1) da sie sie schlecht weg vor Götter oder Helden erkannten, welches *enagizoin* oder *timas hērōikas prospheeran* genennet wurde;

2) da sie ihnen selbst Opfer brachten, und göttlich verehrten, welches *thyan hōs theō* hieß.

Die Römer mogten wohl einzig und allein, oder doch vor andern Völckern am meisten das *Donum* haben, auch sogar alle nichtswürdige Hunde-Seelen zu verewigen, daher man wohl eine unzählbare Menge solcher *Deorum animalium* aufbringen könnte, wenn man alle *consecratos* hieher rechnen sollte.

Die Cerimonien, so sich bey einer solchen *Sollemnität* zugetragen, erzählet unter denen alten *Herodianus IV. 2.* am deutlichsten und besten, welchen Ort unter denen neuern *Joh. Kirchmann de Fun. Roman. IV. 13. Onuphrius. Panuinius Fastis ad A. C. 964. Gutherius Jur. Manium, Jur. Veter. Pontific. Vossius Idololatr. I. 12. Bulenger Imper. Roman. I. 6. 7. 10. Claudius Nicasius ad numum Pantheonum Adriani Imperat. Leiden 1689 in 4. Jo. Burchard Mencke Consecrat. Augustor. Augustar. Leipzig 1694. in 4.; Cuper Apotheos. Homeri. Schoepfflin de Apotheosi* und andere mehr.

Denen Griechen war dieses auch nicht unbekannt, doch waren sie nicht so wie die Römer, daß sie ihren Fürsten aus knechtischer Schmeicheley sollten bey lebendigen Leibe Tempel gebaut haben. Man will es auch denen Persern und Egyptiern beylegen, hat aber noch viel weniger Spuhren bey solchen, die die Natur und die natürlichen, nicht aber solche Götzen verehrten. *Faës ad Gyraldum p. 698. Paulus Alexander Maffeus Gemm. Illustrat. P. III. p. 208. seqq. Fabricius Bibliograph. Antiquar. 8. §. 24. p. 268. 269.*

Ob die *Dii genitales* aber hieher gehören, weiß man nicht, indem die Gelehrten noch nicht einig sind, was sie aus ihnen machen sollen. Einige halten sie vor *Romuli*, oder nach dem Götter-Stilo vor *Quirini* Vor-Eltern, *Jouem, Martem* und *Venerem*, andere vor *Deos indigetes*, andere aber, die diesen schnur gerade entgegen stehen, vor die ewigen Götter und Zeuger aller Creaturen, welche *Homerus* [ein Wort griechisch] nennet. *Turnebus Aduers. XX. 24.*

Das allermeiste kommt auf einen Ort des *Ennii* beym *Cicerone Tusculan. I. 12.* und *Seruiio ad Virgil. Aeneid. VI.* an, welchen diese so, jene so lesen, und nach der verschiedenen *Lectur* anders erklären. *Columna ad Ennium p. 37. 9.*

9) [1] *Dii inquilini et peregrini* waren, die zu Rom gleich vom Anfange waren verehret worden, oder durch den Umgang derer Leute und vielen *Nationen* dahin waren gebracht worden. Von denen ersten ist schon oben unter denen *Diis patriis* geredet worden. Von denen letztern soll noch hier etwas gedacht werden. Diese hiessen ihrer Ankunfft wegen die *peregrini*, weil sie in andern Ländern, aber nicht zu Rom ihre Verehrung fanden. Bey denen Griechen war es alle Zeit hart verboten, fremde Götter und

[1] Bearb.: Zählung ergänzt, vgl. Sp. 342 unten.

S. 196

Gott

342

Religionen nach Athen zu bringen, daher nicht allein *Socrates* durch einen Becher Gifft in solchem Zufalle sein Leben lassen müssen, ***Diogenes Laertius II.*** sondern auch *Paullus*, als er den gecreutzigten Christum predigte, zur Anklage und Verantwortung in den *Areopagum* geführet wurde. *Actor. 17, 19. 20.*

Und dennoch konnte es nicht geschehen, daß nicht selbst der *Areopagische* Rath, der selbst so eifrig darauf hielt, nicht sollte einige fremde Gottes-Dienste, die sie *ἐπιθετα ψῆφιοςας* oder *εψῆφιοθουισας ἐπιθετους*, oder zugelassene Heiligthümer nannten, gehabt haben. ***Harpocratio ad Isocratis Areopagitic. et Hesychius Lexic. apud Pfeiffer Antiquitat. Graecar. I. 12. p. 19.***

So war es auch mit denen Römern beschaffen, welchen es hart untersaget war, sich mit fremden Göttern einzulassen, biß es dem ungeachtet, nicht allein unter der Hand nach und nach eingeführet, sondern auch endlich zu einer öffentlichen und ungehinderten Freyheit, und zwar aus einer heydnischen Klugheit, und wohlbedachten Ursachen dahin kam. Denn so wollten es die Römer mit keinem Gotte oder Göttin verderben, trachteten viel mehr dahin, sich bey ihnen zu *insinuiren*. ***Minucius Felix. Dio XXXIX. p. 98. Tertullianus Apologet. 5.***

So kamen auch mit der Zeit aus allerhand *Nationen* soviel fremde nach Rom, daß sie denen Römern selbst an der Anzahl überlegen waren, daher es sich wohl nicht anders wollte thun lassen, als daß man um Aufruhr zu vermeiden, jedem seine väterliche Gewohnheit und Gottesdienst verstattete. ***Gyraldus Synt. Deor. I. p. 17. Boxhorn Quaest. Roman. Struv Ant. Rom. I. p. 183.***

Die Griechischen Philosophi theilten die Götter anders ein, als in

- *νοῦτους* und *ανοῦτους*,
- *εμφανούς*, *αφανούς*,
- *υπερκοσμίου*, *ενκοσμίου*.

Sallustius Diis 6. Holstein h. l. Cyrillus adu. Julianum II. p. 65.

Unter die *enkosmious* zählten sie die

- *Θεούς ouraniums*,
- *thalassiums*,
- *hypotartariums* und
- *chthoniums*.

Unter die letztern gehörten

- *κλιμαρχοί*
- und *επιχῳριοί*,

unter diese letztern wiederum

- *ιδιόσολοι*,
- *πολιούχοι*,

- hesiouchoi,
- katoikidioi,
- alsēitides,
- hamadryades,
- naides,
- hydriades,
- krenides,
- epipotamides,
- epimēlides,
- oresiades, etc.

welche alle unten vorkommen werden. *Fabric. Bibliograph. Antiq. 8. §. 19. p. 259.*

Die letztere obangeführte 9te Eintheilung derer Götter bringet uns auf die vielerley, und gantz unterschiedene Arten derer Götter bey denen Völckern erster Welt. Wie nun die Welt die vor Zeiten bewohnt worden, sich am füglichsten in Morgen und Abend, das ist Europa und Asien, nebst einem Theile *Africae* theilet, so will dieser Ordnung folgen, und

- 1) von derer Egyptier, Ebräer oder Syrer, Perser und Araber,
- 2) von derer Griechen, Römer oder Lateiner, Gallier, Teutschen oder Celten, und anderer Völckern Göttern handeln.

Ohne Zweifel ist es wohl, daß die Egyptier nebst denen Chaldäern die erste Abgötterey (so viel als man weiß) in die Welt gebracht. Daß unterdessen die andern mitternächtigen oder mittägigen Völcker, von denen man nichts gewust und aufgezeichnet, keinen GOtt verehret, ist nicht glaublich. Unterdessen sind doch die Egyptier nebst denen Chaldäern die ersten, die die andern *Nationen* zu einer unglücklichen Nachahme angereizet. Diese Leute hatten beständig mit dem Himmel und himmlischen Cörpern zu thun, und weil sie sahen, daß durch dieser Dinge Einfluß ihr Leben erhalten, befördert und gestärcket würde, hielten sie selbige himmlische Heere vor einen GOtt, weil sie unter selbigen den wahren GOtt nicht erkennen wollten.

Doch mit einem Unterschei-

S. 197

343

GOTT

de; denn die Chaldäer, (welche auch zugleich *Eudadnen* sollen verehret haben) von denen es hernach auf die Perser kommen, hielten das Feuer vor das erste und höchste *Principium*, die Egyptier aber vor denen himmlischen Cörpern das Wasser, weil sie sahen, was vor ein Nutzen oder Schaden ihr Land durch die Zu- oder Abnahme des *Nili* empfände. Daher man im *Suida* und andern das bekannte *Experiment* derer Chaldäer und Egyptier mit dem Feuer und Wasser, und dem grossen irdenen *Colosso* findet.

Je weiter sie sich aber von GOtt entfernt, je weiter fielen sie in die tiefste Finsterniß und Blindheit hinein, daß sie nicht allein himmlische, sondern auch menschliche, ja gar viehische, unvernünfftige, leblose und schädliche Körper anbeteten. Wegen ihres allzugrossen Aberglaubens, den sie doch vor eine sonderbare Weisheit ausgaben, wurden sie in allen Büchern, und sonderlich in denen Römischen *Theatris* ziemlich mitgenommen, wie bald erhellen wird.

Herodotus II. 50. meynet, weil die Griechen mit ihnen Handelschafft getrieben, auch sie Weisheit zu lernen besuchet, so hätten sie auch alle

Namen derer Griechischen Götter derer *Castorum, Neptuni, Vestae, Junonis, Themidis, Gratiarum, Nereidum, Mercurii* zuerst gebraucht, und nach Mahls denen Griechen *communiciret*, wie er denn auch *II. 4.* saget, daß sie zu erst die Altäre gebauet, die Götzen-Bilder in Steine gehauen, und die 12. Namen derer Götter, welches ohne Zweifel die *Consentes* sind, erfunden. *c. 63.* saget er auf gleichen Schlag, daß man in Egypten *Herculis, Apollinis Mineruae, Dianae, Martis, Jouis*, und welches sie am heiligsten halten, der *Latonae Oracula* antreffe.

Allein dieses widerspricht nicht nur allen andern Nachrichten, sondern *Diodorus Siculus I. p. 10. 11.* bekennet dessen Ungrund deutlich, indem er sagt, daß die Egyptier 2. *Principia*, die Sonne und Mond *statuiret*, jenes *Osirim*, dieses *Isidem* genennet, und daß einige derer Griechischen Ausleger *Osirim* vor den *Dionysium* und *Isiden* vor die *Cererem* ausgegeben. Ferner weil sie *statuiret*, daß in der göttlichen Natur, daraus die Menschen entstanden, *pyr, pneumazeron, hygron aerodes*, anzutreffen, hätten die albernen Griechen *pneuma* durch *Jouem*, *pyr* durch *Vulcanum*, *hygron* durch *Oceanum*, *aera* durch *Meneruam* ausgeleget.

Doch wird es sich hier nicht wohl schicken, ihre Götter und deren Verehrung anzuführen, sondern vielmehr nur ihre Namen zu nennen, als

- *Isis*,
- *Jo. Osyris*,
- *Apis*,
- *Serapis, Jo. Lehmann de Serapide Aegyptiorum Deo maximo* Wittenberg 1606. in 4.
- *Maneros*,
- *Anubis*,
- *Chones*,
- *Thammuz* oder *Adonis*,
- *Horus*,
- *Hemptaei genii*,
- *Harpocrates*, von dem *Gisbertus Cuperus* ein ganzes Buch geschrieben,
- *Theutates* oder *Mercurius etc.*
- *Thyphon* oder der böse Gott etc.

Sie verehrten auch ausser dem Hunde, Katzen, Crocodile, Schlangen, Aale, *Cynocephalos*, eine Art Affen, *Oxyrichnos*, eine Art Fische, Schweine, Ochsen, Böcke, Fische, Zwiebeln, Winde, *Cloace*, Wasser, Ottern, *Phoenix*, die *Thebaner* und *Daiten* aber ins besonderen ein Schaff, und die *Troglodyten* die Schnecken. *Beyer ad Seldenum D. Syr. proleg. 3. p. 105.*

Einige sonderlich *Marsham Canon. Chronic.* und *Spencer Leg. Ritual.* meynen, die Israeliten hätten nebst dieser Leute Gottesdienst auch ihre Götzen in nachfolgenden Zeiten bekommen, welches *Witsius in Aegyptianis* zu wiederlegen sich äusserst bemühet. Von ihren

GOTT

Göttern können diese wenige nachgelesen werden, als *Plutarchus Isid. Osirid. Tom. II. Pignorius Mens. Isiac. Kircherus Oedip. Aegypt. et Obelisc. Pamphyl. Marsham. Spencer. Witsius l. c. Bashysen*

Dissert. 2. de Iside Zerst 1719. **Roth** de Iside, Osyride, Horo ac Typhone, Aegyptiorum Diis, Jenae 1671. 2. plagul.

Die Juden, ob sie zwar den einigen wahren GOTT hatten, liessen sich doch durch ihre heydnische Nachbarn verführen, daß sie ihre Götter anbeteten. Dergleichen sind

- *Moloch*, ein Götze derer Ammoniter. **Matth. Fridr. Cramer** Diss. de Molocho Ammonitarum Idolo, Wittenberg 1720. **Bochart** Opp. Tom. II. p. 59. **Witsius** Miscell. Tom. I. p. 608. **Braun** Select. Sacr. p. 454. **Vitringa** Obseruat. Sacr. II. I. p. 241. **Jurieu** Hist. cult. dogmat. P. III. tr. IV. c. 7. **Spencer** Leg. Rit. p. 466. **J. George Schwab** Diss. de Moloch et Remphan. Thesaur. Philol. Tom. II. p. 444. **J. Henr. Maius** de Küun et Remphan Select. Exercit. Tom. I. p. 23. **Deyling** Obseru. SS. P. II. p. 337. **Th. Goodvvin** Mos. Aaron. IV. 2. **Scaliger** Elench. Trihaer. p. 372. 389. **Seldenus** Otii p. 441. **Morus** Opp. p. 532. **Kircher** Oedip. Tom. I. p. 384. **Mel** Antiquar. Sacr. p. 23. **Aug. Calmet** Diss. de Molocho ante comment. in Leuitic.
- *Gad et Meni*, welches bey **Lakemacher** Diss. de Gad et meni Helmstädt 1728. so viel als *Hecate* und *Mana* ist,
- *Miphezet*. **Gundlingian**. XIX. n.3.
- *Teraphim*, *Baal Sebul*, *Baal Peor*, *Baalzephon*, *Astoreth* oder *Astaroth*, welches einige vor gewisse in Haynen verehrte Bilder halten. **Van Dale** Orig. Idololatr. 2. **Reland** Miscellan. Diss. P. II. p. 263. **Mischna Surenhusii** Tom. IV. p. 376. **Bernard Muller** Diss. de Baalim et Astaroth Leipzig 1655.
- *Dagon*, *succoth benoth* **Krause** Diss. de Succoth Benoth, Jen. 1664.
- *Niuchas*, **Ickenius** de Niuchas Auseorum, Brem. 1726.
- *Nergal*, **Wichmannshausen** Diss. de Nergal Cuthaeorum, Wittenberg 1707.
- *Asima*, **Schultze** de Asima, Wittenberg 1722.
- *Chiun*, **Zoega** de Molech et Chiun Leipzig 1686.
- *Remphan*, **Jablonsky** de Deo Remphan Franckfurt 1731.
- *Thammuz*, **Deyling** Oberuat. Adpend.
- *Sesach*,
- die eherne Schlange *Zauanas*,
- *Carmelus*,
- *Dorceto* etc.

welches alles derer umherliegenden Völcker Philister, Syrer oder Phönicier Greuel seyn und die **Joann Seldenus** in seinem gelehrten Buche *de Diis Syriis* ausführlich beschreibet.

Die Araber, Nabatäer, Sabäer, Chaldäer, Haranäer hatten, wo man denen Scribenten glauben darf, auch verschiedene Götter, die Sonne als den grösten, den Mond, *Mercurium*, *Martem*, *Jouem*, *Venerem* unter dem Namen *Beltha*, *Saturnum* und *Fortunam*, und überhaupt die sieben Planeten, welche sie auf verschiedene Art und zu verschiedenen Zeiten verehrten, wie **Henr. Hottinger** *Histor. Oriental.* I. 8. p. 266. 267. seqq. aus allerhand Nachrichten darthut.

Spencer *Leg. Ritual.* II. 1. hat auch von ihrem Gottesdienste allerhand bemercket, und ihn mit dem Jüdischen zusammen gehalten.

Man findet auch ausser dem bey denen Orientalischen Völkern gewisse Steine, *Baibyloj* genannt, die wahrsagen, reden, und auf das befragte antworten konnten, und zu einer gewissen Zeit auch besondere Zusammenlauffe derer Sterne zubereitet wurden. Solche Steine verehrten die

- Phrygier, *Liuius VIII. c. f. XXIX. Herodianus I. 11. V. 3.*

S. 198

345

GOTT

- Syrer, *Photius p. 1047.*
- Araber, *Maximus Tyrius Diss. 38.*
- Griechen, *Pausanias VII. 27. Clemens Alexandrinus Stromat. I. p. 348.*
- und Römer *Lampridius Heliogabal. 7. Arnobius I. p. 22.*

göttlich. *Witsius Aegyptiac. I. 12. §. 7. 10. 11. 12. Hoelling de Baethyliis Veter. Brem. 1715.*

Hierbey sind die Perser nicht zuvergessen, von denen in dem gantzen Alterthum ein groß Geschrey wegen der *Mithrae* und ihres Feuer-Dienstes gewesen, welcher aus ihrem von *Zoroastre* erfundenen *Principio*, daß das Licht der gute GOTT und Urheber alles guten, und die Finsterniß der Teufel und der Ursprung alles Übels sey, entstanden. Dieser *Zoroastres* gab daher nicht allein vor, daß GOTT öffters mit ihm in einer Entzückung aus einem hellglänzenden Feuer geredet, sondern ließ, wo er nur hin kam, solche Feuer-Tempel aufrichten, und zwar den ersten zu *Ziz* in Medien, wohin er seinem Vorgeben nach das himmlische Feuer mit aus dem Himmel gebracht und von da weiter ausgebreitet habe, siehe *Zoroastres. Prideaux Connexion* des alten und neuen Testaments *Tom. I. p. 272. seqq.*

Dieses will zwar *Hyde Relig. veter. Persar. c. 4.* von denen alten Persern ablehnen, allein viele gelehrte ad *Macrobium Sat. I. 17. Braun Select. Sacror. IV. Vossius Idololatr. II. Cuperus Harpocrate. Spon. Miscell. p. 87. Recherches des Antiquites, Jo. Franciscus Grandis Diss. de variis Dei Nominibus Soli attributis, Hieronymus Alexander expositione tabulae Heliacae Rom. 1616. 4.* u. andere haben das Gegentheil nicht allein von denen Persern, sondern auch von denen übrigen Morgenländischen Völkern dargethan, besonders *Noris Diss. 5. de Epochis Syro-Macedonum* und *Abraham Seller Antiq. Palmyren. 3.* welche zeigen, daß die Morgenländer die Sonne unter dem Namen *Marnu* oder vielmehr *Marnosch* angebetet. *Fabricius Bibliogr. 8. §. 12. p. 250.*

Nun kommen wir auf die Abendländischen Völcker, als Griechen, Römer, Gallier, *Celten* oder Teutschen und andere.

Die Griechen und Römer kann man vor ein Volck ansehen, indem diese von jenen ihren Gottesdienst bekommen, und also nicht viel unterschieden gewesen. Diese waren

- *Kronos, Saturnus*, der Vater derer Götter,
- *Rhea, Cybele, Mater Deum magna, Berecynthia, Dindymene,*
- *Janus*, den die Römer im Gebet zu erst anrufften: *Clusinus, Clusius, Patulcius, Geminus, bifrons, biceps, quadrifons, Quirinus, Consiuius, Junonius curiatus, etc.*
- *Zeus Jupiter*, der gröste Gott, von dem man aber das schlimmste gedichtet, *Optimus, Maximus, Capitolinus, Omnipotens, Deum hominumque Pater, Rex, magnus Supremus, Diespiter, Satorius, Feretrius, Elicius, Faunus, Lucetius,*

*Victor, Inuictus, viminius, fagutalis, Latialis, Herceus, opitulor, tonans, vltor, custos, pastor, inuentor, praedator, impulsor, Stabilitor, centum peda, Supinalis, tigillus, almus, ruminus, dapalis, arbitrator, propugnator, hospitalis, salutaris, paganicus, conseruator, Sospitator, Seruator, tutator, fulgerator, **Brissonius** Form. I. 88. p. 43. 44. Sponsor, Imperator, Veiovis, Iapis, Sol, Heliogabalus, praedator, Pompeianus, Marianus, Xenius, Genetaeus, Sabaldius, Hammon, arietinus, Hecalus, Munichius, Olympius, **Dempster** ad Rosinum II. 5. agoraios, Atabyrius,*

S. 198

GOTT

346

*Athous, Ambulius, Anchesmius, Apemius, Apesantius, Apehsius, Apomoios, Aroios, Belus, Bulaeus, Cappotas, Cahtabata, Catharsius, Charmon, Ceraunius, Chthonius, Clarius, konitos, Cosmeta, Croceata, Crusius, Eleutherius, Epidota, Euanemus, Forensis, Herceus, Homagyrius, Horcius, Hyeitius, Hymettius, Hypatus, Ithmata, Horius,, Laceta,, Laphistius, Larissaeus, Lecheata, Leucaeus, Lycaeus, Marinus, Martius, Mechaneus, Messaplus, Milichius, moirageta, Nemeus, Ombrius, Panellenius, Parnethius, Protous, Philius, Phyxius, Plataicus, plou̅sios, Pluius, Polieus, so̅ter, so̅etes, Scotita, Sthenius, Teleus, Trioculus, Tropaeus, **Pausanias** Descript. Graec. passim.*

- *Juno, dieses Frau, Regina, Lucina, Opigena, Moneta, Sophista, Matuta, Juga cinxia, Interduca, Domiduca, Caprotina, Fluonia, Pomona, Sororia, Critidis, Februtidis, Februata, Februalis, Martialis, Matrona, magna, Maxima, **Brissonius** n. 89. p. 45. Sospita Julia, Calendaris, Nouella, **Rosinus** II. 6. Acrea, Telea, Ammonia, Anthea, Argiua, Bunaea, equestris, Heniocha, Hyperchiria, Lacedaemonia, nymphuomenē, Zygia, Olympia, Prodomia, Puella, Zygia, Samia, **Vidua**, **Pausanias**.*
- *Apollo, Jouis Sohn, von der Latona, Sandalitus, Coelispex, Medicus, Palatinus, Tortor, Sosianus, Conseruator, Granus, Belennus, Monetalis, Praestans, Propugnator, Sanctus, Pacifer, Tutelaris, Actiacus, Praetonius, Naualis, Thuscanicus, Diadematus, Delphicus, Deliacus, Genitor, Hyperboreus, Amazonius, Amyklaios, Archegetes, Argous, Boedromius, Carinus, Carneus, Cereata, Clarius, Corythus, Cyparissius, Decatophorus, Delphinus, Dionysodotus, Diradiota, Epibaterius, Epicurus, Grynæus, Horius, Ismenius, Latous, Lycaeus, Lycius, Maleata, moiragetēs, Oncaeus, Paeon, Parnopius, Platanistius, Polius, Proopsius, Prostaterius, Ptous, Pythius, Sitalca, Smintheus, Spondius, Thearius, Theoxenius, Thermius, Thyrxus , etc.*
- *Diana, dieses Apollinis Schwester, Aeginaea, Aetola, agoraie, agrotega, Alphaea, Amarysia, Anaitis, apanchomene, Astratea, Aulidensis, Brauronia, Caryatis, Cedreatis, Cnacalesia, Cnagia, Coccoca, Condyleatis, Cordaca, Coryphea, Daphnaea, Derrhiatis, Dichynna, Elaphiaea, Ephesia, **Joan. Nicol. Schuling** Diss. de Diana Ephesia, Wittenberg 1687. Euclea, Hegemacha, Hegemone, Hemeresia, Heurippe, Hieraea, Hymnia, Iphigenia, Issoria, Laphria, Leocophryne, Limnia, S. Limnadis, Lucifera, Lycea, Lycoatis,*

Lygodesma, Munichia, Mysia, Orthia, paidotrophos, Patroa, Persioa, Pheraea, Philomirax, Phosphorus, Propylaea, Plothronia, Pulcherrima, Pythonia, Pyronia, Satonia, Sciatis, Scyrrhophorus, selasphoros, Sospitatrix, Sotira, Stryphalia, Tautrica, Triclaria, Venatrix, Valeriana, Ilythia, Ops, Bubastis, Augusta, Campotenens, Pacifica, Victrix, Sancta, Nemo-rentis, redux, tutularis, Conseruatrix.

Mit diesen beyden *Apolline* und *Diana*, sind die grossen Tagelichter, Sonn und Mond, *Sol et Luna*, *Helijos*, *Selēnē* nicht unterschieden. Jenes die Sonne, hieß

S. 199
347

Gott

*Mithra, Baal, Belus, Bacchus, Chiun, Hercules, Juppiter, Marnas, Mercurius, Mischon, Moloch, Nergal, Nisroeh, Phanēs, Phoebus, Rimmon, Serapis, Eleutherius, Seruator, Heliogabalus, Titan, Dis, Thyphon, Atys, Triptolemus, Ammon, Adon, **Martianus Capella.***

Und dieses mogte wohl nicht nur der erste GOTT seyn, der die Welt erfunden, sondern auch der vornehmste, den die Welt wiewohl unter ganz verändertem Namen verehret. *Ouidius Metam. IV. 235. Beyer ad Seldenum D. S. prol. 3. p. 51. seqq.*

Vom *Mithra* können noch beyläufig nachgelesen werden *Curtius III. IV. Strabo XV. Solinus 40. Plinius XXXVII. 10. XXXVI. 8. Alexander ab Alexandro Genial. Dier. V. 3. Dempster ad Rosinum II. 8. p. 298. 299. Schedius D. G. I. 4. p. 147. seqq. Vossius Idololatr. II. 9. Andr. Taurellus et Fortun. Licetus Quaesit. Epistol. p. 181-191. Anton. van Dale Diss. de origine ac ritibus Sacri Tauribolii inter Antiquitates et Marmora. Philippus a Turre Monument. Veteris Antii p. 194. welcher des Hydens obangeführte Meynung wiederleget. Gatacker Advers. Miscell. 21. p. 237. Grapius Tom. I. Spicileg. Patr. in Justin. Martyr. Apolog. I. p. 98. Halloix vit. Justini Martyr. p. 256. Gürtler Origin. Mund. p. 101. seqq. Montfaucon Diar. It. p. 210. Jarckius ad Schedium l. c.*

Jo. Georg. Keysler hat auch eine *Dissertation de cultu Solis Freii et Othini* geschrieben, welche *edition* des *Schedii de D. German.* Halle 1728. in 8. angehänget worden, und *de cultu ignis apud Persas* handeln *Brissonius de reg. Persar. Imper. Henricus Lord. Kircher. Oedip. I. p. 251. Buxtorf Exercit. Philolog. p. 262. Freinshem ad Curtium III. IV. Balth. Bonifacius Histor. Ludicr. XVI. 15. Arpinus Thiling* von Hamburg *Diss. de cultu ignis apud omnes gente vsitate, Praes. Schurzfleisch* Wittenberg 1705. *Selden D. S. II. 8. p. 317. 327.*

Nach der Sonne folget der Mond, welcher fast in gleicher Würde mit jener gestanden. Er hatte allerhand Namen, als:

- *Mena*, beym Griechen und Gothen,
- beym Persern *Mah*,
- beym Tatern *Mine*,
- beym Orientalern *Alilath, Astark*, (*Petr. Faber Semestr. III.*)
- beym Griechen und Römern *Bubastis, Cybele, Ceres, Hecate, Schedius p. 223. Brandanus Henricus Gebhardus de Hecate*, Greiphswalde, 1703. in 4. *trimorphos, Isis, Juno, Lucina, Dea Mana; Mater Deum, Proserpina, Rhannusia, Vrania, Theos panoo*, wie *Nicasius de numo Pantheo Hadriani, polyōnymos, agathy chē, Wilisch Paul boni Daemonis, Leipzig 1718. §. 10. p. 15. Delia, etc.*

Ferner folgt

- *Mercurius Cyllenius, Mallenolus, Camillus, ἀκᾰκῆτα, acolus, Aepytus, ἀγοραῖος, Agetor, κριόφορος, Dolichus, Enagonius, Epimelius, Parammon, Polygius, Promachus, Pronaus, Propylaeus etc.*
- *Pallas Minerua, Augusta, pacifica, victrix, sancta, custos, vrbis Romae, poliucha, brauronia, γλαυκῶπις, Aethyi, Agorea, Alantis, Alea, Ambusia, anemotis, apaturia, Area, Asia, ἀξιόποινος, celeuthia, χᾰλκιοῖκος, chalinitis, Cissaea, Cranaea, Coria, Coryphasia, Cydonia, Cyperissia, Hippios, ἀγοραία, ergane, Hippolaitis, Xenia, Hygia, Itonia, Larissaea, Lemnia, Limnas, machina-*

S. 199

Gott

348

trix, Mater, Narcaea, Onca, Ophthalmitis, οξυδερκος, Paeonia, Panachaeis, Pania, Paraea, ποῖθους, Polias, promachorma, προναία, Saitis, Σαλπίξ, Saronis, Sciras, Sthenias, Sunias, Telchinia, Tithrona, Tritonia, victoria, virgo Zosteria, medica, Flauiana, Auentina, Catulliana,

diesen beyden war in Gleichheit ihres Handwercks verbunden, daß man ihnen zugleich eine Säule, *Hermathena* genannt, setzte, darinnen beyde zugleich verehret wurden.

Nun folgen zwey, die sich in Liebe verbunden: der Kriegs-Gott *Mars*, und die Liebes-Göttin *Venus*.

Mars hieß *Gradius, Quirinus, Vltor, Aphneus, Gynocothoena, Therita etc.* hatte *Bellonam* seine Schwester, *Nemesin, timorem, Pauorem, contentionem* und *furorem* zu Trabanten, wie auch die *Victoriam*.

Die *Venus* ist aller Wegen bekannt, bey denen Morgenländern hieß sie *Benoth, Niuchas, Architidis, Derectidis, Aphacitis Delphat, Silambo, Cabar oder Cubar, Persithea, Astarte*, und war so wohl männ- als weiblichen Geschlechts.

Bey denen Römern nannte man sie *Ericinam, Libitinam, Verticordiem, genetricem, cloacinam, calua, murtia, victrix, placida, alma, romana, capitolina*; in Griechenland waren ihre Zunamen *Acraea, ἀμβολογῆρα, Anadyomene, Apostrophia, Area, Ascraea, κατὰσποπία, Vrania, Cnidia, Sycensis, Colias, Cotylia, Doritis, epistrophia, euploea, Juno, Limenia, Mechanitis s. machinatrix, Maelanis, Migonis, Morphus* (bey denen Lacedämoniern bewaffnet) *Olympia, πανδᾰμος s. populans, paphia, plinthia, pontia, praxis, sponsa, symmachia etc.*

Diese hatte zu Geleits-Personen, *Adonim, Cupidinem, Gratias, Nymphas etc.*

Nun kommen *Bacchus* und *Ceres*, oder die Natur, welche dem Menschen Speiß und Tranck verschaffen.

Jener hieß auch *Dionysius, Liber, Eleutherius Pater, Bronton, Sabazius, Acratophorus, Aegobolus, Aesimnetes, Antheus, Aroeus, Axita, Cadmens, Calydonius, Cephallenis, κισσος, colonata, Cresius, Dasylius, Lampter, Leucanita, Lysius, Melanaegis, μελπομενος, mesateus, Mysta, Nyctelius, Patrous, Polita, Psilas, Saota, etc.*

Ceres Libera, Ennaea, Eleusina, Attica, Actaea, [ein Wort Griechisch], *likmaia, profunda pantica, panda, flaua, mammosa, alumna, thesmophoria, s. legifera Dieder. Andr. Kellerhauß Diss. de Cerere Legifera, Jen. 1700. Onesiodora, Cabira, Chamyna, Chloe, Chthonia, Cidaria, Corythensis, Erynnis, Europa, Helea, Lusia, malophoros,*

melaena, mycalessia, mysia, nigra, Panachaea, Pelasgis, Prostasia, Prosymna, Siritis, Thermesia, Thesmia, etc.

Dieser *Cereris adhaerent* war *Triptolemus*, welcher nach einigen die Art zu säen erfunden.

Vulcanus und *Vesta*, welche sonderlich zu *Troia* verehret worden, waren Vorsteher des Feuers;

Neptunus, Rex, Equester, Redux, Ennosigaeus, Taraxippus, Asphaliaeus, Domatira, egyptos, Genethlius, Genelius, Inspector, Heliconius, Isthmius, Laoeta, Pater, Onchestius, Phytalmius, Proclysistius, Taenarius, etc. wie auch *Salacia, Venilia, Aegeria, Juturna, Portumnus, Palaemon, Priapus, Nereus, Oceanus, Thetys, Glaucus, Triton, Nereides, Hydriades*, waren *dii aqua-*

S. 200

349

Gott

iles marini, thalassioi, enalioi, oder wie sie sonst heissen mögen, mit einem Wort, Wasser-Götter. Ihr König war *Neptunus*, dem *Nereus* und *Oceanus* Alters wegen das Regiment abgetreten, *Glaucus Triton*, und die meisten andern waren in Fische verwandelt worden, daher man sie als alte blau- oder Meer-färbige Greise, und mit Fisch-Schwänzen vorgestellt. *Manilius Astrol. V. 429. Turnebus Aduers. XVIII. 32.*

Die *Dii littorales* waren die, so dem *Neptuno* am Gestade zu Dienststunden, und denen Leuten auf der See aufpaseten, welche entweder mit Gewalt ans Land getrieben worden, oder freywillig ihrer Geschäfte wegen das Ufer suchten. Hier gelobte man ihnen zu opffern, wenn sie die Schiffenden glücklich ans Land bringen. *Virgilius Aeneid. V. 235. Cerda h. l. Catullus IV. 22. Lucillus Turnebus XXV. 21. Geuart. in Statium Sylu. III. 106. Loënsis Miscell. III. 15.*

Hierher gehören auch alle Wasser-Nymphen.

Dieses sind bißher mehren Theils die *Dii maiorum gentium* gewesen, nun kommen *Dii minorum gentium*, und zwar

1) die Hauß- und Schutz-Götter, *Genius Liberorum, Larium Sanguis*, davon oben an seinem Orte. *Penates, Vrbium, Lares, Permarini, Praestites, Lemures, Dii tutelares, a tutela*, von dem Schutz, den sie denen Menschen leisteten, siehe oben *Dii Patrii, Saubertus Sacrif. 5.*

Diese waren eben die Götter, welche gantzen Städten vorstunden, und die man bey Namen nicht nennen durffte, damit nicht etwa die Feinde in der Belagerung dieselben abwendig machen mögten, wovon unten. *Macrobius Saturn. III. 9. Plinius XXXVIII. 2. Boxhorn Quaest. Rom. I. Berthald de ara c. 10. Brissonius Formul. I. 85. p. 46.*

Erhard Pfauzius *Diss. de Diis Romanor. Tutelaribus* Leipzig 1663. in 4. wo er aber nur

2) *Deos tutelares, Penates, Vrbium* und *Genios Hominum* betrachtet.

Unter denen kleinern Göttern kommt auch *Fortuna* vor, *Primigenia, Obsequens, priuata, publica, parua, mascula, viscosa, barbata, plebeia, dubia, muliebris, equestris, fors fortuna, mala, seia, mammosa, redux, praenestina, augusta, regia, prospera, respiciens, virginalis, bene sperans, vicina, libera, stata, adiutrix, conseruatric Galbanorum, opifera, felix, manens*, und dieser Gefährtin *Fides*;

3) *Orcus* mit seinem Gesindel, *Plutone, Summano, Altore, Rusore, Februo, Parcis, Furlis, ira, libidine, cupiditate*;

4) *indigetes*, darunter

- *Hercules, Victor, inuictus, triumphalis, magnus custos, Circi, oliuarius, Siluanus, Sullanus, Defensor, Comes, Conseruator*

Musarum, Musageta, Buraicus, Charopis, daphneporos, Erythraeus, hippodeta, manticlus, Promachus, Rhinocolusta, Sardus, Tyrius

- weiter Faunus, ein Wald-Teufel,
- *Castor* und *Pollux*, oder die bey denen Griechen hoch ange-
sehene *Dioscuri, Ambulioi anantes, apheterioi*
- ingleichen *Quirinus* oder *Romuli*,
- die übrigen Groß Eltern *Romuli, Carmenta, Acca, Laurentia, Euander, Anna Perenna etc.*
- und der bey denen alten Medicis hochverdiente *Aesculapius, Epidaurius, Archageta, Aulonius, Cous, kotyleus Demaenetus, Gortynius, Hagnita, iatros, Philolaus, Puer*, und dessen Gehülffin *Hygaea*, welche beyde *theoi philan-*

S. 200

Gott

350

thrōpoi hiessen, und **Christ. Gottlieb Schwartz** in Altdorff Gelegenheit gegeben eine *Dissertation* von ihnen heraus zu geben, Altdorff 1725. in 4. c. fig.

5)[1] Und weil der Mensch allerhand Zufällen und Schwachheiten unterworfen, haben die alten Römer und Griechen auch verschiedene *Deos auxiliares* in verschiedenen Umständen verehret und angerufen:

[1] Bearb.: korr. aus: 4)

α) stunden denen jetzt gebornen Kindern vor:

- *Janus*,
- *Opis*,
- *Nascio* oder *Natio*,
- *Dea*,
- *Vaticanus*,
- *Leuana a leuando*,
- *Cunia*, von der Wiege,
- *Rumina*, die Säug-Amme
- *Dius Pontia*, welche die Kinder tränckte,
- *Educa* oder *Edusa*, die Speise-Mutter,
- *Offilago*, die denen Kindern auf die Beine halff,
- *nundina*,
- *Statilinus* oder *Statanus*, die denen Kindern stehen lernen,
- *Fabulinus*, der Sprach-Meister,
- *Pauentia*, der Popanz,
- *Carnea* oder *Carna*,
- *Juventas*,
- *Orbona*, welche verhütete, daß die Kinder nicht Waysen würden,
- *Volupia*,
- *Lubentina*,
- *anculi, anculae*, derer Knechte Götter, von welchen *Tom. II. p. 132.*

β) die Götter derer Verlöbnisse und Hochzeiten, als *Diana, Juno perfecta, adulta, Cinxia, vnxia, Zygia, Venus, Suada, Jugatinus, Domiducus, domitius, munturna, virgenensis, cinxia, Mutinus s. Priapus*,

Dea Mater Prema, Interduca, viriplaca; Potter Archaeolog. IV. 11. Tomasinus Donar. 13.

γ) diejenigen Götter, so denen in der Geburt arbeitenden Weibern halfen, als *Mena, Juno, Fluonia et Lucina, Pertunda, Latona, Egeria, Dii nixii, Pros., Prorsa. Postuerta, Bona, Natalitii Dii*, welches *Juno* und *Juppiter* als Beförderer der Zeugung und Geburt waren, wozu *Nep-tunus propter humorem* auch kam. *Pausanias III. Tomasinus Donar. 9. Bartholinus Puerper. p. 53. Rosinus et Demster II. 19.*

6) So hatten die alten Römer auch noch andere so zu reden moralische, darunter sie sowohl die Tugenden, als auch andere menschliche Handlungen vorstellten.

Zur ersten Art gehören: *mens, virtus et honor, Pietas, fides, spes, pudicitia, concordia, pax, quies, salus, felicitas, libertas*; zur andern Art: *Mater Matuta, Bona Dea, Mana Geneta, Murcia, Strenua, Stimula, agenoria, deus agonius, Horta, Juuentus, Catius, volumnus, volumna, adeona et abeona*, vom weg- und hinzugehen, *Vacuna, vitula, pello-nia, numeria, fessionia, visilia, auerruncus, angerona, Heres martia, stata s. status mater, Lauerna, Naenia, Libitina, Pauor et Pallor, Ru-bigo, Cloacina, Aius Locutiuus, Ridiculus et Rediculus, Tempestas, Febris, Fugia, Fornax, Cacia, Vicepota, Minucius, Voltumnus, etc.*

7) So mussten auch endlich die lieben Bauern so ein Teufels-Gekröpele haben, dadurch es vollends verführet und geöffet würde, als da ist:

- der heßlich *Priapus* und
- *Siluanus*,
- *Pan*,
- *dii terminales*,
- *Terminus, Ulrich Obrecht de Sacris Termini, Straßburg 1674 in 4.*
- *municipales*, die in denen *municipiis* sonderlich von denen Italiänischen Bauern verehrten, ehe sie von Römischen *Colonien* besucht wurden, *Tertullianus Apologet. 14. Rhodiginus L. A. XXII. 3. Noris Cenotaph. Pisan. Diss. I. 5.*
- *Pales Dea*,
- *Flora*,
- *Pomona*,
- *Vertumnus*,
- *Seia*,
- *Segecia* oder *Segesta*,
- *Tutilina*,
- *Tutanus et Tutilina*,
- *bonus Euentus*,
- *Pupulonia et Fulgor*,
- *Pitumnus* oder *Picumnus*,
- *Sterculius*,
- *Virbius* oder *Hyppolitus*,

-
- *Jo*,
 - *Melicerta*,
 - *Bubona*,

- *Hipponan,*
- *Mellona,*
- *Collina,*
- *Vallonia,*
- *Rusina etc.*

Zu diesen können auch ausser der *Cybele* noch etliche andere von anderen Völckern angenommene und nach Rom gebrachte Götter gezählet werden, als:

- *Sangus, Sancus* oder *Deus Fidius*, ein Gott derer *Sabiner*,
- und *Isis, Osiris et Serapis*, welche die Römer, als Egyptische Götter ungeachtet eines harten Verbots dennoch auf- und angenommen.

Hieraus kann man ungefähr sehen, daß die lieben *Patres* und andere christliche Kirchen-*Scribenten*, denen Heyden kein Unrecht thun, wenn sie ihnen die Vielheit und erstaunende Menge ihrer Götter vorgeworfen. Sie, die gelehrten Heyden, wusten wohl, wie gedacht, daß nur ein GOTT war, aber sie wusten auch wohl, daß man das einfältige Volck betrügen müsse, wenn die Schalckheit und der heimliche Betrug nicht an den Tag kommen sollte. Liest man auch ihre Bücher, trifft man Spuhren genung an, daß sie durch alle ihre Götter nichts anders als die Natur, und durch die vielerley Würckungen derselben ausdrücken und anzeigen wollen, wie die *Stoici* ehe Mahls selbst bekennet, daher man auch in ihren *mythologischen* Götter-*Genealogien* beständige *Circulos* antrifft, daß man sich auch mit der grösten Mühe nicht heraus helffen kann.

Hierbey sind noch einige *Scriptores* zu erwähnen, welche die Götter-Historie weitläufftiger beschreiben, und mit mehrern nachzulesen sind, als *Rosinus et Demster. Antiq. Rom. II. tot. Kipping. Gyraldus Syntagm. Deor. Albericus Deorum Imagin.* Basel 1570. in 8. *Ortelius Capit. Deor. Dear. Auberius Theogonia Toulous. 1637. Natalis Comes Mythol. Melchior Barlaeus L. II. de diis gentilium versibus elegiadis*, Antwerpen 1562. *J. Bertel. s. Bertels descript. Deorum Sacrificiorumque*, Cöln 1606. in 4. *Francisc. Pomey Pantheo Mythico. Vossius de Idololatr. Burchard Gotthellf Struu. Syntagmat. Antiq. c. I. Brissonius Formul. I. c. 70-91. p. 39-51. Fabricius Bibliograph. Antiquar. 8. §. 15. p. 253. Jo. Philipp Pfeiffer Ant. graec. I. p. 1. seqq. Lackemacher Ant. Graec. Sacrar. I. p. 1. seqq.*

Unter denen Alten ist besonders *Apollodorus Bibliothec.* welcher zu Rom 1588. Griechisch und Lateinisch, zu Antwerpen 1577. zu Heidelberg mit *Commelini* noten 1599. mit *Tanaqvilli Fabri* seinen zu *Saumur* 1661. in 8. heraus gekommen.

Von denen Sabinern meldet *Varro*, daß sie die *Deos Nouensiles* verehret, und mit nach Rom gebracht hätten, welches *Hercules, Vesta, Saius, Fortuna, Fortis, Fides*, waren. Dieser Name soll von *Nouus* oder *Nuper* herkommen, *quasi nuper salientes*, weil sie damahls, als sie in Rom angenommen worden, noch jung und neugebacken waren. Einige legen dieses aus, als hiesse es *praesides nouarum rerum*, und müste es *nouensides* geschrieben werden. *Liuius VIII. 9. Calcagninus Epistol. Quaest. I. 29. Gyrald Synt. Deor. I. p. 20. Vossius Lexic. Etymolog. h. v. Chimentell Honor. Bisell. 8. Saubertus Sacrif. 5. Struu. l. c. p. 68. Guther Jur. Man. I. 15. Salmasius ad Spartiani Hadrian. 14.*

Die Sicilianer hatten hergegen die *Deos Palicos*, welche der *Thaliae* oder *Aethnae* aus des *Jouis* verstorbenen Beyschlaff erzeugte Kinder

waren. Diese *Thalia* nun, weil sie sich vor *Junonis* Zorn sehr fürchtete, wünschte, daß sie die Erde verschlingen mögte, welches auch so bald erfolgte. Die Kinder

S. 201

GOTT

352

aber kamen nichts desto weniger zu bestimmter Zeit aus der Erden hervor, und wurden daher [fünf Wörter griechisch], *ab iterato aduentu* genennet, *primum demersi, post emersi*. **Macrobius Saturn. V. 19. Seruius ad Virgil. Aeneid. IX. 584. Lactantius ad Statium Thebaid. XII. 156. Berthald de ara 20. n. 1. Gyrald. p. 71. Pineda in Stephanum. Cerda et Pontanus in Virgil. l. c. Barthius in Stat. l. c.**

Derer alten Gallier Götter sind mehren Theils schon unter denen *Gallicis T. X.* aus des **Bocharti Phaleg** und andern *Scribenten* erzählet worden.

Von denen Teutschen Göttern haben viele jetziger Zeit geschrieben. Sie waren überhaupt

- die Sonne,
- der Mond,
- ein alter Teutscher Held *Thuisco* oder *Thuisto*,
- Wodon oder Othin,
- **Thor, Joh. Stumpff** Schweitzer-Chronicke, **Valuasor** Ehre des Herzogthums Crain, **Fridrich Lucas Memorab. Siles. P. II. Joach. Wieland** dissertt. de Thoro praecipuo Veter. *Sep-temtrional. idolo*, Copenhagen in 4. 1709.
- Feya oder Frea,
- Satar,
- Herthunn oder die Erde,
- Feuer,
- Brunnen,
- Flüsse,
- Donner und Blitz,
- Winde,
- Bäume,
- Eichen,
- Wälder,
- Höhen,
- Berge,
- verstorbene Helden,
- die Alraunen oder zauberischen Weiber,
- Vögel,
- Pferde,
- Esel,
- Böcke,
- Schlangen,
- der *Genius*,
- *Lollus*,
- *Crodo, Tollius Itinerar. Henninius not.*

- Püster oder Püstricht, **Jo. Christoph. Olearius** *Thuring. Rer. Synt. I. p. 321. Tollius l. c. p. 34. Wilhelm Ernst Tentzel* monatliche Unterredungen *an. 1689. p. 718. Benjamin Scharff* *descript. Juniperi p. 104.*
- *Ostera, Luneburgi Mushardi de Ostera Saxonum*, Bremen 1700.
- *Endouellicus, Thomas Reinesius de Deo Endouellico Celta- rum*, Altenburg 1636. in 4. welche Schrifft hernach **J. Georg. Graeuius** seinem *Syntagmati dissert. rarior.* Utrecht 1701. in 4. einverleibet.

Eben derselbe handelt *Epistol. ad Hoffmann p. 632.* von vielen andern Gottheiten derer alten Teutschen, und insonderheit *p. 683. et Inscript. class. I.* von dem alten Gallischen Götzen *Montasgo.*

Weiter folget

- Flintz, **Laurentius Peckenstein** *Theatr. Saxonie. P. 3. p. 79. Jeremias Weber* *Paradis. Academ. Lipsiens. p. 17.*
- *Stusio, Christian Wilhelm Volland* *diss. de Sacris Mulhusi- nis, Wittenberg 1704.*
- Irmenseul, **Henr. Meibomius** *Dissert. hac de re*, Helmstädt 1612. in 4. *et in T. III. Rer. Germanic. p. 3. Ernst Casimir. Wasserbach, Dissert. de Statua illustris Harminii liberato- ris Germaniae*, Duisburg 1686. in 4. Lemgau 1698. in 8. **Tentzel l. c. 1689. p. 679. Küster** *Biblioth. Nou. Libror. 1698. p. 164. Seelen* *Select. Litterar. p. 336. Christian Schlöpken* *Chronic. Bardeuicens. Calvörs* *Nieder-Sachsen P. I. L. I. c. 11. p. 35.*
- *Radagasius*, der Gott derer Wenden, **Ludouici de Idolis Slaorum** *Diss. 2. §. 17. Masius* *Dissert. Acad. p. 1066. Stre- dovsky* *Sacr. Morau. Histor. p. 37.*
- *Rugieuthus*, der Gott derer Rügen,
- *Porreuith, praedarum et bello oppressorum Deus*,
- Zedutt oder Jedutta, **Arnold** *Sächsische Wochen-Götzen p. 100. Vita Caroli M. p. 93. Henricus Vogedes* *Opp. Acad. p. 228. Tentzel l. c. p. 698.*
- *Kruzmann* derer Alemannen, **Struu.** *Reichs-Historie 2. §. 26. p. 37. Pregitzer* *Sueuia Sacra 5. p. 227.*
- *Suanteuith*, der gröste und gute Gott derer Slaven, **Gerhard Outhouius** *Jud. Jehouae Zebaoth p. 336.* der diesen Namen nicht wie gemeiniglich von *Sanctus vitus*, son-

S. 202
353

GOTT

dern von dem Slavischen Sonnenbilde *Swinfo* herführet. **Franciscus Albertus Aepinus** *Schediasmat. de Mecklebur- gensium a Gentilismo ad Christianismum conuersione*, Rostock 1708.

- *Zernebock* der böse Geist,
- *Belbuck* der gute,
- *Kernunnos* oder Hornung, **Memoires des Trevoux** *A. 1712. Januar. p. 44. 54.*
- *Percun, Picollus, Potrimbus, Curcho, Perdopt, Wurschkait, Ischwambratus, Barstruck, Morcopet*, alles Preussische Göt- ter. **Hartknoch.** *alt und neu Preussen P. I. c. 9.*

- *Jetta*, **Hubert. Theodor. Leodius Antiq.** Heidelberg.
- *Ziza*, die Säugamme, welches einige vor die, wie man sagt, bey denen Teutschen ehemahls verehrte *Isis* halten, **Pregitzer Sueuia Sacra** p. 1.
- *Tiblinus* in dem Nordgauischen, den einige vor denen auf etlichen alten Steinen benannten *Belennum* ausgeben. **Sauber-tus Sacrific.** 7. p. 155.
- *Grannus*, **Eckart Diss. de Apolline granno Mogouno.**
- *Trigla* in der Brandenburgischen Grentze,
- *Basanow* derer Francken,
- *Siwa* derer Slaven und Polaber,
- *Prono* derer Aldenburgischen Slaven,
- *Veith*,
- *Prouus*,
- *Slota Baba*, die Kinder-Mutter,
- *Occopirinus*, der Fluß-Götze,
- *Podaga*, der Gott des guten Wetters,
- *Jüterbog*, die Morgenröthe,
- *Schwaixtix* oder *Zwiczius* der Feuer-Gott,
- *Dziewwauna*, die Waldgötter,
- *Antypus* Fluß-Gott,
- *Piluitus*, Reichthums Vorsteher,
- *Pergubrius*, der Brod- und Korn-Gott,
- *Curchus*, der jeden gleiches Gewichte giebet,
- *Hennilus*, welcher Schild-Wache hielt,
- *Puscetus*, der Pusch- und Wald-Gott,
- *Suitibor*, *Zuittiber*, welcher ein gleiches Amt hatte,
- *Auschweit*, derer Gesunden und Krancken Gott,
- *Marzaua*, die Todes-Göttin,
- *Picellus*, der Höllen-Gott,
- *Barschucci* und *Marcopeti*, die Dienst-Boten, und Hülf-Geister,
- *Koltki* und *Kobali*, die so genannten Kobalte,
- der Mittags-Gott,
- die Göttinnen derer Lintitier,

welches alles Götter derer Sorben, Wenden und Lausitzer Götter gewesen, von welchen **Abraham Frentzel** ein Buch geschrieben, *de Diis Soraborum aliorumque Slauorum*, welches in **Christian Gottfried Hofmanns Scriptor. Rer. Lusatic. T. II. p. 85. seqq.** befindlich ist. Ausser dem können auch **Helmoldus Chronic. Slauor. I. 83. II. 12. 52. p. 125.** **Arnoldus Chr. Slau. III. 4.** **Auentinus Annal. Boior. IV. Dubrauius Hist. Bohemic. V. 179.** **Dithmarus Chron. VI. p. 154.** **Bangert ad Helmoldum**, des obgedachten **Abraham Frentzels** Bruder **Michael Diss. de Idolis Slauorum**, Wittenberg 1698. *praes. Jo. Petr. Ludouico. M. Friedrich Gottfried Elteste* in der Chronicke der Stadt Zörbig c. 2. 3. etc.

Von denen Göttern

- derer Samogeten und Sarmaten handelt **J. Lasiczky** ein *Pole Comm. de Diis Samogetarum ceterorumque Sarmatarum*, Basel 1615. in 4.
- von denen Cimbrischen **Trogillus Arnckiel** im Cimbrischen Heydenthum, Hamburg 1703. in 4.
- von denen Schwedischen **Joannes Scheffer** *Vpsal. Ant. c. 5. seqq. Jo. Euberg in seinem Schwedischen Buche *Memorabilia Vpsaliae* genannt, c. 12. **Olaus Rudbeck** *Atlantic. T. II. 5. 8.**
- von denen Mecklenburgischen **D. Hector Gottfried Masius** *de Diis Obotritis* mit **Andr. Borrichii** Anmerckungen, 1688. in 8.
- von denen Sächsischen **Gottfr. Arnold** *de Idolis Saxonum* und Sächsische Wochen-Götzen,
- von denen Niedersächsischen **Caspar Calvör** in seinem alten heydnischen und christlichen Nieder-Sachsen, Goslar 1714. fol. P. I. L. I. c. 5 – 14. p. 13.

S. 202

GOTT

59.

- von denen Meisnern **Amadeus Schmeltz** *Exerc. de Idololatr. veter. Misniae incolarum*, Leipzig 1698.
- von denen Thüringern, **Caspar Sagittarius** *Antiquitat. Gentilismi regni Thuringici*
- von denen Einwohnern der Chur Trier und Lützenburg, der Abt zu Epternachen **Jo. Bertels** *Descript. Decorum Sacrificiorumque gentilium*, Cöln 1606. in 4.
- von denen Nordgauern **M. Jo. Alexandr. Döderlin** Heydenthum derer alten Nordgauer, Regensburg 1734. in 4.
- von denen Schwaben, **Magnus Daniel Omeis** *de Sueuia profana olim Deorum cultrice*, und andere mehr.

Von denen Teutschen überhaupt und ihren Götzen geben **Julius Caesar** *B. Gallic. VI. 17. 21.* **Cornelius Tacitus** *de Moribus Germanorum et Commentatores eius*, insonderheit **Just Christoph Dithmar**, **Albert. Cranz** *Saxonia* **Georg. Fabricius** et **Dauid Chytraeus** *Saxon. Pomarius* Sachsen-Chronicke, **Albinus** Meißnische Chronicke, **Paul Hachenberg** *Germania Antiq. Media.* **Elias Schedius** *de Diis Germanorum*, welches Buch mit **Jo. Alberti Fabricii** Vorrede, **Joan. Jarckii** Anmerckungen, und **Jo. Georg Keyslers** *Diss. de cultu Solis Freii et Othini* zu Halle in 8. 1728. heraus kommen, **Henr. Lubbertus** verkehrtes und bekehrtes Teutschland, **Christoph Wägenian** Druiden-Fuß am Haynen-Kam. **Cluuerius** *German. Antiqu. etc.*

Hierbey ist noch mit wenigen zu mercken, daß unter denen etwas unbekanntten Völckern,

- die *Annae* die *Cereres*,
- die *Aeolides Vulcanum* und *Aeolum*;
- die *Africaner Virginem caelestem*;
- *Alabandenser Alabandum*;
- die *Alalcomenier Mineruam*;
- die *Arcades Faunum*;
- *Araber Diasaron* oder *Dusarum*;

- die Argiver *Junonem* und *Amphiaraum*;
- die Armenier *Tanain*;
- die Albaner einen Drachen;
- die *Athribiten* eine Spinne und Maus;
- die *Asculani Anchariam*;
- die Assyrer *Adad* und *Atagartys*;
- die *Astypylaeer Cleomedem Athletam*;
- die Athenienser *Consisalum*, *Erechteum* und *Mineruam*;
- zu *Brauron* in *Attica* die *Dianam Brauroniam*;
- die *Cares* die *Longiniam*;
- die Babylonier Wallfische;
- die *Ambracier* Löwinnen;
- die *Delphici* und *Lycopolitae* einen Wolff;
- die zu *Cadix* den Tod;
- die zu *Cartana* in Sicilien die *Cererem*;
- die zu *Caeae Aristaem*;
- die *Chersoneser Malpadiam*;
- die
 - zu *Chius* den *Drimachum*;
 - zu *Chrysa* und *Patara* in *Phrygien* und *Lycien*, *Cillae* und *Clarus* den *Apollinem*;
 - *Colchis Amorem*;
 - zu *Cous Aesculapium*;
 - zu *Creta Jouem*;
 - zu *Crustuminus Deluentinum*;
 - zu *Cyprus Venerem*;
 - zu *Delus* und *Delphus Apollinem Dianam*;
 - zu *Eleis Sosipolim*, *Taraxippum* und *Ilythiam*;
 - zu *Eleusis Cererem*;
 - zu *Ephesus*, *Dianam*;
 - zu *Epidaurus Damium*, *Auxesiam*, *Atesium*, *Aesculapium*;
 - auf dem Berge *Erix* in Sicilien *Venerem*;
 - zu *Ferentus Ferentiam*;
 - zu *Cnidus Venerem*;
- die Geten *Zamolxin*;
- die *Hetruscer Tagetem*;
- die auf dem Berge *Homolis* in *Thessalien Jouem*;
- die zu *Lampsacus Priapum*;
- die *Lemnier Vulcanum*;
- die *Lesbier Apollinem*;
- die *Lybier Psaphonem*;
- die zu *Lipara Vulcanum*;
- die *Milesier Apollinem*;
- die *Minternensier Manca*;
- *Mycaenaeer Junonem*;
- die *Narnensier Viridianum*;

- die *Nysaeer* und *Naxier Bacchum*;
- die zu *Olympus Jouem*;
- die *Orchomenier Laphystium* und die *Gratien*;
- die *Oropier* in *Attica Amphilochem*;
- die *Orticulaner Valentiam*;
- die zu *Paphus Venerem*;
- die *Parthenier* in *Paphlagonien* die *Dianam*;
- die *Pergamoner Thelesphorum* und *Aesculapium*;
- die Perser *Anaitidem*,

S. 203
355

Gott

- welches *Diana* oder *Venus* seyn soll, ingleichen *Amanum*, *Anandatum*;
- die *Phaseliten* in *Pamphilien Cabrum*, *Calabrum* oder *Caprum*;
 - die zu *Phaliscus Junonem*;
 - die *Phoenicier Enentheum*;
 - die *Praenestiner Sortes et Fortunam*;
 - die in dem *Pyraeischen* hatten zu Athen *Mineruam*, *Munychiam*;
 - die zu *Rhamnus Nemesin* und *Fortunam*;
 - die in *Rhodus* die Sonne;
 - die zu *Samus Junonem*;
 - die *Scythen* die Sonne;
 - die *Sicyonier Coronidem*;
 - die *Soractes Apollinem*;
 - die *Sutriner Nortiam*;
 - die zu *Taenarus*, *Neptunum*;
 - die *Thebaner Herculem* und *Bacchum*, als Stadt-Kinder;
 - die zu *Teraphne Apollinem*;
 - die *Thermodoontier Martem*;
 - die *Parianer* und *Thespesiener* am *Hellespont Amorem*;
 - die *Thracier Martem* und *Boream*;
 - die *Tiburtiner*, *Albuneam*, und nebst denen *Tyrinthiern Herculem*;
 - die *Valiscier Patrem Curim*;
 - die *Vulsinenser Nursiam*
 - *etc.*

ins besondere verehret. **Beyer ad Seldenum D. S. Proleg. c. III. c. 5. 19 p. 155. 166. 167. 168.**

Doch weil niemand aller Götter Namen wissen, geschweige erzählen kann: so ist übrig, noch mit wenigen, vornemlich derer Römischen und Griechischen Götter Pflichten zu betrachten, die sie in Ansehung derer Menschen zu beobachten hatten, biß wir auf selbiger Verehrung kommen werden.

Ihre Haupt-Verrichtung war wohl, daß sie die Menschen vor allem Übel in aller Noth erhalten, und mit allerley guten überschütten wollen. Daher heissen sie [ein Wort griechisch], freundliche, liebevolle, holde Götter, *boni*, *depellentes* oder *auerrunci*, *αποπομπαιοι*, *conser-*

uatores etc. Diese musten *per contrariam magiam*, Kranckheiten, Ungewitter, Verwüstung, Feuer, Todes Fälle, Seuchen etc. verhüten, und hatten zum Lohne, daß man ihnen täglich ein andächtiges Römisches Gebet und gemästeten Schöps oder Lamm brachte; **Varro** *LL. VI. 5. Cato Rustic. 140. Persius Sat. V. 167. Casaubonus h. l. Schottus Nod. Ciceron. IV. 12. Gyraldus Synt. Deor. I. p. 25. Guther Jur. Vet. Pontific. IV. 13. Turnebus Aduers. XVIII. 4.* wie auch die *prodigiales*, welche man um gnädige Abwendung derer vorgetragenen Wunder- und Schreck-Zeichen anruffte.

Doch hatten sie auch andere noch eigentlichere Verrichtungen, da einige die Sorge gantzer *Republiquen* auf sich hatten, dergleichen *Jupiter* und *Fortuna* waren. **Saubertus** *Sacrif. 5. Struu. Antiq. Synt. I. p. 70.*

(Übrigens hiessen auch die *Dii publici*, welche öffentlich zu Rom mit Opfern und an bestimmten Festtügen verehret wurden, welches beyläufig zu mercken.)

Einige hatten hinwiederum die Angelegenheiten einer jeden besondern Stadt auf sich, welches die *Dii tutelares* hiessen; die Römischen Pfaffen hatten nemlich in Gewohnheit durch gewisse Lieder, welche **Macrobius** *Sat. III. 9.* beschreibet, die Schutz-Götter jeder Stadt bey der Belagerung heraus zu fordern, in Meynung, daß, wenn sie selbige auf ihre Seite und zur Verrätherey bewogen hätten, sie auch die belagerte Stadt bald in ihrer Gewalt haben würden. **Aeschylus** [zwei Worte Griechisch]. *vs. 222. Virgilius Aeneid. II. 351. Rosinus Ant. Rom. X. 18. Muretus Var. Lect. V. 18. Tomasin. Donar. 3. Gyrald Deor. Synt. XVII. p. 506. Junius Pict. II. 8. Juret. in Prudent. p. 105. Brissonius Formul. I. n. 117. p. 58. Buddeus Pandect. 52. Alexander ab Alexandro Dier. Genial. VI. 4. Valtrin R. Militar. V. 5. Laurentius Polym. II. Diss. 18. Var. Sacr. Gent. c. 16. Kipping III. 4. §. 6. Rader in Curt. IV. 3. Struu IV. p. 232.*

Daher war es eine Tod-Sünde, wenn man solchen Namen

S. 203

Gott

356

hätte bekannt machen, und unter die Leute bringen sollen; sogar findet man auch in denen Historien-Büchern, daß sie einen Römer, mit Namen *Valerium Seranum*, ans Creutz geschlagen, der den Namen des Römischen GOTTes *promulgiret* hatte, welcher *Amaryllis* war. **Seruius** *Aeneid. I. 280. e Varrone. Almeelovven Ant. e Sacr. profan. p. 110.*

Damit aber dieses denen Feinden nicht gelingen mögte, bunden die Einwohner solcher Städte ihre Götzen mit Ketten an, damit sie ja nicht Reißaus geben, und sie ihrer Feinde Willen übergeben mögten. So thaten die Bürger der Stadt *Alt-Tyrus*, als sie sahen, daß ihr *Apollo* sie zu verlassen vorhatte, denn sie legten seine aus *Gela* gebrachte ungeheure Statue mit göldenen Ketten an des *Herculis* Altar an. **Curtius** *l. c. Plutarchus Quaestion. Roman. 60. Boxhorn IV. 1. Humphrey Prideaux Connexion T. I. L. VII. p. 615.*

Gieng dieses gut von Statten, daß der Ort nicht erobert ward, hieß es: *Dii rediere.* **Silius Italicus** *VIII. 235. Boxhorn l. c.*

Ergieng aber das Gegentheil, so, daß die Römer Meister spielten, wurden solche überwundene Götter *Venales* genannt, *exauctorirt*, das ist, entheiliget, aller Heiligkeit und Gottesdienstes beraubet, so gar, daß man sie als ein anderes gemeines Gefäß verkauffen durffte, welches Geld hernach dem *Fisco* zufiel. **Hyginus** *II. Gutherius Jur. Vet. Pontific. III. 7.*

Ausser diesen *Diis tutelaribus* hatten auch die Königreiche, in Sonderheit aber ihre Häupter und Herren, Könige und Fürsten eigene Aufseher und Vorsteher, *Dii βασιλειοί* oder *Regales* genannt, welche daher auch von ihren Untergebenen grosse und recht königliche Opfer bekamen, daß sie solche nicht einmahl verzehren konnten. *Plutarchus Alexandr. p. 682. Justinus XI. 15. Bongarsius h. l. Gutherius l. c. IV. 20.*

Etliche regierten selbst, etliche wohnten auf dem Meer, etliche schmiedeten, als *Vulcanus*, etliche baueten oder halfen denen Bau-leuten, als die *Dii praestructores*, welche man bey Grundlegungen derer Städte, Festungen, öffentlicher Gebäude, Häuser u. d. m. anruffte. *Pausanias I. 42.*

Hier schicken sich die Worte Callimachi Hymn. I. vs. 72-83. un-gemein schön:

[12 Zeilen griechische Verse]

*Sed haec quidem diis minoribus illic reliquisti,
Alia curanda aliis, tu vero elegisti vrbium principes
Ipsos, quorum sub manibus est agricola, quorum peritus militiae,
Quorum remex, quorum omnia, et quid non dominantis sub
potestate.
Primum quidem fabros canimus este Vulcani,
Milites deinde Martis, venatores item Chitones*

S. 204
357

Gott

*Dianae, Phoebi denique qui lyrae bene sciunt modos.
At ex Joue sunt reges, quoniam Joui nihil regibus est
Diuinius; ideoque tuum illis decreuisti ordinem
Dedistique, vt vrbem custodiant tuque ipse praesides,
Celsis in ciuitatibus, inspector eorum, qui legibus
Sub iniquis et eorum, qui contra populum gubernant.*

So hielte man *Martem, Bellonam, Victoriā*, vor Kriegs-Götter, *Vulcanum* vor den Feuer-Mauer-Kehrer, *Aeolum* vor den Gott des Windes u.s.w.

Die Gelehrten hatten auch Götter, insonderheit eigneten sich die *Medici Cybelen, Mineruam, Dianam, Apollinem, Aesculapium, Hygaeam*, (welche beyde sie *Deos philanthropous* nannten, *Schvartz Diss. de Theois phil.* Altdorff 1725. c. f.) und andere mehr. **Joh. Henrich Schultze** *Historia Medicinae a rerum initio ad annum vrbis Romae DXXXV. deducta*, Leipzig 1728. in 4. P. I. Sect. II. c. 1-4. incl. **Christophorus Cellarius** *Origin. Medic.* Halle 1703. **Groseus de Bose** *Diss. gallic. de cultu Hygiae*, Paris 1705. in 8. **Christoph Woltereck** hat selbige seinen *Electis Rei Numariae p. 23. seqq.* Lateinisch einverleibet. **Guil. Musgrave** *exerc. de Dea Salute*, London 1717.

Die Juristen hatten auch besondere Götter zu ihrem *Privat*-Dienst ausgesetzt, davon **Christian Gotthold Wilisch** in einer *Dissert. Numina Jctis olim sacra*, Leipzig 1720. geredet.

Die lieben Poeten hatten auch mit ihrem *Apolline* und 9. Musen ihr Fest, diese waren ihnen als *Praesidenten* ihrer gelehrten *Societät* vorgesetzt, diese musten bey aller Gelegenheit fast auf allen Zeilen und Blättern erscheinen, diese musten denen armen Poeten, so bald sie etwas *meditiren* wollten, mit Hülffe erscheinen.

Denen, die das Liebes-Spiel *exercirten*, war *Venus* als eine Ober-Aufseherin nebst deren Sohne *Cupidine* vorgestellt, da denn die *Gratien* und *Nymphen, Hymenaeus* und andere solches Gelichters nicht weit

entfernet waren. Einige machten ihre Aufwartung vor der Thüre, und sahen zu, damit nicht etwa jemand was hinein trüge. **George Friedrich Tryllitius** *de Deastris, quos gentiles ad fores statuere colereque consueuerunt*, Wittenberg 1711.

Wie dieses nun lauter fröhliche Dienste und Geschäfte waren, so hatten andere hingegen auch andere betrübte Bemühungen auf sich. Einige stunden der Nacht vor, nemlich die unterirdischen Geister alle, welche bey Anfang der Nacht ihre unterirdische Behausung verliessen, diese Welt durchspazierten, und nach Verflüssung der nächtlichen Finsterniß sich wiederum in ihre *Retirade* zurück begaben.

Einige waren Götter des Todes, als sonderlich *Manes*, *Libitina* und der *Deus Viduus*. Dieses Verrichtung war, daß er die Seelen derer Menschen aus ihren Cörpern hinweg nehme, und folglich sie tödete, daher auch, damit die Priester sich nicht verunreinigten, wenn sie ihm unversehens zu nahe kämen, sein *Logis* ausser der Stadt nehmen müssen. **Cyprianus** *Vanit. Idolor. apud Kirchmann. de Funerib. Romanor. II. 21. p. 271.* **Vossius** *Idololatr. IX. 29.* **Morestellus** *Pomp.*

S. 204

Gott

358

Funebr. III. 11. Noris Cenotaph. Pisan. III. 4.

Dieses sind Ihre vornehmsten Handlungen, die sie denen Menschen nach verschiedenen Umständen geleistet. Nun folget endlich ihr Dienst, damit sie beehret worden, welcher auf viererley Weise füglich kann betrachtet werden. 1) *wie*: 2) **wodurch**: 3) **wo**: 4) **von wem**:

1. **Wie**: Wenn man betrachtet, wie sie verehret worden, zeigt sich vor allen ein grosser Unterscheid unter denenjenigen Göttern, welche insbesondere oder mit andern verehret wurden. Jene hiessen *Solitarii*, diese *synthronoi, paredroi, synedroi, synnaoi, symbōmoi*, von welchen **Stephanus le Moynes** *Varior. Sacror. p. 382.* **Salmasius** *Ar. Herodis Attici, Gisbertus Cuperus* *Oberseruat. IV. 3. Harpocrat. p. 149. 152.* und am ausführlichsten **D'Arnaud** *de Diis paredrois s. adessoriibus*, Haag 1730. in 8. handeln.

Mit diesen sind die *Theoi hōmochetai* einerley: als zu Rom verrechnete man die Sonne und *Serapidem*, und zu *Carthago* *Cererem, Bacchum* und *Phoebum*, dadurch anzuzeigen, daß man Gottes Gaben mäßig brauchen solle. **Fabricius** *Rom. 9. p. 73.*

Daher weiß man von dem grossen und ansehnlichen Tempel zu Rom, *Pantheum* genannt, darinnen aller Götter und Göttinnen Bildnisse nach der Ordnung abgebildet waren. **Nicasius** *Num. Panth. Hadrian. Leiden 1689. in 4. Petrus Seguinus* *Numism. p. 3. Jac. Wild* *p. 208. 209.*

Hierher will **Adrian. Relandus** *Miscell. V. Diss. I. Utrecht 1706. in 8.* die *Deos Cabiros* rechnen, und führet ihren Namen von dem Ebräisch-Chaldäischen Worte [ein Wort hebräisch], *iunxit, adsociauit*, her, meynet auch, daß die alten Griechen sonderlich darunter die 2. Brüder, *Castorem* und *Pollucem*, und von denen unterirdischen *Plutonem* und *Mercurium*, wie auch *Cererem* und *Proserpinam* benennet und angezeigt.

Tobias Guthberlett *Diatr. de Mysteriis Cabirorum Deorum*, Francker 1703. in 8. ist anderer Meynung, welcher sie vor gantz besondere und von andern unterschiedene Götter hält, auch ihren Namen von dem bey denen Arabern insonderheit gebräuchlichen Worte [ein Wort hebräisch] *fortis, potens fuit*, ableitet. **Joannes Antonius Asto-**

rius, ein Venetianischer *Jctus*, *Diss. de Diis Cabiris*, Venedig 1703. in 8.

Vielleicht mögte dieses die *Commodität* derer Leute erfunden haben, welche nicht erst allen Göttern ins besondere aufwarten wollten, welches viel Geld und Zeit fraß, sondern lieber 2. oder 3. ja wohl gar mehrere auf ein Mahl zu befriedigen trachteten, und die Zeit dabey erhalten suchten.

Hierbey könnte weitläufftig von denen Bildern derer Götter geredet werden, wenn es die Zeit leiden wollte. Diese Bilder waren entweder groß oder klein, jene hiessen *andriantes*, diese *agalмата*, jene *Statuae*, diese *Imagines*, waren entweder von Holtz geschnitzt, und da wurden sie einen Fest-Tagen mit Mennig, *Minio*, bestrichen, daher kommen die *Dii miniani*, *Varro apud Nonnum IV. 395. Plinius H. N. XXXIII. 7. Turnebus Adu. XXIX. 28.* ([1] siehe *Juppiter Miniatus*.) oder von Metall, Gold, Silber und Ertz; Eisen und Bley aber achtete man gemeiniglich vor das Ansehen derer Götter zu gering. Ingleichen brauchte man starck das Helffenbein, und zu Verfertigung dererselben suchte man aller Wegen die geschicktesten Bildhauer aus.

[1] Bearb.: fehlende öffnende Klammer ergänzt.

Diese Bilder

- bekleidete man durch besondere Leute, *Fresne Gloss. voc. podea. Wovver ad Pe-*

S. 205
359

GOTT

tron. edit. Burmann. p. 477. Brouckhysen Tibullo p. 398.

- bedeckte sie mit Vorhängen, welche man an Festtagen zurück zog, daß sie konnten von dem Volcke gesehen werden, *Lipsius Elect. I. 29.*
- zierte ihre Häupter mit strahlenden Circeln, Nimbi genannt, *Jo. Nicolai de Nimbis imaginum Deorum etc. Jen. 1699. in 4. Barth Aduers. LIV. 17. Maior Serapid. radiat. Beger Thesaur. Brandenburg. II. p. 538. III. p. 444. Nicasius l. c. p. 29. Spon Miscell. p. 285. Junius Pict. vet. p. 24.*
- beehrte sie mit brennenden Fackeln. *Jo. Faës de cereis baptismalibus p. 130.*

Man

- trug sie auch auf gewissen Wagen, *thensis, oder* durch eigene Träger *hierosolisas, hierophorous, Zōanon therapeutas,* herum. *Meursius Graec. Feriata p. 4. Scheffer Vehicul. II. 24. Jo. Tassinus Anno Saecul. apud Graeuium Thes. Rom. VIII. p. 549. seqq. Fresne Glossar. Graec. v. portomorphos. Cuperus Harpocrat. p. 130. Valesius Sozom. V. 3.*
- besahe sie, und putzte die Unreinigkeit ab. *Zimmermann. Analect. p. 64. Ez Spanhem ad Callimachum Hym. V. p. 527.*
- schrieb ihnen viele Krafft zu helfen zu. *Athenaeus XV. p. 676. Plutarchus Camill. p. 132. Dionysius Halic. VIII. p. 526.*

Cicero Diuinat. 1. und Lucianus Deor. Concil. II. p. 714. sagen, daß sie öfters Blut geschwitzet, *Freinshemius ad Florum II. 8.* ingleichen geredet. *Plutarchus Coriolan. p. 232. Christian Flemming Diss. de sudore, loquela et motu imaginum, Leipzig 1705.*

Von denen die solcher Götter Bilder erläutert, handelt *Fabricius Bibliograph. Antiqu. VIII. 8. p. 241. 17. 18. p. 257. 258.*

Die Spiele derer Alten gehören auch hierher, wovon an seinem Orte.

2. **Wodurch?** Hierbey könnte weitläufftig von ihren gantzen Gottesdienste gehandelt werden; weil es aber die Zeit, der Raum und die Umstände nicht zulassen wollen, soll nur etwas weniges gesaget werden.

Derer alten Heyden Gottesdienst bestund, wie gebräuchlich, mehren Theils in Opffern und Viehschlachten. Vor alten Zeiten sollen die ersten Menschen nach einiger *Scribenten* Bericht ihres gleichen geopffert haben, in Meynung, als ob der blutigierige Kinder-Mörder, *Saturnus*, nur einig durch ein solches unerhörtes Mittel könne befriediget werden, wie man sonderlich von unsern Teutschen Vorfahren lieset. *Schedius D. G. Syng. II. c. 33. p. 593. Paullus Daniel Longolius Diss. I §. 6. origin. anthropothus.* Leipzig 1729. in 4.

Nachhero sollen sie aus Reue dieses böse Vornehmen abgeschaffet, und die Götter bloß mit schlechten von der Erde hervorgebrachten Früchten beköstiget haben. *Porphyrius* [griechischer Titel].

Endlich sey man darauf verfallen, wie man die Thiere als Versöhn-Mittel brauchen könne, seiner Schuld sich zu entladen, und die gesuchte Gnade zu erlangen. Daher dachte man darauf, wie man denen Göttern als vollkommenen Personen, vollkommene, untadelhaftige und auserlesene Opfer schencken mögte. Hernach sahe man, ob die Thiere selbst auch ihren Willen zu ihrer Schlachtung geben wollten, weil die Götter nichts als freywillig und ungezwungen haben wollten. Man führte sie zum Altar, man streuete ihnen Korn und Saltz auf den Kopff, man riß ihnen die Haare aus der Stirne und verbrannte sie, man schlachtete sie darauf, jedes nach des GOTTES Beschaffenheit, dem geopffert

S. 205

GOTT

360

wurde, man verbrannte das Fett und die Kaldaunen, man gosse Wein aus, man verspeisete die übrigen Stücken, was überblieb, wurde verkauft, denen Gästen wurde ein grüner Zweig, ein Stücke Kuchen, oder etwas Salbe, *hygieia* genannt, auf den Weg gegeben, die Zungen derer geschlachteten Tiere begosse man mit Wein, und opfferte sie dem *Mercurio*, **Friedrich Struntz de Linguis apud Graecos Mercurio sacris** Wittenberg 1716. beteten dabey, **Jo. Christ. Weidner de precibus gentilium religiosis**, Wittenberg 1699. ihre Götzen, die auf *Puluinaribus* stunden, an; **Jo. David Ellrod Diss. de Puluinaribus sacris Veter. Rom.** Altdorff 1726. in der *Mineruae* Verehrung aber musste man solches durch ein klägliches Geheul verrichten. **Fr. Struntz de vlulatu in Sacris Mineruae**, Wittenberg 1719.

Hierauf liessen sich die Pfeiffer, die auf Phrygischen Hörnern bliesen, hören. **Matth. Brovver de Niedeck de Veterum Adorationibus c. 26.**

In eigenen so genannten heiligen *Ceremonien* gieng es gar übel zu; diese wurden zur Nachtzeit gehalten, und von Personen beydes Geschlechts auf eine gar unreine Art gefeyert, welches *Orgia* hiessen, und sonderlich dem *Baccho* und der *Cereri* zukamen.

Der *Hecate* setzten die Reichen sonderlich in denen Neu-Monden auf die Creutz-Wege gewisse Speisen, in Meynung als wenn sie sich nebst ihren wilden unruhigen Geistern ungemein daran ergötzen würde, und es geschahe doch nichts weniger als dieses; denn die armen kamen zu

solcher Zeit an diesen Orten zusammen und verzehrten es *collegialiter*. Dieser *Hecate* schlachtete, man, welches sonst nicht gebräuchlich, junge Hunde, *skylakia*, *ob facilitatem pariendi*, welche die Hunde haben sollen, diese *Hecate* aber ausser andern Verrichtungen auch in der Geburt des Menschen sonderlich soll beschäftigt seyn.

Dem *Aesculapio* opfferte man einen Hahn, weil selbiger ein wachsames Thier ist, und den *Medicum* mit seinem *Exemplo*, zur Treue, Fleiß und Wachsamkeit anmahnen soll.

Dem *Moloch* opfferte man bey denen Cananitern und Ammonitern lebendige Kinder, welches die Römer bey ihren *Saturno* auch nachahmeten; die *Cybele* hatte besondere Priester, die sich ihr zu Ehren, mit Pfiemen stachen, in die Zung und Arme schnitten, mit Messern über den gantzen Leib ritzen, und sich gar *genitalia*, zum wenigsten zum Schein, verschnitten, den Kopff von einer Seite zur andern schmissen, und als unsinnige durch die Städte und Örter, wo sie waren, hindurch lieffen; Wenn der Mond ins Abnehmen gerieth, oder sich unter die Wolcken versteckte, schlug man gewaltig auf Cymbeln und Paucken, daß sie die Beschwerung derer Thessalischen Hexen hören mögte, u. w. d. m.

Bey dem hatten sie im Gebrauch vor allen Dingen, wenn sie aufstuden oder sonsten was vornahmen, GOtt sein Recht zuthun. **Varro. Zamoscius Senat. Rom. II. 21. Sigonius Jur. Ciuit. I. 8. Struv. Ant. I. p. 60.**

Daher wuschen sie sich, damit sie nicht als unreine vor derer Götter Augen treten mögten, darauf grüsten sie selbige, nach Römischen Gebrauch, da die *Clientes* zu ihren *Patronen*, so bald es Tag ward, ins Vorgemach kamen, und den guten Morgen brachten. **Cato Rustic. II. Plinius Hist. Nat. VII. 53. Terentius Phorm. II. 1. vs. 80. Cicero Rosc. Appule-**

S. 206

361

GOTT

jus Metamorph. XI. Seneca Epist. 95. Brissonius Formul. I. 54. p. 30. Claud. de Salutat. 8.

Dieser geschahe gemeinlich auf den Backen oder die Hand, daß man, wie *Cicero* an einem Ort erzählet, ein *Herculis* Bild gefunden, welches, durch das beständige Küssen derer Leute, die vor ihm ihr *Compliment* gemacht, auf dem Backen gantz abgerieben worden. Da-

- stunden sie nicht mit gebogenen Knien, sondern gerade aufgerichtetem Leibe. **Martialis XII. 78. vs. 1.**
- bedeckten ihr Haupt, **Plautus Curcul. III. 69. vs. 19. Schegk Praeness. 10.**
- küsseten auch zu Weilen ihre eigene Hände und warffen ihnen dadurch auf eine andere Art die Küsse zu. **Appuleius Met. IV. Rhodiginus X. 8. Palmerius Spicileg. X. p. 781. Struv. II p. 201.**

Zu Weilen dreheten sie sich in einem Creise von der rechten Hand zur lincken herum und fielen vor ihnen nieder. **Suetonius Vitell. 2. Liuius XXX. 16. Plutarchus Num. p. 70. Pfeiffer Ant. Graec. I. 3. seqq.**

Sie verehrten sie auch sonsten mit allerhand Liedern, derer gar viel waren, und deren jedes einem jeden Gott zugehörete. So hatte

- *Apollo* und *Mars* ihren *Paeanem*,
- *Diana* *Vpingin*,

- *Diana* und *Apollo* zugleich *Prosodian*,
- *Ceres* ioulon et oulon,
- *Dionysius* *Dithyrambum*,
- die *Dioscuri* bey denen Lacedämoniern ihre kasoroia s. embatēria mela,
- *Herculis* kallinikon,
- *Cybele*, *metroa*,
- *Jo* Thyrokopikon,
- *Minerua* ischophorika und andere Gesänge.

Und damit sie endlich sich vor die Wohlthat ihrer Schöpfung, die sie ihnen aus Unwissenheit fälschlich zuschrieben, recht danckbar erzeigen mögten, eigneten sie iedem Gott jedes Glied ihres Leibes, und jede Krafft ihrer Seele zu, wie sie nemlich aus denen Würckungen sahen, daß es diesem oder jenem Gott zukäme oder nicht: So

- stund *Juppiter* als der oberste und Herr derer übrigen Götter dem Vorsteher und Regierer derer übrigen Glieder, dem Haupte vor,
- *Neptunus* bewohnte das Hertz,
- *Mars* besaß denjenigen Theil des Leibes, wo sich die Römer gürteten, wenn sie zum Kriege bereit stunden.
- *Seruius* eignet dem *Genio* die Stirn zu,
- die Augenbrauen bewohnte *Juno Lucina*,
- die Augen hatte der verliebte *Cupido*, wie *Philostratus* will, als ein festes Schloß und Raub-Nest inne, wiewohl *Fulgentius* die Hut der Augen vor ein Werck der *Mineruae* ausgiebet.
- Das Ohr gehörte der *Memoriae* oder Gedächtnis-Krafft zu, und der Ort hinter dem rechten Ohre *Nemesis*,
- die rechte Hand war der *Fidei* oder dem Glauben eigen, daher rechtschaffene Leute, *en dextra fidesque*, in Munde führten.
- *Artemidorus* theilet *Plutoni* den Rücken und die hintern Theile zu, vielleicht weil man auf den Rücken schlaffen gehet.
- Die Nieren u. *genitalia* hatte *venus* in ihrer *Direction*, weil selbige zur Erzeugung und Ausbreitung des menschlichen Geschlechts gehörten.
- Der Läufer *Mercurius* hatte an denen Füßen sein Theil, und die Barmhertzigkeit an denen Knien, weil man vor einem, nach alten Gebrauch, wenn man *suppliciren* und recht hoch bitten wollte, niederfiel und dessen Knie berührte.
- Die Finger hatte *Minerua* zum Besietz, weil sie nach Berichtigung derer alten die Zahlen erfunden, man aber bey denen Römern nicht anders als mit denen Fingern rechnete.
- Die Fußsolen und die *Tali* oder hervorstehende Knorren gehörten der Meer-Göttin *Thetidi* zu, vielleicht

S. 206

Gott

362

daher, weil selbige ihren *Achillem* daselbst gehalten und ins *Stygische* Wasser gebracht. *Gyraldus Syntagm. Deor. I. Hadrianus Junius Adversar. IV. 12. Rosinus Ant. Rom. II. 19. p. 491. Carl Fridr. Petzoldt Diss. de membris corporis hum. Deo singulari attributis*, Leipzig 17-

Dieses ist ungefähr die Art und Weise, wodurch sie ihren Göttern zugefallen gesucht.

Es können mit mehreren hiervon **Pfeiffer** *Ant. Graec. I.* und **Gotfried Lackemacher** in seinen *Antiquitatibus Graeciae sacris*, wie auch der Titel **Opffern** nachgesehen werden.

3. **Wo?** Da hatten die Heyden gar viele Örter, wo sie insonderheit ihren Gottesdienst am besten zuverrichten meynten.

Nach **Herodoti I. 131.** Bericht hatten die Perser die Gewohnheit, *Jouem*, wodurch sie den Becirck des Himmels verstanden, auf denen allerhöchsten Bergen, die sie nur finden konnten, mit Opffern ohne einige Ceremonien zu verehren, welchen die Juden und andere Syrische Völcker nachfolgten, die auf denen Höhen unter grünen Bäumen und schattigten Häynen ihre *Sacra* hielten.

Denn es war überhaupt bey denen Alten ein gemeiner Wahn, daß sich GOtt unter denen Bäumen verstecke, und daß das etwas fürchterliche Rauschen derer Blätter etwas heiliges bey sich habe, Petronius kam daher auf die Gedancken, es müsse solche Furcht und Ehrerbietigkeit die Gedancken von GOtt zu erst dem Menschen eingegeben haben. Dieser saget nemlich *apud Luctatium Grammaticum ad Statii Thebaid. III. 661. primus in orbe Deos fecit timor.* Auf solche Art findet man, daß die alten Poeten, als:

- **Ovidius** *Fastor. III. Amor. III. el. 12.*
- **Statius** *Thebaid. IV. 423.*
- **Silius Italicus** *Punic. II.*
- **Prudentius** *contr. Symmach. II. Roman. Martyr.*
- **Claudianus** *Rapt. Proserp. III.*
- **Lucanus** *Pharsal. I. 7.*
- *etc.*

denen *Lucis* und Häynen, wie auch besondern Bäumen ein *Numen* beygelegt. Dieses ist auch die Ursache, warum man in dieser Leute Schrifften von denen *Siluis incaeduis*, darinne man keine Bäume fällen durffte, so viel findet. **Dempster** *ad Rosinum I. 12. p. 45.*

Es *observirten* auch die alten, daß sich gewisse Geister, Gesichte und Bilder in denen Wäldern vor andern sehen liessen: sie empfanden, daß sie in denen Wäldern zu Weilen von solchen dienstfertigen Geistern übel zugerichtet würden: sie höreten auch des Teufels Gauckeley mehr als zu sehr, wenn dieser in denen wilden und ungeheurn Wäldern seine furchtsame und schreckhaffte Jagd anstellte, welches man heutiges Tags das wilde Heer zu nennen pfliget: daher wurden sie bewogen, selbigen Gespenstern auf ihre Art, die sie vor die beste hielten, gutes zu thun, damit sie nicht weiter giengen, und aus unersättlichen Grimm an ihren Leben oder Gütern sie verletzten.

Ein solcher war *Faunus* bey denen Römern, von dem der *Caprarius* gegen den *Thyrsin* bey **Theocrito** *Idyll. I. 15. seqq.* sich verlauten lasset:

[Vier Zeilen griechische Verse]

*Non fas est, o pastor, iam circa meridiem, non fas est nobis
Fistula canere: Panem meruimus; nam is a venatione
Tunc fessus requiescere solet, estque amarulentus,
Et illi semper acerba bilis in naribus sedet.*

Daß die alten Fränckischen Könige von *Chlodouaeo* sich Bilder von Wäldern in Holtz schnitzen lassen, und selbige angebetet haben, bezeuget **Gregorius Turonensis** I. 10.

Von denen Teutschen sagt es **Tacitus** 9. §. 3. 4. *Annal. l. XV. Hist. IV.* daß sie ihre Götter nicht zwischen vier Pfähle, oder in eine kleine Gestalt eines Bildes eingeschlossen, und die Wälder vor ihre Götter gehalten, auch daselbst ihre Schulen angerichtet, wie auch die Mispeln, Eichen und Eichen-Wälder vor heilig gehalten hatten. **Hachenberg** *Germ. Med. p. 282.* **Cluuerius** *Germ. Ant. I. 34.* **Lubbertus** *l. c. c. 12. 21. p. 111.* **Auentinus** *Ann. Boior. III.* **Keysler** *Ant. Select. p. 60. 72. 104. 318.* **Eckart** *Comment. Rer. Francic. T. I. p. 276* **Döderlin** Teufels-Mauer p. 62. Heydenthum derer alten Nordgauer, **Pirckheymer** *de lucis vet. Germanorum*, Wittenberg 1570. **Hect.** **Gottfried Masius** *Antiq. Mecleburgens.* **Casper Danckwerth** *Descript. Holsatiae p. 198.* und von denen alten **Lucanus** *Phars. I. 111.*

Die Römer wusten das Ding auch, **Plinius** *Hist. Nat. XII. 1.* **Cato R. Rust. I. 183. 189.** und **Seneca** *Epist. 41.* ermahnet, daß, wo man in einen Wald käme, man sich durch das Alterthum und die ausserordentliche Höhen derer Eichen, durch den gebrochenen Glantz des Himmels, durch den angenehmen Schatten derer Bäume, durch das süsse Geräusch derer Sträuche, durch den vergnüglichen Fall des Wassers, und durch die innerliche Ehrfurcht eines solchen Orts sich an GOTT zu gedencken, bewegen lassen solle.

Tertullianus *Apologet. 25.* und mit ihm **Clemens Alexandrinus** *Strom. I.* sagt, daß man zu *Numae* Zeiten kein *Capitolium* gehabt, keine Tempel gebauet, keinen GOTT in ein enges Holtz eingeschräncket habe, weil er nemlich von *Pythago*ra, (wie dieser von Mose) soll gehöret haben, daß man GOTT unter keiner menschlichen Gestalt vorstellen solle; daher habe man die *Sacra* in denen Wäldern verrichtet. **Plutarchus** *Num. Cicero Paradox.* **Plinius** XXXIV. 4. **Euseb.** *Praepar. Euangel. III.* **Augustin.** *Ciuit. Dei IV. 31. 39.*

Daß die Juden dieses auch ausgeübet, besagen die vielfältigen Exempel in der H. Schrift, *Exod. 3, 2. Jud. 6, 25. 1. Samuel. 22, 7. 1 Reg. 24, 25. 2. Reg. 21, 12. 23, 4. 7. 2. Chron. 34, 3. Jesai. 2, 13. Jerem. 2, 20. 7, 70. Ezech. 16, 13. 27, 6.* und mögen sie vielleicht von ihrem Vater Abraham gelernet, allein schändlich verdrehet und geändert haben, sintemahl man von ihm lieset, daß er in dem Hayne *More* oder *Mamre* GOTT gedienet. *Genes. 12, 6. 13. 18. 18. 1.* **Spanheim** *ad Callimachum* p. 378. **Dickinson** *Delph. Phoenicizant. p. 190.* *Caue Adparat. vit. Apostolor. p. 21.* **Fortunatus** *Schacchus Myrothec. Sacr. p. 497.* **Jo. Cunrad Dieteric.** *Antiq. Biblic. Schedius* *D. German. Syng. III. 23. p. 495. seqq.* **Pinto Ramirez** *Spicileg. Sacr. Tr. I. c. 6.* **Cerda** *ad Virgil. Aen. III. 91.* **Jo. Wovveran.** *de vmbra 9.* **Potter.** *Archaeol. Graec. p. 209.* **Laurent. Beger** *Spicileg. Antiquitat. p. 52.* **Petr. Faber** *Semestr. III. 1.* **Benedict. Curtius Symporian.** *de Hortis, Leiden 1660. in fol. L. IV.* **Ludouic. Anton. Muratori** *ad Paullini nat. 11. Felicis v. 183.* **Rycquius** *de Capitolio c. 40.* **Frassen.** *Disquisit. Bibl. p. 290.* **Jurieu** *l. c. p. IV. 1. p. 753.* **Petr. Zorn** *Biblioth. Antiquar. T. I. p. 4 p. 378.* **Gottfried Petritz** *Diss. de nemoribus sacris, Leipzig 1670.* **Georg Friedrich Magnus** *Diss. de Lucis gentilium, Wittenb. 1674.* **And. Christ. Eschenbach** *ex. de consecratis gentilium Lucis, Jena 1686,* und in *Syntagm. II. Diss.*

Philolog. 1700. in 8. wie auch in dessen *an.* 1705. in 8. zu Nürnberg zusammen gedruckten *Dissertationibus* p. 133 – 214 **Dietrich Dresler** *Diss. de Lucis religioni gentilium destinatis*, Leipzig 1720. **Joh. Christ. Blum** *Diss. de [ein Wort Griechisch] gentilium*, Leipzig 1711. **Joh. Georg Eckard** *de portu Iccio in Miscell. Lipsiens. Tom. VIII. p. 283.*

Allein bey denen Griechen und Römern war es etwas gebräuchlicher auf Altären und in denen Tempeln, *ναοῖς* zu opffern und ihren Gottesdienst zu verrichten, *ἠοτὶ Θεοῖ ναῖουσιν ἐννάει*, weil die Götter daselbst eigentlich und besonders wohnen sollten, wovon an seinem Orte. **Cicero** *Nat. Deor. II. 27.* **Heraldus ad Arnobium aduers. II. 9.**

Andere wurden in denen Häusern vor denen Thüren verehret, als die *Dii praestructores* oder *prodromees*, oder nach *Domitio vestibulares*, weil sie im Vorsaale ihren *Reverentz* bekamen. **Gyrald.** *Deor. I. p. 21.* **Georg Friedrich Tryllitius** *Diss. Wittenberg 1716. de Deastris, quos gentiles ad fores statuere et colere consueuerunt,*

- andere in der Küche oder *Larario*, wie die *Lares* und *Penates*,
- andere auf der Strasse,
- andere in denen Zwingern,
- andere ausser der Stadt, wie der *Deus viduus*,
- andere in denen Creutz-Wegen, wie der *Apollo Agyeus*,
- andere in der Stadt, als die *consentes vrbani, quasi consentientes et maiestatis supremae adsessores*, weil sie derer zwölf obersten Götter derer Heyden und Rätthe *Jouis*, auch Vorsteher jedes Monaths waren: *Juno, Vesta, Minerua, Ceres, Diana, Venus, Mars, Mercurius, Jouis Neptunus, Vulcanus, Apollo*,
- andere auf dem Lande, als die *Dii consentes rustici, Juppiter, tellus, sol, luna, rubigo, Flora, Minerua, Venus, Lympha, bonus euentus, Ceres und Liber, Vrsatus* *Not. Rom. apud Graeuium Thes. Rom. Tom. XI. p. 643.* **Gyrald.** *I. p. 18.* **Demster** *II. 3.*
- einige in denen *municipiis*, die daher *municipales* hiessen,
- etliche auf freyem Felde und öffentlicher Strasse, als die *Deos Semitales*, welche die Fußgänger verehrten, dergleichen *Mercurius* und *Triuia* oder *Hecate* waren, **Julianus** *Epist. 20.* **Vossius** *Idololatr. VIII. 11.* **Catullus** *de Sabin. vs. 20.* **Scaliger** *ad Parod. Virgil. Henninius ad Bergier de viis militarib IV. sect. 43. §. 1.*

Diese waren geringer als die *Dii Viales*, welche die Reisenden sowohl zu Lande als zu Wasser anrufen und verehren musten, und von denen **Euerhardus Otto** *de Tutela, Viarum, Utrecht 1731. L. I. p. 1 – 314.* und **M. Christian Weise** in 2. *dissert. de Numinibus Vialibus*, Leipzig 1724. 1725. schön gehandelt. Sie, die *dii viales*, wurden sowohl vor Antritt der Reisen, als auch nach Zurücklegung derselben verehret, und rechneten die Römer *Mercurium, Bacchum, Apollinem, Herculem, Cererem, Dianam, Priapum, Vium* und *Fortunam reducem* hierher. Dieser Götzen Brust-Bilder stellten sie auf erhabene Steine oder aufgerichtete Säulen, knieten vor selbigen nieder, beteten sie an, setzten ihnen Cränzte auf, wurffen Steine zu dem übrigen Hauffen, (welches

sie vor einen sonderbaren Gottes-Dienst ansahen,) und beehrten sie auf alle Art und Weise.

Nun sind noch mit wenigen zu betrachten

4) **durch** oder **von wem**, diese Götter derer alten Griechen und Römer meh-

S. 208

365

Gott Aarons sollte etc.

ren Theils sind verehret worden.

Hierauf ist zwar mit leichter Mühe zu antworten, daß jederman von Natur den rechten GOTT zu verehren verbunden gewesen, und daß auch die Heyden diese Schuldigkeit gemercket, ob sie gleich den rechten GOTT nicht gehabt noch erkennt: Allein hier ist das Vorhaben, von denen Götzen-Dienern derer alten Griechen und Römer etwas wenigens zu gedencken.

Bey jenen trifft man an: [ein Wort griechisch], welche das Eingeweide besehen musten, [fünf Zeilen griechischer Text] u. a. m. *Pfeiffer Antiqu. Graec. I. 27. p. 46 – 50.*

Bey denen Römern verwalteten anfänglich die Könige dieses Amt in eigener Person, hernach wie das Reich mächtiger ward, und sie mehr auf das Feld als auf den Altar zu sorgen hatten, kam es an die *LX. publicos Sacerdotes*, und *Regem Sacrorum*. Weil aber auch diese nicht alles verrichten konnten, wurde jedem Götzen eine besondere Art Priester bestellet, die *Augures Pullarii* und *Aruspices* musten bey allen Opffern seyn, wie auch die *Camilli*, *Camillae*, *Flaminii*, *Flaminiae*, *Aedituus*, *Tibicines*, *Tubicines*, *Popae*, *Victimarii*, *praeciae*, *praefica*, *designator*, *vespa*, etc. welches nur Diener und Helffer waren.

Sonsten hatte jeder Gott, wie gesagt, seinen Diener, als

- *Pan* die *Lupercos*,
- *Ceres Sacerdotem Graecam*,
- *Hercules*, *Potitios et Pinarios*,
- *Quirinus* die *Fratres Aruales*,
- die meisten Götter *Flamines*, als insonderheit *Flamen Dialis* oder des *Jouis*, und dessen Frau *Flaminica*, *Flamen Martialis*, *Volcanalis*, *Volturnalis*, *Palatualis*, *Furinalis*, *Floralis*, *Falacer*, *Pomonalis*, *Carmentalis*, *Virbialis*, *Laurentialis*, *Lauinalis*;
- So hatte die *Vesta* ihre *virgines vestales*,
- *Mars* seine *Salios*, 12. *Palatinos*, 12. *Collinos*, wie auch die *virgines Saliarum*, ingleichen die *Fetiales* und den *patrem patratum*;
- die *Cybele* ihre *Gallos* und *Archi-Gallum*;

Ausser denen waren auch noch

- die *Celeres* und ihr *Tribunus Celerum*,
- *Curiones* 30. et *Curio Maximus*,
- *Poda*,
- *Titienses*,
- *Pontifices*,
- *Pontifex Maximus*,
- *Duumviri*, *Decemviri*, *Quindecimviri sacris faciendis*,
- *Septemviri Epulonum*,

- *Duumiuri aedis locandae, faciundae, dedicanda,*
- *Triumiuri aedibus sacris incendio consumptis restituendis, et sacris conquiendis, donisque persequendis,*
- und noch viele mehr.

Rosinus et Dempster *Ant. Rom. L. III. Fabricius Delectu Argumentorum et Syllab. Scriptor. qui veritatem religionis christianae aduersus Atheos, Epicureos, Deistas seu Naturalistas, Idololatrās, Judaeos et Muhammedanos, lucubrationibus suis adseruerunt.* Hamburg 1725. in 4.

GOTT Aarons sollte Moses seyn ...

S. 209 ... S. 220

S. 221

Gottes-Dienst

Gottes-Furcht

392

...

...

Gotteseck ...

Gottes-Furcht, ist diejenige Gemüths-Beschaffenheit, da man sich hütet, daß man GOTT nichts zu wieder thue, weil derselbe uns deswegen bestraffen mögte.

Der Grund dazu ist die Vorstellung von Gottes Macht und Gerechtigkeit. Jene weiset, daß GOTT diejenigen, so ihm zuwider sind, unendlich straffen könne; diese aber, daß er auch straffen wolle.

Nachdem nun diese Furcht mit oder ohne Liebe gegen GOTT ist, nachdem ist sie entweder kindlich oder knechtisch. Wenn wir jemanden, von dessen Weisheit und Gerechtigkeit wir genugsam überzeugt sind, rechtschaffen lieben, so geschiehet solches mit einer zärtlichen Sorge, und einer behutsamen Vorsichtigkeit verbunden, daß wir nicht etwa was thun mögen, das dem geliebten mißfallen, und uns seiner Liebe unwürdig machen möge.

Diese Sorge wird desto ehrerbietiger, und die damit verbundene Vorsichtigkeit desto behutsamer, auch von uns selbst als eine desto gerechtere ge-

S. 222

393

Gottes-Furcht

gebilliget, ie mehr wir der Weisheit und Gerechtigkeit des uns liebenden und von uns wieder geliebten Wesens, und derer würcklichen Thorheiten alles dessen, was ihm mißfällt, versichert sind.

Da wir nun GOTT zu lieben verbunden, so müssen wir ihn auch kindlich zufürchten verpflichtet seyn. Weil wir aber GOTT nicht alleine zulieben, sondern noch dazu über alles schuldig sind; ihm aber alle Thaten wieder seine allweise und gerechteste auf unser eigenes Heil gerichtete Ordnungen äusserst mißfallen, deswegen ihn die heilige Schrift einen eifrigen Gott nennet, als müssen wir Gott über alles kindl. fürchten.

Weil nun aber die Übertretung des göttlichen Gesetzes nothwendig scharffe Straffe nach sich zühet, so kan auch die blosser Erwägung derer göttlichen Straffen eine Furcht vor GOTT ohne Liebe erwecken, welches man eine knechtische Furcht nennet. Weil aber diese Art der Furcht GOTTES aus einer gar unvollkommenen Erkenntniß GOTTES und seiner natürlichen Gesetze herrühret, da nemlich der Mensch nicht überzeugend erkannt, daß die göttlichen Gesetze nicht anders als die

wesentlichsten Mittel des wahrhaftigen menschlichen Wohlergehens sind, und GOTT sie uns nicht etwa aus Haß, uns das Leben damit sauer, sondern vielmehr aus Liebe, es uns vergnügt zu machen, vorgeschrieben; so kan diese Art der Furcht GOTTES entweder vor gar keine rechte, oder doch aufs höchste vor eine nur gar unvollkommene Pflicht gegen GOTT, gelten.

Es ist zwar an dem, daß auch die kindliche Furcht GOTTES nicht ohne Furcht der Straffe ist, indem auch die kindliche Furcht GOTTES sich GOTT nicht anders als einen eifrigen GOTT vorstellen kan, als von dessen Straffen auch ein Mensch, der GOTT kindlich fürchtet, wenn er böses thut, nicht befreyet ist. Weil aber nun alles böse, so GOTT denen Menschen zuschicket, nichts anders als göttliche Mittel sind, die Menschen in Gehorsam seiner Gesetze zu erhalten, oder sie auf denselben wieder zurück zu bringen; so muß nothwendig derjenige, der GOTT kindlich liebet, auch selbst in dem von GOTT zugeschickten bösen die deutlichen Merckmahle der Liebe GOTTES finden. Er kan sich also dasselbe nicht anders als lieb seyn lassen, und muß solcher Gestalt auch sogar durch das böse GOTT desto mehr zu lieben, jedoch freylich mit kindlicher Furcht bewogen werden. Wer aber diese Erkenntnis des von GOTT zugeschickten bösen nicht hat, noch dessen Absicht nicht erkannt, wird GOTT freylich knechtisch fürchten müssen.

Das Kennzeichen, durch welches wir unterscheiden können, ob unsere Gottes-Furcht knechtisch oder kindlich sey, äussert sich gar leichte. Beobachten wir GOTTES Befehle willig und gerne, so ist eine kindliche Furcht da; geschiehet aber solches ungerne und mit Widerwillen, so ist eine knechtische Furcht da. Denn obgleich alle Furcht ihrer Natur nach eine *Aversion* ist, so ist doch eine kindliche Furcht GOTTES eine *Aversion* nicht GOTTES und seiner Gesetze, Massen ein Mensch, der GOTT kindlich fürchtet, ihn liebet, und seine Gesetze vor Mittel seines Wohlergehens erkennt, und also weder vor GOTT noch seinen Gesetzen einen Abscheu haben kan, sondern sie ist eine Abscheu des Mißfallens, so man GOTT durch die Laster erwecken, und sich dadurch der gött-

S. 222

Gottes-Gabe

394

lichen Liebe unwürdig, seines eigenen Wohlergehens aber verlustig machen würde. Diese knechtische Furcht hingegen ist, weil sie ohne Liebe, ein furchtsamer Abscheu vor GOTT und seinen Gesetzen. **Müller** *Metaph.* 15.. §. 7. 8.

Eben derselbe *l. c.* §. 8. Anmerck. *extr.* weiset sehr schön, wie die Furcht des HERRN, wie *Ps. 111, 10.* stehet, der Weisheit Anfang sey; wahre Weisheit wäre nichts anders als ein Begriff dererjenigen Geschicklichkeiten des Gemüths, des Verstands, des Willens und derer Sinne, die zur Erlangung und zum Genusse einer wahren Glückseligkeit erfordert werden; die Geschicklichkeiten des Willens und derer Sinne aber von denen Geschicklichkeiten des Verstandes dependiren, alle Geschicklichkeit und Erkenntniß des Verstandes aber zuletzt auf die Erkenntniß GOTTES als der allerbesten Grund-Ursache aller Dinge hinauslaufen muß, die Erkenntniß GOTTES aber uns zur Erkenntniß seines Willens und Gesetzes, und diese endlich uns zu einem weisen Gehorsam leitet, welcher, wenn er GOTT angenehm, und unsere wahre Glückseligkeit als den Zweck derer göttlichen Gesetze zu befördern tüchtig seyn soll, mit kindlicher Furcht GOTTES geleistet werden muß, so wäre also die Furcht GOTTES und der daher

entspringende Gehorsam erstlich der Zweck, auf welchen alle weise Wissenschaft abzielen muß, als welche durch die Reihen derer Geschöpfe biß auf GOTT empor steigen muß, und nicht höher kann, so dann aber zum andern die eintzigste höchste Grund- oder Bewegungs-Ursache, die den Willen derer Menschen zur wahren Tugend und ihren Geschmack zu dem zugewartenden gründlichen Vergnügen bringen kann.

Wird in der heiligen Schrift von der GOTTes-Furcht geredet, so muß man sie so verstehen, daß es nicht deute auf Furcht und Schrecken, so einen Augenblick währet, sondern, daß es sey das gantze Leben und Wesen, das da gehet in Ehren und Scheu vor GOTT, denn es wird niemand GOTT dienen, denn wer sich vor ihm fürchtet.

Diese Furcht GOTTES ist

- die Wurtzel aller Tugenden, dahero stehet sie billig oben an, und wird von allen Menschen über alle Dinge erfordert, *Gen. 22, 12. Coh. 12, 13.*
- sie ist eine Crone der Weisheit, *Syr. 1, 21.*
- bringet, denen die sie ausüben, viel gutes, *Syr. 1, 13. 18. Ps. 25, 12. 13. 31, 18. seqq. 33, 18. 19. 112, 1. seq. Prou. 13, 13. 15, 33. 23, 17. 18. Es. 3, 10. Jer. 32, 39.*
- sie wird in heiliger Schrift sonderlich gerühmet an
 - Abraham, *Gen. 11, 12.*
 - Joseph, *c. 39, 9.*
 - an denen Egyptischen Weh-Müttern, *Exod. 1, 17.*
 - an David, *1 Sam. 24, 5. Ps. 5, 8.*
 - an Obadia, des Ahabs Hof-Meister, *1 Reg. 18, 3. 12.*
 - an Ebed-Melech, *Jer. 38, 7. seq. 39, 18.*
 - Hiob, *Job. 1, 8. 9.*
 - Tobia, *Tob. 2, 9.*
 - Judith, *Judith 8, 7.*
 - Zacharia und Elisabeth, *Luc. 1.*
 - Simeon und Hanna, *c. 2.*
 - an *Cornelio*, dem Hauptmann zu Cäsarien. *Act. 10.*

Gottes-Gabe, eine kleine Berg-Stadt in dem Meißnischen Ertz Gebürge, hart an denen Böhmischen Grentzen, eine Meile von Joachims Thal gelegen.

Die Zinn-Bergwercke daselbst sind *anno* 1532. aufgekommen, und das folgende Jahr haben sie sich so reich erwiesen, daß auf einen Tag über sechs hundert Mahlstädte, Häuser zu erbauen, ausgetheilet worden, und über diese Summe noch hundert und etliche zwanzig Muthzettel einkommen, so

S. 223

395

Gottes-Gabe Gottes-Gelahrheit

nicht können ausgetheilet werden. *Albinus* Meißnische Berg-Chronic. V. p. 48. *Knauth* *Prodrom. Misn. p. 183.*

Gottes-Gabe, ein neuerbauter Flecken, in der Ober-Pfaltz am Fichtel-Berge, an der Nabe, da Bergwercke befindlich.

Gottes-Gelahrheit, Griechisch *Theologia*, ist eine Rede von GOTT und Göttlichen Dingen.

Diese ist entweder falsch oder wahr. Eine falsche GOTTes-Gelahrheit haben entweder die Teufel, welche GOTT wohl erkennen, aber diese Wissenschaft mit ihren Lügen und Lästerungen verfälschen, oder die Menschen, und zwar Theils diejenigen, die niemahls den christlichen Glauben angenommen, als da sind die Heyden, die Jüden, die Türcken, Theils die, so zwar den christlichen Namen angenommen, aber in mancherley Irrthümer verfallen.

Die wahre *Theologie* oder GOTTes-Gelahrheit wird eingetheilet in *Archetypam* und *Ectypam*. Jene ist eine Erkenntniß, welche GOTT von sich und seinem Wesen hat: diese ist eine Erkenntniß von GOTT und göttlichen Dingen, welche denen vernünftigen Creaturen eigen ist. Also sind das *Subiectum* dieser *Theologiae verae ectypae*:

1) CHRISTUS, nach seiner menschlichen Natur, welcher jedoch zugleich die *Theologiam veram archetypam* besitzt:

2) die guten Engel, und

3) die Menschen, deren GOTTes-Gelahrheit entweder natürlich oder geoffenbaret ist.

Die natürliche GOTTes-Gelahrheit ist eine Geschicklichkeit, GOTT aus seinen natürlichen Wercken durch richtige und biß auf die ersten Gründe der Natur und Vernunft zurück geführte Vernunft-Schlüsse, zu erkennen. Also ist der Grund der natürlichen GOTTes-Gelahrheit ausser allen Zweifel die Betrachtung der Natur. Da aber die Natur eine immerwährend und Ketten-Weise aneinander hangende Reihe derer Grund-Ursachen und Würckungen, u. dahero ein einiges in allen seinen unzählbaren Theilen richtig aneinander hangendes Werck ist: so folget, daß keine einzige Betrachtung der Natur seyn müsse, von welcher nicht durch richtige Vernunft-Schlüsse Stufen Weise ein gerader Fortgang biß auf die erste Grund-Ursache aller Dinge, nemlich biß auf GOTT offen stehen sollte. Ja diejenigen, die die Welt auch nur auf gemeine Art betrachten, ob sie gleich nicht durch alle Stufen derer Grund-Ursachen derer Dinge biß auf die Metaphysicalischen fortzugehen wissen, können dem ungeachtet auch aus denen gemeinsten Betrachtungen der Natur auf die *Existenz* GOTTes je so wahrhaftig schlüssen, als die Philosophen aus ihren Metaphysicalischen.

Demnach ist die natürliche GOTTes-Gelahrheit zweyerley: eine gemeine einfältige, welche sich bloß auf die gemeine Betrachtung der Natur gründet: und eine gelehrte oder Metaphysicalische, welche den wichtigen Hauptschluß jener erstern, daß, weil eine zwar endliche, jedoch so schön und weislich geordnete Welt sey, ein weiser Schöpffer seyn müsse, wieder die Einwürrfe, die ein Zweifler oder Atheist machen kan, biß auf die ersten Gründe der Natur und Vernunft zurück zuführen weiß. Diese letztere lehret man in der Philosophie und machet dieselbe, nach der heute zu Tage gewöhnlichen Lehr-Art, gemeiniglich den andern Theil der Metaphysic aus. **August Fr. Müller** *Metaphysic. c. 10. seq.*

Die geoffenbarte GOTTes-Gelahrheit ist eine

Wissenschaft von GOTT und göttlichen Dingen, die aus der H. Schrift erkannt werden müssen, so fern diese Wissenschaft mit der Geschicklichkeit solche Wahrheiten andere zu lehren, zu beweisen und zu vertheidigen, verknüpfft ist. Also ist nicht ein jeder Christ, welcher die Wahrheiten der Christlichen Religion, die zur Seligkeit zu wissen unumgänglich nöthig sind, inne hat, gleich ein *Theologus*, nemlich in

solchem Verstande, wie das Wort insgemein genommen wird, ob es wohl seinem eigentlichen Verstande nach eine andere Bedeutung hat. Man theilet sie gemeinlich ein in *Catecheticam* und *Acroamaticam*. Durch jene versteht man eine einfältige Erkenntniß derer zur Seligkeit unumgänglich nöthigen Wahrheiten, dergleichen von allen Christen erfordert wird. Ebr. 5, 12. 13. 6, 1. 1 Corinth. 3, 2.

Biß Weilen wird dieses Wort auch vor diejenige Geschicklichkeit genommen, da man weiß, denen Einfältigen die nöthigsten Wahrheiten der christlichen Religion deutlich und leicht vorzutragen.

Die *Acroamatische* GÖTTES-Gelahrheit ist eine genauere Erkenntniß, welche von Lehrern und Predigern erfordert wird, Ebr. 5, 5. 12. 14. 1 Cor. 3, 2. und diese ist

- entweder *Exegetica*, welche die H. Schrift erklärt,
- oder *Thetica*, die auch *Positiua* und *Didactica* genannt wird, und die *Locos Theologicos* nach der Reihe vorträgt,
- oder *Polemica*, welche mit Wiederlegung derer Irrgläubigen zu thun hat,
- oder *Homiletica*, welche Predigen lehret,
- oder *Catechetica*, welche weiset, wie denen unwissenden auf das einfältigste durch Frag und Antwort die Anfangs-Gründe des Christenthums sollen beygebracht werden,
- oder *Paracletica*, wie Trost-Bedürfftige aufzurichten,
- oder *Casualis*, die die Gewissens-Fälle auflösen lehret,
- oder *Regiminis ecclesiastici*, welche mit der Kirchen-*Disciplin*, *Visitationen*, *Synodis*, und *Consistorial*-Sachen zu thun hat.

Speners allgemeine GÖTTES-Gelahrheit, Franckf. 1713. in 12. **Scherz-eri** *Systema Theolog. Prolegom. p. 1. sqq.* **König** *Theolog. positiu. protheor. gen.* **Bayer** *Compend. Theol. positiu. proleg.* **Jo. Franc. Buddei** *Systema Theolog. positiu. proleg.* **Ruckdeschels** Anfangs-Gründe der Dogmatischen Theologie, Jena 1732. in 8. **Calouii** *Isagoge ad Theolog. Eiusd. de Theologia naturali et reuclata liber.* **Rumpaeus** *de Theologia in genere*, Gryphswalda 1707. in 4. **Musaei** *Introd. ad Theologiam*, Jena 1378. in 4. **Francke** *Idea studiosi Theol.* Halle 1711. in 12.

S. 224 ... S. 273

S. 274

Gradus *Gradus Academicus* 498[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 849

...

...

S. *Gradus* ...

Gradus Academicus, ist eine *Personal*-Ehre in der gelehrten Welt, die von der hohen Obrigkeit mehren Theils wegen der Gelehrsamkeit, denen, so es verdienen, beygeleget wird. **Itter**. *Synops. Philos. moral. l. 2. §. 5. ektheo.*

Wieviel dieser *Graduum* seyn, sind die *Scribenten* noch nicht einig. **Alstedius** *Encyclopaed. XXIV. 9. reg. 3.* zählet deren drey, den untersten, mittelsten und obersten, welche er *Baccalaureatum*, *Magisterium* und *Docturam* nennet. **Beckmann** *Politic. parallel. 10. §. 11.* zählet deren gleich Falls nur 3. nemlich *Baccalaureatum*, *Licentiam* und *Docturam*. Insgemein werden dererselben 4. gezählet, nemlich

- *Baccalaureatus*,
- *Magisterium*,
- *Licentia*
- und *Doctoratus*,

davon an gehörigen Orten besondere Artickel nachzusehen.

Wenn und zu welcher Zeit diese *Academische* Ehren-Stellen angekommen, kann man so genau nicht sagen. Einige wollen den Ursprung von denen Zeiten *Augusti* herhohlen, darunter *Zasius*, *Corrasius*, *Franzkius* und *Eckholtus ad tit. de O. J.* die vornehmsten sind, die den Grund ihres Satzes in *l. 2. π. eod.* suchen. Allein wenn sie daselbst eine solche *Doctor-Promotion* suchen, wie heute zu Tage auf denen *Vniuersitaeten* vorgenommen wird, so können wir ihnen nicht beypflichten, indem aus verschiedenen Stellen derer *Justinianischen* Gesetze zwar erhellet, daß sowohl die *Advocaten* als *Medici* ein *Examen* ausstehen, und nach demselben bißweilen *Adprobation* erhalten haben. *l. Nemini II. C. de Adu. diuers. Judicior. l. 8. et 10. C. de Prof. et Med.*

Allein zu geschweigen, daß diese Gesetze lange nach des *Augusti* Zeiten erst gegeben worden, so gehöret heute zu Tage weit mehr zur Erlangung der *Doctor-Würde*, als jene *Adprobation*, und diese Würde hat auch über dieses eine ganz andere Würckung als jene. Aber *L. 2. de O. J.* und *§. Responsa 9. J. de J. N. G. et C.* wird nur gesagt, daß *Augustus* einigen das Recht, *Responsa in Jure* zu geben, mitgetheilet habe, deren Meynungen ein solches Ansehen erlanget hätten, daß der Richter davon nicht abgehen dürffen.

Jac. Gentilettus Exam. Concil. Trident. I. §. 5. will aus *tit. de Prof. et Med. l. 6. et 7.* beweisen, die *Doctores* und *Licentiati Juris* wären zu *Caroli* des grossen Zeiten in Brauch gewesen: allein aus dem ganzen Zusammenhange derer angeführten Worte erhellet, daß unter denen Worten *Magistri* und *Doctores* nichts anders verstanden werde, als diejenigen, so öffentlich lehren.

Dahero wohl wahr bleibet, was *Schubartus de Comit. Palat. p. 287.* behauptet, daß wir von denen Römern bey denen *Academischen* Titeln, weiter nichts als die blossen Namen *Magister*, und *Doctor* haben, worinnen ihm *Conring Antiqu. Academ. Diss. IV. p. 116. Paganinus Gaudentius de Justinianeï Seculi moribus P. II. c. 24. Klockius Consil. Tom. III. cons. 144. n. 77. Mauritius de Origine Honor. Acad. in Actis Inaugurat. Academiae Kilon. p. 27. sqq.* beystimmen.

Die Rabbinen machen den ersten Menschen, Adam, auch zu den ersten *Doctor*, und *fabuliren*: es sey dem Adam ein Buch vom Himmel

S. 275

499

Gradus Academicus

gegeben worden, darinnen die himmlische Weisheit enthalten gewesen, wie etwa heute zu Tage auf denen *Vniuersitäten* denen *Doctoribus* in der *Promotion* ein Buch gegeben wird. *Altingius de Ebraeor. Republ. Schol. p. 62.*

Derer *Sinenser* Gewohnheit mögte wohl unsern Gebräuchen etwas näher kommen, als bey welchen denen, die in dem ausgestandenen *Examine* vor andern den Preiß behalten, 3. *Gradus* beygelegt werden, die unsern *Baccalaureis*, *Licentiatis* und *Doctoribus* fast gleich sind. *Jar-ricus Thes. Rer. Indic. Tom. II.* daher sie auch *Trigaut. Expedit. Sinic. 5.* mit diesen Namen beleet.

Es verrichtet diese Handlung ein vornehmer Gelehrter, der gleichsam als Cantzler von dem Könige dazu bestellet wird, und wird zuvor ein scharffes *Examen* angestellt, da jedem *Candidaten* ein Satz von dem Reiche und *Republic* auszuarbeiten vorgegeben, und aus der Ausarbeitung geurtheilet wird, welcher der Ehre würdig sey, da es denn so strenge gehalten wird, daß unter 20. kaum einer seines Wunsches theilhaftig wird.

Die *Doctores* haben ihre besondern und grossen Freyheiten, tragen besondere Kleidung, Hüte u. s. f. und werden zur Beherrschung und Verwaltung des gemeinen Wesens vorgezogen. Wer den *Doctor*-Titel erlangt hat, wird dennoch jährlich wieder *examiniret*, und so er nicht in der Gelehrsamkeit zugenommen, wird ihm diese Ehre mit größtem Schimpfe wieder genommen. *Spizelius de Re litterar. Sinens. Sect. 3. p. 31. Conring. Antiquit. Academic. diss. IV. p. 131. Schroeter. Histor. tot. Orbis terrar. Tom. I. p. 145. seqq. Conzen Politic. IV. 16.*

Dieses scheint gar glaublich, daß im 13. Jahrhunderte diese Academische Ehren-Titel in Teutschland Mode geworden, daher diejenigen irren, welche sie erst ins 14de *Seculum* setzen. *Praun* von adel. Geschlechtern in Reichs-Städten *10. p. 117. Lipsius Programm. apud Sagittarium Lipsio Proteo p. 61. sqq.*

Das Recht, diese Ehren-Titel mitzuthemen, ist ein *Regale*, und gehöret dem, der die *Superioritatem territorialem* hat. Ob es aber in dem Teutschen Reiche alleine dem Kayser zukomme, ist schwer auszumachen. Die meisten meynen, dieses gehöre unter die *Reseruata Imperatoris*, wie es auch selbst die Evangelischen Stände bekennen, *apud Lündorp. Act. Publ. Tom. V. L. II. c. 115. n. 9.*

Doch meynen einige, es stehe dieses Recht allen Landes-Herren zu, doch also, daß die von ihnen *creirte Doctores* nicht weiter als in ihrem Lande gölten. *de Rhetz Dissert. de Jure Statuum Imperii circa sacra 3. n. 34. Thomasius Schol. ad Monzamban. 5. §. 27. Simon de Jurisd. territor. Stat. Imp. sublimi 6. §. 5.*

Diese hohe Obrigkeit *exerciret* diese *Regale* entweder mittelbar, oder unmittelbar. Dieses letztere geschicht bey weiten nicht so offft als jenes, doch finden wir auch sogar ein Exempel von dem Czaar in Moscau, *Michaele Federowitz. Olearii Persische Reise-Beschreib. III. p. 198.*

Mittelbar geschicht es entweder durch die *Academien*, welches am gewöhnlichsten ist, oder durch die *Comites Palatinos*, oder Kayserliche Hof-Pfaltz-Grafen. Diese bekommen dazu ausdrückliche *Priuilegia* vom Kayser, jene aber erhalten diese Freyheit mehren Theils bey ihrer Stiftung, ob man wohl Exempel findet, daß einige *Academien* nicht allen *Facultäten*, oder wohl gar keine *Doctores creiren* dürffen.

Es sollen aber diese Ehren-Stellen keinem *conferiret* werden, als der dazu würdig erkennet wird, und können aller Dings auch Weibs-Personen dazu gelangen, wie denn noch *anno*

S. 275

Gradus arctissimi Graduum Computatio 500

1732. dergleichen an *Laura Maria Catharina Bassi* in Bononien geschehen. *Gelehrte Zeitungen 1732. p. 491.*

Hingegen werden alle Hur-Kinder, die nicht *legitimiret* sind, ausgeschlossen, ingleichen alle ungläubige, und die sich mit groben Lastern beflecket.

Jeder von diesen *Gradibus* hat seine besondere Vorrechte und *Priuilegia*, davon die besondern Articul nachzulesen.

Es hat übrigens auch nicht wenig Verächter dieser Ehren-Titel gegeben, worunter

- **Carlstad**, der es gar vor eine Sünde gehalten, *Lutherus Tomo IX. Jenens. p. 274.*
- die Waldenser, **Unschuldige Nachrichten** 1718. p. 521.
- **Breckling**, der es in seinem *Verbo Diaboli p. 21.* Teuffels-Werck nennet,
- und andere Schwärmer mehr.

Itter de honoribus Academicis, Frf. 1698. in 4.

Gradus arctissimi ...

...

S. 276 ... S. 281

S. 282

513

Grävin Graf

...

...

Gräuplein, (Nürnberg-) ...

Graf, war zu alten Zeiten in Teutschland des Königs und Reichs-Beamter und Land-Richter. Es wird verschiedentlich bey denen Alten geschrieben, als **Grav, Greve, Gref, Grauius, Grauiio, Grafio, Graphio, Grapho** und **Graffio**.

Die Bedeutung dieses Worts suchen die *Auctores* auf mancherley Weise, wie in dergleichen Sachen zu geschehen pfliget.

Denn einige wollen solches von dem Wort **Graben, Rogerius de Hoveden Annal. Angl. P. II. ap. Savile p. 607** von dem Englischen *Grith*, Friede, und dem Lateinischen *Vae*, weil er den Frieden wieder herstellen sollen, wenn jemand dem Lande Unrecht und Schaden zugefüget.

Es scheint aber derer Meynungen nicht besser zu seyn, als **Lipsii, Wendelini Glossar. Sal. vocum Auat. v. Graphio, Meckerchii de Pronunc. Ling. Graec. und Eyndii Chron. Zeelandic. II.** welche den Ursprung in dem Griechischen Wort **Γραφῶ**, schreiben, gefunden zu haben sich einbilden.

Spigelius ad Gunther. Ligin. Vulteius de Feudis I. 4. n. 14. Rulandus de Commissar. P. II. Lib. V. c. 4. §. 7. und Wehner Obseruat. Pract. v. Graf glauben, daß es von dem Lateinischen Wort *Grauitas* herkomme.

Gleich wie aber die Gelehrten vor längst erkannt,

S. 282

Graf

daß, da es ein Teutsches Wort, man es auch in derselben Sprache suchen müsse, so haben es **Stumpff** Schweitz. *Chron. IV. p. 290. Reinneccius de Orig. Nobilitat. Besold. de Comit. et Baron. §. 3. Vossius de Vit. Ser. II. p. 214. Limnaeus J. P. IV. 4. §. 15. p. 23. Hertius Diss. de Orig. et Progress. Special. Rerumpubl. Imp. Romano-German. §. 2. p. 7. Brummer de Scabin. 3. §. 5. und andere von **Grau** ableiten wollen, weil Anfangs insgemein zu solchem Amt betagte Männer mögen seyn befördert worden, Massen denn auch genung Exempel und Beweißthümer an der Hand sind, daß bey denen Teutschen alte Leute zu solchen Dingen gezogen worden, wo viel zu rathen*

und zu schlichten gewesen. Wie denn auch die Römer deßwegen ihre Raths-Herren *Senatores* genennt haben.

Kirchnerus de *Republ. Disp. VIII. Th. I. Lit. D.* will, daß es von **Krafft**, und **Speelmann** *Gloss. v. Grafio*, daß es von dem Alt-Sächsischen Wort **Gerafa**, zusammengezogen **Grefa**, seinen Ursprung habe. Allein dieser und anderer Bemühung, da man erst den Ursprung in andern Worten suchen will, scheint vergebens zu seyn, und hält man vielmehr das Wort **Graf**, **Grav** oder **Grev** mit *Reinkingio de Regim. Secul. et Eccles. I. Class. IV. c. 14. §. 19. seq.* **Besoldo** *Thesaur. Pract. v. Grav, Frehero Orig. Palat. I. 2. p. 33.* **du Fresne** *Gloss. v. Grafio, Sagittario de Antiqq. Ducat. Thuring. IV. 6. §. 2. seq.* **Pfeffingero** ad *Vitriar. J. P. Lib. I. Tit. XVII. §. 2. p. 571.* **Wachtero** *Gloss. v. Graf* und andern vor ein *verbum primitivum* der Teutschen Sprache, welches eigentlich einen Richter bedeutet, wie beydes der Gebrauch dieses Wortes sowohl in alten Zeiten, *LL. Ripuar. tit. LV. §. 1.* als auch noch heut zu Tage an einigen Orten Teutschlandes, **Besoldus** de *Comitib. et Baron. §. 4. Thesaur. Pract. v. Graf. Limnaeus l. c. §. 12. p. 22.* **Wehner** *Observat. Pract. v. Graf p. 193.* und die vielerley Benennungen derer Grafen ausweiset, denn da sind bekannt nebst denen **Marg-Land-Pfaltz- und Burg-Grafen**, noch die **Bach-Cent-Ding-Frey-Gau-Hauß-Heer-Holtz- oder Wald-Rhein-Revers-Rüg- und Saltz-Grafen**, von welchen allen besondere Articul an seinem Orte nachzusehen.

Es waren also die bloß so genannten Grafen Richter, welche von denen Königen und Kaysern über gewisse Gaue, worein Teutschland eingetheilet war, oder Städte gesetzt waren. Lateinisch werden sie *Comites* genennet, welches ohne Zweifeln daher mag kommen seyn, weil die Kayser insgemein zu Verwaltung solcher Ämter Leute aus ihrem Gefolge, deren Treue sie genugsam versichert gewesen, mögen geschicket haben, welcher hernach auch noch, ob sie wohl nicht mehr in *Comitatu Caesaris*, wie zuvor waren, den Titel *Comes*, bißweilen mit dem Zusatz *Prouincialis* führten. **Jul. Capitolinus** de *Vero Imp. Tit. C. de Comitib. qui Prouincias regunt.* **du Fresne** *l. c. p. 1074. seq.* **Spangenberg**s Adels-Spiegel *P. I. Lib. X. c. 14. p. 274.* **Speelman** *l. c. v. Comes p. 138. seq.* **Wehner** *Observat. Pract. v. Graf p. 193.* **von Bünaus** *Teutsche Reichs-Hist. Th. II. B. II. p. 397. seq.*

Ja diese Benennung hat so starck überhand genommen, daß auch diejenigen Grafen, welche wohl nie Mahls unter des Kaysers oder Königs Ge-

S. 283

515

Graf

folg gewesen waren, mit derselbigen beleget wurden, und folglich *Comes* und *Grafio* vor gleichgültige Wörter gehalten worden. *L. Ripuar. Tit. LIII. Paullus Warnefridus de Gestis Langobardor. V. 14. Vitriar. l. c.*

Wiewohl nicht zu leugnen, daß einige Exempel als beym **Mabillon**. de *Re Diplom. VI. §. 19. p. 475. §. 50. p. 497.* und andern zu finden, da die *Comites* und *Grafiones* einander entgegen gesetzt werden, allwo **Spelman** *h. v. p. 266. seq.* meynet, daß *Grafio* nichts anders als *Vice-Comes* heisse; wiewohl doch dieses noch nicht so gewiß ausgemacht.

Es bestund aber ehe Mahls derer Grafen Amt, wie schon bereits bey dem Namen berichtet worden, darinnen, daß sie sowohl in bürgerlichen als peinlichen, geistlichen als weltlichen Sachen, nebst denen Schöpffen Recht sprachen, und zwar geschah solches an einem

besondern Orte in ihrer Grafschafft, welcher *Mallus* genannt wurde, da sie nach Ausweisung derer Reichs-Gesetze und Ordnungen mit gebührender Straffe wieder die Übertreter verfuhrten. Dahero, wenn die Könige neue Gesetze ausgehen liessen, solche denen Grafen von dem Königlichen Cantzler zugeschickt wurden, welche sie alsdenn musten abschreiben und in ihrer Grafschafft vorlesen lassen. Damit auch Recht und Gerechtigkeit von denen Grafen mögte ausgeübet werden, so waren die *Missi Dominici* oder *Regii* dazu verordnet, daß sie darauf Acht gaben. *LL. Langobard. Lib. II. Tit. LII. §. 17. p. 82. Capitular. Lothar. J. de an. 847. ap. Goldast de Consuet. Imperial. 22. Diplom. ap. Meibom. in Not. ad Witichind. II. in Scriptor. Rer. Germ. Tom. I. p. 689. Goldast. Antiqq. Alamann. Tom. II. P. I. §. 99. p. 60. Lambecius Orig. Hamburg. I. §. 22. Lehmanns Speier. Chron. II. 17. p. 86. seq. Limnaeus Jur. Publ. IV. 4. p. 22. Schilter Instit. J. P. Lib. I. Tit. XXII. §. 2. p. 227.*

Auch musten sie zu Weilen bey einem allgemeinen Aufgebot die Edle und Freybürger zu Kriegs-Zeiten aufnehmen, sie als derselben Oberster dem Königlichen Heere zuführen, und des Kriegs Endschafft auswarten. **Lehmann** *l. c.*

Damit auch die Grafen ein gewisses Haupt hätten, dem sie in Abwesenheit derer Könige Folge leisten mögten, so wurde insgemein über etliche Grafen ein Herzog gesetzt, und also aus verschiedenen Grafschafften ein Herzogthum formiret. Jedoch muß man hierbey die Zeit und Gelegenheit in Acht nehmen, Massen denn auch bisweilen einige Grafen keinen Herzog über sich hatten.

Derjenige *District*, worüber sich eines Grafens *Jurisdiction* erstreckte, hieß *Grafia*, *Gravia*, *Graphia*, *Comitatus*, *Cometia*, eine Grafschafft. **Marculfi Form.** 7. 40. **du Fresne Gloss.** v. *Grafia* p. 643. **Spelmann** *l. c.* v. *Grafia* p. 267. **Sagittarius de Antiqq. Ducat. Thuring.** IV. 6. §. 5. p. 229. *seq. Freher. Orig. Palat. Tom. I. c. 11. p. 112. Leuckfelds Antiqq. Poeldens.* p. 255.

Wiewohl das Wort *Cometia*, oder, wie es auch geschrieben wird, *Comecia*, *Comitia*, nicht alle zeit eine Grafschafft, sondern nur die Gerichtsbarkeit allein des Schlosses oder der Stadt, von welcher dieses Wort gesaget wird, bedeutet. **Junckers** *Anleit. zur mittl. Geogr. II. 15. n. 20.*

Es begreiff aber eine Grafschafft bis Weilen nur einen Theil eines *Pagi*, bis Weilen einen gantzen, bis Weilen auch etliche. **Gryphi-**

S. 283

Graf

516

ander de Weichbild. 55. §. 14. p. 138. **Knauth Antiqq. Pagor. et Comitatus. Princip. Anhaltin.** §. 3. p. 1.

Dahero kommt gemeiniglich in denen *Diplomatibus*, wenn die Lage eines Orts gezeiget wird, der *Pagus* und *Comitatus* vor, als z. E. **Smähon in Pago Haslega, in Comitatu Sigefridi Comitis. Kettners Antiqq. et Diplom. Quedlinburg.** §. 4. p. 5.

Man findet auch, wiewohl nicht so gar oft und insonderheit, da das Wort *Pagus* mehr und mehr in Abgang kommen, daß *Pagus* und *Comitatus* vor gleichgültige Worte angenommen werden.

Es besaßen aber in denen ersten Zeiten die Grafen ihre Grafschafften nicht eigenthümlich, sondern im Namen derer Könige und Kayser, und hatte ein jeder Graf gewisse Land-Güter von dem Könige zu Lehen, davon er sich und die seinen ernähren und seinen Stand führen konnte. Es waren ihnen auch sonderbare Königliche Leibeigne

angewiesen, die solche Güter der Herrschafft zu Nutz erbauen, bestellen und handhaben musten. Daneben bekamen sie und ihre Beysietzer im Gerichte insgemein den dritten Theil derer dem *Fisco* heimgefallenen Straffen. Zum öfftern hatten sie auch ihre Erb-Güter dabey, oder wenn sie ihrem Amte wohl vorstunden, bekamen sie dergleichen in oder ausser der Grafschafft.

Es war die Würde derer Grafen nicht erblich, und wurden derer Grafen Söhne nur junge Herren genennet. Jedoch wenn derer Erben einer nach des Vaters Tode fähig war, dessen Stelle zu bekleiden, wurde er andern vorgezogen. Dahero es auf viel Ungewißheit beruhet, wenn man die Folge derer Grafen in ihren Grafschafften sowohl als ihre *Genealogien* über das 11. und 10. *Seculum* hinaus führen will; zu Mahl, da zur Gnüge bekannt, daß sie vor gedachter Zeit keine Beynamen gehabt, sondern dieselben erst nach diesem von ihren Schlössern, Städten und Dörffern, wo sie ihre *Residentz* gehabt, angenommen.

Juncker *l. c. n. 15. seq. p. 551.*

Mit der Zeit, und da die Fürsten sich bey ihren Fürstenthümern erblich machten, und zu der Lands-Hoheit empor schwungen, haben auch die Reichs-Grafen dergleichen in ihren Grafschafften und Landen gethan, und sind Theils aus Gnaden, Theils wegen ihrer Verdienste, mit ihren Grafschafften erblich beliehen worden, Theils haben sie auch selbige eigenhändig an sich gezogen, und sind also zu eigener Regierung gekommen, welches im 11. 12. und folgenden *Seculis* geschehen.

Juncker *l. c. n. 14. p. 550. seqq.*

Wie denn, was die unmittelbare Reichs-Grafen anbelangt, dieselben in ihren unmittelbaren Gütern alle Landes-herrliche Hoheit zu *exerciren*, auch Sietz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben, **Stephani de Jurisd. Lib. II. P. I. c. 6. §. 11. Reinkingius de Regim. Secul. et Eccles. Lib. I. Class. 4. c. 14. §. 9. p. 402. Speidel v. Graf. Schweder Introd. in J. P. Part. spec. Sect. 2. c. 8. Becker Synops. Jur. Publ. III. 8. §. 8. Höggmayr de Princip. Jur. Publ. p. 188.** der Gestaltt, daß sie insgesamt doch nicht mehr als 4. *Vota* in dem Fürstlichen *Collegio* nach ihren 4. Bäncken ausmachen.

Vor dem Reichs-Tage zu Regenspurg *an. 1641.* waren nur 2. Bäncke derer sämtlichen Reichs-Grafen und Herren. Sie sind aber da Mahls nicht allein zu dem dritten, namentlich dem Fränckischen *Voto*, gelassen worden, sondern es ist auch auf dem

S. 284

517

Graf

Reichs-Tage von *an. 1654.* denen Westphälischen Grafen ein *Votum* eingeräumt worden, daß solchemnach anjetzo auf dem Reichs-Tage 4. Reichs-Gräfliche *Collegia*, als das Wetterauische, Westphälische, Schwäbische und Fränckische *admittiret*, und wegen derer sämtlichen Grafen und Herren auf der weltlichen Fürsten-Banck 4. *Vota* absonderlich aufgerufen, und wie sie sich deshalb in ihren *Collegiis* verglichen, abgelegt werden wovon unter dem Articel, **Fürstliches Collegium, Tom. IX. p. 2269. seqq.** ein mehrers nachzusehen.

Hergegen sind die Gefürsteten Grafen, Lat. *Comites principali dignitate constituti*, oder *Comites Principes*, in Ansehung ihres Sietzes und Stimme auf Reichs-Tägen denen Fürsten an Würde gleich, dahero sie auch Fürsten-mäßige genennet werden. **Ordinatio des Cammer-Ge-richts zu Worms de an. 1495. §. 1.**

Zu diesen werden gerechnet die Grafen von Henneberg, Tyrol, Mömpelgard etc. etc. **Nolden de Statu Nobil. c. 8. §. 180. Paurmeister de Jurisd. II. 11. §. 21. p. 877. Reinking l. c. Lib. I. Class. IV. c. 14. §.**

29. **Cluten.** *Sylog. Rer. quotidian. Conclus. 26.* **Besold.** *Thesaur. Pr. v. Gefürstete Grafen.* **Limnaeus** *Jur. Publ. IV. 4. §. 92. p. 40.* **Diether.** *Contin. eiusd. v. ead. p. 227.* **Schvveder.** *l. c. Part. spec. Sect. 2. c. 7. §. 20. p. 835. seqq.* **Struu.** *Syntagm. J. P. Diss. XIX. §. 13. p. 403.* **Jerem. Eberh. Linckii** *Diss. de Comitib. Principib. von Gefürsteten Grafen, Witteb. an. 1708.*

Sie mögen aber diese Würde entweder von Alter her, da man die Ehren-Staffeln noch nicht so genau *discerniret*, erhalten haben, oder selbigen, weil sie aus Königlichem oder Fürstlichem Geblüte entsprossen, bey ihren Grafschafften behalten, oder von dem Kayser ausdrücklich erhalten haben. **Mascouius** *Princip. J. P. IV. 5. §. 57.*

Diejenigen Grafen aber, welchen die Gräfliche Würde ohne Sietz und Stimme auf denen Reichs-Tagen von dem Kayser gegeben wird, sind keine unmittelbare Reichs-Stände, sondern werden

- *Comites Landsassii*, **Schütz** *Jur. Publ. Vol. I. Exercit. 8. th. 7. p. 640.* **Speidel** *l. c. v. Graf 436.* **Boecler.** *Notit. Imper. VIII. 8. p. 174.*
- oder *Municipales*, **Nolden** *l. c. c. 8. §. 191.*
- oder *Subordinati*, **Becmann.** *Notit. Dignit. Illustr. Disp. III. c. 3. §. 1.*

genennt.

Dergleichen sind die Grafen von Hardeck, welche unter dem Ertzhertzog von Österreich, die Grafen von Neugarden, welche unter denen Herzogen von Pommern stehen. **Hoffmann** *ad Capitul. Joseph. Artic. XLIII. §. 8. V. 78. p. 752.*

Es giebt aber auch Grafen, welche *ratione* ihrer Personen keinen andern Richter als den Kayser und die Cammer erkennen, *ratione* ihrer Güter aber diejenigen Fürsten, unter welchen sie sind, und von denen sie ihre *Feuda* bekommen, als z. E. die Grafen von Waldeck und Riedberg unter Hessen. **Friderus** *de Process. Cameral. I. 38. §. 5. p. 145.* **Nolden** *l. c. §. 189. seqq.*

Es haben auch die unmittelbaren Reichs-Grafen

- ihre besondere Titel, **ab Eyben** *Diss. de Titulo Nobilis Vir. Crone. Paschalis de Coron. IX. 23.* **Feschius** *de Insig. c. 6. seq.*
- Sietz und Stimme gleich nach denen Fürsten, **Capitul. Carolin.** *Artic. III. p. 36.*
- und andere viele *Praerogativen*.

Kap *de insign. different. inter S. R. J. Comites et Nobil. immediat. Pistorii Histor.* und

	S. 284
Graf	Grafenegg
	518

Juridisch. Anmerck. über allerhand den Ursprung etc. etc. derer des H. Röm. Reichs Graven. **Conring.** *Disp. de Duc. et Comit. Bürgermeisters* Grafen- und Ritter-Saal. **Lucae** Grafen-Saal. **Pfeffinger** *ad Vitriar. Jur. Publ. Lib. I. Tit. XVII.* **Lünigs** *Thesaur. Jur. derer Grafen und Herren des H. Röm. Reichs. Francf. und Leipz. 1725 in fol.*

Graf, (Christoph) ...

...

Grallatores ...

Gram, heist der Wiederwille.

Unter diesen beiden Wörtern sind nicht allein die innerlichen *Adfecten* und Verbitterungen derer Gemüther zu verstehen, sondern vielmehr und vornemlich alle und jede Irrungen, Zwiespalt, Gebrechen, und streitige Sachen.

Gram, ein Fluß in Herzogthum Schleswig im Amte Hadersleben, giebt dem Gramharde den Namen. **Danckwerth** Schleswig *p.* 74.

Gram, ein schöner und lustiger Ort in Jütland, ist die gewöhnliche Residentz derer Grafen Schack von Schackenburg.

S. Gramatius ...

...

S. 291 ... S. 319

S. 320

589 *Grange* *Graniacum Promontorium*

...

...

Grangeni, (**Bonaventura**) ...

Gran-Gerechtigkeit oder auch das **Gran-Recht**, **Krahn-Recht**, **Krahn-Gerechtigkeit**, Lat. *Geranii* oder *Granii Jus* genannt, ist ein Recht, Vermöge dessen eine hohe Obrigkeit verordnet, zu Verhütung des Betrugs derer Schiffahrenden, und zum Nutzen derer Zölle, alle Waaren auszulegen, einzupacken, zu wägen und zu messen, da man denn an einem Orte mit denen Waaren stille halten und anlanden muß.

Lehmann Speierische Chron. IV. 22. *p.* 363. will behaupten, es sey dieses Recht der Stapel-Gerechtigkeit anhängig, welches aber nicht seyn kan, indem diese sonderlich den Nutzen der Kauffmannschafft, jenes aber den Nutzen derer Zölle und des Landes-Herrn zum Zwecke hat. Dazu kommt, daß das Gran-Recht nur an Örtern, da Flüsse sind, die Stapel-Gerechtigkeit aber auch an andern Orten, da keine oder doch sehr kleine Flüsse sind, Stat findet. **Klockius** *de Aerario* II. 16. §. 8. *de Contribut.* I. §. 272. *p.* 26. **Mulzius** *Corp. Jur. Publ.* II. X. §. 3. *p.* 248. **Stammler** *de Reseruat. Imperat.* §. 61. **Nitzschius** *ad Capitulat. Josephi* Art. 20. §. 5. *v.* 26. *et* 27. *p.* 437. **Fritschius** *de Regalium nundinar. Jure* c. 10. §. 7. *p.* 334. **Pfeffinger** *ad Vitriar. Instit. Jur. Publ.* III. 2. *p.* 200. *sq.*

Granges ...

...

S. 321 ... S. 339

S. 340

629 **Gratzingen**

...

...

Graua ...

Grauamen, heisset eine Beschwerde und Beklagung über allershand Mängel, Gebrechen und Bedrückungen, um deren Abhelfung oder *Remedirung* gebeten wird.

In Rechts-Sachen heist derjenige *graviret*, welcher an einem Verbrechen aus gewissen Anzeigen vor ziemlich schuldig erachtet wird, ingleichen der durch ein ungleiches Urtheil an seinem habenden Rechte verkürzt zu seyn vermeynet, und daher durch *adpelliren* oder *leuteriren* sich zu helfen suchet.

Grauamen continuum ...

...

S. 341 ... S. 438

S. 439

Grenopius **Grentze**

828

...

...

Grensted ...

Grentz, siehe **Grensau**.

Grentz-Baum, siehe *Achiott, Tom. I. p. 333*.

Grentze, Lateinisch *Limites, Fines, Termini*, ist nicht zu verstehen von denen Marck-Steinen derer *privat*-Personen, sondern wenn von denen Gerechtsamen grosser Herren und ihren Grentzen Streitigkeit entstehet.

Grentze, Lat. *Terminus, Limes*, ist dasjenige, über welches man nichts weiter an einem Dinge sich vorstellig machen kann, so zu demselbigen noch gehörte.

Einen Körper erkennen wir unter andern, daß er sey ein *Extensum*, oder ein *Continuum* von Dingen, die zugleich gegen alle Seiten zu *existiren*. Wir wissen ferner aus der Erfahrung, daß ein Körper nicht *in infinitum* in einem so fortgehe, sondern ein Mahl aufhöre. Wo dieses nun geschiehet, so sagen wir, der Körper habe daselbst seine Grentzen, und so bald wir ein Ende dieser Fortdauerung derer zugleich *existirenden* Dinge gedencken, so bald müssen wir uns auch vorstellen, daß über diesem Orte, wo dieses Ende sich ereignet, nichts mehr vorhanden sey, so zu dem *continuo* derer zugleich vorhandenen Dinge, die den Körper ausmachen, gehöre: denn sonst hätte der Körper nicht aufgehört. Dieses, welches bestimmet, was zu dem Körper

S. 440

829

Grentze

gehört, und was nicht mehr zu demselben kan gerechnet werden, ist die Grentze des Körpers.

Wenn wir nun einen *Mathematischen* Körper in Betrachtung zühen, oder ein solches *Extensum* uns vorstellen, daß aus lauter ähnlichen Theilen bestehen, und in einem fortgehen, und nicht von einander unterschieden werden können, und zühen dessen Grentzen zugleich in Obacht, so gelangen wir zu der Beschaffenheit und denen Arten derer *Extensionen*. Wenn nemlich diese *Partes similes* gegen alle Gegend *disponiret* sind, so haben wir einen Begriff von einem *Mathematischen* Körper; wenn wir nun solchen endlich setzen, so müssen wir Grentzen an ihm *concupiren*, an welchen er ein Mahl aufhöret.

Diese Grentzen können nicht von gleicher Beschaffenheit, wie der Körper selbst seyn, denn wenn die Grentzen selbst noch etwas körperliches an sich hätten, so könnten wir Theile uns vorstellig machen, die an denen Theilen des Körpers noch *immediate* anliegen, und zu dem *Continuo* desselbigen gehörten; folglich können diese nach obiger Erklärung nicht die Grentzen eines Körpers abgeben. Es müssen daher die Grentzen von der Beschaffenheit des Körpers selbst unterschieden seyn.

Nun hat aber der Körper noch dort, wo er aufhöret, eine *Extension*, Massen wir daselbst uns Dinge *concipiren* können, so zugleich vorhanden sind, und ein *continuum formiren*; diese Dinge aber dürfen nicht einwärts gegen die Mitte und Seiten des Körpers zu sich erstrecken, weil sich sonst wiederum daraus ein Theil des Körpers ergäbe, daher müssen wir uns zwar an denen Grentzen eines Körpers eine *Extension* vorstellen, Vermöge welcher zwar Dinge neben einander zugleich vorhanden sind, und ein *Continuum* ausmachen, aber nicht eine Dicke daraus erwachse. Eine solche *Extension* ohne Dicke nennen wir eine Fläche; daher die Grentzen eines Körpers Flächen sind; und diese machen die andere Art einer *Extension* aus.

Wenn wir nun auch die Grentzen von denen Flächen betrachten, so müssen wir uns dieselben ebener Massen als von der Natur einer Fläche unterschieden zu seyn, vorstellig machen, Massen die Grentzen wiederum sonst einen Theil desjenigen, so umgrentzet werden sollte, ausmachen. Wir müssen daher die Grentzen einer Fläche, als eine fortdaurende Reihe von Dingen ansehen, die keine von gleicher Art neben sich zur Seiten haben, das ist, wir müssen solche als ein *Extensum* ansehen, welches weder einer Breite noch Dicke fähig. Ein solches wird eine **Linie** oder **Länge** genennet, daß also die Linien Grentzen derer Flächen sind, und die dritte Art der **Extension** ausmachen.

Wenn wir so fortfahren, auch die Grentzen einer Linie zu untersuchen, so müssen wir gleich Falls etwas gedencken, so von der Natur einer Linie unterschieden ist. Nun ist keine *Disposition* der Dinge mehr möglich, als diese dreyfache, daß sie nach der Länge, Breite und Dicke zugleich, oder nur nach der Länge und Breite zugleich, oder nur nach der Länge geschähe; daher wird die Grentze einer Linie keiner *Extension* mehr fähig seyn, und man wird dieselbe ohne alle Theile *concipiren* müssen, weil sonst anders keine *Abstraction* von der *Extension* geschehen wäre. Dieses Ding ohne Theile nennet man einen **Punct**, welcher demnach die Grentze einer Linie, und untheilbar ist.

Aus welchen allen zur Gnüge erhellet, aus

S. 440

Grentze

830

was Ursachen man dergleichen Abtheilungen derer *Extensionen* in der *Geometrie* hat machen müssen, und warum eine Fläche keinen Theil eines Körpers, eine Linie keinen Theil einer Fläche, ein Punct keinen Theil einer Linie abgeben könne, sondern ein jedes davon eine besondere Art ausmache, so auch eine Einheit von ihrer Art erfordert, wenn es ausgemessen werden soll, und ein Körper einen andern Körper, eine Fläche eine andere Fläche, eine Linie eine andere Linie zur Einheit von Nöthen habe, durch welche die Abmessung sich verrichten lasse; ungeachtet wir alsdenn zum Begrieffe derer Anfänger in der *Geometrie*, die Erzeugung einer Linie durch die Bewegung eines Puncts; einer Fläche durch Bewegung einer Linie; eines Körpers durch Bewegung einer Fläche uns vorstellen, die aber nach denen vorhergesetzten

Begrieffen derer Grentzen nicht möglich ist, sondern lediglich in der *Imagination* beruhet.

Einige Dinge sind der Gestalt beschaffen, daß sie vor sich keine Grentzen haben, sondern erst etwas darinnen angenommen werden muß, so zur Grentze derselbigen dienet. Dergleichen ist die *Peripherie* eines Circels oder einer andern krummen in sich selbst lauffenden Linie. Denn ob wohl die Fläche des Circels selbst seine Grentze hat, welche die *Peripherie* desselben ist, so kan ich doch in dieser keinen Anfang und Ende wahrnehmen, woferne ich mir nicht einen Punct erwähle, solchen zur Grentze setze, und von demselben zu zählen anfangen.

Wenn also zwey Circel auf einer Kugel- Fläche sich durchschneiden, so kan man die *Intersections*-Puncte dererselbigen als Grentzen ansehen, und von diesen seine Rechnung im zählen anheben. Solcher Gestalt sind die *Intersections*-Puncte der *Ecliptic* mit dem *Aequatore* die Grentzen, welche der Eintheilung des *Aequatoris* so wohl als der *Ecliptic* den Anfang zu zählen geben.

In der *Theorie* derer Planeten geben die *Nodi*, wo nemlich ihre Bahn die *Ecliptic* durchschneidet, eben Falls Grentzen ab, und bemercken, ob der Planet über oder unter der *Ecliptic* sich befinden; allein in eben dieser *Theorie* werden zwey Puncte eines Planeten vor sich und ins besondere **Grentzen**, Lat. *Limites* genennet, welche nemlich am weitesten von der *Ecliptic* abstehen, oder die größte Breite haben. Denn weil die Planeten-Bahnen, wenn man sie biß über die *Fixas* verlängert zu seyn betrachtet, die *Ecliptic* in zweyen *diametraliter* entgegen gesetzten Puncten durchschneiden, so die *Nodi* heissen, so muß es nothwendig zwischen diesen in der Bahn des Planeten zwey andere Puncte geben, so am weitesten von der *Ecliptic* abstehen, welches nach denen *Principiis sphaericis* diejenigen Puncte sind, so um neunzig *Grad* von jedem *Nodo* entfernt sind.

Weil nun in diesen Puncten die Planeten am weitesten von der *Ecliptic* ausschweiften, und, indem sie sich zuvor je mehr und mehr z. E. von ihrem aufsteigenden Knoten an, von der *Ecliptic* gegen Norden zu entfernen, so bald sie in diesem Punct gelangt sind, keinen grössern Abstand mehr von der *Ecliptic* bekommen, sondern, wenn sie in ihrer eigenen Bewegung fortfahren, sich nun wieder der *Ecliptic* nähern, endlich in den *Nodum descendentem* gelangen, von da unter die *Ecliptic* sich begeben, sich alsdenn gegen Süden von derselben entfernen, und endlich in einen Ort gelangen, der von demselben neunzig *Grad*

S. 441

831

Grentze Grentzen

abstehet, allwo sie ihre Entfernungen endigen, und nunmehr wieder anfangen der *Ecliptic* sich zu nähern, so werden diese Puncte einer Planeten-Bahn die Grentzen genennet, weil dieselbigen nemlich bemercken, wie weit ein Planete von der *Ecliptic* auszuschweiften pflaget.

Der eine davon, so gegen den Nord-Pol zu lieget, und welchen hier zu Lande die Planeten erreichen, wenn sie in ihrer Entfernung über der *Ecliptic* am weitesten gekommen sind, heisset die **nordische Grentze**, Lat. *Limes boreas*. Der andere diesem entgegen gesetzte Punct hingegen, in welchem hier zu Lande die Planeten sich befinden, wenn sie in ihrer Bahn am tiefsten unter der *Ecliptic* stehen, die **südliche Grentze**, Lat. *Limes austrinus*.

In der *Theorie* des Mondes werden diese Puncte *Venter Draconis* genennet, indem nemlich der aufsteigende Knoten der Mond-Bahn, Lat.

Caput Draconis, der niedersteigende *Cauda Draconis* genennet wird; dahero, weil ermeldete Punkte mitten zwischen diesen beyden Knoten inne liegen, sie gleichsam den Bauch des Drachens abgeben, von dem die *Nodi* der Mond-Bahn ihre Benennung erhalten, und daher der Name *Venter* entstanden.

Wenn wir die Sonnen-Bahn auf den *Aequatorem* beziehen wollten, und die Ausschweifungen derselben in Ansehung dessen *aestimiren*, so würden die *Puncta Solstitialia* die Grenzen abgeben, über welche sich die Sonne von dem *Aequatore* nicht entfernt.

Grenze, (nordische) siehe **Grenze**.

Grenze, (südliche) siehe **Grenze**.

Grenzfel, siehe **Portzel-Kraut**.

Grenzen, sind öffentliche Zeichen und sichtbare Gemercke, dadurch die Landschaften und liegende Güter erkenntlich und ordentlich von einander unterschieden werden.

Sie werden auch **Marcken** und **Untermarcken** genennet, darum, daß sie Gemerck und Andeutung geben, wie weit sich ein Land oder Gut erstrecke. Daher auch die Grenz-Örter des heiligen Römischen Reichs Marcken, und die Fürsten, die denenselben vorgesetzt, und heute zu Tage damit belehnt sind, Marg-Grafen *tituliret* werden.

Heutiges Tages wird dieser Unterschied in Acht genommen, daß man die Grenzen allein denen Land-Marcken, die man mit einem besondern Namen *Frontiere* nennet, welche die Herrschafft und Gebiete von ein ander unterscheiden, und die Marck-Steine gemeiniglich nur denen *privat*-Gütern zugeeignet.

Derer Marck-Steine sind etliche unterschiedliche Art und Gattungen, und werden genennet nach denen Sachen, die sie untermarcken, und von einander abtheilen, die kann man füglich in zweyerley Sorten zusammen zühen.

Denn erstlich werden etliche durch Menschen-Hand aufgerichtet, das sind gesetzte **Marck-Steine**, derer zwölf Geschlecht sind, als

- **Bann-Steine**, welche Zwing und Bann, oder die hohe Obrigkeit scheiden, daher man es auch Obrigkeit-Steine nennt. Etlicher Orten heist man es **Land-Steine**, Land-Grenzen und Land-Marcken. Und wo man an denen Grenzen keine Steine setzt, sondern Gräben aufwirfft, und dicke starcke Häger zeucht, werden sie Land-Gräben und Land-Wehren genennt;
- **Gleit-Steine**, welche das Gleit und die gleitliche Obrigkeit bemercken;
- **Freyhungs-Steine**, die sonderbare Freyheiten, deren man sich in einem gewissen Be-

S. 441

Grenzen

832

zircke gebrauchen kann, bedeuten;

- **Forst-Steine**, sind die, so die forstliche Obrigkeit und Jagen unterscheiden, heissen auch Jagd-Steine, wiewohl die Forst-Steine etwas mehrers auf sich haben;
- **Marckungs-Steine**, so eines Stadt oder Dorffs-Zwing und Bann, die man Marckung nennet, unterscheiden:
- **Zehent-Steine**, die den Zehenten und Zehen-Recht ausweisen:

- **Weid-Steine**, welche den Vieh-Trieb und Weitgangs-Gerechtsame bedeuten, der wird auch ein **Tratt-Stein** genannt;
- **Güter-Steine**, die Gärten, Äcker, Wein-Gärten, Wiesen, Felder, Wälder und andere liegende Güter, von einander absondern, werden auch genennet **Scheid-Steine**, welche die Weite derer Strassen und Wege verzühlen;
- **Wasser-Steine**, so die Flüsse, Bäche, Fisch-Wasser und Fisch-Grentzen untermarcken:
- **Loch-Steine**, welche in denen Berg Wercken die Fünd- und Ertz-Gruben mit ihren Massen und Mehrzielen unterscheiden, werden auch Schnur-Steine genennet, weil man die Gruben und Gänge mit angeschlagenen Schnürlein marckscheidet und versteinet.

Und alle diese Steine haben ihre besondere Zeichen und Gemercke. In etlichen Landen ist gebräuchlich, daß man Bild-Stöcke und Stücken von Holtz an Stat derer Marck-Steine setzet, die auch sonderbar bemercket werden.

Darnach vor das andere werden auch offter Mahlen die Güter, und vornemlich die Herrschafften und Gebiete nicht durch aufgerichtete, und mit der Hand-Arbeit gemachte Marck-Steine, sondern von der Natur an die Hand gegebene Grentzen und Marcken von einander unterschieden, das sind selbst-gewachsene Marcken, als die Gebürge und hohe Spitzen, oder Rücken derer Berge. Bisweilen sind auch zu Grentzen gesetzt die Thäler, die Land-Strassen und Fuß-Steige, die flüssenden Wasser und Bächlein, auch namhafften Brunnen-Qvellen u.s.w. Und wiewohl diese natürlichen gewachsenene Gemercke an und vor sich selbst keine rechtmäßigen Grentzen und Marcken sind, so werden sie doch durch die Einwilligung derer Völcker und aufgerichteten Verträge dazu *legitimiret*, geordnet, und mit sonderbaren Zeichen oder Wapen bemercket.

Alle Reiche, Fürstenthüme, Graf- und Herrschafften haben ihren gewissen Bezirck und bestimmte Landschafften,, welche mit öffentlichen bekannten Grentzen und Marcken unterschieden sind, und was innerhalb solchen Bezirck gelegen, so nicht besonders befreyet und ausgenommen, ist dem Herrn selbiges Landes mit aller Obrigkeit unterworfen, daß er darinnen zu gebieten und verbieten hat, daher es ein Gebiete genennet wird.

In solchem Bezircke oder Gebiete sind unterschiedliche Städte, Dörffer und Weiler gelegen, die haben auch ihr sonderbar Land und gebanntes Feld innen, das denen Gemeinen und Einwohnern mit dem Eigenthum und andern anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten zuständig ist. Also hat eine jede Stadt oder Dorff eine eingezirkte Weidreichin um sich her von Feldern, Wiesen, Äckern, Gärten, Höltzern, Wassern, Grund und Boden, welche mit ordentlichen Marck-Steinen und öffentlichen Gemercken eingesteint und unterschrieben sind, darinnen die Nutzbarkeit des Eigenthums, auch Wun, Weid, Trieb und Tratt, denen Gemeinschaften oder Bürgern derselben Stadt oder Dorffs zuge-

S. 442

833

Grentzen

hören, welchen Begriff man eine Stadt- oder Dorffs-Marckung nennet. Man heist auch diese eingesteinte Marckung **Zwing** und **Bann**, darum daß die Obrigkeit des Orts darinnen zu zwingen und zu bannen, das ist, zu gebieten und zu verbieten hat; Oder weil alle Güter, die

darinnen gelegen, also eingebannt und verboten sind, daß die Innhaber derselben gezwungen, auf alle vorfallende Feld-Streitigkeiten, auch andere Handlungen und freventliche Verbrechen, vor denen Richtern derselben Stadt und Dorffs Red und Antwort zugeben, desgleichen von solchen Gütern ohne der Obrigkeit Erlaubniß gegen andere Ausgesessene nichts zu verändern, wie denn Krafft derselben auf diesem Fall die verbürgerte Einwohner die Marcklosung zu denen veränderten Gütern haben.

Es ist auch etlicher Orten gebräuchlich, weil die Zehenten gemeinlich auf denen Äckern und Gütern, die in der Marckung liegen, dem Zehent-Herrn desselbigen Orts zugehörig sind, und die Zehent-Gerechtigkeit sich auch so weit erstreckt, als die Zwing und Bann begreifen, daß man die Marckung den Zehenten nennet, und wenn man sagt, dieses Gut sey in der Stadt und Dorffs-Zehenten gelegen, so wird es von der Marckung verstanden.

Doch ist die Marckung und Zehenten eigentlich nicht ein Ding, sondern sie haben unterschiedliche Bedeutungen, und werden auch an mehren Theils Orten besonders von einander unterschieden. Im Sächsischen Land-Rechte werden die Zwing und Bänn, so weit ein Gebiet um die Stadt ist, **Weichbild** genennt. Denn vor Alters pflegte man ein höltzern Creutz oder Bild-Stock, darauf eine Faust mit einem Schwerte geheftet, an die Grentz- und Untermarck zu setzen, zu einem Anzeichen, daß man der Enden über Hals und Hand zu richten, und derentwegen bey einem solchen Bild, gleichwie heutiges Tages bey denen Marck-Steinen wieder zurück weichen muß, und einen andern in sein Gebiet weiter nicht greiffen dürffe; Wie denn noch jetziger Zeit gebräuchlich, daß man an die Strassen und Grentz-Orte, wie auch an die Untermarck derer Feld-Güter, Creutze u. Bild-Stöcke setzt, den unbefugten Eingang dadurch zu verwahren.

Andere heissens **Weit-Bild** und **Weit-Bier**, weil das Recht so weit gehet, als das Gebiete. Es wird auch von etlichen **Fluhr** genannt, welch Wort doch nicht eigentlich die gantze Marckung, sondern nur einen Theil derselben bedeutet. Denn in denen fruchtbaren wohlgebaueten Ländern wird eine jede Marckung nach dreyen Orten des Acker-Baus in drey Theile unterschieden: der eine Theil über Winter, der andere über Sommer gebauet, und der dritte in Brach geleet.

So weit nun die Marckung einer Stadt oder Dorffs reichet, so weit erstreckt sich auch derselben Gerichts-Zwang, daß der Richter des Orts über alle rechtliche Fälle, die sich darinnen zutragen, ordentlich zu urtheilen hat, und dürffen die Parteyen ihre Sachen in erster Instantz ohne sondere von der hohen Obrigkeit ausgebrachte *Commission* und erhebliche Ursachen vor kein ander Gericht bringen.

Was aber die kleine Flecken und Weiler, auch eintzige Höfe betrifft, die kein eigen Gericht haben, sondern in die nächstgelegene Stadt oder Dorff gerichtbar sind, haben nichts destoweniger auch ihre besondere eingesteinte Marckung, mit denen Rechten und Gerechtigkei-

S. 442

Grentzen

834

ten, als wie die Städte und gerichtbare Flecken, unter welchen die vornehmste ist die Viehtrift und Weidgang, dessen sie sich, so weit ihre Zwinge und Bänne gehen, einig und allein zu gebrauchen, daran ihnen niemand aus gesessener Macht hat, Eingrieff zu thun, oder sie zu überfahren, es hätte denn jemand durch einen alten Gebrauch oder sonderbaren Vertrag die Zufahrt mit seinem Viehe auf einer andern Marckung hergebracht.

Und ob wohl die Landes-Fürsten und Herren in ihrer unterworfenen Städte Zwing und Bännen die Obrigkeit und Macht zu gebieten und zu verbieten haben, so sind sie doch nicht befugt, denen Gemeinen an ihrem Weidgang Eintrag zu thun, und denselben denen Ausgesessenen zu verleihen, noch auch vor sich selbst eine solche starke Heerde zu halten, daß dadurch die Weiden überschlagen, und dem gemeinen Weidgang ein Abbruch zugezogen würde; desgleichen sind sie nicht berechtigt, die Weiden und Viehtriebe denen Gemeinen zum Nachtheil und Schaden zum Feld- und Acker-Bau umbrechen, oder zum Garten-Recht einfangen zu lassen, doch werden etliche Fälle hievon ausgenommen.

Hingegen müssen die Gemeinen und Einwohner von allen Gütern, die in ihren Marckungen liegen, auch ihre besondere Beschwerden tragen, vornemlich aber der Herrschaft des Orts Steuern und Schatzungen geben, deren auch die Ausgesessene und Geistlichen, die Güter in der Marckung haben, nicht befreyet. Also auch sind sie verbunden, die gemeinen Strassen, Wege und Stege in ihren Zwing und Bännen zu erhalten, welches doch auch unterschiedlich, und nach dem Herkommen des Orts gebraucht wird.

Gleicher Gestalt haben die Schlösser und Burgen ihren sonderbaren Bezirk und Marckungen um sich her, darinnen der Weidgang und andere Rechte, und gemeinlich auch die Obrigkeit und das Gebiet ihnen zugehörig und anhängig sind. Doch sind etliche Schlösser, die gleichwohl ihre eingesteinte Marckung, aber kein anhängend obrigkeitliches Gebiet darinne haben.

Also sind auch die Land-Voigteyen des Teutschen Römischen Reichs mit ihrem bestimmten Bezirk eingemarckt, denen der Gerichts-Zwang und das Land-Gericht anhängig ist, die erstrecken sich auch zu Weilen in andere Herrschafften, Gebiete und Obrigkeiten, wie man an denen Land-Gerichten in Schwaben und Francken, desgleichen in der Pfaltz-Neuburg, zu Höchstädt, und in der Land-Grafschaft Bare, auch andern Orten mehr siehet, welche aber meisten Theils derer Grentzen halber streitig sind, und denen der Gerichts-Zwang von denen anstossenden Herrschafften widersprochen wird. Vornemlich aber hat das Kayserliche Hof-Gerichte zu Rothweil seinen gewissen *District*, der mit sonderbaren Grentzen und nahmhaften Marcken umschrieben ist.

Die Alten haben grossen Fleiß und Vorsorge mit denen liegenden Gütern und Feld-Marckungen gehabt, und pflegten sie solche mit ihrem bestimmten Masse, wie sie ausgetheilet, und einem jeden zugeeignet und eingemarcket waren, in meßingene Taffeln zu verzeichnen, die sie *Formas* nenneten, und selbige öffentlich aufzuhalten, damit, wenn etwa durch Länge der Zeit, oder Ergüssung derer Wasser, die Grentzen unrichtig und verrückt worden, man aus denenselben die entstandenen Streitigkeiten entschei-

S. 443

835

Grentzen

den, und jedweden sein gewisses Maß zuschreiben konnte.

Es ist aber dieser Gebrauch bey denen vorgegangenen vielfältigen Veränderungen derer Regimenter vorlängst in Abgang kommen, und werden heutiges Tages die Güter und Marckungen mit ihren Massen denen Lager- u. Saal-Büchern auch Lehn-Briefen einverleibet. Zu Zeiten werden auch sonderbare Verträge darüber aufgerichtet, und in denenselben die Grentzen oder gesetzte Marck-Steine ausführlich und umständlich beschrieben, daraus man auf begebene Irrungen und Miß-

verständnisse gemeinlich eine Nachricht haben, und die Parteyen vergleichen kann.

Nichts desto weniger geschicht es offter Mahls, daß die Marck-Steine ausgeworffen, verändert und gar verlohren werden. Und ob schon in den Lager-Büchern und andern brieflichen Urkunden selbige aufgezeichnet sind; so ist es doch mißlich, daß man den alten Ort des verlohrenen Steines eben gerade wieder antreffen, und einen neuen an seine vorige Stelle einsetzen könne, sonderlich, wenn etwa vor vielen Jahren die Marck-Steine verlohren worden.

Auf daß aber dieselben um desto weniger verrückt, auch im Falle einer oder mehr ausgeworffen, und hinweg kommen wäre, ein anderer wiederum an sein rechtes Lager füglich gebracht werden könnte, und sonderlich, daß man über lange Zeit wissen möge, was die gesetzten Steine ausweisen, und unterscheiden, weil manch Mahl die Einwohner des Ortes, auch gar alte Leute, nicht anzeigen können, warum dieser oder jener Marck-Stein gesetzt worden, und was er bedeute; so ist in alle Wege rathsam, daß man die Besteinung, sonderlich, wenn es Herrlichkeiten, Zwing und Bänn, Zehnten, Weidgänge, Treib und Tratt betreffen, ordentlich beschreibe, Jahr und Tag, auch die Parteyen, zwischen denen die Bestimmung vorgenommen, wohin die Steine, und wie weit sie von einander gesetzt, umständlich verzeichne, und alles fleißig und genau *observe*.

Wenn die Grentz- und Marckungs-Steine richtig gesetzt, und von aller Vermuthung einiger Betrügerey frey seyn sollen, so müssen die von der Obrigkeit hiezu bestellten Landschieder, Umgänger oder Untergänger dazu genommen werden. *Ruland de Commiss. P. II. Lib. VI. c. 4.*

Sie werden deswegen so genennt, weil die Besietzer derer Felder jährlich ihre Äcker mit solchen umzuzühen und zu besichtigen pflegen. *L. 3. C. fin. reg.*

Es führet **Myler von Ehrenbach** in *Metrolog. 14. §. 9.* folgende Worte von ihnen an: **Die Untergänger sind erkieste Richter, und geschworne Schiedmänner, welche die Marcksteine setzen, und nachbarliche Güter entscheiden, die heist man Steinsetzer, Landschieder und Umgänger, weil sie die Marck umgehen, und die Grentzen derer Felder zubesichtigen pflegen, so man auch Untergänger heist, dazu gemeinlich drey oder vier, oder etwa mehr, nachdem ein Ort volckreich ist, aus dem Gerichte, Rath und der Gemeine, alle Zeit, wenn man es halten kann, der Feldmeß-Kunst erfahrne und Bauverständige Werckmeister verordnet werden.**

Es müssen aber zu Messung derer in dem Bezirck gelegenen Güter keine, die ausser der Feldmarckung wohnen, genommen werden, sondern alle Zeit solche, die in dem Bezirck seßhafft sind, es wäre denn,

S. 443

Grentzen

836

daß sie selbst einen auswärtigen mit dazu verlangten. Jedoch ist in diesem Falle dessen Obrigkeit zu *reqviriren*. *Oetting. de Jure Limit. I. 17. n. 36. ibi.*

Oder die Untergänger beehrten es selbst, so mag man wohl alsdenn einen ausgesessenen Untergang nehmen. Doch wenn er einer andern Herrschafft zugethan, so soll es alle Zeit mit Wissen und Bewilligung derer Amt-Leute geschehen, die den nächsten zu *protestiren* haben, daß dieser *Actus* ihrer Herrschafft und dero Ober- und Gerechtigkeit nicht *praejudicirlich* seyn solle.

Bey der Aufrichtung solcher Marck-Steine müssen alle diejenigen, die einig *Interesse* dabey haben, hierzu *citiret* werden. *L. 3. C. fin. reg. 8. π. eod.*

Und zwar zu dem Ende, damit eine jede Partey bey der *Ocular-Inspection* und Grentz-Beziehung ihr *Interesse* dabey *observiren* könne. Daher sagt *Oettinger de Jure Limit. I. 17. n. 47.* **Es ist insonderheit zu wissen, daß alle Steinsatzungen mit Vorwissen derer Parteyen, die damit *interessiret* sind, und mit ihrer Einwilligung müssen vorgenommen werden, sonst dieselbe nicht gültig, und an ihnen selbst richtig sind, auch von denen Untergängern nicht angenommen, sondern *cassiret* und ausgeworffen werden sollen.**

Die Rechts-Lehrer erfordern auch, daß solche Grentz-Steine mit einem gewissen Zeichen bemercket seyn sollen, nemlich, mit einem Creutz oder Buchstaben, Schnitt und andern *Characteres*, damit die rechten von denen falschen unterscheiden werden können. *Hieron. de Monte de fin. reg.*

Daher werden nach der heutigen *Observantz* ihnen gewisse Marckzeichen, Steineyer, Beleg oder Gemerckung beygelegt. *Besoldus Thes. pract. voc. Marckstein.*

Es gebrauchten auch etliche zu solchen Zeichen, Ziegelsteine, oder Gläser, auch Kohlen, die man vor Alters vor Marck-Zeichen zu rechten Marcksteinen gehalten. *Oettinger de Jure Limit. I. 17. n. 20.*

Es werden solche beygelegte Sachen Zeugen genennt, weil sie von der Grentzung zeugen können.

Wie viel aber solche Steine hinzulegen sind, ist in denen Gesetzen nicht ausgemacht, sondern solches kommt auf die Gewohnheiten eines jeden Landes an. *Oettinger I. 17. n. 9. et 13.* **Etliche nehmen zwey, etliche drey Steinlein zu Zeugen, sonderlich zu denen Ort-Steinen, die sie aus einem breiten Steine oder Blatten von einander schlagen, daß sich, wenn man dieselben versucht, die Steine recht wieder zusammen fügen.**

Endlich werden auch die Marckungen mit Verzeichniß aller und jeden Umstände in die Lager- und Fluhr-Bücher eingetragen, wovon von *Seckendorff* im Fürsten-Staate *in Addit. ad Cap.[1] 2. §. 20.* folgende *Cautel* anführet: **Es gehet aber der Vorschlag insgemein und hauptsächlich dahin, man solle die Fluhr oder Marckung nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit, und nach dem Ruthen- und Acker-Masse, nicht aber nach blosser Ordnung derer Personen oder Namen derer Innwohner und Besietzer beschreiben, auch die Äcker oder Morgen alle mit einem gewissen Numero in der Beschreibung bemercken, und wo möglich, einen Grundriß verfertigen.**

[1] Bearb.: korr. aus: C. ap.

Und *p. 46.* sagt er: **die gemeine Art ist, daß solche**

S. 444

837

Grentzen

Fluhr-Bücher, eben wie Lehn- oder Erb-Bücher pflegen gemacht zu seyn, nemlich, es stehet eines Innwohners Namen nach dem andern darinnen, und bey einem jeden ist zufinden, was er vor Güter habe, wie viel Hufen-Äcker oder Morgen, neben wem sie liegen, wem sie Lehn- oder giltbar, und dergleichen.

Und *p. 49.* meldet er, was einem Bezirck-Brief einzuverleiben sey: **So fern es zum Vergleich kömmt, werden die dazu verordnete fleißig unterrichtet, wie sie eigentlich handeln sollen, insonderheit, daß die Grentzen des Landes, und davon *dependirende* Hoheit aufs**

deutlichste gezogen, von andern particular-Marckungen, dadurch etwa blosser Gerichts-Zwang, Zoll, etc. bedeutet wird, wohl unterschieden, auch mit wahrhafften Stücken, als beständigen kundbaren Flüssen, Bergen, Reinen, Steinen, und nicht mit vergänglichen Bäumen, Gräben, etc. abgezeichnet.

Hierbey fraget es sich, ob denen *privat*-Besietzern derer Felder und anderer unbeweglichen Güter erlaubt ist, ohne Einwilligung ihrer Gerichts-Herren eigenmächtiger Weise, jedoch mit Zuzühung derer Interessenten, die Grentzen zuzühen und zu reguliren? Wir halten davor, daß eine solche *privat*-Grentz-Bezühung, wenn geschworne und von denen Gerichts-Herren niedergesetzte Feld-Messer dazu genommen werden, gar wohl geschehen könne. Und ist dieses auch denen gemeinen Rechten nicht zuwieder. *L. 2. C. fin. reg. L. 11. π. eod.*

Denn ein jeder ist Herr seiner eigenen Sachen, und kann damit schalten, wie er will, *L. 21. C. maniat.* zu Mahl, wenn es denen Nachbarn, oder dem Landes-Herrn nicht zum *Praeiuditz* gereicht, als wie hier, da an Stat des Gerichts-Herrn die geschwornen Feldmesser dazu genommen werden.

Daß solches auch in Sachsen nicht mißbilliget werde, erwähnt *Carpzou J. E. P. II. Const. 41. Def. 17. in verb.* **Daß von denen Unterthanen Grumberg wegen Marcksteinsetzung einige Straffe nicht möge genommen werden.**

Ob nun aber wohl, wie gesagt, denen *Privat*-Leuten mit Zuzühung derer Feldmesser nicht verwehrt ist, ihre Grentzen mit gewissen Steinen zu unterscheiden; so wird dennoch, wenn solche Grentz-Steine recht glaubwürdig und gültig seyn sollen, die obrigkeitliche *Auctorität* dazu erfordert. *Mascard. de Probat. Concl. 400. n. 2.*

Dieses ist vornemlich heutiges Tages an denenjenigen Orten nöthig, wo die Grentzen in die Erb- Saal- und Lager-Bücher eingetragen werden müssen.

Wie ein Landes-Herr die Grentzen seiner Ländereyen in Ansehung seiner Nachbarn zu besorgen habe, zeigt *Oettinger l. c. I. 17.* mit folgenden: **Ist derowegen eine hohe Nothdurfft, daß ein Herr seines Landes Grentzen, wo sie nicht von Natur mit Bergen, Thälern, Flüssen u.s.w. scheinbar unterschieden, mit hohen gewapneten Steinen wohl bemarcken, und dieselbe durch seine Beamte in beständigem Wesen verhalten, und keinen unbefugten Eingriff daran thun lasse. Zu welchem Ende die Amtleute in Antretung ihrer Verwaltungen, forderst derselben Weite, Reichen und Begriff nach Anweisung derer aufgerichteten Verträge und Lager-Bü-**

Grentzen

S. 444

838[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 738

cher mit Fleiß erlernen, und wie sie vermarckt, von Steinen zu Steinen, von Zielen zu Zielen erkundigen, solche auch nachgehends offter Mahlen, und gewöhnlich jährlich besuchen, und etwa alle fünf Jahr ein Mahl, nicht allein mit alten des Feldes erfahrenen Personen und Untergängern, sondern auch mit jungen Leuten untergehen sollen, damit sie die Marckstein und Ziele wohl einbilden, und im Gedächtniß behalten, auch über lange Zeit in vorfallender zweifelhaftigen Ungewißheit derer abgegangenen Land-Marcken beständige Kundschaft und Zeugniß ihrer Wissenschaft geben können.

Bey etlichen ansehnlichen Gemeinen ist es gebräuchlich, daß die alten ihre Jugend zu Zeiten, und in gewissen Jahren um die Zwing und Bänn

zuführen, und ihnen die Marcken zu weisen, und zum Gedächtniß unter sie Geld und andere Sachen auszutheilen pflegen.

Damit aber die Amtleute desto fleißiger ihrer anbefohlenen Ämter sich angelegen seyn lassen, u. mit mehrern Ernst und Eifer gegen die benachbarten Hand haben mögten, so wären sie zu Zeiten, wenn sie ohne das zur Cantzley oder Rent-Cammer in ihre Rechnungen beschrieben werden, sonderlich auf nachgesetzte Interrogatoria zu befragen, und ob sie wüsten Red und Antwort darum zu geben, zu *examinieren*.

- Erstlich ob die Grentzen ihres anvertrauten Amts allenthalben mit hohen gewapneten Steinen und künstlichen Zeichen wohl vermarckt?
- ob irgend keine abgangen, und an was Orten?
- ob sie noch alle an ihren rechten Stellen stehen, oder ob man nicht vermerckt, daß sie verrückt worden?
- was solche Marckungen ausweisen, ob sie allein die hohe Landes-Obrigkeit, Grund und Boden, oder auch den Forst oder zu Mahl das Geleite unterschieden?
- wer die angrenzenden Herrschafften, ob sie gute Nachbarschafft halten, oder an denen Grentzen Eingriff thun?
- Ob fremde Herrschafften *Privat*-Güter im Lande, und keine Obrigkeit darauf haben, wie dieselben vermarckt, ob sie gewapnete Steine daran setzen lassen?
- Ob nicht auch ihre untergebene Amtssassen über die Marckung ausländische Untergang führen, und Marck-Steine setzen lassen?
- ob sich nicht auf denen Grentzen an der Anwand oder dem Untermarck Schlag- oder Blutrünstige Händel, oder gar Todschläge begeben, und wie sie gerechtfertiget worden?
- ob nicht in der Nacheile auf dem Unterziele, oder gar über dasselbe, von denen anstossenden oder andern Herrschafften *Maleficanten* beygefangen worden?
- ob man nicht ermordete oder erschlagene Leichnamme an und durch die Grentzen geführet?
- ob sich nicht iemand an denen Grentzen selbst entleibt, und wie man sich in solchem Todes-Fall verhalten habe?
- ob man nicht in denen Grentzen, auf ihrem anbefohlenen Gebiet, ehe man an die Zoll-Stadt kommt, den Zoll abfare?
- ob die Zehent-Herren und *vniuersales Decimatores* in denen Grentzen des Amts sich derer *Novalien* anmassen?
- ob nicht die benachbarten über die Marcken die Weide besuchen u.s.w.

Wenn nun die Amtleute nach Anleitung dieser und dergleichen Fragstücke ihre anbefohlne Amt-Grentzen in guter Obacht halten, und ernstlich Hand haben, die sich zutragende Fälle alle Zeit berichten, und die darauf erfolgende Befehle gehorsamlich *exsequiren*, so werden sie, so

viel an ihnen gelegen, ihren Herrschafften des Orts nichts verabsäumen oder vergeben.

Hier ist auch zu untersuchen, auf welcher Obrigkeit Einwilligung und *Auctorität* die Marckungs-Steine zusetzen sind. Denn einige rechnen diesen *Actum* zu der Ober-*Jurisdiction*, als **Ruland. P. II. Lib. VI. c. 3. n. 13. Caspar Leopold. de concurr. Jurisd. Qu. 12.** wenn er sagt : **Zur hohen Zent gehören die Marckungs-Sachen, Marckstein ausgraben, sie auch heben.**

Einige aber schreiben ihn den Unter-Gerichten zu; **Ertel. de Jurisd. Inf. II. 16.** andere auch wohl gar der Landes-herrlichen Hoheit, als **Myler von Ehrenbach in Metrolog. 4. n. 3.**

Es ist aber ein Unterscheid zu machen unter denen öffentlichen Grentz-Steinen, durch welche gantze Provintzien und Gebiete von einander gesondert werden, und unter denen Grentzen derer *Privat*-Leute. Bey dem erstern Falle ist gewiß, daß die Aufrichtung solcher Grentz-Steine der *Direction* des Landes-Herrn zustehe, alsdenn die Grentzen und Gerechtsamen seines Landes verwahren und beschützen muß; *arg. l. 2. §. π. d. O. J. L. 1. §. 12. π. de Off. Praed. Vrb.*

Hieher gehören des **Oetingeri de Jure Limitum I. 17. n. 47.** Worte: **Die Stein-Satzung oder Land-Scheidung hangen der hohen Landes-Obrigkeit an, und hat einjeder Herr in seinem Lande und Gebiete allein Macht, Marck-Steine zu setzen, die Untergänger zu führen, und keine Außgesessene zuzulassen, und werden solche Anstalten unter die *Actus Jurisdictionales* oder obrigkeitlichen Handlungen gezählet.** Und ferner: **Wo auch die Landes-Obrigkeit von der *Maleficischen* und centbarlichen Obrigkeit abgesondert und zweyen unterschiedlichen Herren zugehörig, so hat doch der Cent-Herr über die Steinsetzer nichts zugebieten, sondern sie sind dem Herrn des Lands unterworffen.** **Myler von Ehrenbach in Metrolog. 14. §. 18. n. 3.**

Aber in dem letztern Falle, wenn die Güter derer *Privat*-Leute zu begrentzen, so ist wohl die Sorgfalt und *Inspection* über die Aufrichtung solcher Marckungs-Steine der Obrigkeit, der die Unter-*Jurisdiction* von dem Landes-Herrn anvertrauet, zuzugestehen. **Wehner Obs. Pract. voc. Voigtey. Ertel. de Jurisd. infer. I. 6. Obs. 1.**

Daraus erhellet, daß die Marckungs-Sachen in so weit zu der centbaren *Jurisdiction* gehören, wenn etwas in Ansehung dieser Grentz-Steine begangen worden, das an und vor sich selbst die Untersuchung und Ahndung der centbaren *Jurisdiction* mit sich bringet, und dessen Bestrafung eine Leibes-Straffe *involvirt*, Vermöge der **Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 114. Welcher bößlicher und gefährlicher Weise eine Untermarckung, Reinigung, Mahl oder Marck-Stein verrückt, abhauet, abthut oder verändert, soll darum peinlich am Leibe nach Gelegenheit, Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt und Gelegenheit derer Sachen, und Person nach Rath gestrafft werden.** **Carpzou Prax. Crim. P. III. Qu. 109. et. Q. 83. n. 67.**

Das Amt eines Richters bey der Aufrichtung solcher *Privat*-Grentz-Steine, wenn unter denen Nachbarn Grentz-Irrungen vorkommen, bestehet kürztlich in solchen:

Erstlich muß er eines jeden *Possess* untersuchen,

S. 445

Grentzen

840

wer nemlich der gegenwärtige Besitzer der Sache ist, und hier wird die *Possess* vor gnugsam erwiesen gehalten, wenn einer die Felder hat ackern, besäen und bestellen lassen, *L. 30 §. 5. de adquir. possess.*

hernach muß er um das Eigenthum bekümmert seyn, was ein jeder desselben Orts eigenthümlich berechtigt.

Endlich einen Feldmesser an den streitigen Ort schicken, der messen muß, wieviel der Kläger wohl weniger hat, als er haben soll, und wie viel ein jeder besetzt.

Wenn es nöthig ist, muß er den streitigen Ort selbst in Augenschein nehmen, und die Parteyen zu der Besichtigung *citiren* lassen. *L. 8. π. Fin. reg. l. 3. c. eod.* und also nach Untersuchung der Sache, so wohl in dem *Possessorio* als *Petitorio*, einen Bescheid geben, was einem jeden zugehören soll, und entweder neue Grentz-Steine setzen, oder die alten umgerissenen wieder in Ordnung bringen lassen. *Schneidvv. ad §. 20. J. de Act. n. 21.*

Es geschieht öftters, daß die Grentz-Steine entweder durch Krieg, oder durch Überschwemmung derer Wasser, oder auch durch die Länge der Zeit so undeutlich worden, und in Unordnung gekommen, daß hernach grosse Streitigkeiten dieser wegen entstehen; zu deren Entschuldigung alsdenn gewisse *Commissionen* angestellt und verordnet werden. Es sind aber die *Commissionen* entweder gerichtliche, oder aussergerichtliche.

Diese sind, wenn von denen *interessirten* Parteyen mit Einwilligung derer benachbarten Herren, ohne richterliche *Auctorität* zur Besichtigung und Setzung derer Grentz-Steine gewisse *Deputirten* abgeschickt, und dieserhalben besondere Verträge aufgerichtet werden. **von Seckendorff** Teutscher Fürsten-Staat. Th. II. B. VII. §. 5. n. 1.

Jene aber werden von dem Richter entweder Amts wegen, wenn er siehet, daß an der Setzung derer Marck-Steine viel gelegen, auf Anhalten derer Parteyen, wenn nebst dem Zeugen-Verhör der Besichtigung die Clausel die Steine wegzunehmen, oder wieder neue setzen zu lassen angehängt wird. Dieses letztere geschiehet entweder ordentlicher Weise, wenn der Beweis-Termin angesetzt ist, oder ausserordentlich zum immerwährenden Gedächtnisse. *Ludou. Gilhaus. in Arb. Judic. P. II. 6. Art. 2. §. 10. n. 12. et seqq.*

Obwohl in Ansehung dieser letztern *Commission* ein Zweifel vorfallen könnte, ob sie auch Stat hätte, indem sie sonst nicht, als etwa wegen hohen Alters oder Unpäßlichkeit derer Zeugen, zugelassen ist. Nun können aber die Steine nicht sterben, kranck werden oder untergehen. Ferner ist bekannt, daß die Wegnehmung oder Verneuerung derer Marckungs-Steine eigentlich zu dem Processe wegen Einrichtung derer Grentzen gehöre, (*ad iudicium finium regundorum*) daher sie auch nicht eher vorgenommen werden kann, biß der Richter die Sache genau untersucht, und die Parteyen gebührend darüber vernommen. *arg. L. I. π. de Except. rei iudicat.*

Eine zur immerwährenden Gedächtniß angestellte *Commission* aber geschieht ohne richterliche Erkenntniß nur auf des einen Parts Ansuchen.

Dieses alles könnte nun wohl einiges Bedencken verursachen; es wird dennoch nichts destoweniger eine solche *Commission* bey der Aufrichtung derer Marckungs-Steine, mit gutem Rechte angeordnet, indem auch dieselben durch das Alter undeutlich, verrückt oder verändert werden können. *Ruland de Commiss. P. II. Lib. VI. c. 4. n. 9.*

Denn

daß solche Steine durch allerhand Zufälle Schaden leiden, ist mehr als zu bekannt. *Myler in Metrolog. 14. §. 9.*

Wenn nun eine solche *Commission* zu Besichtigung derer Grentzen angestellt wird, *procedirt* man folgender Gestalt:

die *Commissarii* müssen vornemlich dreyerley Personen hierzu *citiren* lassen, nemlich den Part, der die *Commission* ausgebeten, seinen Gegentheil, und entlich Grentzverständige. Diese *Citation*, nebst welcher eine Copey der *Commission* zu überschicken ist, darf eine nicht gar zu lange Frist in sich begreifen, als wie etwa das Zeugen-Verhör, weil man hiebey keine Fragstücke von Nöthen hat. Die *Citation* ergeheth deßwegen an die Parteyen, daß sie sehen, wie die Grentz-verständige in ihrer Gegenwart das *Jurament* ablegen.

Es wird auch ein *Actuarius* dazu gezogen, der nebst dem *Commissario* die Aussage derer Feldmesser niederschreibet, und wenn die Parteyen wieder die Messer etwas erhebliches zu erinnern haben, können sie solches dem *Commissario* vortragen, und sie als verdächtig angeben. Bey derer *Citation* der Landschieder und Untergänger ist wohl Acht zu haben, daß man solche erwählet, die von dem streitigen Orte nicht gar zu weit wohnhaft: denn so viel als *Districte* sind, so viele *Differentien* trifft man bey denen Grentz-Beziehungen an, und also könnte durch fremde Feldmesser, die der Gelegenheit des Orts nicht recht kundig wären, denen Parteyen einiger Tort geschehen.

Sind die vorgeladenen Partheyen erschienen, so geschicht die *Legitimation*. Darauf bittet der Part, der die *Commission* ausgewürcket, daß die Marckungs-Steine aufgerichtet, und die Feldmesser vereidet werden. *Excipirt* nun der Gegentheil wieder sie, daß sie parteyisch seyn, und man findet diese Partheylichkeit, so werden sie alsbald als verdächtige abgeschafft, und andere an ihre Stelle genommen: Ist aber diese Ausflucht von einiger Weitläufftigkeit, und braucht eine mehrere Untersuchung, so wird sie an den Richter gewiesen.

Endlich begeben sich die *Commissarii* an den streitigen Ort, und erinnern die Feldmesser auf das fleißigste ihres abgelegten Eides. Es wird auch denen Parteyen nicht verwehrt, sich an den Ort mit hin zubegeben. Denn ob sie wohl nur insgemein deßwegen *citirt* werden, daß sie sehen sollen, wie die Kunstverständige den Eid abschwören, und also ihre Gegenwart zu nichts weiter mehr nöthig zu seyn scheint; so stehet ihnen doch frey, die *Commissarios* zu erinnern, daß sie bey der gesuchten Grentz-Beziehung nicht etwa einige Grentz-Steine versehen, oder sonst einigen Irrthum begehen. Widrigen Falls können sie darwieder *protestiren*, und hierdurch ihr Recht frey behalten.

Bey der Aufrichtung derer Steine muß der *Commissarius* genau und eigentlich besichtigen, was die Grentz-Steine vor äusserliche Zeichen haben, und bey einem jeden eine summarische *Relation* auf *notiren* lassen. Wenn einige grosse Steine ohne Eyer gefunden werden, so fragt es sich, ob man dieselbe wohl an ihren vorigen Ort und Stelle bringen soll? Die Feldmesser unterlassen es zwar, indem dergleichen Steine die gehörigen Marckmahle, durch welche sie so zu sagen einig Ansehen bekommen, ermangeln; Aber es ist doch aller Dings zu behaupten, und diese Steine müssen auch wieder derer Feldmesser ihren Willen an ihre vorige Örter gebracht werden. Denn daß sie vor die-

sen gezeichnet gewesen, und hernach durch derer Leute Betrug oder auf andere Art zu Grunde gangen, können Leute drüber vernommen werden.

Damit die Grentzen nun in Zukunfft nicht verdunckelt werden mögen, so müssen diese Grentz-Steine auf ihre vorigen Plätze wieder kommen. Sind die gesetzten Grentz-Steine so zu Schaden gekommen, daß sie kaum erkennt, oder auf vorige Stelle gebracht werden können, so muß man an deren Stat neue wieder aufrichten, und auch die Eyer, die sonst bey denenselben gewest sind, mit dazu legen. *arg. l. 1. et 2 c. de fund. limitroph.*

Nun mögte man zwar einwenden, daß sich die Macht des *Commissarii* nicht so weit erstrecken würde; Allein er ist auch bißweilen befugt, dasjenige, so mit dem Haupt-*Negotio* einige Verwandschafft hat, zu *expediren*. Denn wenn dem Feldmesser frey stehet, auf Ansuchen derer Parteyen solche Grentz-Steine zu *renoviren*, so wird auch wohl ein *Commissarius* mit der Einwilligung des ihm *adjungirten* eben diese Befugniß haben, sonderlich wenn niemand einige *Praeiuditz* daraus erwächst. Er muß aber bey dieser *Renovation* in allen Stücken die Figur derer ersten Steine, ihre Grösse, Höhe und Breite vor Augen haben, damit nicht bey sich ereigneten Streitigkeiten ein Irrthum hierdurch entstehe.

Nach vollbrachtem *Commissions-Actu*, läst derer *Commissarius* der Feldmesser *Relation* und alles, was bey der gantzen *Commission* vorgegangen, in einen *Rotulum* bringen, und schicket solchen versiegelt demjenigen zu, der ihm die *Commission* aufgetragen.

Biß Weilen wird auch zu besserer *Information* des Richters ein Grundriß des gantzen streitigen Platzes beygelegt. *arg. Recess. Imp. d. Anno 1654. §. 51. ibi.* **Wenn es um Grentzen, Waidwerck, Jagen und dergleichen Jura und Gerechtigkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen von Nöthen, solle zu des Richters bessern *Information* eine jede Partey einen richtigen Abriß zu *produciren* schuldig seyn.**

Übrigens ist zur Erhaltung sonderlich derer öffentlichen Grentz-Steine nicht wenig gelegen, daß sie jährlich von gewissen hierzu bestellten Leuten beritten und besichtigt werden. **von Seckendorff** im Teutschen Fürsten-Staate *l. c. c. 7. §. 6. n. 1. in verbis:* **Indem er sich läst angelegen seyn, die Grentzen seines Landes, wie er sie von Alters her gefunden, oder durch Verträge mit denen benachbarten getheidiget und eingerichtet, zu erhalten, da er denn jährlich durch die Beamte die Grentzen bereiten und bezühen, auch auf derer benachbarten Thun und Lassen bey denen Grentzen gute Achtung geben, und darüber allenthalben schriftliche Nachricht und Urkunden aufrichten lässet, dawieder niemand verstattet, daß er seine fremde Botmäßigkeit über die Grentzen erstrecke, Land und Leute zu seinem Gehorsam zühe, oder sonst über die Grentzen nur seiner Macht rücken möge. „Die Sorgfalt die öffentlichen Grentz-Steine zu verwahren, stehet vornemlich denen Landes-Herren zu.“** *arg. L. 2. §. 13. π. d. O. J. L. 1. §. 12. π. de Off. Praes.*

Die Aufrichtung und fleißige Verwahrung ermeldter Grentz-Steine pflüget unterschiedene Würckungen nach sich zu zühen, und zwar

1) so erweisen sie nicht nur

die Gerechtsame derer *Districte* und Ländereyen, sondern auch das Eigenthum derer *Privat-Leute*. *L. 1. §. 4. π. ad Leg. Corn. de fals.*

Daher werden sie auch bey denen Grentz-Streitigkeiten sonderlich in *Consideration* gezogen, und man vermuthet in Ansehung ihrer keine Veränderung, biß das Gegentheil erhärtet ist. *L. 2. C. Fin. reg. Sixtin. Consil. 8. n. 40. Volum. III.*

Obwohl durch dergleichen Grentz-Steine das Eigenthum erweißlich gemacht werden kann, so muß man doch nicht davor halten, als wenn die *Proprietät* derer unbeweglichen Güter durch sie eintzig und allein könne bewiesen werden. Denn der Schluß ist nicht richtig: man siehet auf denen Grentzen derer Felder und *Districte* keine Grentz-Wapen und Marckungs-Steine, also stehet dem Besietzer auch kein Eigenthum über dieselben zu. Es kann einer ja seine Rechte auch auf andere Art durch briefliche Urkunden, alte Zeugen u. d. g. erhärten: *L. 1. pr. π. de flum.*

2) *Determiniren* die Grentz-Steine auch die *Pertinentien* derer unbeweglichen Güter, welche als ein Anhang zu denen Haupt-Sachen gehören, und ist nicht genug, daß derer *Pertinentz*-Stücke Erwähnung gethan wird, sondern es müssen auch ihre Grentzen *exprimirt* und erwiesen werden. *Stryck. de Probat. Pertinent. c. 3. n. 58. et seq. Vol. Disp. vlt.*

3) Verhindern sie, daß durch das Wasser eines Grund und Boden nichts zuwachsen kann;

4) darf sie auch niemand verrücken, oder ihnen sonst einen Schaden zufügen, welches bey denen alten Völckern schon Gebrauch gewesen. Bey denen Ebräern wurden die, so Grentzen verrückt hatten, nach göttlichen Befehle verflucht, siehe *Deut. 27.* bey denen Römern mit einer sehr harten Straffe belegt. *L. 3. l. 4. C. fin. reg. et l. 5. C. vnde vi.*

Ingleichen ist in der **peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** *Art. 114.* eine schwere Straffe auf sie gesetzt, wie aus denen §. 11. angeführten Worten zu ersehen. Einige wollen gar diese Bestraffung auf eine Todes-Straffe erstrecken, *Blumlacher Art. cit. ad 114. n. 1.* welches alsdenn wohl Stat haben kann, wenn der gantzen Republic hiedurch ein sehr groß *Praeiuditz* und Schade zugezogen wird: *arg. l. penult. π. de extraord. Crim.* sonst ausser diesen Fall ist dieses Verbrechen wohl nur ausserordentlich zu bestraffen.

Oetinger de Jure Limit. Hildebrand de Diuersitate Lapidum finalium eorumque Jure.

Grentzen einer Gleichung ...

S. 448

S. 449

Grentzen-Änderung

848

Grentzen ein Gleichung [Ende von Sp. 843] ...

Grentzen Änderung, ist, wenn einer zu seinem Vortheil und dem Nachbarn zum Schaden, einen Rein- oder Grentz-Stein vorsätzlich und wissentlich aushacket oder ausackert, die Straffe ist Landes-Verweisung, Gerichts-Räumung, Gefängniß, oder eine Geld-Busse, nach Gelegenheit des Verbrechens, auch wohl mit Staupen-Schlag, wenn einer die Land-Grentzen wissentlich verrückt.

Siehe **Grentzen-Verrückung**.

Grentzen-Besichtigung, ist nicht allein bereits von denen Römern, sondern auch denen alten Deutschen von sehr vielen Jahrhunderten her, als hochnöthig erkannt worden.

Kayser *Carolus Magnus* und *Ludouicus Pius* schickten zu dem Ende gewisse Land-*Visitatores* aus, die allenthalben nach denen Rechten sehen, und auf das Leben derer Bischöffe und Grafen mit Acht haben musten. Sie erhielten dies Falls ihre besondern Vollmachten und *Instructionen*, und musten, wo sie hin kamen, allenthalben bekannt machen, um welcher Ursachen Willen sie in die Länder und Städte geschicket worden; sie hatten Macht, Bischöffe, Grafen und andere Unterthanen vor sich zu erfordern, und sich nach allen Gebrechen, die bey der Regierung vorfielen, zu erkundigen. **Friedrich** *de Visit. Prouinc. I. Conring. Disput. de Judic. Vet. Germ. th. 36. seqq.*

Hierbey ist gefragt worden, ob einem Landes-Herrn anzuraten, daß er dergleichen Land-Besichtigungen in eigener Person vornehmen, und seine Länder durchziehen solle? Welche Frage auch bejahet worden, wegen des grossen Nutzens, so einem gantzen Lande hierüber zuwächst.

Es sind hiervon so manche Exempel löblicher Regenten de-

S. 450

849

Grentzen-Besichtigung

rer alten und neuern Zeiten, die gar öfters auch in denen weitläufftigsten Ländereyen in eigener hoher Person herumgereist, sich nach allen selbst erkundiget, manche Laster und Boßheiten ihrer *Ministres* und Unter-Obrigkeiten entdecket, und dadurch das Wohl ihrer Unterthanen ungemein befördert.

Jacobus I. König in Engeland ertheilet in seinem Buch, so er ein Königlich Geschenck nennet, unter andern heilsamen Erinnerungen und Rathschlägen, so er seinem Sohn giebet, auch dieses mit, er soll sich nicht verdrüssen lassen, alle Jahr in seinem Königreich herum zu reisen, die Klagen seiner Unterthanen selbst anzuhören, und wo von seinen *Ministris* etwas versehen worden, desto eher zu entdecken, und vor die Abstellung besorgt zu seyn.

Derer *Objectorum*, die Gelegenheit zu einer Landes-*Visitation* geben können, die ein Fürst entweder selbst bewerckstelliget, oder durch seine *Officianten* unternehmen läst, sind sehr viel und mancherley, es sind Soldaten zu mustern, Kirchen, Schulen und Universitäten zu *visitiren*, es sind bey dem Berg-Baue, bey dem *Commerciens*-Wesen Untersuchungen anzustellen, u. s. w. unter andern, wie **von Seckendorff** in seinem Fürsten-Staat *II. 20.* anführet, **gebraucht ein Landes-Fürst mit grossem Nutzen das Mittel einer *Visitation*, da er in gewissen Jahren etliche seiner vertrauten Rätthe und Diener befiehlt, in alle Ämter und Gerichte des Landes umher zuzühen, die Beamten und Innhaber derselben, samt denen vornehmsten Landständen vorzubescheiden, und nach denen wichtigsten Punkten, welche Landes-Fürstl. *Regalien*, gute Ordnung und richtige *Administration* der *Justitz* betreffen, zu fragen, ob denenselben nachgelebet, oder dawieder gehandelt werde: Da sich nun bey Obrigkeiten, Beamten oder Unterthanen Mangel und Gebrechen befinden, werden dieselben entweder so bald durch die *Visitatores*, oder der Wichtigkeit nach, auf ihren Bericht von Landes-Herrn selbst nach Befindung durch ernste Vermahnung, Anmahnung und Befehl abgeschafft, die Überfahrung bestrafft, und Besserung in allen Ständen eingeführt.**

Nicht weniger ist dem gemeinen Wesen und einem Lande sehr zuträglich, wenn die Landes-herrschaftlichen Grentzen fleißig besichtigt, dieselben hierdurch in Ordnung erhalten, und alle Streitigkeiten, so sonst aus der Nachlässigkeit entstehen könnten, vermieden werden. Unsere alten Deutschen den sind hierinnen eben Falls gar *accurat* gewesen, als welche zu Verwahrung des Römisch. Reichs Marcken und Grentzen die Marg-Grafen verordnet, so Marck- Richter und Grentz-Fürsten waren. **Wehner** *Obs. Pract. v. Marck. Speidel in Spec. iuridic. v. Marckgrafen.*

Die Marckgrafen zu Brandenburg waren von diesen bestellt, wieder die *Henetos* und *Obotritas*, die Marckgrafen zu Steyer-marck, Mähren und Lausitz wieder den Einfall derer Ungern, Sarmaten und Polen, die Baadischen und Hochbergischen zu Verwahrung des Rheinstromes wieder die Gallier, die zu Meissen wieder die Böhmen. etc.

Die Besichtigung der Landes-herrschaftlichen Grentzen *dependirt* nicht von der Willkühr derer *Privat*-Personen, sondern

S. 450

Grentzen-Besichtigung

850

von der Landes-herrlichen *Auctorität*. **R. A. de an. 1548. §. Diweil aber gemeine, R. A. de anno 1570. §. Wenn aber immittelst;** Da dem gemeinen Wesen ein besonder *Interesse* dabey zuwächst, daß nicht die Grentzen ohne des Eigenthums-Herrn Einwilligung von denen *Visitoribus* und ihren *Deputirten* verändert, oder auf andere Weise zum allgemeinen Schaden verrücket werden, so muß ein Landes-Fürst, um seine Hoheit hierdurch zu behaupten, sich angelegen seyn lassen, die Grentzen des Landes, wie er sie von Alters her gefunden, oder durch Verträge mit denen benachbarten getheilet und eingerichtet, zu erhalten. **Oettinger de Jur. Limit. I. 2.**

Ist derowegen eine hohe Nothdurfft, daß ein Herr seines Landes Grentzen, wo sie nicht von Natur mit Bergen, Thälern, Wasser-Flüssen und lebendigen Merck-Zeichen scheinbar unterschieden, mit hohen und gewapneten Steinen wohl verwahren, und dieselben durch seine Beamten in beständigem Wesen erhalten und keinen unbefugten Eingriff thun lasse.

Die Landes-Bann und obrigkeitlichen Grentzen sind zu dem Ende von denen benachbarten Herrschafften und Städten gesetzt, daß die unterschiedenen *Territoria* hierdurch getheilet und von einander gesondert sollen werden, daher werden ihnen auch mehren Theils die Landes-herrlichen Wapen angefügt, als Zeichen und Würckungen der Landes-herrlichen Hoheit, des Eigenthums und der *Possess*.

Dergleichen Grenz-Besichtigungen werden gar öfters in denen Landes-Gesetzen mancher Provintzien angeführet und anbefohlen. Also stehet in der **Magdeburgischen Landes- Ordnung: So gebieten wir, daß unsere Ämter und andere Gerichts-Herren verordnen sollen, daß die Dorff-Fluhren, und dererselben Felder, Wiesen und Gehölzte, so zuvor nicht verreinete und vermacht seyn, innerhalb Jahres-Frist, nach dato, und denn alle Jahr besichtigt, verreinete und versteinete werden sollen, ingleichen in der Sächsischen Landes-Ordnung: Es sollen alle Jahre die Ältesten und Gemeinen ieden Ortes, die allbereit richtig verreinete und versteinete Fluhren mit Zusammenbetagung derer benachbarten, ein Mahl auf einen gewissen Tag umgehen, und gebührliche Achtung darauf geben.**

Die Besichtigung der Landes-Grentzen ist zweyerley, als

1) diejenige, die mit Zuzühung der Nachbarn vorgenommen wird, und als eine *sollemne* anzusehen, und diejenige, die man vor sich selbst nach seiner *Privat-Willkühr* ohne derer Nachbarn Beytritt vornimmt, und ohne *Sollemnität* geschiehet.

Diese letztere kan zu aller Zeit und nach Belieben bewerckstelliget werden, in Massen es einer jeden Herrschafft unverwehrt, zu gewissen Zeiten durch ihre dazu bestellten Bedienten auf die Grentzen ihres Gebietes Acht zu haben, und allen Verrückungen und Verneurungen derer Grentzen, so viel nur möglich, vorzubeugen. Es kann ja keinem von denen Nachbarn verdacht werden, wenn sich einer in Erhaltung des seinigen wachsam bezeiget.

Die *sollemne*, zu welcher man die Nachbaren mit *invitiren* muß, ist von grösserer Wichtigkeit, und erfordert eine mehrere Vorsichtigkeit. Die Nachbarn müssen um deßwillen stets mit dabey seyn,

S. 451

851

Grentzen-Besichtigung

damit sie erkennen, daß zu ihrem Nachtheil nichts vorgenommen werde, und daß ihre Einwilligung alsobald da sey, wenn etwan eine Verneuerung der Grentzen vorgenommen werden sollte, und also mit der Zeit bey entstehenden Grentz-Streitigkeiten ein desto unlängbarer Beweiß vorhanden, wenn sie selbst bey der Besichtigung derer Grentzen mitgewesen. Auf diese Weise kan auch dem in der Grentz-Bezühung und Fluhr-Begang, Vereinigung und Versteinung vorgegangenen Irrthum desto eher vorgebeuget, die Streitigkeiten vermieden, und eine friedliche und ruhige *Possess* erhalten werden.

Die *sollemne* wird von der hohen Landes-Obrigkeit angeordnet. *Oettinger. de Jure Limitum 17. n. 47.* saget: die Steinsetzung und Landscheidung hangen der hohen Landes-Obrigkeit an, und hat ein ieder Herr in seinem Lande und Gebiete allein Macht, Marcksteine zu setzen, die Untergänge zuführen, und keine ausgesessenen zuzulassen; und werden solche Anstellungen unter die *Actus iurisdictionales* oder die obrigkeitlichen Handlungen gezählet.

Die Beschütz- und Erhaltung derer sämtlichen Grentzen des gantzen H. Röm. Reichs beruhet auf dem ausdrücklichen *Consens* des Römischen Kaysers, und der sämtlichen Stände des H. Röm. Reichs. **R. A. de an. 1548. §. 98.** bey denen Worten: **Dazu auch mittler Weile zu Erhaltung und Erbauung seiner Liebden christlicher Grentzen und Ort-Flecken eine gemeine Hülffe bewilligen wollen**, ingleichen §. 99. wie auch in **R. A. de an. 1559. §. 9.** bey denen Worten: **Darauf wir denn gemeine Stände zu berührter unserer Grentz- und christlicher Ort-Flecken Erhaltung und völlige Erbauung um ihre Hülffe freundlich und gnädiglichen ersucht.**

Dieses alles wird auch noch mehr in denen Freiden-Schlüssen befestiget.

Damit nun die Besichtigung derer Grentzen gehörig vorgenommen, und deren Endzweck zum allgemeinen Nutzen erreicht werde, so ist solche klugen und erfahrenen Männern zu *committiren*, die auf Befehl des Landes-Herrn an die Grentz-Örter, so der Besichtigung bedürffen, hinreisen.

Das Recht, dergleichen *Visitatores* zu bestellen, kommt keines Wegs denen Unter-Obrigkeiten, sondern der hohen Landes-Obrigkeit zu, die vor die Verwahrung und Erhaltung ihrer Grentzen besorget seyn muß. Die Aufsicht über die Grentzen ist eine Würckung einer höhern Gerichtsbarkeit, daher auch das Recht herflüst, *Visitatores* zubesellen,

welche denn wegen dieser ihrer öffentlichen erlangten Bedienung als *Officianten* des Landes-Herrn anzusehen.

Es waren allbereits in dem Gesetze der zwölf Taffeln drey Schieds-Männer bestellt, welche denen Streitigkeiten, so sich bey dem Grentz-Wesen ereignet, ihre abhelfliche Masse geben musten.

Bey Besichtigung der Land-Grentzen fallen biß Weilen gantze Gerichts- oder Landes-Grentz-Scheidungen vor, bis Weilen auch nur gewisse Stadt- oder Dorff-Fluhren die von denen Land-Grentzen oder Wehren und Gerichtsscheidungen unterschieden sind, wiewohl man nach denen Gewohnheiten und Observantzen vieler Örter davor hält, daß, soweit eines Landes, Stadt und Dorffes Marckung oder Fluhr-Bezirk, gehe, so weit auch gemeinlich

S. 451

Grentzen-Besichtigung

852

dessen Gebiete und Gerichte zu gehen pflege. Dieses ist aber doch nicht alle Zeit vor eine beständig und unbetrügliche Regel anzusehen, es lieget manch Mahl ein Ort oder gewisser *District* in eines andern Herrn Lande und Obrigkeit, der doch im geringsten nicht unter dieses Herrn Obrigkeit zugehörig.

Die Rechts- und Staats-Lehrer bemercken unterschiedene Arten derer Grentzen, als

- 1) die Land- oder Herrlichkeits-Grentz-Scheidungen oder Land-Wehren, dadurch die *Territoria* von einander gesondert werden;
- 2) die Gerichts-Grentzen, welche die *Jurisdictionen* von einander sondern;
- 3) die Geleits-Grentzen, welche das Geleit und die Geleits-Herrlichkeit im fremden Gebiete bemercken, sintemahl es sich öffters zuträgt, daß einem das Befugniß zustehet, im fremden Gebiete zu geleiten, ob einer schon daselbst weder Landesherrliche Hoheit noch *Jurisdiction* hat. So gedencket **Merckelbach** bey *Klockio Vol. I. cons. 8. n. 178.* wie die tägliche Erfahrung bezeugte, daß, ob wohl ein Fürst oder Stand durch eines andern Fürsten oder Standes-Gebiet zu eleiten hat, dennoch darinnen derselbe noch nicht Landes-Fürst oder Herr sey;
- 4) die Freyungs-Grentzen, welche bestimmen, inwieweit die Rechte derer Frey-Örter sich erstrecken sollen, dadurch man sich wieder die Boßheit derer Menschen in Sicherheit setzen kann. Hierher gehörten vor diesem die zum Kampff -Plätzen *destinirten* Örter, ingleichen die *Districte*, binnen welchen andern nicht vergönnet, Festungen zu bauen, wie denn viele Reichs-Städte von denen Kaysern das besondere *Priuilegium* erhalten, daß andern verwehrt seyn sollte, binnen ihren Grentzen, Festungen und Schlösser zu errichten;
- 5) die Forst-Grentzen, binnen welchen einer das Jagd- und Forst-Recht ausüben kan. **Ruland. de Commiss. VI. 3. n. 19.**
- 6) Die Zehnt-Fluhren, welche die *Districte* und Felder von einander sondern, und diejenigen, so Detzen zu entrichten haben, mit einem Creutze, oder sonst mit einem andern Zeichen bemercken;
- 7) Die Wasser-Scheidungen, so das Recht der Fischerey anzeigen, wie weit eine an diesem oder jenem Orte fischen soll;
- 8) die Loch- und Schnur-Steine bey denen Bergwercken;
- 9) Die Fluhren und Marckungen der Städte, Dörffer und Gemeinen, welche ihre Befugnisse, Rechte und Gerechtsamen, die denen Gemeinen, so ihnen entweder bey dem Eichel-lesen, Gemeine-Trifften, oder sonst zustehen, andeuten.

Die Art und Weise derer Besichtigung der Landes-herrschaftlichen Grentzen erweist sich

1) darinnen, daß solche entweder mit allen und jeden rechtlichen *Sollemnitäten* oder ohne dieselbe vorgenommen wird. Geschieht sie auf eine *sollemne* Weise, so muß die *Auctorität* des Landes-Herrn dazu kommen, in Massen sie, wie zu unterschiedenen Mahlen erwähnt worden, ohne dieselbe ganz unkräftig seyn würde, weil das Landesherrliche *Interesse* hauptsächlich hierbey mit *versirt*.

Was nun die Grentzen der Dörffer und Städte anbetriefft, so werden dieselben mit Einwilligung der sämmtlichen *Interessenten* und des Gerichts-Herrn besichtigt. Es ist von der grösten Nothwendigkeit, sich dahin zu bestreben, daß ein *Territorium* mit seinen Rechten erhalten, und allen Zwistigkeiten, so sonst entstehen könnten, so viel als nur möglich, vorgebaut

S. 452

853

Grentzen-Besichtigung

werde;

2) Müssen auch die benachbarten mit dazu gezogen werden, damit sie nicht in Zukunfft etwa Gelegenheit nehmen, die ohne ihrem Vorbewust gesetzten Grentzen anzufechten oder in Zweifel zu zühen, über dieses können sie auch wegen einer oder derer andern Umstände denen Parteyen einige *Information* ertheilen, und auch einige *Exceptiōnen*, so sie welche haben, dagegen mit anführen, und denen vorwaltenden *Dubiis* alsofort abhelfliche Masse ertheilen.

Über dieses bringet auch die in Gegenwart derer Nachbarn beschehene Besichtigung einen weit kräftigern und stärckern Beweiszwege, als die in Abwesenheit derer Nachbarn unternommen wird. Wo eine solche Besichtigung von der Obrigkeit denen Parteyen angesagt, so wird die Gegenwart des Gegentheils vor so nothwendig angesehen, daß die Handlung ohne sie vor eine *Nullität* zu achten. Bleibet der andere Theil aus einem bößhafften Vorsatz aus, so wird doch nichts destoweniger bey dessen Abwesenheit in Gegenwart des erscheinenden Theils mit der Besichtigung fortgefahren, und zwar auf beyder Parteyen Unkosten, obschon bloß die eine um die Besichtigung und Ausmessung derer Grentzen angesucht.

3) Muß man erfahrene Feldmesser zu einer solchen Besichtigung mit zühen, die ihre Kunst wohl verstehen, denn wo sie ungeschickt sind, würde man nicht viel mit ihnen ausrichten. Gegen Theils würde wieder sie *excipiret* und die gantze Besichtigung würde so dann auf einem sehr schwachen Grunde beruhen; über dieses müssen es auch ehrliche, unparteyische und gewissenhaffte Leute seyn, die keinen von denen Parteyen besonders angehen, und sich in geringsten nicht durch Geschenke blenden lassen, dahero werden sie auch mehren Theils verpflichtet, damit aller Betrug und Nachlässigkeit ihnen desto weniger beygemessen werden möge.

Es ist nicht nöthig, wie einige davor halten wollen, daß ihrer zwey dazu gezogen werden, sondern es ist genug, daß einer dazu genommen wird, der sein Handwerck recht verstehet, und auf den man sich nachgehends vollkommen verlassen kan;

4) muß die gantze Handlung der beschehenen Besichtigung mit dem grösten Fleiß adnotiret, und in die öffentlichen *Documenta* eingetragen werden, da denn nachgehends die sämmtlichen *paciscenten* gewisse Grentz-*Recesse* und Vergleiche dieserwegen mit einander aufrichten, welche denn zu stetswährenden Andencken und zu einen fe-

sten und bündigen Beweiß in die Fluhr-und Grentz-Bücher eingeschaltet werden. *arg. L. 7. c. depos.*

Dergleichen *Documenta* dienen gar sehr allen *processualischen* Weitläufftigkeiten vorzubeugen, welche sonst aus dem biß in Tod veränderlichen Willen des Menschen sich entspinnen könnten. Damit nun dergleichen *Documenten*, *Recessen* und Fluhr-Büchern eine grössere Deutlichkeit und *Accuratesse* beygeleget werde, so ist in dem **R. A.** von *an.* 1654. §. 51. anbefohlen: **Wenn es um Grentzen, Weidgang, Jagden und dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zuthun, und den Augenschein einzunehmen von Nöthen, soll zu des Richters bessern Information eine jede Partey einen richtigen Abris zu produciren schuldig seyn, und müssen darinnen die Landes-Gerichte, Jagd-Fluhren, Hutzeichen,**

S. 452

Grentzen-Besichtigung

854

Steine, Gräben, Berge, Flüsse, Wälder, Thäler, Heege-Säulen, Friede-Pfähle, Bezircke, Marckungen angedeutet seyn. Titius de Jur. Priu. Rom. Germ. VIII. 6. §. 6.

Wie nun die *sollemne* Besichtigung derer Grentzen bloß durch Landes-herrliche *Auctorität* vorgenommen wird, also wird auch die andere, die nicht so *sollemn*, auf Befehl des Landes-Herrn angeordnet; ein ieder Landes Herr, der sich die Regierung seines Landes angelegen seyn lasset, muß vor die Grentzen seiner Ländereyen besorget seyn, und dieselbe seinen Bedienten und Unter-Obrigkeiten auf das ernstliche anbefehlen und *recommendiren*. **Seckendorff** im Teutschen Fürsten-Staate II. 6.

Um die Gewißheit bey denen Grentzen zuerhalten, und derer offtmahligen Veränderungen wegen die sich hierbey ereignenden Irrungen vorzubeugen, muß man die Besichtigungen alle Jahr unternehmen. Es ist aber hierbey doch nicht eben nöthig, daß die Gegenwart derer Nachbarn diese Besichtigungs-Handlung *sollemnisire*, insonderheit da ihnen durch dieselbe weder Vortheil noch Schaden zuwächst; es werden hierbey die Grentzen nicht verrückt noch verändert, sondern nur in so weit besichtigt, daß man erkennet, daß nichts veränderliches noch nachtheiliges mit ihnen vorgegangen.

Inzwischen muß doch auch von dieser gewöhnlichen und *ordinairen* Besichtigung der Landes-Obrigkeit eine getreue und *accurate Relation* abgestattet werden, wie selbige nach allen ihren Stücken vollzogen worden. **Seckendorff** *l. c. II. 6. n. 7. de Lyncker. de Grau. extraiudic. 3. p. 2. §. 22. n. 5. et 6.*

Es können sich auch bey diesen *privat*-Grentzen bis Weilen einige Fälle ereignen, daß dem Landes- Herrn an seinen Gerechtsamen, an seinen Jagden oder andern dergleichen *Regalien* etwas entzogen werden könnte. Obschon an vielen Orten bey gewissen *Districten* besondere Fluhr- und Feld-Schützen bestellt, die zugleich mit befehligt, vor die Grentzen Sorge zu haben, allen Schaden bestmöglichst verhüten zu helffen, und den aller Seits verursachten, denen Amtleuten, Landes-Hauptleuten u. s. w. anzumelden, so ist es doch der Klugheit gemässer, zu *prospiciren*, damit denen Fluhr- und Feld-Schützen die um eines kleinen Genusses willen gar leicht sich nachlässig erweisen, und durch die Finger sehen könnten, nicht allzuviel zugetrauet werde.

Wo bey Besichtigung derer Landes Grentzen einiger Beweis zu führen, so müssen die errichteten Grentz-*Recesse*, Abschiede und Vergleiche hervorgesuchet werden. **Von Seckendorff** im Teutschen Fürsten-Staat II. 7. n. 6.

Die Grentzen des Landes, wie er sie von Alters her gefunden, der durch Verträge getheidiget und eingerichtet, zu erhalten etc. etc und ferner, daß solche dabey nicht hinten angesetzt, und wieder klare Verträge gehandelt werde, wo diese Verträge ermangeln, siehet man auf das alte Herkommen, auf die von Alters derer *Confinen* und Landes-Scheidung halber hiebevorder beybehaltene Gewohnheit und Gebrauch. Mit diesen wird um grösserer Gewißheit willen der Augenschein vereinnet, ingleichen die durch geschickte und verpflichtete Künstler geschehenen Abrisse, damit die streitigen Örter und Grentzen desto besser in dir Augen fallen mögen; man erkundiget sich nach denen

S. 453

855

Grentzen-Besichtigung

Grentz-Zeichen, und nimmt hierbey wohl in Obacht, daß nicht die gemeinen Güter-Scheidungen vor Landes-oder Herrschaffts-Grentzen und Scheidungen gehalten werden.

Die übrigen Grentzen derer Ämter, Städte und *Districte* werden eben Falls erwiesen

1) durch den Augenschein und die damit verknüpfte Kunst-Beschreibung derer Grentzen; **R. A. de anno 1654. §. 57.**

2) Durch die Fluhr- Grentz-und Lager-Bücher, ingleichen durch verhandene *Recesse* und Bezircks-Briefe;

3) durch glaubwürdige Zeugen, unter denen man denen, so die andern an Alter übertreffen, immer mehr Glauben zustellet als denen jüngern; diejenigen sind hierbey am besten zu gebrauchen, die nicht allein von ihrem eigenen Augenschein bezeugen können, sondern auch die sich wegen der Aussage derer Grentzen auf ihre Eltern und Groß-Eltern beruffen können;

4) die Fluhr-und Marck-Steine, durch die Fluhr- Grentz- Jagd- Heege-Säulen;

5) ist auch hiebey der allgemeine Ruff, was nemlich die Nachbarn und Einwohner, insonderheit die betagten je Mals davon gehört, nicht aus denen Augen zu setzen.

Aus dem vorhergehenden erhellet zur Gnüge, daß die Besichtigung derer Landes-Herrschafftlichen Grentzen gar sehr unterschieden von der Besichtigung derer *privat*-Grentzen, die man Haus- Hof- und Acker-Grentzen oder Felder- Marckungen zu benennen pflegt, indem diese nie Mals auf öffentliche Landes-herrliche *Auctorität* vorgenommen wird, sondern es ist denen Unterthanen unverwehrt, selbige auch ohne Vorbewust des Höhern vorzunehmen; es wächst der hohen Landes-Obrigkeit kein *Praejuditz* hierdurch zu, und ein jeder Unterthan kan das seinige verwahren und besorgen, so gut ihm nur immer möglich.

Carpz. Jurispr. Forens. P. II. Const. 41. Def. 17. führet *accurat* einen dergleichen *Casum* an, und füget die Worte mit an: **Mögen sie deswegen in einige Straffe von euch nicht genommen werden.** Es ist dieses um desto billiger, weil dergleichen Besichtigung dem *Publico* weniger Schaden zuwege bringet, als die Verneurung oder Setzung derer Grentzen. Dergleichen *Decisum* hat auch der Reichs-Hof-Rath gefällt *an. 1688.* in Sachen des Baron *B.* wieder die Einwohner dreyer Dörffer. **Ertel. Pr. aur. de Jurisd. inf. c. 6. Obseru. 8.**

Der Unterscheid der Besichtigung derer *Privat*-Grentzen von der Besichtigung derer Land-Grentzen erweiser sich auch darinnen, daß bey jenen nach beschehener Besichtigung keiner *Relation* an den Landes-Herrn abgestattet werden darf, obschon dergleichen nöthig, wenn eine

Verneuerung mir denen Grentzen vorgehet, damit sie in die Erb- und Lager-Bücher eingetragen werden. *arg. l. 4. π. de cens.*

Die Würckung der Besichtigung derer öffentlichen Landes-Grentzen erweist sich in unterschiedenen Stücken,

- 1) in Verwehr- und Befestigung derer Rechte, die mit einem eingeschränkten und geschlossenen *Teritorio* vereinigt. Ein solcher Bezirk, Land-Wehre und Fluhr verhält sich, wie ein *Subiectum passiuum*; weil die Ober-Gerichtsbarkeit und andere dergleichen Rechte auf ihm haften, und so weit sich dessen *Districtus*, Bezircke und Marckungen *extendiren*, so weit erstrecken sich auch dessen Rechte;
- 2) in Erhalt- und Zueignung des Jagd- und Forst-Rechts,

S. 453

Grentzen-Besichtigung

856

davon diese die Waldungs- und Holtz-Gemarck, jene aber die Weidwercks-Grentzen und Jagd-Fluhren genennt werden. Es wird zwar das Forst-Recht und Recht des Wild-Bannes gemeinlich unter denen Landes-herrlichen Rechten mit begriffen, es ist dieses aber doch nicht alle Zeit, indem es entweder durch Vergünstig-Belehn- oder Verjährung auf andere gebracht werden kann, auch an sich selbst von der Landesherrlichen Hoheit unterschieden;

3) in Abforderung des Zehntens, dessen man sich auf gewissen Fluhren anmassen kan:

4). In Zueignung derer Koppel-Trifften und in Ausübung des Verkaufes in Land und Städten, als welche Rechte eben Falls nach ihren Grentzen entweder erweitert, oder eingeschränkt werden.

Knipschild. *de Priuil. Ciuol. Imp. II. c. 29. n. 159.* sagt um deßwegen, weil solch Marcklosungs-Recht darauf siehet, damit der Besietzer zu allen, auch *personal*-bürgerlichen Pflichten nicht *concurriren* könne. Daher auch einiger Orten das Bürger-Recht schlechter Dings keinem, als demjenigen, so auch daselbst wohnt, verliehen wird. **Fin.** *N. G. contr. For. 543. n. 55. 56.*

Also derjenige, so etwa in einer Stadt wohnt, eben wohl *pro Ciuo* nicht zu achten, sondern ihm dieß Falls ein solcher, so das Bürger-Recht hat, *in retrahendo* vorgegangen wird.

de Lincker Resp. *81. n. 20.* gedencket auch, daß das Vorkauff-Recht an die Grentzen einer Stadt so gebunden wäre, daß diejenigen, die sich dessen bedienen wollten, nicht allein Bürger seyn müsten, sondern dabey auch würcklich in der Stadt wohnen, und wäre derjenige, welcher ausser der Stadt wohnte, und das Bürger-Recht hätte, vor einen Bürger in Ansehung dieses Vorkauffes nicht zu halten. Wiewohl die Vorstädter die das Stadt-Recht in einer Stadt genießen, von dem Vorkauff, so einer Stadt vergünstiget, ob er schon auf dessen Einwohner bloß eingeschränkt seyn sollte, nicht auszuschließen, indem denen ausser der Ringmauer sich aufhaltenden Bürgern eben die Rechte beyzulegen, wenn solche ihnen nicht ausdrücklich in denen *Statutis* entzogen werden. *L. 139. π. p. V. S.*

Die Grentz-Besichtigung verwehret ferner die Störung und Beeinträchtigung, die sich bey denen öffentlichen Landes-Grentzen ereignen könnte, indem man nach Befindung der Sache denen benachbarten Ubertretern auch durch eigenmächtige *Defension* Widerstand leisten kann. **R. A. de an.** 1548. §. **Dieweil aber gemeiner R. A. de an.** 1575. §. **Ferner haben wir.**

Es erlauben, ja alle Völcker-Rechte Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wo nun aber weder die Beschaffenheit derer Kräfte, noch die Rechte

ein Befugniß ertheilen, sich zu schützen, und man die Störer derer Grentzen auch durch keinen friedlichen Vergleich noch gerichtliche *Auctorität* bändigen, noch in Ruhe setzen kann. **Osnabrückischer Frieden-Schluß** *Art. 17. §. 7.*

So muß man sich des Mittels bedienen, so von **Seckendorff** im Teutschen Fürsten- Staat *lib. XXII. 7. n. 6.* vorschlägt: Und da es nichts verfienge, auf frischer That mit geziemender Macht dawieder gehandelt, da man sich aber dazu zu schwach befindet, oder grosse Ungelegenheit und Verderben derer Leute befahret, so wird entweder die Sache an gehörigen Orten, nachdem der Gegenpart beschaffen ist, klagbar gemacht, oder

S. 454

857

Grentzen-Besichtigung

zu gütlichen Vergleichungen Anlaß genommen.

Unterstehen sich aber die Unterthanen oder andere auswärtige *Privat*-Personen die Grentz-Steine zu verrücken, und die Grentzen zu beeinträchtigen, so werden sie bey diesen ausserordentlichen Verbrechen mit einer empfindlichen Leibes-Straffe belegt. Man bedienet sich auch bey diesem Falle derer *Remediorum possessoriorum*, derer *Interdictorum vii possidetis, et vnde vi*, ingleichen derer *Mandatorum inhibitoriorum, de non turbando et inquietando*, bis Weilen auch derer *Restitutorum* um die Grentzen in vorigen Stand wieder zu setzen.

Wo nun die *Officianten* und Beamten denen die jährliche Besorgung derer Land-Grentzen aufgetragen worden, sich bey solcher nachlässig erwiesen, und ihren Herrschafften Schaden zugezogen, und solche verjähren lassen, so fragt es sich, ob sie wohl ihren Herrschafften, um die rechtlichen Hülffs-Mittel zu verhindern, hierdurch *praeiudiciren* mögen? Ob nun schon gar sehr öffters die Handlungen derer *Officianten* vor die Handlungen derer Herrschafften angesehen werden, *L. 2. §. 2. π. de institut. act. L. vnic. Cod. de offic. Praefect.* so scheint es doch, daß man mit besserm Grunde diese Frage verneinen müsse.

Wo die *Officianten*, die ihrer Herrschafften Geschäfte besorgen sollen, bey ihren Ämtern, ihren Bestellungen und *Instructionen* nicht nachgehen, sondern sich entweder nachlässig, oder wohl gar betrügerisch dabey erweisen, so kann aus derer Diener Saumseligkeit oder Betrug keine solche Verbindlichkeit erwachsen, dadurch eine Herrschafft ihrer Rechte und Gerechtsamen darüber verlustig werden könnte. *Stryk. Diss. de Oblig. Princ. ex Fact. Ministr.*

Es können dergleichen *Officianten*, die ihrer *Principalen* und Herrschafften *Affairen* zu *tractiren* habe, nicht unrecht mit denen Gevollmächtigten derer *Privat*-Personen verglichen werden. *Expediren* sie das ihnen aufgetragene nach der Vollmacht, die sie hierzu erhalten, so ist es gut, und ihre *Principalen* hatten es sodann vor genehm. *L. 5. §. 11.*

Gehen sie aber ihren Vollmachten nicht nach und übertreten dieselben, so werden auch ihre Herrschafften hierdurch nicht *obligirt*. *L. 1. §. 12. π. de Exercit. act.*

Diesemnach kann eine Herrschafft aus ihren wohlerlangten und von langen Zeiten herbegebrachten Grentz-Rechten nimmermehr gesetzt werden. Hierher gehören die Worte des von **Seckendorff** im Teutschen Fürsten-Staat *II. 7. §. 1. n. 3.*

Wo aber ein Stück des Landes schon vor langen Jahren in fremde Gewalt kommen wäre, dazu man gleichwohl Recht und Fug hätte, so gebühret dem Landes-Herrn mit möglichsten Fleiß, durch geziemende

Wege wieder darnach zu trachten, und deßwegen guten Ratschlag zur Güte oder rechtlichen Ausübung zu fassen. *Harp. Cons. Tubing.* 95. n. 264. et 265.

Die durch die Nachlässigkeit ihrer *Officianten* verletzen Unterthanen haben auch nicht ein Mahl nöthig, um die Wiedereinsetzung in vorigen Stand Ansuchung zu thun, sondern ihre Handlungen sind um ihrer Nachlässigkeit willen an und vor sich selbst schon vor *null* und nichtig anzusehen. *L. 4. C. in quib. causis. in integr. restit. necess. non est. L. 16. pr. π. de minor.* **Hildebrand.** *Diss.* von Besichtigung derer Land- und Herrschaftlichen Grentzen.

S. 454

Grentzen-Beziehung **Grentz-Festung**

858

Grentzen-Beziehung, siehe **Grentzen**.

Grentzen-Verrückung, ist eine Art der beleidigten Majestät, ja nach Gelegenheit derer Umstände, und wenn es in der Absicht geschieht, zwey benachbarte Fürsten in einander zu versetzen, ein *Crimen perduellionis*. *Schaeffer. Synops. Jur. priu. L. V. VII. tit. 21. Leyser. Sp. 114. Med. 6.*

Und wie sonderlich Ihre Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen höchstsel. Andenckens die *Confusion* in diesem Stück zu vermeiden sich sehr angelegen seyn lassen, indem in *Mand. Reg. d. 3. Febr. 1721.* anbefohlen worden, daß die Beamten auf die Landes-Grentzen fleißige Aufsicht haben, die zu Grunde gegangene Mahle und Steine setzen und erneuren, dieß Falls die Grentz-Marcken nach denen Grund-Rissen *examiniren*, mit Zuzühung derer Forst-Be-dienten derer *Vasallen* Grentzen, welche im *Territorio* und zugleich in benachbarter Herrschaft Landen an einander stehende Güter besetzen, fleißig in Acht nehmen, auch die *Confusion* derer Landes- mit denen *Particulair*-Grentzen vermeiden sollen; also macht sich derjenige, welcher hierinne bößhafter Weise eine *Confusion* verursacht, um so viel straffbar, und wird deswegen der Verbrecher nach Gelegenheit derer Umstände, mit Landes-Verweisung, Staupenschlagen, ja wohl am Leben gestrafft. *Leyser. l. c.* siehe **Grentzen-Änderung**.

Grentz-Festung, ist diejenige, so zur Bedeckung eines Landes an dessen Grentzen angeleget ist.

Sie wird der Aufsicht eines erfahrenen *Commendanten* anvertrauet; wenn er nun vermercket, daß er über lang oder kurtz von dem Feinde einen Zuspruch bekommen mögte, so muß er seine Festung auf das genaueste und mit Fleiß besichtigen, solche, wo es nöthig, *repariren* lassen, nach Gelegenheit mit einigen Aussen-Wercken in Zeiten verbessern und verwahren, die Einwohner freundlich *tractiren*, die *Garnison* an *Infanterie* und *Cavallerie* verstärcken, die gantze Festung mit groben und andern Geschütze, *Munition*, *Proviant*, und allerhand andern Nothwendigkeiten auf das beste und zum Überfluß versehen lassen, der Bürgerschaft sich auf ein Jahr lang zu *proviantiren* anbefehlen, einen starcken Vorrath von allerhand Schantz-Zeuge in Bereitschaft haben, eine grosse *Qvantität* *Faschinen*, *Pallisaden*, Sturm-Lasten, Spanische Reuter, Sturm-Pfähle, Schantz-Körbe und Eymen verfertigen lassen, sonst in allen *Magazinen*, Apothecen, Lazareten, und wegen derer Mühlen und Brunnen solche Anstalten machen, damit hernach bey einer unverhofften Belagerung, da dergleichen Sachen und *Succurs* entweder gar nicht, oder doch mit grosser Gefahr

einzubringen und zu machen sind, kein Mangel vorfallen möge, und die Festung deshalb vor der Zeit übergeben werden müsse.

Sind grosse Vorstädte nahe daran gebauet, welches zwar wieder alle *Fundamenta* der *Fortification* laufft, und der *Commendant* der Festung hat eine Belagerung gewiß zu befürchten, so muß er in Zeiten die grossen Vorstädte, als welche man nicht leicht zu *ruiniren* pfeget, entweder mit einer *a parten Fortification* umgeben, und selbige an die Haupt-Festung mit anhängen, wenn es anders die Zeit, Gelegenheit und das Wetter leiden wollen, oder doch zum wenigsten solche mit starcken

S. 455

859

Grentz-Scheidungs-Linie

Retrenchements einschliessen, derer Einwohner beste Sachen aber in die Festung bringen lassen, und sich auf begehenden Fall darinnen mit denen erworbenen Soldaten, Anfangs, so gut als möglich, *defendiren*. Sollten sich aber nur eine und andere Gassen und kleine Vorstädte nahe um eine Festung befinden, muß ein *Commendant* kein Bedencken tragen, selbige bey einer Belagerung alsofort in Brand zu stecken, dergleichen auch mit denen grossen Vorstädten vorzunehmen, wenn die *Fortifications*-Wercke bereits von dem Feinde erobert worden.

Er muß auch gar nicht dulden, daß einiges Garten- oder ander Hauß, Scheune, Mauer, Plancke, Zäune, Bäume, Gestäude, Keller, Gewölbe, und was nur dem Feinde zu einiger Bedeckung dienen kann, stehen bleibe, sondern aus dem Grunde hinweg geräumt, die Gruben ausgefüllt, und der *Horizont* gantz gleich gemacht werde, damit man die gantze *Plaine*, wo nicht auf einen *Canonen*- jedoch *Mousqveten*-Schuß lang um die Festung entdecken und beschüssen könne.

Gehet ein Fluß durch eine Festung, so muß ein kluger *Commendant* wohl zusehen, daß dessen Ein- und Ausgänge mit eisernen starcken Falle-Gattern, Ketten und Schleussen nicht allein wohl verwahret, sondern auch von *Horizontal-Defension* allerhand Geschützes recht bestrichen und *defendiret* werden können. Gehet ein Fluß nahe an der Festung vorbei, so muß die Wasser-Seite der Festung mit einer starcken Brust, und etlichen niedrigen *Batterien Flanqven*-Weise wohl versehen, auch einige Schantzen und Aussen-Wercke disseits ober und unter der Festung angelegt werden, damit sich der Feind keines Vortheils zu erfreuen habe.

Gehet eine Brücke über den Fluß, muß solche jenseits auch mit einer Schantze verwahret werden. Finden sich Inseln unweit der Festung, es sey ober oder unter derselben, müssen selbige eben Falls *fortificiret* werden, damit der Feind auf dem Flusse keine *Passage* haben möge, welches man auf dem festen Lande bey engen *Passagen* und *Avenuen* wohl *observiren*, und solche mit *Redouten* und *Traversen* und anderen Wercken belegen muß.

Die Wasser-Graben um eine Festung sollen nicht nur im Sommer von dem Schilff-Rohre, und allen andern Hinderungen gesäubert, sondern auch zur Winters-Zeit Tag und Nacht geeisset, und offen behalten werden, welches mit *continuirlichen* Hin- und Wiederzügen etlicher Bau- und anderer Hölzter geschehen kann, damit das Wasser in steter Bewegung bleibe, und ein Feind die Festung nicht überrumpeln könne. **Flemmings** vollkommener Teutscher Soldat V. 7.

Grentz-Scheidungs-Linie, wurde in der *Geographie* derjenige grösste Circel der Erd-Kugel genennet, welcher durch beyde *Polos*

derselben und durch einen Ort auf selbiger, so 100. Meilen von der äussersten Insel des grünen Vorgebürges gegen Abend zu entlegen war, gezogen worden ist, und zur Grentze hat dienen müssen, die-Eroberungen, so von denen Portugiesen gegen Osten, von denen Spaniern aber gegen Westen, zu Ende des 15ten *Seculi* sind gemacht worden, von einander zu unterscheiden.

Nachdem nemlich ein Königlicher Printz von Portugall, *Henricus*, der ein grosser Liebhaber derer *Mathematischen* Wissenschaft-

S. 455

Grenwich Gresemundus

860

ten war, an. 1420. die Insel *Maderam* entdeckt hatte, so war dadurch denen Portugiesen Anlaß gegeben worden, mit diesen Entdeckungen zur See weiter zu gehen; wie sie denn auch nicht lange darauf die Küste von *Gvinea* entdeckten; ja endlich gar das Vorgebürge der guten Hoffnung *passirten*, und den Weg nach Ost-Indien fanden. Mittler-Weile hatte *Christophorus Columbus*, von Könige in Spanien unterstützt, die neue Welt entdeckt; und kaum waren diese Entdeckungen geschehen, so erhob sich zwischen *Joanne II.* Könige in Portugall, und *Ferdinando Catholico*, Könige in Spanien, ein Streit, wie weit ein jeder seine Eroberungen *poussiren* sollte, da bereits die Portugiesen Mine machten, auch Theil an denen Entdeckungen gegen Westen zu nehmen.

Endlich wurde von beyden Theilen Pabst *Alexander VI.* zum Schieds-Richter in diesem Streite erwählet, welcher mit seinen *Cosmographis* die Sache überlegte, obgedachten grösten Circel zur Grentze satzte und an.1493. den Ausspruch that, daß von diesem *Termino* an die Spanier 180.Grad gegen Westen, die Portugiesen 180. Grad gegen Osten beschiffen, und was sie eroberten, behalten sollten. Diese Linie wurde daher *la Linea de demarcacion*, die **Grentz-Scheidungs-Linie**, und nach dem Pabste, *Linea Alexandrina* genennet.

Allein diese Grentze hat nicht lange Bestand gehabt; Massen bald darauf der Streit von neuen angien, auch sich bald mehrere Staaten funden, welche von beyder Seits Entdeckungen gegen Osten und Westen *participiren* wollten.

Grenwich, siehe *Greenwich*.

Greotingi ...

...

S. 456 ... S. 575

S. 576

1109

Gründler **Gründlichkeit**

...

Gründler, (Johann Ernst) ...

Gründlichkeit, hat seinen Ursprung vom Worte **Grund**. Wer nun nach Art eines wohlverständigen Baumeisters seine Beweißthümer auf einen tüchtigen Grund bauet, selbigem schreibt man eine Gründlichkeit zu.

Wer seine Sachen aus richtigen Grund-Sätzen zu folgern, und die Folgerungen aus ihren Grund-Sätzen in einem guten Zusammenhange herzuleiten weiß, den nennt man einen gründlichen Mann; Es sey übrigens in unumstößlichen oder wahrscheinlichen Sachen.

Ein aufsteigender und flüchtiger Gedancke wird es hier nicht ausmachen. Es will eine Sache durch und durch gedacht seyn, ehe man sich einer Gründlichkeit versichern kan. Denn wie leichte könnte sonst ein geringer Widerspruch das gantzeWerck über den Hauffen werffen. So aber, wenn eine Meynung wohl gegründet, wird das Einstürmen einer Gegen-Meynung nicht viel ausrichten.

Ob nun freylich ietzt belobte Gründlichkeit seiner Gedancken nicht eben so leichte zu stehen kommt, weil ausser der Gedächtniß- und Empfindungs-Krafft hauptsächlich die Beurtheilungs-Krafft will angestrengt seyn, damit alle einzelne Sätze vor sich und in ihrem Zusammenhang mit andern vor richtig befunden werden; so verlohnt sich doch die angewandte Mühe gar bald, weil man auf solche gründliche Wissenschaft sicher trauen darf, auch dabey den Vortheil hat, daß alles das, was man aus so gutem Grunde hernimmt, seine Richtigkeit habe, wenn nur sonst nicht etwa im Schlusse ein Fehler, welcher sich gar leichte äussern wird. Man nehme sich daher wohl in Acht, daß nicht etwan eine Schrift, aus welcher viele Belesenheit hervor leuchtet, oder in der mancher *ingenieuser* Einfall verschwindet, uns einen Schein einer Gründlichkeit mache.

Die Sachen sind alle gut. Fremde Gedancken in seinen Nutzen zu verwenden, ist nicht unrecht, aber deswegen ist nicht alles wahr, was andere Leute sagen. Ein guter Grund gehöret dazu, wenn es Beyfall verdienet. Am wenigsten sind die Einfälle der Erfindungs-Krafft richtig, ie desto grössern Schein

S. 576

Gründling

1110

der Artigkeit sie geben, ob sie uns wohl übrigens auf die Spur der Wahrheit helffen können. Wer also in allen seinen Betrachtungen und Vorträgen sich vor allen um einen guten Grund umthut, aus welchem er alles richtig herleitet, und wiederum nach demselben als eine Regel abmisset, derselbe kan sich auf seine Gedancken verlassen.

Gründling ...

S. 577 ... S. 586

S. 587

1131

Grunau Grund

...

Grunberg ...

Grund, ist ein Wort, welches in mancherley Bedeutung genommen wird.

Man nennet die Ursache unserer Erkenntniß und Entschlüssung einen Grund. Ist man in einer gewissen Erkenntniß beschäftigt, so nennet man das einen Grund-Satz, daraus man Schlüsse folgert, und sie wieder daher beweiset. Ist etwas, woraus eine Sache entspringet und entstehet, so heist es eine Grund-Ursache. Hat unser Wille gewisse Ursachen, warum er dieses oder jenes vornimmt, so heisset es ein Bewegungs-Grund, u. d. g.

Alle diese Redens-Arten aber haben ihren Ursprung aus der Bau-Kunst, in welcher das Wort Grund sehr öffters vorkömmt. Es bedeutet daselbst Theils den Boden, darauf ein Gebäude soll zu stehen kommen; Theils den untersten Haupt-Theil eines Gebäudes, darauf dessen gantze Last ruhet, da man nemlich an einem Gebäude drey Haupt-Theile, nemlich ermeldeten Grund, dann die Mauer, welche das Ge-

bäude einschliesset, und endlich das Dach, welches dasselbe bedeckt, zu beobachten pfelet.

Die Lehre von dem Grunde eines Gebäudes ist eine derer wichtigsten, die am sorgfältigsten zu beobachten, weil größten Theils die Festigkeit und Dauerhaftigkeit eines Gebäudes auf der Güte des Grundes beruhet, und wo hier ein Fehler begangen worden, solchem nicht leicht wieder abzuhelffen ist; auch dieser öftters den gantzen übrigen Bau zu nichte machen kan; Daher wir hiervon eine etwas weitere Untersuchung anstellen müssen.

Es ist hierbey verschiedenes in Obacht nehmen,

1) die Untersuchung

S. 587

Grund

1132

von der Festigkeit des Grundes oder des Ortes, wo das Gebäude hinkommen soll, anzustellen;

2) den Grund-Graben oder die Vertieffung in demselben Orte gehöriger Maßen anzuordnen, und dessen Beschaffenheit, Tiefe und Weite, nach der Güte des Bodens und der Last des dahin zu stellenden Gebäudes einzurichten; und dann

3) das Mauerwerck in dem Grund-Graben selbst aufzuführen, als welches man eigentlich den **Grund-Bau** oder **Unter-Bau**, ingleichen die **Grund-Mauer** zu nennen pfelet.

Was die Untersuchung des Bodens anlanget, so hat man dahin zu sehen, ob die Natur sich dabey günstig erwiesen, oder ob man ihr noch durch die Kunst zu Statten kommen müsse. Findet man den Boden, darauf man gründen soll, felsicht, so hat man keines Grund-Grabens von Nöthen; sondern man fänget alsobald an, den Felsen zu behauen, solchen nach der Figur des Grundes einzurichten, und dann darüber fortzubauen.

Wo man hingegen weiche Erde zum Boden antrifft, darauf das Gebäude kommen soll, da ist ohne das Grund-Graben nichts anzufangen, sondern eine Vertieffung in den Boden bis zum festen Erdreich einzutreiben, und wo solches allzuweit geschehen müste, die Festigkeit des Erdreichs auf eine andere Art zu befördern. Wobey man also vorerst die Gütigkeit des Erdreichs zu erforschen nöthig hat.

Was die Erde selbst anlanget, so hält man die gute dichte und schwarze Erde, welche auf ein weisses Tuch geworffen und wiederum abgeschüttelt keinen Unflath hinter sich läst, vor die beste Erde nächst dem Felsen zu einem Grunde.

Auf Sand läst sich auch noch gut bauen, wenn keine Qvellen oder sonst keine flüssende Wasser dazu kommen können; sonst giebt er den allergefährlichsten Grund ab.

Leimichte Erde ist auch gar unsicher, noch schlimmer aber, doch nicht so falsch und ungewiß der Morast; und muß man alsdenn diesen Mängeln und der lockern Erde durch die Kunst zu Statten kommen, wie bald soll gedacht werden.

Weil nun das Erdreich nicht auf gleiche Art fortsetzet oder überall von einerley Beschaffenheit ist, so muß man solches zuvor durch einbohren mit einem Erdbohrer oder einschlagen mit Eisen beschlagenen Stangen, die man in die Erden mit einem Rammel einschläget, und bey jedem Schlag bemercket, wie tieff solche in die Erden gesunken, und alsdenn daraus den Unterscheid des Grundes beurtheilet, erkundigen, ehe man den Grund-Graben zum Grund-Bau zubereitet.

Woraus zur Gnüge erhellet, daß man keine allgemeine Regel geben könne, wie tieff man mit dem Grund-Graben gehen müsse. Findet man gleich Anfangs guten Grund, so thut man wohl, wenn man weiter gräbet, um sich der Festigkeit des Bodens noch mehr zu versichern und zu erforschen, ob das Erdreich tieffer hinunter eben so sey, wie oben, oder ob es morastig, oder auch Wasser unten anzutreffen sey.

Will man dieses erfahren, ohne an einem Orte des gemachten Grund-Grabens viel tieffer, als zum Grund-Bau erfordert wird, zu graben, so geschiehet solches folgender Maßen: An einem Orte des Grund-Grabens machet man eine Grube etliche Schuh tieffer als derselbe ist. In solche und in die einer Ecke des Grabens setzet man zwey irdene Töpfe mit Wolle, und bedecket sie beyder Seits mit Ziegeln oder Bretern, auch den Ort selbst, wo er stehet, mit Bretern und Erde. Nach einem oder zwey Tagen nimmt man beyde Töpfe heraus und wieget sie ab. Wenn nun einer so schwer wieget, als der andere und beyde so viel, wie zuvor, ehe sie einge-

S. 588

1133

Grund

setzet worden; so ist man gewiß, daß unten kein Morast und Wasser ist. Hingegen wenn sie in der Grube schwerer worden, so ist es ein Zeichen, daß unten Morast und Wasser seyn muß, weil die aufsteigende Dünste, indem sie sich in die Wolle gezogen, dessen Schwere vermehret haben. Endlich, wenn sich kleine Tröpflein in Gestalt des Thaues angehängt, so ist unten eine Quelle.

Nachdem man die Güte des Bodens zur Gnüge erforschet, und solchen gut befunden, so führet man seinen Grund-Graben gehöriger Maßen aus; wo aber kein guter Grund angetroffen wird, so muß man weiter eingraben und das Erdreich durch Pfähle zu befestigen suchen, wenn nemlich der Boden feuchte oder morastig ist, da man starcke Pfähle von erlenen Holtze, die nicht allein vorher geflammet, sondern auch wohl gar mit heissem Hartz oder Öl bestrichen, um sie besser vor der Feuchtigkeit zu bewahren, mit Rammen einschläget und darüber seinen Grund-Bau aufführet, ohne eben alle Mahl einen Rost auf die Pfähle zu legen.

Die Grösse und Stärke ermeldeter Pfähle richtet sich nach der Beschaffenheit der Last des zu ertragenden Gebäudes; und werden dieselben öfters unten mit Eisen beschlagen, damit sie sich besonders in hartem Erdreich nicht überstossen. Eben diese Pfähle müssen dichter oder weiter von einander abstehen, nachdem der Grund mehr oder weniger böse ist. **Böckler** in dem Anhang zu dem 7. Cap. des 1. Buchs *Palladii* erinnert, es sollen die Pfähle nie Mahls übereine halbe Elle oder einen Schuh von einander stehen. Er giebt aber in trockener Erde der Länge eines solchen Pfahls 6. bis 7. Schuh, der Dicke 10. Zoll; im morastigen Boden der Länge 10. biß 12. Fuß, der Dicke 10. bis 12. Zoll. **Hartmann** in seiner Bau-Kunst setzet die Länge 3, 4, 8, biß 24 Fuß, die Dicke 6, 8, bis 18 Zoll, nemlich nach verschiedener Beschaffenheit, des Erdreichs.

Wenn der Boden von Trüb-Sande, so kan man bloß mit eichnen oder erlenen Pfählen einen festen Grund bekommen; doch pflaget man zu besserer Sicherheit einen Rost darauf zu legen. Eben dergleichen thut man, wo unten Quellen vorhanden sind.

Es wird aber ein Rost gelegeet, indem man nach der Länge des Grund-Grabens zu beyden Seiten in der Weite von etwa 7. Fuß Pfähle einrammet, doch daß sie in der Dicke einer Schwelle über der Erden stehen bleiben. Hernach schneidet man an denen Köpfen dieser Pfähle

Zapfen ein, und leget Haupt-Schwellen der Gestalt darauf, daß jener ihre Zapfen in dieser ihre Löcher kommen. Nunmehr rammet man quer über dem Grund-Graben wieder andere Pfähle ein, die man mit Zwerch-Schwellen überleget, und solche vermittelst derer Schwalben-Schwänzte mit denen Haupt-Schwellen verbindet, welche Verbindung man mit hölzernen Nägeln, nicht aber mit eisernen, weil diese leicht rosten, befestigen muß. Endlich werden mit denen Zwerch-Schwellen wieder andere mit denen Haupt-Schwellen *parallel* gelegte Schwellen verbunden, in die dazwischen vorhandenen Löcher aber von neuen Pfähle eingerammet; so ist der Rost fertig.

Wenn das Erdreich leimicht ist, so lassen sich nicht wohl Pfähle einschlagen; daher kan man bey dergleichen Erdreich mit einem blossen Roste, der aus creutzweiß geschrenckten Schwellen bereitet wird, zu Frieden seyn. In lockerer aber trockener Erde rammte man nur eichene Pfähle ein und führet darüber seinen Grund-Bau ohne einen Rost zu legen. Bey trübsandigten Grunde muß man nach gelegtem Grunde und Rost

S. 588

Grund

1134

dem Wegschwemmen des Sandes von Wasser durch vorgeflochtene oder vorgeschlagene dichte Zäune vorbauen.

Nachdem wir solcher Gestalt untersucht, wie der Boden zum Grund-Bau nach Beschaffenheit des Erdreichs zu zubereiten; so ist nun billig die Frage, wie die Breite und Tiefe eines Grund-Grabens, oder die Breite und Höhe der darinnen aufzuführenden Grund-Mauer, gegen die Last des darauf zu führenden Gebäudes *proportioniret* werden müsse? Hierinnen lassen sich nun noch zur Zeit keine *mathematischen* Regeln geben, wie man aus der gegebenen Last eines Gebäudes nach Beschaffenheit des Bodens, die Stärke des Grundes ausrechnen soll; sondern man muß sich damit behelffen, daß man die Last seines vorhabenden Gebäudes und die Stärke seines Grundes zugleich mit der Stärke eines andern Grundes und der Last des auf ihm ruhenden Gebäudes vergleicht, von dessen Richtigkeit die Erfahrung zulänglichliches Zeugniß abgelegt.

Insgemein *proportioniren* die Baumeister die Stärke der Grund-Mauer, nach der Dicke der Mauer, welche dieselbe tragen soll; allein **Perrault** hält dieses in seinen Anmerkungen über den von ihm ins Frantzösische übersetzten *Vitruuium I. 5. n. 2.* mit gutem Grunde vor einen Fehler, der einen öftters ohne Noth in grosse Unkosten bringen kan; Maßen eine Mauer schwerer seyn kan, als die andere, ob sie gleich beyde einerley Dicke haben, nicht allein, weil sie höher ist, oder aus schwerer Materie bestehet sondern auch weil sie viel gewölbte Bogen hat, und ein schweres Dach träget.

Andere *proportioniren* die Tiefe des Grund-Grabens nach der Höhe des Gebäudes, so darauf soll aufgeföhret werden, und man hat schon eine gar alte Regel: des Grundes Tiefe müsse den 6ten Theil der Höhe des Gebäudes betragen; allein wenn man dieser Regel alle Zeit folgen wollte, würde man tausend *Absurditaeten* begehen, da man die Schwere und Dicke der darauf zu setzenden Mauer nicht zugleich mit in Obacht nimmt.

Man muß daher sowohl auf die Höhe, als Dicke und Schwere einer aufzuführenden Mauer *regardiren*, wenn man die Tiefe des Grundes gültig beurtheilen will; und kan man folgende beyde Regeln in diesem Stücke vor gut *passiren* lassen:

1) der Grund-Bau müsse nicht nur an Tieffe sondern auch an der Breite zunehmen, wenn das Gebäude an Höhe zunimmt:

2) wenn ein Gebäude bis 45. Fuß hoch in Mauer-Werck steigt, soll der Grund zwey Mahle so dicke angeleget werden, als die Mauer des Gebäudes zu unterst wird; ie mehr also die Höhe zunimmt, ie mehr muß am Grunde die Verhältniß der Breite gegen die Höhe zunehmen.

Nach diesen Regeln kan man ziemlicher Maßen die Tieffe und Stärke seines zu führenden Grundes ausfündig machen, wenn man sein Gebäude, wie wir oben gedacht, mit einem andern Gebäude, dessen Grund bekannt und von dessen Festigkeit man durch die Erfahrung versichert ist, vergleicht. Wir verstehen aber hiedurch die Tieffe und Stärke des Grundes, die Höhe und Dicke des in dem Grund-Graben aufzuführenden Mauerwercks, oder der Grund-Mauer, als wonach sich auch die Breite und Tieffe des Grund-Grabens, und das bey schlechtem Erdreich in dessen Boden anzuordnenden Pfahl-Wercks und Rosts ergiebet.

Wenn nun der Grund-Graben nach alle dem vorhergehenden behöriger Maßen zubereitet worden; so muß er noch geebnet, oder dessen Boden *horizontal* aufgeföhret werden, weil die darauf zu führenden Mauer, nach einer

S. 589

1135

Grund

auf dem *Horizont perpendicular*-stehenden *Direction*, wie alle ander schwere Körper, drucket, welcher Druck derselbe Boden ganz ertragen soll. Bey festem Erdreich ist dieses leicht zu bewerkstelligen; bey morastigen Boden hingegen, wenn er durch hineingetriebene Pfähle gnugsam ist befestiget worden, muß man den Raum zwischen den Pfählen mit Kohlen, Wolle, Haaren, Kiesel und andern Sachen, so in nassen nicht faulen, verschütten, und alsdenn den Boden ebenen.

Was nun die darauf zu führende Grund-Mauer selbst anlanget, so muß man solche unten breiter als oben machen, weil diese nicht nur fester stehet, wie alle andere Körper, die einen breiten Fuß haben, sondern auch dem Erdreich besser widersteht, wenn solches entweder getrieben oder von dem Regen aufgeschwellet wird.

Die Grund-Mauer aber selbst wird nun folgender Massen zubereitet: Man machet eine Lag von Bruch-Steinen, die nahe an einander liegen, absonderlich wo man Pfähle eingerammet oder gar einen Rost gemacht, und darf man keinen Kalck an das Holtz kommen lassen, damit die Feuchtigkeit und der Kalck demselben nicht schade; und ist wohl gethan, wenn man durch gut und enge Verschlichtung derer Steine, durch Läym und so weiter, die erste Grund-Lage recht fest und dichte zu machen suchet. Hierüber güsset man nun Mörtel und ebnet ihn mit der Schauffel; worauf alsdenn über diese Unterlage die übrige Mauer aus Steinen und Mörtel aufgeföhret wird.

Es werden aber hierzu so grosse Steine gebraucht, als man haben kan, damit sie brave füllen, wenn der Grund tieff wird. Wenn man einen Rost gemacht, so kan man auch Qvater-Steine darauf legen und solche durch mit Bley eingegossene Klammern mit einander verbinden. Gebackene Steine, sonderlich wie sie in Teutschland gebrannt werden, sind zu Gründen nicht so tauglich.

Wenn man keine grossen Steine haben kan, so nimmt man guten Kalck und Flöß-Sand mit Steinen, die er bey sich führet, aber nicht grösser als die man in der Faust fassen kan. Diese beyde Materien rühret man wohl durch einander, schüttet solche in den Grund-Graben,

und ebnet sie mit einer Schaufel; wenn man eine halben Schuh hoch kommen ist, so werden Werck-Steine oder Stücke von andern Steinen hinein geworffen, so groß als man sie finden kan; doch so, daß sie einander nicht berühren. Von der vorigen Materie wird alsdenn von neuen ein halber Schuh hoch darauf geschüttet und mit dieser Arbeit fortgefahen, bis der Graben voll ist; da man denn einen Grund gleich einem Felsen aus einem Stücke erhalten wird.

Eine Grund-Mauer muß sich erstlich setzen, ehe man weiter darüber mauert; daher kan man sie bey wichtigen Gebäuden, die nicht in einem Jahre erbauet werden, im Frühlinge aufführen und solche den Sommer über trocken lassen. **Böckler** in seinen Anmerkungen über den *Palladium* I. 7. erinnert, man solle die Steine in dem Grunde eben so legen, wie sie in denen Stein-Brüchen oder auf dem Felde gelegen, weil sie sonst springen und der Bau einen halben Schuh und mehr gespaltet wird, wenn der Stein nur einem Messer-Rücken spaltet. Eben dieser *recommēdirt* die andere Art, nemlich der gleichsam gegossenem Grund-Mauer bey Wasser-Gebäuden, weil solche einen breiten Grund erhalten; da hingegen in engen Gründen der

S. 589

Grund

1136

Kalck zu bald trocknet, ehe die Steine und der Sand ihn recht anzühen. Man hat nemlich dreyerley Sorten am Grund-Bau in Ansehung des Orts, wo er hinkommen soll, in Obacht zu nehmen, bey deren jeder etwas besonders zu mercken. Die erste Art ist in der Erde;; die andere im Wasser, als bey Brücken, Mühlen, Dämmen, u. d. g. die dritte gleichsam in der Lufft, wenn man z. E. einen Berg, welchen man mit angeschütteter Erden vergrößert hat, z. E. den Wall an einer Festung, mit einem Grund-Bau einfasset.

Bey der ersten Art wird der Grund-Graben gehöriger Massen zubereitet, geebnet, und die Grund-Mauer darüber aufgeföhret, und kommen hier wiederum zweyerley Fälle vor,

1) wenn man unter denen Eröffnungen der Mauer eines Gebäudes auch im Grunde Bögen gebrauchet, welches man zu Weilen bey grossen Gebäuden zu Ersparung derer Kosten zu thun pflēget.

2) Wenn man durchgehends eine volle Grund-Mauer föhret.

Im Wasser muß man anders mit dem Grund-Bau verfahren, indem man erstlich das Wasser von dem Orte, wo er hinkommen soll, wegschaffen muß. Hier kommen nun zwey Fälle vor, indem nemlich das Wasser entweder tief ist und eine starcke Bewegung hat, z. E. am Meer-Strande, wo man durch einen Grund-Bau, die Anfurth des Hafens versichern will; oder das Wasser ist nicht allzu tieff, z. E. bey dem Bau einer Brücken über einen Fluß, eines Dammes oder Wehres, bey dem Mühl-Bau etc.

Von der ersten Art werden von dem *Vitruvio* I. 5. III. 3. zwey Methoden angegeben, welche auch **Goldmann** in seiner Bau-Kunst I. 20. beschreibet. Die erste findet nur Stat, wo man *Puteolischen* Sand haben kan, die andere hingegen kan allenthalben gebraucht werden; jedoch an solchen Orten, wo das Meer nicht mit solcher Hefftigkeit wüthet, oder auch in andern stillen, doch sehr tieffen Wassern.

Man muß nemlich bey der letztern Art grosse Kasten, welche aus aufrecht stehenden Balcken und Zwerch-Balcken, so *Vitruuius* *Catenas* nennet, zusammen gesetzt sind, zubereiten. In denen aufrecht stehenden Balcken müssen Hölzter senckrecht ausgestossen werden, damit zwischen zweyen aufrecht stehenden Balcken, eine Diele oder dicke

Bret in die Faltzen könne hinunter getrieben werden. Diese Breter werden also aufgesetzt, daß sie endlich eine Schütze vorstellen; und wird dieses alles mit Pech und Theer überzogen, worunter man zu mehrerer Dauerhaftigkeit Schwefel und Hartz zu mengen pflaget.

Diese zubereitete Kästen werden alsdenn auf das Meer an den Ort, wo man sie einsencken will, geführt; allwo aber der Boden des Meeres wohl geebnet erfordert wird, welches durch eingeschütteten Ziegelgraus und Steine muß bewerkstelliget werden. Alsdenn so müssen um den Kasten umher auf dreyen Seiten Schiffe mit Lette liegen, aus welchen man überall zugleich Lette in einen solchen Kasten wirfft, und solche einstampfet, bis der Kasten sincke. Wenn nun der Ort, wo der Grund-Bau hinkommen soll, rund um mit solchen Kästen eingefasset ist, so muß man aus dem mittlern Raume, durch Räder, Wasser-Schrauben, Schöpf-Wercke, Pumpen etc. das Wasser heraus bringen, daß man den Grund des Meeres, wo der Bau hinkommen soll, trocken erhalte; da man denn nach Beschaffenheit des Grundes seinen Grund-Bau oben beschriebener Maßen aufführet; und wenn solcher von guter Erde befunden wird, alsbald mit Werckstücken

S. 590

1137

Grund

den Bau anfängt; wo aber schlickigte Erde ist, solchen Rost, wie bey andern schlechten Erdreiche mit Pfahl-Werck versichert, den Raum dazwischen mit Kohlen ausschüttet, und alsdenn seine Mauer darüber aufführet.

Wo das Wasser nicht allzutieff, als bey Mühlen- Brücken- Damm- etc. Bau, bedienet man sich derer so genannten Krippen. Man rammet nemlich eine doppelte Reihe Holtz-Pfähle um den gantzen Ort, da der Grund-Bau hinkommen soll. Hinter ihnen rammet man eine Reihe Holtz-Pfähle. Der Raum zwischen beyden Reihen wird mit Schutt ausgefüllet; so ist die Krippe fertig. Aus dem mittlern Orte nun, den diese Krippe einschlisset, und wo der Grund-Bau hinkommen soll, wird das Wasser, durch die Wasser-Schraube, Pump- oder Schöpf-Werck, herausgebracht, der solcher Gestalt trucken gemachte Grund untersucht, nach Beschaffenheit desselbigen der Grund-Graben geleyet, und die Grund-Mauer gehöriger Massen darüber aufgeführt; nach geendigtem Bau aber nimmt man die Krippe wieder weg.

Wenn der Grund mit Pfahl-Werck bey einem Wasser-Bau versichert werden muß; so soll man nie Mahls auf die Pfähle oben auf mauren, es sey denn auswendig Lette daran geworffen, weil sonst das Wasser den Grund-Bau unterwaschen würde; welches hingegen durch die Lette nicht wohl durchdringen kann.

Solte es bey der letztern Art des Wasser-Baus zu kostbar fallen, Faltz-Pfähle machen zu lassen; so darf man nur hin und wieder schlechte Pfähle um die Helffte ihrer Länge einschlagen, und an die Köpfe derselben wenigstens 3. Schuh über dem Wasser Richt-Bäume annageln, welche ferner auf alle anderthalbe Schritte mit Zwerch-Bäumen verbunden werden. An diese Richt-Bäume rammet man beyder Seits Pfähle ein, der Gestalt, daß sie einander berühren, und nagelt solche oben an dieselben mit langen Nägeln an. Der Raum zwischen beyden Reihen derer Pfähle wird mit guter Erde, Lette und Schutt ausgefüllet, und mitten aus dem eingeschlossenen Raume das Wasser, wie vorhin, durch Schöpf- oder Pump-Werck heraus gebracht. Man kann auch die Pfähle weit von einander einrammen, und den Raum mit Bretern verschlagen.

Wenn ein Berg mit einem Grund-Bau umfasst werden sollen; so muß die Grund-Mauer unten viel dicker, als man sie oben haben will, angeordnet werden; und pflaget man alsdenn Untersätze ungleicher Höhe aufeinander zu mauren, so daß die untern höher als die obern gemacht werden, gegen die Mauer aber selbst werden Strebe-Pfeiler aufgeführt.

Wenn unter einem Walle ein gemauerter Grund angeleget werden soll; so kan man die Mauern Creutzweise in Gestalt eines Gegitters aufführen, und in jedem Vierecke übereckte Mauern anordnen, welche etwas dünner seyn; so wird der Wall dadurch in vier Theile zertheilet, daher eine Mauer gar wenig Last zu ertragen bekommt.

Zu denen Grund-Mauern gehören auch die Keller und die langen Spazier-Gänge unter der Erden, welche man nach Art der Tonnen-Gewölber anordnen muß, weil die Creutz-Gewölber, bey welchen das Mauerwerck gleichsam auf Spitzen ruhen muß, hierzu so schwach sind: siehe **Gewölbe**, *Tom. X, p. 1393. seqq.*

Endlich ist die Frage, wie man sich zu verhalten, wenn man im Grunde, wo man hin bauen will, ein Gemäuer findet, welches zum Grunde eines alten Gemäuers, so entweder abgebrochen oder eingefallen ist, gedienet hat. Hier muß man billig anstehen, eine neue Mauer darüber auf-

S. 590

Grund **Grund-Bret**

1138

zuführen, bevor man nicht versichert ist, ob dasselbe Gemäuer starck genug sey, den vorhandenen Bau zu ertragen. Solches kan man nur nach denen Gründen der *Geometrie* beurtheilen, indem man nach selbigen die Last so wohl des alten als neuen Gebäudes berechnet und beyde mit einander vergleicht. Denn wenn beyde einander gleich sind, oder die Last des neuen Gebäudes ist geringer als des alten, der Grund aber Vermöge der Erfahrung das alte hat ertragen können; so wird er auch das neue tragen, oder man kan auch sich der Breite, Tiefe, und übrigen Beschaffenheit des alten Grundes erkundigen, die Last des neuen Gebäudes berechnen, und solche mit der untersuchten Festigkeit des Grundes vergleichen, so wird man nach dem obigen ein Urtheil fällen können, ob er starck genug sey oder nicht?

Vitruuius Artill. I. 5. III. 3. Scamozzi. Palladio. Dauiler. Perrault in der Frantzösischen Übersetzung des *Vitruuii I. 5. III. 5. Goldmann* in der Bau-Kunst *I. 20.*

Grund, wird eines Theils vor das Erdreich oder den Erdboden genommen, und alsdann in feuchten und trockenen, steinigten, kalten, hitzigen, magern, sandigten, kreidigten, dohnigten, leimigten, schwarzen, grauen, rothen etc. etc. unterschieden oder man nimmt es vor gantze Güter, Haus, Hof, Stücken Land, Feld, Acker, zum Exempel, wenn man von liegenden Gründen spricht, da werden alle Zeit Häuser und Güter darunter verstanden.

Grund, Grund-Feste, ist in der Druckerey die metallene Platte, worauf die Formen-Weise abgesetzte, und in eiserne Rahmen zusammengeschaubte Schrifften gestellt werden, damit sie bey dem Abdruck darauf ruhen, und die Gewalt der Presse aushalten mögen.

Grund, eine Berg-Stadt auf dem Hartz am Fluß Inner 2. Meilen von Goßlar, dem wilden Mann gegen über. Es hat dieser Ort ein schönes Silber-Berg-Werck und gehöret Hanover gemeinschaftlich mit

Braunschweig. **Schneiders** Beschr. des alten Sachsenl. p. 248. siehe auch **Grona**.

Grund beschränckter, dadurch verstehen die *D. D.* nicht die mit Grentzen und Marcken von einander abgesonderte und unterschiedene Güter und Gründe, sondern alleine diejenigen, welche man dem Feind abgenommen, und Theils unter die Soldaten oder andere Unterthanen ausgetheilt, Theils dem Staat zugeeignet hat, und beziehen sich auf den *leg. 16. π. d. adq. rer. don.*

Es ist aber in diesem *Lege* mehr der Verstand, daß die dem Feind abgenommene Äcker oder Gründe, so dem Staat zugeeignet worden, keine gewisse Grentzen und Marckungen bekommen, wohl aber die besondern Personen überlassene Stücke, damit ieder wisse, was ihm und was dem Staat gehöre, und daher bey denen unbemarckten oder unbegrentzten Gründen des Staats das Anschutt-Recht Stat habe, nicht aber bey denen gemarckten Gründen derer Unterthanen.

Grund legen, (in) siehe **Feldmessen**, *Tom. IX. p. 475. seqq.* in gleichen **Grund-Riß**.

Grund und Boden, bedeutet das Eigenthum und *Territorium*.

Grund-Bau, siehe **Grund**.

Grund-Bret, ist ein bey der *Artillerie* übliches *Instrument*, und bestehet aus einem langen Richt-Scheit, an welchen vorne ein vier-eckiges Bret befe-

S. 591

1139

Grundel **Grund-Herr**

get, worauf ein Circel-Stück oder halber *Qvadrante* von 45. Graden eingetheilet ist, darüber ein *Perpendicular* hängt. Selbiges wird, die *Gradus* oder *Elevation* des Stückes darnach zu *iudiciren*, gebraucht, wenn das Richt-Scheit in das Rohr des Stückes eingeschoben wird.

Grundel, siehe **Gründling**.

Grundel-Reussen, Gründlings-Reussen, ist eine Art kleiner aus dünnen Weiden-Zehen gemachter Fisch-Reussen, an welchen der Eingang von innen am Halse enge, auswendig aber weit ist. Hinten oder am Ende gehet ein Stück von einer Wein-Rebe heraus, woran man sie wieder aus dem Wasser zühen kann.

Dieser Reussen giebt es zweyerley Gattungen: Denn einige sind inwendig gantz weit und rund, damit man weichen Leimen und den gehörigen Köder oder Querder hineinlegen könne, welchen die Grundeln Hauffen-Weise nachstreichen. Die andern aber sind lang und enge, absonderlich bey dem Eingange, in der Mitten werden sie noch enger, alsdenn kommt eine Höhlung oder Bauch, zuletzt lauffen sie wieder gespitzt zu.

Grundelstein, ein Amt im Franckischen Creisse zum Bisthum Aichstädt gehörig.

Grundemann, ein Freyherrliches Geschlecht in Ober-Österreich. *Constantinus* Grundemann von Falckenberg ward *an. 1628.* zum Landmann angenommen. Sein Sohn, *Georgius Constantinus*, hatte keine Erben, und vermachte seine Güter und ansehnliches Vermögen als ein *Majorat* seines Bruders *Adami Antonii* Sohn, *Francisco Antonio. Adamus Antonius* verwaltete viele Jahre das Land-Unter-Marschallen-Amt in Österreich, und ward *an. 1710.* Kayserlicher geheimer Rath. *Franciscus Antonius*, Frey-Herr von Grundemann und Fal-

ckenberg, hat *Josephum* und *Adamum* gezeugt. Dieses Geschlecht besetzt die Herrschaft Waldenfels. **Von Hoheneck** Beschreib von Ober-Österreich.

Grunder, siehe **Erd-Epheu**, *T. VIII. p. 1559.*

Grundermann, siehe **Erd-Epheu**, *Tom. VIII. p. 1559.*

Grund-Fläche, siehe *Basis*, *Tom. III. p. 617.*

Grund-Forelle, siehe **Forelle**, *T. IX. p. 1471.*

Grund-Fläche eines schweren Körpers, siehe *Basis Corporis grauis*, *Tom. III. p. 616.*

Grund-Gerechtigkeit, heist die Nieder-Gerichte.

Grund-Gesetze, siehe *Lex*.

Grund-Graben, siehe **Grund**.

Grund-Hecht, siehe **Hecht**.

Grundheil, siehe *Anagallis*, *Tom. II. p. 19.* ingleichen **Berg-Peterlein**, *Tom. III. p. 1286.* wie auch **Ehren-Preiß**, *Tom. VIII. p. 433.* und **Gold-Ruthe**, *Tom. XI. p. 134*

Grund-Herr, ist so viel als der Eigenthums-Herr.

Grund-Herr, ist derjenige, welcher leiden muß, daß der Bergmann auf seinem Felde muthen, schürffen, und den Gang entblößen darf; davor muß der Lehn-Träger nach erfolgter Befestigung demselben den zu Berg-Recht gewöhnlichen Erb-Kux ansagen, im Gegen-Buch gewehren, und solchen frey verbauen lassen. Ingleichen muß er Wege und Stege halten, und leiden, daß Hut-Häuser, Poch-Wercke,

S. 591

Grund-Hobel **Grund** oder **Platz-Recht** 1140

Wäschen und andere Tag-Gebäude auf seinem Felde gebauet, Stürzt-Plätze und Räume zu Wasser-Läufften, es sey auf Wiesen, Äckern, Feldern oder Gärten, angenommen werden mögen, sie auf keine Weise daran hindern, sondern vielmehr befördern.

Jedoch soll auch dahin gesehen werden, daß die Poch-Wercke, Schmieden und dergleichen Tag-Gebäude, soviel immer möglich, an solche Orte, wo sie dem Grund-Herrn am wenigsten Schaden zufügen, gesetzt, und sie vor deren Erbauung darum begrüßet werden; seine Wasser ist er auch schuldig auf Künste, Hütten und Poch-Wercke herzugeben, ingleichen die Zechen mit Holtz und andern *materialien* zu versehen, und zwar um einen billigen Preiß. Hingegen hat er die Ertz-Fuhren um den Lohn, wie es andere thun wollen, vor ihnen zu genießen.

Es ist aber ein Unterschied unter dem Grund-Herrn zu machen, nemlich unter dem, der das *Berg-Regale* selbst hat, und unter dem, auf dessen Erb-Gute oder Feldern der Gang entblösset wird. Von dem letztern handelt allhier die Frage.

Grund-Hobel, brauchen die Tischer, wenn in der Mitte des Holzes etwas tieff gestossen oder gegründet wird.

Grund-Kugel, ist in der Feuerwercker- Kunst eine alte Art Wasser-Kugeln, welche eine lange Weile unter dem Wasser bleiben, ehe sie wieder hervor kommen. Sie werden heut zuTage wenig gebraucht, und sind auch kützlich zu machen, Massen, wenn man ihnen

nicht das rechte Gewichte giebet, oder auch den Satz zu starck machet, solche gar unter dem Wasser verbleiben und nicht wieder zum Vorschein kommen. Es beschreibet solche **Buchner Artiller. P. II. p. 29.**

Grundlach, ehe Mahls eine Grafschafft oder *Baronie* in Francken, unweit Nürnberg. Leopold Graf von Grundlach ist *an. 1295.* Bischoff zu Bamberg worden. **Spangenberg's Adel-Spiegel P. I. Lib. X. c. 15.**

Diese Herren wurden auch **von Schlüsselfeld** genennet. **Meisterlin. Histor. Rer. Noriberg. c. 16. ap. de Ludevigg Reliqq. Msst. Tom. VIII. p. 53.**

Bruschius Monasteriol. und **Bucelinus Germ. Sacr. P. II. p. 41.** gedencken auch eines Closters dieses Namens.

Grund-Laden, sind beschlagene Hölztzer, so unter die Thür-Stöcke geleet werden, damit sie festen Grund bekommen.

Grund-Linien, siehe *Basis, Tom. III. p. 615.*

Grundmann, (Christian) ein Prediger zu Heuckewalde, einem Dorffe bey Zeit in Meissen, welche *an. 1718. den 6. Febr.* mit Tode abgegangen, nachdem er *Ossa et Cineres quorundam in republica orbis Europaei tum ciuili, tum litteraria an. 1716. defunctorum* heraus gegeben. Er hat auch unterschiedenes von denen Todes-Fällen derer Gelehrten von *an. 1714. bis 1715.* in die *Miscellanea Lipsiensia* setzen lassen; sein grosses Werck aber von denen izehlebenden Gelehrten in Teutschland, welches unter dem Titel: *Germania litterata*, heraus kommen sollte, nicht, zu Stande gebracht. **Gelehrte Zeitungen.**

Grund-Mauer, siehe **Grund.**

Grundreb, siehe **Erd-Epheu, Tom. VIII. p. 1559.**

Grund - oder Platz-Recht, ist eine Gerechtigkeit, Vermöge deren jemand, auf eines andern Grund und Boden, ein Haus, auf seine Kosten bauen, und gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Grund-

S. 592

1141

Grund-Riß

Zinses brauchen mag. Und bestehet demnach des Grundbrauchers Recht darinnen, daß er des Grund-Herrns Platz, und was ihm darauf zu bauen erlaubet ist, nach Gefallen brauchen, auch solches einem andern hinwieder überlassen kann. Und dieses Grund-Recht verlieret der Grundbraucher nicht, obschon das Haus einfielle oder abbrennete, sondern kann alle Mahl ein anders wieder an die Stelle bauen; in Massen er ein stärkeres Recht als ein Frucht-Nüsser hat, welches Grund und Boden selbst *adficiret.*

Grund-Riß, Lat *Ichnographia*, heisst in der *Geometrie* eine jede Vorstellung eines Feldes oder *District* Landes auf einer *horizontalen* Fläche, nach dessen wahrer Länge, Breite, Grentzen und Figur, welche mit denen Feld-Meß-*Instrumenten* sind abgemessen, vermitteltst eines verjüngten Maß-Stabes auf das Papir getragen, und daraus ermeldeter Grund-Riß *formiret* worden.

Die *Operation* selbst auf dem Felde, da man dasselbe als ein Triangel zertheilet, betrachtet und die nöthigen Linien und Winckel daran abmisset; wird in **Grund legen** oder **bringen** genennet; welches, wie es anzustellen, der Titel: **Feld-Messen, Tom. IX. p. 475. seqq.** zeigt

Wenn man ein Feld abgemessen, so ist es auch leicht einen Grund-Riß von demselbigen zu verfertigen, Massen die gantze Sache darauf an-

kommt, daß man weiß, wie man aus drey gegebenen Linien, oder aus zwey gegebenen Linien und einen Winckel, oder aus einer gegebenen Linie und zweyen Winckeln einen Triangel *construiren* soll. Denn weil man bey der Abmessung das gantze Feld gleichsam in Triangel *resolviret* hat, davon man drey Stücke z. E. zwey Winckel und eine Linie, durch *Operation* erhalten; so hat man bey dem Auftragen eines Feldes auf das Papir weiter nichts zu beodachten, als daß man einen jeden solchen Triangel aus seinen *Datis*. die man durch die Abmessung überkommen, *construire*, und solche an einander ansetze, wie sie auf dem Felde selbst aneinanderliegen; da sich denn die Figur des Feldes ergeben wird.

Dergleichen Grund-Risse dienen in der *Geometrie* den Inhalt derer Felder, Wiesen *etc.* auszurechnen, solche auf Erforderung in etliche Theile zu theilen, und die Grentzen desjenigen, wovon die Frage ist, darnach einzurichten.

In der Bau-Kunst ist der **Grund- Riß**, nach dem Frantzösischen *le Plan*, nach dem Italiänischen *la Pianta*, ein Riß oder Vorstellung, darinnen die Eintheilung eines Stockwercks von dem Gebäude in seine Gemächer, nebst der Dicke derer Mauren und der Scheide-Wände, ingleichen die Breiten derer Thüren, Fenster, Treppen, und so weiter verzeichnet ist.

Wenn man einen dergleichen Grund-Riß verfertigen will, so müssen alle die dazu nöthige Dinge, als die Breite der Haus-Thüre, Fenster, der Mauer zwischen zweyen Fenstern, der Vorlage; die Stärcke der Mauer, die Breite und Länge eines Zimmers, dessen Thüre, der Ort des dahinein zu setzenden Ofens, der Ort derer Treppen und so ferner gegeben oder nach denen Regeln der Bau-Kunst durch die Beurtheilung des Ortes, wo ein Gebäude hinkommen soll, nach dem Sinn des Bau-Herrns ausfündig gemacht worden seyn; da man denn auf ein auf das Reiß-Bret ausgespanntes Papir auf eine Linie diese Breiten, als der Thüre, den Abstand des nächsten Fensters von der Thüre, die Breiten derer Fenster und ihre Weiten von einander und von denen Ecken des Gebäudes,ingleichen die Dicke derer Scheid-

S. 592

Grund-Riß

1142

Mauren *etc.* an gehörigen Orten aufträgt; hingegen auf eine andere Linie, so auf obiger in einem willkührlichen Punkte *perpendicular* aufgerichtet wird, die Dicke der Mauer, die Länge derer Zimmer, und die Dicke derer Scheide-Mauren zu Ende derer selbigen, ingleichen die Breite derer Gemach-Thüren an gehörigen Orte *etc.* ansetzet; alsdenn durch die Theilungs-Puncte der erstern Linie mit der andern *perpendicular* darauf stehenden Linie *parallel*-Linien züheth, durch die Theilungs-Puncte der andern Linie aber gleich Falls *parallel*-Linien mit der ersten züheth; wodurch sich ein Netze ergeben wird, in welchen der Grund-Riß gar leichtlich ausgezogen werden kann.

Hier pfleget man alsdenn noch die Treppen, Camine, Öfen und so ferner im Grunde hinein zu verzeichnen, und den Riß gehöriger Massen auszuschattiren.

Die Mittel-Linie eines solchen Risses, welche denselben in zwey gleiche Theile theilet, und zu erkennen giebet, ob die *Eurythmie* wohl beobachtet worden sey, pfleget man durch ein Creutzlein vor denen andern zu *distingviren*.

Wenn[1] Säulen, Wand , Säulen, Pfeiler, Wand-Pfeiler vorkommen, muß man solche eben Falls in Grund-Rissen verzeichnen und ihre Weiten von einander bemercken, um dadurch zu erkennen, ob das

[1] Bearb.: korr. aus: Wer

Werck nahe säulig, schön säulig oder weitsäulig sey. Die Säulen werden im Grund-Risse durch einen Circel, dessen *Semidiameter* dem *Model* der Säule *respondiret*; die Pfeiler hingegen durch ein Vier-Eck, so ihre Stärke bemercket, vorgestellt; beyde von diesen Vorstellungen werden ausschattiret.

Die gewölbten Bögen pfelet man durch punctirte Linien zu *exprimiren*, und besonders die Creutz-Gewölber durch *punctirte* Creutze.

Wenn die Fenster Brust-Lehnen haben, so wird das Vier-Eck, so im Grund-Risse dessen Dicke bemercket, schwarz ausgemacht; die *Embrasuré* hingegen oder der Ausschnitt von demselbigen, welchen man vor denen Fenstern bey steinernen Wänden zu machen pfelet, damit man nahe an die Glas-Fenster kommen und beqvem hinaus sehen könne, wird weiß gelassen.

Wenn dasselbe länglichte Vier-Eck an der Öffnung des Fensters an Stat schwarz zu seyn, weiß gelassen wird, so bedeutet es, daß das Fenster bis auf die Erde hinunter gehe, und wie eine Thüre könne aufgemacht werden, von welcher Beschaffenheit die Fenster sind, vor denen ein *Balcon* angelegt wird.

Die Camine und Rauchfänge werden durch schwarze Vier-Ecke abgebildet und die *Cloace* durch schwarze Circel mit einem kleinen Ausschnitt, die Treppen sind vor sich wohl kenntlich; und muß im Grund-Risse alle Mahl die rechte Anzahl derer Stufen nebst ihrer Länge und Breite und Absätze bemercket werden.

Diese und dergleichen Dinge noch mehr pfelet man in dem Grund-Riß, nach einem verjüngten Maß-Stabe einzutragen, um daraus also bald die Grösse eines jeden Theils und dessen Lage zu erkennen, und an dem Platze selbst, wo der Bau hinkommen soll, denen Arbeitern, wo und was sie arbeiten sollen, anzuzeigen.

Dergleichen Grund-Risse werden nun vor jedem Stock-Werck verfertigt, um daraus die innere Beschaffenheit des Gebäudes durchgängig vor Augen zu haben. Diese Grund-Risse müssen zuvor gemacht werden, ehe man den Aufriß eines Gebäudes in gleichen dessen *Profil* oder Durchschnitt verzeichnen will; als wozu man beyder Seits jene von Nöthen hat. **Goldmann** in seiner Bau-Kunst- I. 10. und viele Exempel davon geben **Scamozzi** und **Palladius** in ihrer Bau-Kunst.

In der

S. 593

1143

Grund-Riß

Fortification wird der Grund-Riß diejenige Vorstellung genennet, womit man den äussern Umfang einer Festung nebst allen dazu gehörigen Aussen-Wercken aufzeichnet, und die Breiten ihrer Brust-Wehren, des Grabens, des bedeckten Weges, der *Berme*, derer *Banquette*, des Wallganges, der Abdachung und so weiter bemercket. Bey einem dergleichen Risse verzeichnet man erst den Umfang des Haupt-Walles nach einer vorgegebenen Manier zu befestigen. Ist die Festung *regulair*; so wird solche nach einem *regulairen* Viel-Ecke eines Circels ausgetheilet, die *Polygon* gezogen, der *Perpendicular* an die Mitte der *Polygon* angesetzt, dessen Länge aus der vorgegebenen *Polygon* die gebrauchte Manier zu befestigen bestimmt, die *Capital*-Linien aus dem Mittel-Puncte desselben Circels, und die Spitzen der *Polygon* gezogen, die Lage derer *Defens*-Linien von der Spitze der *Polygon* durch die *Extremität* des obgedachten *Perpendiculars* bestimmt, und von diesen alsdenn die *Facen* derer Bollwercke abgeschnitten, und darnach die Lage derer *Flanqven* und *Cortinen* bestimmt, welches nach erfor-

derten Umständen Theils von aussen hineinwärts, oder von innen herauswärts geschiehet.

Wenn dieser Umriß fertig; so werden die Aussen-Wercke an ihren Orten gehöriger Massen eingetragen, der Haupt-Graben um den Haupt-Wall; und die kleinen Graben um die Aussen-Wercke mit denen *Facen* derer Boll- und Aussen-Wercke *parallel* gezogen; und die *Glacis* eben Falls mit diesen Graben *parallel* gezogen; ausser wo die Waffen-Plätze, *Traversen*, Abschnitte und so ferner hinkommen sollen. Alsdenn deutet man darinnen die Dicke der *Glacis*, die Breite des daran liegenden *Banqvets* und bedeckten Weges gleich Falls durch *parallel* Linien an; und am Haupt-Walle wird um den Umriß die Breite der *Berme*, Dicke der Brust-Wehr, Breite des Wallganges, dessen Anlage, und eben dieses an denen Aussen-Wercken bemercket.

Die *General-* und *Particular-*Abschnitte, die *Cavaliers*, *Caponiers*, *Appareillen*, *Coffres*, *Cuvetten* und *Traversen* in denen Gräbern, die Brücken, Thore, Gassen, Quartiere und überhaupt alles merckwürdige in einer Festung an seinem gehörigen Orte angedeutet, deren Lage und Grösse man alsbald durch einen dabey gezeichneten Maß-Stab zu *aestimiren* fähig.

Eben dieses ist bey dem Grund-Risse einer *irregulairen* Festung zu beobachten, welche man nach denen Regeln der *irregulairen Fortification* einrichten muß.

Diese Grund-Risse dienen den Bau einer Festung zu *dirigiren*, wenn sie erst erbauet werden soll; Hingegen deren Stärke und Schwäche daraus zu beurtheilen, wenn sie bereits erbauet sind; und hat sich ein *Ingenieur* besonders um Grund-Risse von Festungen zu bewerben, Theils daraus die *Maximen* desjenigen *Ingenieur*, der sie erbauet, abzunehmen, Theils auch sich deren in Kriegs-Zeiten zu bedienen, wenn er vor einer solchen Festung, deren Grund-Riß er besizet, die *Attaqve* mit führen soll, um daraus abzunehmen, wo die Festung am schwächsten und daher am leichtesten zu *attaqviren* sey.

Wo bey einer solchen *Attaqve* die Grund-Risse fehlen, müssen die *Ingenieurs* mit denen *Ober-Officiers* einer *Armée* nicht nur die Festung, sondern auch die gantze umliegende Gegend *recognosciren*, und so viel es sich will thun lassen, einen Grund-Riß davon verfertigen, ehe die *Attaqve* selbst angefangen wird. Zu einem dergleichen Grund-Ris-

S. 593

Grund-Riß

1144

se einer Gegend und des *Terrains* um einer Festung, kann ein *Ingenieur* oder *Officier* bey nahe und soviel ihm zu seinem *Dessein* von Nöthen ist, gelangen, wenn er auf die Höhe oder einen Berg steigt, wo er sich auf allen Seiten umsehen kann. Alsdann nimmt er einen Bogen Papier, den er auf ein Reiß- Bret anklebet, und macht vier grosse Circel-Creisse, einen, der die Örter, so innerhalb eines Viertheil Weges abliegen, andeuten soll, in dem andern Circel, der etwas weiter von dem ersten abstehen muß, beschreibt er die Örter, welche eine halbe Meile davon entfernt, in dem dritten die Dörffer und Flecken, die von dem Orte, wo er ist, drey Viertheil Weges abliegen, und in dem vierten diejenigen, so in der *Distantz* einer gantzen Meile sind. Das *Centrum* des Bogens und aller seiner Creisse ist der Ort, von dem er die andern *visiret*, auf diesen Bogen muß er die vier Haupt-Gegenden, als Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht anzeigen.

Zu Verfertigung einer solchen kleinen Land-Charte muß ereinen Mann bey sich haben, welcher der gantzen Gegend kundig, und die Örter zu nennen weiß. Auf das *Centrum* leget er sein meßingen oder

hölzern *Lineal*, so mit gewissen *Dioptren* versehen, und *visiret* in dem Circel, nach allen demjenigen herum, was ihm in die Augen fällt, und er vor würdig achtet, daß es seiner kleinen Land-Charte *inseriret* werde. Er fraget: wie dieser Wald, dieses Städtgen, Dorff und so ferner heisse, und wie weit es von seinem Ort entfernt sey; hat er solches erkundiget, so setzt er den Namen dazu, und schreibt es in den Creiß des Viertheil Weges oder der halben Meile, nachdem er weit ab oder nahe gelegen ist. Eine dergleichen kleine Land-Charte ist schon beqvem zum Behuff eines *Officiers*, wenn er in einer gewissen Gegend ein Lager aufschlagen soll; und ob es wohl *accurater*, wenn man nach denen Regeln der *Geometrie*, aus zwey Ständen *visiret*, und den Riß durch *Intersectiones* zum Stande bringet, so ist es doch auch weit schwerer und mühsamer.

Nicht we, niger hat es guten Nutzen, wenn man einen Grund-Riß nach denen Kunst-Regeln abtragen lernet. Mit einem in Öl getränkten Papi-
pir gehet es gar geschwind zu, und man kann mit einem Risse bey dieser Arbeit bald fertig werden. So kann man auch durch das Gegatter einen Riß auf leichte und *mechanische* Art verjüngen und kleiner machen. Dem Grund-Riß giebt es ein feines Ansehen, wenn man selbigen mit Safft-Farben *illuminiren* lernet; die Ströme muß man mit einer lichtblauen Schmalde andeuten, und die Wälder mit kleinen Bäumgen Safftgrün gemahlet; Man muß sich bemühen, soviel möglich, nicht nur die Städte und Doffer, sondern auch die Berge, die Teiche, die Wind- und Wassermühlen, die Moräste, die sandigen Gegenden und so weiter anzuzeigen; Je *speciellere* Sa-
chen auf einem solchen Risse zu finden, jemehr Nachrichten kann ein *Officier* daraus zühen, und jemehr Nutzen kann er sich und seinen untergebenen Soldaten damit zu Wege bringen.

Die Grund, Risse derer einzelnen Städte, Festungen und kleinen Gegenden sind eben Falls nützlich zu gebrauchen. Wenn eine Stadt, Festung, *Castell*, mit ihren Mauern, Wällen und Gräben, auch äusserlichem Ansehen und *Situation* derer Bäche, Moräste, Teiche, *Defiléen*, Pässe und Strassen *geometricé* eingehohlet und

S. 594

1145

Grund-Ruhr Recht

abgemessen sind, kann man deren Schwäche und Stärke gegen einen feindlichen Einfall beurtheilen. Ein dergleichen Grund-Riß einer Stadt oder Festung nutzt so wohl einem Landes-Herrn, als auch dem in der *Garnison* liegenden *Officier*: Er kann aus selbigen gleichsam von oben herab den Nutzen oder Schaden der unter seinen *Gouvernement* stehenden Stadt oder Festung, die nahe dabey liegenden Moräste, Wasser-Ströme, schädlichen Berge und hohen Hügel, die *Defiléen*, und schmahlen Passagen entdecken, sich allerhand Nachrichten daraus bekannt machen, und hernach desto besser überlegen, ob eine solche Stadt oder Festung zur Zeit der Noth mit ihrer befindlichen natürlichen, oder vorhergemachten *Defension* mit dem Geschütze vertheidiget und bestrichen werden könne, oder ob in Ermangelung genugsamer und tüchtiger Schutz-Wehren an einem und andern Orte, wo die Festung am schwächsten ist, neue *Bastions* und Boll-Wercke, *Ravelins* und andere Aussen-Wercke angeleget werden müssen. **Flemings** vollkommener Teutscher Soldat *I. Cap. 17. p. 44. 45.*

Grund-Ruhr-Recht, ist, wenn in See-Plätzen, derer Schiffbruch leidenden Sachen, an das Ufer getrieben werden, und denen *Territorial*-Herren zugehören.

Grund-Säulen eines Staats, heissen gute und der Landes-Verfassung gemäß eingerichtete Gesetze.

Grund-Satz, siehe *Principium*.

Grund-Sohlen kann man nicht anbringen, das ist, hat unter sich kein festes Gestein oder Haltung.

Grund-Stein, ist der erste Stein, welcher zum Grund eines ansehnlichen Gebäudes geleyet wird. Solches geschiehet nach Gelegenheit des Gebäudes mit ziemlichen Gepränge. Der Landes-Herr oder Stat seiner eine vornehme Person erhebt sich mit einem ansehnlichen Gefolge an den Ort, es wird eine Andacht dabey gehalten, und alsdann der Stein, welcher geschickt zugerichtet, von der Haupt-Person an seine Stelle gerückt, eine Gedächtniß-Schrift in Kupfer oder Bley nebst einigen Denck-Müntzen dazu geleyt, und etliche Kellen voll Kalck darauf geworffen. Von besagtem Gebrauch hat *Ancillon* eine gelehrte *Dissertation* geschrieben.

Grund-Stein, ist in der Bau-Kunst das unterste und gröste Glied am Fusse des Säulen-Stuhls oder Fuß-Gesimses, welches sonst die Werckleute eine Platte nennen.

Bey dem *Vitruiuo* heisset es *Quadra*; bey denen Frantzosen *le Zocele*, oder *Socle*, bey denen Italiänern *il Socco*. Des Namens **Grund-Stein**, bedienet sich **Goldmann** in seiner Bau-Kunst p. 12. Die Höhe dieses Gliedes ist in der *Toscanischen* und *Dorischen* Ordnung 1. Model; in der *Jonischen* 27. Minuten, in der *Römischen* und *Corinthischen* 25. Minuten eines Models; durchgängig aber in allen Ordnungen bekommt es zu seiner Auslauffung 1. Model, 23¼ Minute.

Grund-Stein, ist ein grobes Sand-Gestein mit vielen Qvertzen, wie die Würffel vermengen.

Grund-Stücke, liegende Gründe, ist der unbewegliche Theil des Vermögens, welches einer als sein eigen besizet. Darunter werden Acker, Wiesen, Lust- Küchen- Obst- Hopfen- und Wein-Gärten oder Wein-Berge, Höltzer, Teiche etc. verstanden.

S. 594

Grund-Sund *Gruningius*

1146

Grund-Sund, siehe **Grünsund**.

Grund-Ursache, siehe *Caussa*.

Grund-Wasser, heist man dasjenige Wasser, welches in der Tieffe des Erdbodens gefunden wird, und mit einen nahe oder weit gelegenen Strom und Fluß eine solche Gemeinschaft hat, daß es mit selbigen nach dessen Ab- und Zunehmen auch steigt und fället.

Ein solcher Ort, wo man zu dergleichen Wasser durch Ausgrabung der Erde gelangen kan, giebt den trefflichsten und beständigsten Brunnen ab, weil ein solcher gar nicht zu erschöpfen. Gehet nun dergleichen Wasser aus dem Flusse in den Erdboden durch einen reinen und crystallenen Sand, so kann selbiges nicht unreine, sondern muß desto mehr ungemeyn gesund seyn.

Grund-Werck, heist bey einer Wassermühle das Gebäude, darüber das Wasser in denen Gerinnen wegläufft.

Grund-Zinß, ist, wenn jemanden auf eines andern Grund und Boden zu bauen erlaubet wird, und der Besizter davon jährlich ein gewisses Geld, oder *Salarium*, so Grund-Zinß heisset, geben muß, *dif-*

ferirt von Erb-Zinß, welcher von dem *Emphytevta* wegen des Grund und Bodens und zugleich darauf gebauten Hauses zugleich an den Erb-Herrn entrichtet wird.

Grunenberg ...

...

S. 595 ... S. 600

S. 601

Grypenhol

Gryphius

1160

...

...

Grypherswolde ...

Gryphiander, (**Joannes**) sonst **Grypenkien** genannt, war aus Oldenburg gebürtig, und *studirte* Anfangs in seiner Vater-Stadt und zu Braunschweig, muste aber darauf, wegen der schlechten Zeiten die Kauffmannschaft eine Zeitlang treiben, ergrieff dem ungeachtet wieder das *Studiren*, und satzte den angefangenen Lauff zu Dortmund, Helmstädt und Jena fort, an welchem letztern Orte er *an.* 1612. an *Eliae Reusneri* Stelle *Professor Historiarum et Poeseos* wurde. *An.* 1614. *promovirte* er in *Doctorem Juris*, als er aber zum Rathe und Richter nach Oldenburg beruffen wurde, gieng er den 4. *Jun. an.* 1618. von da weg, und starb *an.* 1652.

Er hat geschrieben

- *de Insulis;*
- *de Weichbildis Saxonis, seu Colossis Rolandinis*, Straßburg 1666. in 4. etc.
- *Oeconomiae legalis libri;*
- *Meditationes Politico-Juridicae VI;*
- *Collegium Politicum;*
- *Phoenix Poetarum carminibus celebratus et commentario illustratus;*

Beyer *Prof. Jen. p. 1014.* **Freher.** *Theatr. eruditor. viror* **Calvör** Heydnisches und Christl. Nieder-Sachsen Anhang p. 608. sq. **Zeumeri** *Vitae Professor. Jenens. Class. IV. p. 61. sqq.*

Gryphiberga ...

...

S. 602 ... S. 661

S. 662

Guat

Güter

1282

...

...

Gütenburg ...

Güter, siehe *Gut*.

Güter, sind entweder

- 1) Erbgüter, wenn einer *ab Intestato* verstirbt, und keine Erben hinterläßt, oder erworbene,
- 2) fahrende Haabe, oder unbewegliche Güter;

Diese werden eingetheilt, in liegende

S. 663

1283

Güter

Gründe als Acker, Garten, Wiesen, und in stehendes Erbe, darunter die Häuser, Gewölber Keller verstanden werden. *Cothm. Cons. 40. n. 100. Vol. I.*

ingeleichen werden sie eingetheilt in lehnbare, und eigenthümliche, diese gehören *Pleno Jure* dem *Possidenten*, jene aber erkennen einen *Superiorem*, von dem sie müssen *recognosciret* werden. Jene werden auch *allodial* genennt, *quasi* all oder ganz öde. Denn weil die eingenommenen Teutsche Länder von denen Fränckischen Königen, Theils denen Soldaten und zwar die besten zu Lehen gereicht, die übrige schlechte, öde und unbebaute Gründe aber dem Pöbel preiß gegeben worden selbige zu bebauen, so wurden sie alle öde oder ganz öde genannt, voraus hernach das Wort *Allodium* entstanden, gleich wie auch die Güter derer grossen Herren eigen genant werden, *Schoppius de allodio*.

Güter, sind unter Kauff- und Fuhrleuten allerley Waaren, sonderlich wie sie von einem Orte zum andern verführt werden.

In grossen Handels-Städten werden eigene Leute bestellt, welche dergleichen ankommende Güter von denen Fuhrleuten empfangen, ihnen nach Inhalt derer Fracht Briefe die Fracht bezahlen, andere wieder zustellen, gute Ordnung unter ihnen halten, und dahin sehen, daß sie die ihnen verdungene Fracht richtig empfangen, die übernommenen Güter laden und gebührend liefern mögen. Diese werden Güter-Bestäter genennt.

Güter, (bewegliche) werden auch **fahrende Haab** oder **Fahrniß** genennt, und heißt, alles, so von Natur beweglich, und was man tragen und bewegen kan, oder auch, seiner Natur nach, sich selbst bewegt und fortgehen kann, als da sind: baar-Geld, wenn auch solches zur Handlung, Auslehn, oder Wechsel, oder Erkauffung unbeweglicher Güter *deputiret* wäre, oder ein Noth-Pfennig, oder solches durch Verkauffung unbeweglicher Güther angeschaffet worden; ferner Schau-Pfennige, Silber-Geschier, abgenommene Früchte, abgehauenes Holtz, ausgegrabene Kohlen, ausgebrochene Steine, das aus denen Bergwercken heraus gebrachte Ertz, die befindliche Waare in Kram-Läden, Schiffe, welche *privat*-Leuten zu stehen, die Kelter, Fische in Teichen und Hältern, so nicht zur Zucht gehalten werden, Mist, welcher nicht zum Acker-Bau gebraucht, sondern verkaufft wird, Hausrath, Kleider, Vieh, wenn schon solches dem Pachtmann als eisern übergeben.

Die Abtheilung derer Güter in bewegliche und unbewegliche aber, gehet nur auf wesentliche Dinge, (*ad res corporales*) die *Incorporales* oder im Rechten bestehende Dinge, sind weder beweg- noch unbeweglich, *nec mobiles nec immobiles*, so, daß, wenn in denen *Statutis* von beweg- und unbeweglichen Dingen geredet wird, die *incorporales* darunter nicht begriffen werden.

Dergleichen Bewandniß hat es auch, wenn iemand seine beweg- und unbeweglichen Güter verehret, im Testament *legiret* oder vermacht, oder auch seinem *Creditori* ver *hypotheciret*; Gestallt in keinem dieser Fälle die *incorporales* mit zuverstehen seyn, woferne es aber die Nothwendigkeit erfordert (als: in Erbfällen, da z. E. nach Sächs. Rechten ein Ehemann die beweglichen Güther seines Weibes, die Bluts-Freunde aber die unbeweglichen ererben) daß die *res incorporales* zu

einer oder der andern Art derer Güter gebracht werden, so ist diese Regel in Acht zu nehmen: wann das Recht (denn die *Jura* sind insgesamt *ad res incorporales* zu referiren) auf ein unbewegliches Ding stehet oder hafftet, so ist das *Jus*

S. 663

Güter

1284

pro immobili zu halten; wiewidrig Falls, und wenn es auf bewegliche Güter gehet, hat man es *ad mobilia* zu referiren. Daher sind Jagden, Gerichten, Brau-Gerechtigkeiten, *Servitutes reales* (Dienst-Recht) die Fruchtnüssung unbeweglicher Güther, die *Actiones*, so wohl *reales* als *personales*, auf unbewegliche Dinge, vor unbeweglich zu halten.

Es gehören auch unter dieselbe die unablößliche Zinsen, Kuxe, und dergleichen, dahingegen sind die ausstehende *Capitalien*, wenn schon unbewegliche Güther zu derer Versicherung verpfändet, wie auch alle und iede auf bewegliche Güter zustehende *Actiones*, nicht weniger die ablößliche[1] Zinsen, obschon unbewegliche Güter davor versetzt, wenn nur solche nicht auf eine lange Zeit *constituiret*, (denn in solchem Fall sie *ad mobilia* zu referiren) unter die beweglichen Güter zu rechnen.

[1] Bearb.: korr. aus: ablößliche

Güter (mittelbare Geistliche) sind, so nicht *immediate* dem Heil. Röm. Reich unterworfen, sondern demjenigen Landes-Herrn, indessen *Territorio* sie liegen.

Was diese anbetrifft, so haben die *Possession* dererselben entweder unmittelbare Reichs-Stände oder Unterthanen.

Bey den ersten hat man den bekannten *Annum criticum* beybehalten. **W. F. I. Art. 5. §. 25.**

In Ansehen derer Unterthanen aber ist schlechter Dings das Jahr 1624. gesetzt worden; also, wenn einer nur in diesem Jahr, es mag im Anfang oder im Ende gewesen seyn, sich in Besietz solcher geistlichen Güter befunden hat, er dieselbe beständig behalten sollte. *cit. Art. §. 30. 31. seq. §. 37.*

2.) In denen päbstlichen Rechten, indem in denen unmittelbaren Stifftern der Pabst seine päbstlichen Monathe in Ansehen derer Catholischen *Canonicorum* behalten hat, wenn sie in gedachten Jahre schon in demselben Stifft Statt gehabt haben. *Art. 5. §. 20.* in denen mittelbaren ist ihm gar kein Recht überblieben, *cit. Art. 5. §. 48.*

3.) In dem Rechte der ersten Bitte; also, daß dieses Kayserl. May in denen unmittelbaren schlechter Dings, in denen mittelbaren aber nur so ferne zu kommet, als er den *1. Jan. 1624.* dieses Recht in denenselben gehabt hat. *Art. 5. §. 18. und 26.*

4.) In denen unmittelbaren kommet weder dem Pabste, noch Kayserl. Maj. das *Jus circa sacra* zu *Art. 5. §. 54.* Hingegen die mittelbaren *dependiren, quoad Jus reformandi*, von dem Landes-Herrn, so ferne es nicht in dem **W. F. I. restringiret** ist. Also haben die unmittelbaren *Praelaten* keiner *Confirmation* von Nöthen, wohl aber die mittelbaren. *Art. 5. §. 21.*

5.) Die unmittelbaren haben bey der *Sedis vacantia* Stimm und Sietz auf dem Reichs-Tage, bey denen mittelbaren aber kan sich keine *Sedis vacantia* ereignen.

Schreckenfelß *diss. de Reservato Eccl. circa bona mediata et immed.*

Güter (unmittelbare geistliche) heissen, so dem heil. Röm. Reiche unmittelbar unterworfen.

Es können aber diese unmittelbaren geistlichen Güter des Teutschen Reichs auf zweyerley Art betrachtet werden, entweder so ferne sie das geistliche Amt selbst, oder die Rechte und Güter, so mit diesen verknüpffet seyn, andeuten. Die erste Betrachtung kommt bey denen *Functionen* vor, zu der andern aber gehöret

- 1.) das ganze *Territorium* mit der *Superioritate territoriali* und allen daran hangenden Rechten.
- 2) Die weltliche *Dignitaeten*, so mit dem *Territorio* verknüpffet sind, z. E. das Churfürsten- Herzogthum Grafschafft etc. etc.
- 3.) das Recht, Sietz und Stimme auf dem Reichs-Tage zu haben,
- 4) die Kirchen-

S. 664

1285

Güter derer Bauern

Güter, die denen *Praelaten* zu ihrer *Sustentation* sind *adsigniret* worden, mit welchen sie sonst zu Frieden seyn musten: Wie sie aber nach und nach die Landes-Hoheit erhalten haben, zeigt *Hertius Diss. de Origin. et Progress. Rerumpubl. special. in German.*

Diese Landes-Hoheit und anbere Rechte können zu denen geistlichen Gütern nicht gerechnet werden, sondern in Ansehen dererselben, stehen die Ertz- und Bischöffe unter dem Kayser, und dem Reiche, und sind samt ihren Unterthanen denen hohen Reichs-Gerichten unterworffen, also, daß sie in *Civil*-Sachen gar nicht an den Pabst *adpelliren* können. Deswegen *repraesentiren* sie auch zweyerley Personen, nemlich sie sind *Praelaten* und Fürsten zugleich, und in diesem zweyfachen Absehen, besietzen sie auch alle Rechte und Güter, die sie haben. Es sind aber diese Güter durch das **W. F. I.** in ein und andern unterschieden. Und zwar erstlich in Ansehung des *Anni decretorii*, also, daß die unmittelbaren müssen in dem Stande verbleiben, wie sie den *1. Jan. 1624.* gewesen.

W. F. I. Art. 5. §. 2. sqq. Schreckenfelß Diss. d. Reseruata Eccl. circa bona mediata et Immediata.

Güter derer Bauern, sind, die den Herren-Diensten unterworffen, u. denen Bauern zugehören.

Sie werden aber eingetheilt in Erb-Zinß-Güter oder in Zinß-Güther. Jene sind, welche mit solcher Bedienung denen Bauern eingeräumt sind, daß darvon dem Guts-Herrn das Ober-Eigenthum bleibet, und dessen *Recognition* der Guts-Mann jährlich einen gewissen Pacht oder *Canonem* entrichten muß, da unterdessen, so lang solcher Erb-Zins richtig abgeföhret wird, der Erb-Zins-Mann bey solchem Gute *perpetuirlich* bleibet. *leg. fin. Cod. de Jure emphiteut. Franzkius. Tr. de Laudemiis. 9. n. 1.*

Die Zins-Güter aber, so auch sonst Erb-Güter heissen, haben solche Beschaffenheit, daß sie eigenthümlich denen Bauern zugehören, nur daß darvon jährlich ein gewisses an dem Guts-Herrn; welcher doch kein Eigenthum zu *praetendiren*, bezahlet wird. *Chassanaeus ad Consuetudines Burgund sub rubr. n. §. 1. n. 1.*

Wie wohl nach einiger Meynung die *Bona Censitica* oder Zinß-Güther nicht völlig denen Bauern zugehören, sondern von dem Guts-Herrn müssen erkannt werden, allein die oben erzählte Meynung ist denen Rechten und der Wahrheit gemässer. **Struv Jurispr. Lib. 11. tit. 12. §. 16.**

Es ist hieraus gantz deutlich abzunehmen, daß die Erb-Zins-Güter, mit denen Zins-Gütern, nicht mit einander zu vermengen, sondern wohl

zu unterscheiden sind: Weil aber dieselbe an allen Orten nicht von einerley Art und Eigenschafft, als ist dererselben Beschaffenheit vielmehr aus der Landes Gewohnheit und täglicher Übung, als aus denen *General-Verfassungen* zu *determiniren*, wie gar wohl saget *Coler. de Processu Exsecutio I. 10. n. 195.*

Ob aber ein Gut in zweifelhaftten Fällen vielmehr vor ein Zins-Gut oder Erben-Zins zu halten sey, hingegen in allen zweifelhaftten Fällen iederzeit die *Praesumptio* vor die Freyheit *militiret*, der Erb-Zins aber als ein *Onus* die Freyheit umschräncket, so gehet die allgemeine *Praesumptio* dahin, daß ein Gut vielmehr Erbe, als ein Erbenzins-Gut sey. *Carpzou Part. II. Const. 39. Def. 8.*

Gleich wie auch solcher Massen *in dubio* davor gehalten wird, daß ein Gut viel eher *allodial* als Lehn sey. *Richter Vol I. Part. 3. cons. 7.*

Was ferner die Eintheilung der Bauer-Güter anlangt, so werden sie ihrer Grösse nach in gewisse Hufen, zu Latein *Hubas*

S. 664

Güter derer Bauern

1286

oder *Mansos*, und diese hinwiederum in gewisse Morgen oder Äcker eingetheilet. Es ist aber deren Grösse durchgehends nicht einerley; An denen meisten Orten wird eine Hufe Landes auf 30. Morgen, anderswo auf 20. gerechnet. Ja oft in einem Amte oder Dorffe wird eine Hufe auf unterschiedene Anzahl angeschlagen. Wo die Morgen nach der Ruthe abgemessen sind, pflegen dieselbe 120. Creutz-Ruthen in sich zu halten, wie solches in dem Bischoffthum Hildesheim und Braunschweigischen Ländern gewöhnlich ist. Die richtigste Abmessung aber sollte wohl diejenige seyn, wenn die Äcker-Zahl nach der Einsaat oder Einfall, wie viel Hinten oder Heintzen nemlich in Stück Landes können gesäet werden, angeschlagen und gerechnet wird, wie dergleichen Art in dem Hertzogthum Lüneburg mehren Theils üblich.

Von diesen Bauer-Gütern sind zu deren desto bessern Aufnehmen hin und wieder heilsame Verordnungen eingeführet und gesetzt worden. Unter denenselben findet die oberste Stelle diejenige, da denen Bauern verboten wird, ihre Erb Zins, Meyer oder andere Güter nicht zu zertheilen, oder die dazugehörige Stücke an Ländereyen, Wiesen, Holtzungen und dergleichen zu veräussern, oder von denen Höfen zu bringen, **Fürstl. Chur-Sächs. Braunschweigischen Lüneburgische, Zellischen Mandata und Policy-Ordnung, 44. Verordnung wie es mit Redintegration derer Meyer-Höfe zu halten, d. 1. Jul. 1699.** allwo denen Bauers-Leuten *expresse* verboten wird, daß sie von denen Höfen, sie mögen Schillings-Meyer, Erb-Zins- oder dergleichen von Ämtern oder andere Guts Herrn *relevirende* oder wieder verliehene Güter seyn, gantz keine von Alters her dabey gewesen oder sonst noch *Disposition* der Policy-Ordnung mit dazu zu rechnen stehenden und nicht *notorie* und erweißlich dabey gekaupte, *donirte*, ererbte, oder sonst *titulo plane speciali adquirte* Ländereyen, Äcker, Wiesen, Gärten, Kämpe, Holtzungen, Immenzäume und andre vorbesagter Massen ihrer Natur nach darzu gehörige *Pertinentien*, wie selbige auch immer Namen haben mögen, noch weniger aber die Höfe selber ohne *respective* Amts- oder Guts-herrlichen ausdrücklichen *Consens* und Einwilligung auf einerley Weise verpfändet, versetzt, vertauschet oder sonsten, es geschehe unter welchem Vorwande oder Scheine es immer wolle, veräussert und von denen Höfen abgebracht worden, die hinwieder von einem oder andern nichts desto weniger unternommenen *Alienationes* und Veräusserungen an sich und *ipso jure* unkräftig, *null* und nichtig seyn, davor beständig geachtet und

im Gerichten davor erkannt, und ohne einzige Ausnahme geurtheilet, die Gläubiger und *Creditores* aber mit ihren Forderungen an die Schuldner selbst und deren Erben, um sich aus deren *Allodio* und eigenthümlichen Gütern zu erhohlen, und ihre Bezahlung daraus zu suchen, verwiesen werden sollen.

Womit auch überein kommt **die Anhältische Policy-Ordnung**, *tit. 20.*

Aus dem jetztgemeldeten aber ist anbey zu schlüssen, daß diejenigen Güter, Äcker, Wiesen und Ländereyen, welche von denen Bauers-Leuten von neuen zu dem Hofe gebracht, und durch einen Kauff, Erbschafft, Schenckung oder anderen bewährten *titulum* an sich erwerben, unter dieser Regel nicht begriffen, sondern denen Bauers-Leuten Freyheit gelassen ist, damit eigenes Gefallens zu verfahren, dieselbe zu veräußern und auf wem sie wollen, zu *transferiren*. Denn es

S. 665

1287

Güter derer Bauern

die härteste Art der Leibeigenschaft seyn würde, wenn man die Land-Leute dahin nöthigen wollte, daß sie auch mit demjenigen, was ihnen *pleno Jure* zustehet, ihren Vortheil nicht schaffen können. Und muß es billig heissen, ein ieder ist Herr über das seinige. *leg. 20. Cod. Mandati. leg. 1. π. de vsuris.*

Überdem so werden in obgedachter Fürstlichen *Resolution* annoch zwey Fälle ausgenommen, welche nicht minder auf der Billigk. als der obige gegründet sind, nemlich erstlich, wenn der Guths-Herr drein williget und damit zu Frieden ist. Denn man kann diesem die Macht, über ein solches Gut welches ihm zuständig ist, frey zu *disponiren* nicht benehmen *leg. 25. π. de vsuris.*

Und würde sonsten dasjenige, was dem Guths-Herrn zum besten geordnet, zu seinem Schaden und Verdruß gereichen.

Zum andern, wenn sich ein sonderbarer Nothfall ereignete, und dabey die Umstände und Gefahr also beschaffen, daß man des Guths-Herrn Einwilligung nicht erst suchen kann, wie etwa in grosser Krieges Noth sich zutragen mögte, alsdenn ist dem Zins-Mann erlaubt, seine *Perinentien* jedoch nicht länger als auf 4. Jahr zu versetzen.

An vielen Orten ist auch denen von der Ritterschafft verboten, die Bauer-Güter, welche der Dienstpflichtigkeit und andern Landes-Unpflichten unterworfen, an sich zu kauffen, oder auch diejenigen Höfe, darüber sie Guts-Herrn sind, und Meyer darauf sietzen haben, zu zerreißen, und die Ländereyen an ihr Ritter-Guth zuzühen. Wenn aber solche Verordnungen etwa nicht statt haben würde sich fragen: Ob solche Ländereyen, so von Bauern an die Ritter-Güter gekauft, dadurch frey würden? Es wollen solches *adfirmiren Lerch in Discursu de Equestri ordine Germaniae. p. 170. Anton Faber. in Codice Lib. IX. tit. 29. Def. 3.* Welche sich auf die Freyheit des Adels beruffen, und vermeynen, daß die Veränderung des Besetzers auch eine Veränderung in dem Guthe mache.

Allein es ist solche Meinung gantz nicht gegründet, sondern man muß vielmehr sagen, daß wenn gleich denen von Adel das Recht die Bauern-Güter an sich zu kauffen gelassen würde, dennoch solche *Onera realia* an der gekauften Sache fest behangen bleiben, weil bekannten Rechts, *quod res transeat cum suo onere*, zu dem es auch eine gantz übermäßige Unbilligkeit seyn würde, wenn solche Güter der Last entzogen, dennoch aber weil die Herrschafft das ihrige haben muß, die-

selbe denen andern Nachbarn sollten auf den Hals gewältzet werden, *contra legem* 74. π. de R. J.

Daher denn, wenn eine Länderey oder Hof, welche der Dienstpflichtigkeit, *Contribution*, Schatzungen oder andern Anlagen unterworfen, an einem von der Ritterschafft *transferiret* wird, welcher sonsten vor sich frey ist, so muß er dennoch davon die Unpflichten abstaten, und folgen die *Onera* denen Gütern, wie der Schatten dem Körper.

Wozu kommt, daß drittens die Freyheit oder *Exemption* von denen Landes Anlagen an sich gantz verhasset und *stricti Juris* ist, und daher ohne *Special-Concession* des Landes-Herrn und Einwilligung der Landschafft Niemand zukommen kann. Da hier denn solche Meynung einmüthig angenommen, und bey Gerichten üblich ist. **Koepen Quaest.** 61. n. 9 *et seqq.* **Roland a Valle.** *Cons.* 9. *Vol. III.* **Knietzen de Vestit. Past.** 3. n. 113. *et seqq.* allwo er *Praejudicia* beybringet, daß solcher Gestalt gesprochen sey: Es könne auch die von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft sich solches Recht nicht anmassen. **Noldenius in Tract.**

S. 665

Güter derer Bauern

1288

de Nobilitate. 14. n. 31. 34.

Ja es kann auch ein Fürst und Landes-Herr selbst denjenigen *Onera*, so an einem Gute gehaftet, nicht *abrogiren per leg.* 18. *Cod. de Exaction.*

Und wenn auch ein Edelmann von seinen eigenen Hintersassen sich Länderey und Güther ankauffen wollte, muß er dennoch davon die *Onera* übernehmen. **Besold.** *Diss. de Nobil.* §. *Equestrium tamen bonorum.*

Auf gleiche Weise wenn Bürger- oder Stadt-Güter durch Erbschafft, Kauff- oder andere Arten auf Bauers-Leute fallen würden, müssen dieselben davon die gebührende Stadt-Pflichten, Bürger- und Wacht-Gelder etc. etc. eben wie die vorigen *Possessores* an den *Magistrat* abführen, aber die Güter den nächsten Freunden oder andern Einwohnern der Stadt überlassen.

Güter, welche wegen eines begangenen Delicti dem Fisco einverleibet gehalten ...

S. 666 ... S. 723

S. 724

Gunreben Gunst

1406

...

...

Gunsrode ...

Gunst oder **Gewogenheit** ist, wenn man dem andern wohl will.

Der Grund davon ist die Hochachtung, welche der andere bey uns gegen sich erwecket. Hieraus folgt, daß wir denselben unserer Zuneigung würdig schätzen. Es müssen also an dem andern, dem wir günstig sind, einige Eigenschafften sich befinden, welche uns gefallen, und also Hochachtung und daher flüssende Zuneigung in uns zeugen.

Ist nun das, was uns an dem andern wohlgefällt, würcklich gut, so ist unsere Gunst vernünftig, unvernünftig aber ist sie, wo es nicht die Bewandniß hat.

Bey dem allen aber hat das seine völlige Richtigkeit, was *Gratian Orac. Max. 112.* nach Müllers Übersetzung sagt:

Die Gunst derer Menschen erleichtert alles; sie ersetzt alles, wenn auch irgend wo ein Mangel ist. Wenn sie einen Menschen ein Mahl heben will, so suchet sie nicht allererst an ihm diejenigen Eigenschafften, diejenige Tapferkeit, Redlichkeit, Wissenschaft, ja denjenigen Verstand, so zu denen ihm zugedachten Ehren-Stellen erfordert wird; sondern sie trauet ihm durch ein nützlich Vorurtheil dieses alles schon vorher zu: Seine Gebrechen ist sie nicht fähig zu sehen, weil sie mit allem Willen vor selbigen ihre Augen verschlisset.

Ins gemein wird sie veranlasset durch eine materiale Gleichheit der Gemüths-Art, der Nation, der Anverwandtschaft, des Vaterlandes, der Lebens-Art, etc. Allein es ist noch über dieses dergleichen formale Gleichheit, welche zwischen höhern Seelen Statt hat, und auf sonderbare Eigenschafften, auf grosse Verdienste, dadurch einer

S. 725
1407

Gunst

um den andern sich verdient gemacht, auf den besondern Ehren-Ruhm, der in der Welt von ihm erschollen, auf wichtige Verdienste sich gründet: Es ist nur schwer, dergleichen Art von Gewogenheit in der Welt zu erwerben; aber um desto leichter, sie beständig zu erhalten, wenn sie ein Mahl erworben. Doch kan sie durch unverdrossene Bemühung, denen Leuten nützlich zu seyn, aller Dings erwecket, und sodann vermittelst der Klugheit zur Erlangung der wichtigsten Vortheile angewendet und genutzt werden.

Willt du nun dich in jetzt beschriebene vortheilhafte Umstände setzen, so must du solches klug anfangen. Der gemeine Fehler dererjenigen, so des andern Gunst erwerben wollen, ist, daß sie jedem nach einen Maß-Stabe, der doch wohl noch dazu unrichtig ist, abmessen. So hat z. E. einer angemercket, daß ehemals einen hochmüthigen angenehm gewesen, wenn man ihm öfters seine Aufwartung gemachet. Daher hat sich der alberne Mensch eine allgemeine Regel gemacht; willst du des andern Gewogenheit erhalten, so warte ihm fleisig auf.

Es ist aber dieses so unzuverlässlich, daß du eben mit dieser allgemein gemachten Sache dir an der Erlangung des andern Gunst hinderlich seyn wirst. Würdest du zum Wollüstigen kommen, und ihn öfters aufwarten wollen, so würde er nach seiner Gemüths-Art aus solcher Ceremonie entweder gar nichts machen, oder du ihn würdest ihm wohl ungelegen kommen, da er vielleicht eben in dem sein Vergnügen zu genießen, und du ihn eben mit deinem Besuch daran hinderst; ja es könnte kommen, daß du ihm eben über dem Vergnügen anträffest, daß er doch niemand wolte wissen lassen, daß du also auf diese Weise erführest, welches wieder seine Absichten.

Bey dem Geldgeitzigen wirst du eben Falls, es sey denn, daß du Geld mitbrächtest, oder ihm solche Nachricht sagtest, die ihm in seiner Gemüths-Neigung unterhielten, nicht gar zu lieb gesehen seyst, der du vielmehr durch deine Aufwartung ihm etwas Zeit benimmst, da er einen Zuwachs seines Vermögens hätte erhalten können. Ja wer weiß, ob der hochmüthige auch alle Zeit damit zu Frieden? Vielleicht wird er es ansehen, als ob man ihn also geringschätzig halte, gleich als ob man ihn nach eigenem Belieben überlaufen könne. Oder, weil der Hochmüthige weiß, daß wir das, was wir öfters haben, geringe ach-

ten, auch allzu grosse Vertraulichkeit bey dem andern Verachtung würcke, so wird er sich rar machen, und du wirst mit deiner Aufwartung unrecht ankommen.

Willt du also anderer Leute Gunst und Gewogenheit erhalten, so richte dich nach ihnen. Dazu ist nöthig, daß du ihre Neigungen erst kennen lernest, so wirst du das finden, was diesem oder jenem lieb. Da must du nun das vornehmen, was du jeden vor angenehm zu seyn befunden, so kanst du dir des andern Gunst versprechen. Beobachte aber ja mit der größten Sorgfalt das, was du erkannt, das ihnen lieb. Denn so werden sie erkennen, daß es dein würcklicher Ernst, ihre Gewogenheit zu erhalten, sey.

Hiernächst gieb dir Mühe um Gelegenheit, bey welcher du ihnen dein ergebenes Gemüth an den Tag legen kanst. Und zeigt sich eine Gelegenheit, so laß dieselbe ja nicht vorbey, vielmehr laß deinen Eifer blicken, wie willig du seyst, ihm zu dienen.

Ob nun zwar bey dem allen deine Absich-

S. 725

Gunstling *Chuntchramuus*

1408

ten, und zwar mit Recht, dein eigen Wohl zu befördern, so suche dieses nach Möglichkeit zu verbergen, weil eben hierdurch der Werth unserer Gefälligkeit bey dem andern wegfällt. Vielmehr suche den andern zu überzeugen, daß lediglich dein Zweck, ihn gefällig zu seyn. Hierdurch wird der andere gereizt werden, immer auf Gegen-Gefälligkeiten bedacht zu seyn, und du hast nunmehr dessen Gunst, welche dir auch nun selbst würcklichen Vortheil bringt.

Fahret ihr nun beyder Seits hierinnen fort, so wird daraus endlich so ein starckes Band der Freundschaft, daß ihr mit einander in Gegen-Gefälligkeiten um die Wette streiten, und jeder des andern Wohl als sein eigenes ansehen wird. **Müller** *Politic.* 4. §. 4. 5. 7. §. 5.

Dabey ist aber wohl in Acht zu nehmen, daß du die Erwerbung des andern Gunst nicht bis dahin verwahrest, da du sie brauchest. Denn da wirst du den andern Verdacht erwecken, als ob alle deine Dienste nicht aus Ergebenheit gegen den andern, sondern aus Eigennutz geschähe. Der andere wird das, was du ihm erweistest, so ansehen, als ob du wohl müstest. Man wird dir vor deine Dienste sich nicht verbunden achten, sondern als Schuldigkeiten ansehen, die du wohl abtragen müstest, weil du dessen Hülffe bedürfftest. Derowegen so es immer möglich, erwirb dir des andern Gunst, ehe derselbe den geringsten Verdacht schöpfen kan, als ob deine Bemühungen aus Eigennutz geschähen, und da derselbe am wenigsten weiß, wie uns unser gutes zu vergelten.

Halt übrigens das, was du dem andern erweistest, nicht gleich vor verlohren, wenn gleich zur Zeit noch keine Hoffnung der Vergeltung. Wir können uns nicht so viele Möglichkeiten machen, als würcklich geschieht, daß einer uns, da wir es am wenigsten geglaubet, seiner Gunst empfinden lässet. **Müller** *l. c.* §. 1. Anmerck.

Gunstling ...

...

S. 726 ... S. 749

S. 750

1457

Gusten **Gut**

...

...

Gusul ...

Gut, ist eine Verhältniß derer Dinge, in so ferne sie nach ihrem allgemeinen Wesen oder ersten Grund-Ursachen betrachtet werden, gegen einen Willen. Ein gutes ohne Absicht auf einen begehrenden Willen läst sich nicht begreifen. Was nun seinem Zwecke zuträglich, das ist gut.

Es ist das Gute dreyerley, ein *metaphysicalisches*, *physicalisches* und *moralisches*. Eine Sache ist entweder so beschaffen, wie sie ihrem natürlichen Zustande nach denen Absichten GOTTes seyn soll, so ist sie *physicalisch* gut; oder die Menschen nehmen solche Mittel vor, welche von GOTT zur Erlangung eines gerechten Endzwecks gesetzt sind, und das ist das *moralische* Gute. Doch dieses gehet noch nicht aufs höchste, wohin es doch die *Metaphysic* treibet. Darum sind die erzählten 3. Arten des guten von einander würcklich unterschieden. Wir wollen nun von jedem ins besondere handeln.

I. Das *metaphysicalische* Gute läst sich nur wie alle *metaphysicalische* Dinge, nach

S. 750

Gut

1458

seiner *Existenz* betrachten. Alles ist in der Natur auf gewisse Zwecke gerichtet. Da nun immer ein Zweck dem andern *subordiniret* ist, so muß nothwendig ein letzter seyn, welcher der höchste. Dessentwegen wird die Güte, Lat. *Bonitas*, unter die *Adtributa simplicia metaphysicalischer* Dinge gerechnet.

Es muß aber so ein allgemeines Gute geben, weil so leichte nicht etwas ist, das nicht zu einem Endzweck, nemlich Theils zur Erhaltung anderer gegenwärtiger, Theils zu Hervorbringung anderer zukünftiger Dinge augenscheinlich dienen, und auf solchen Zweck seinem Wesen nach recht eigentlich abgerichtet seyn sollte. Die natürlichen End-Ursachen sind immer eine der andern *subordiniret*, endlich, und also muß eine letzte seyn, welche, eben weil sie die letzte, unendlich.

Weil nun denen Menschen die Zwecke des HErrn verborgen, als kan ein mehrers von denenselben nicht begreifen, als daß einer sey, und ihn GOTT wolle beobachtet wissen. Das ist aber eben, wenn wir überhaupt sagen, GOTTes Wille soll geschehen. Es ist also die Güte, von der wir hier reden, eine letzte Übereinstimmung derselben mit dem Willen GOTTes, als ihrem letzten Zwecke. Sie ist also von dem *moralischen* und *physicalischen* Guten darinnen unterschieden, daß diese beyden eine Übereinstimmung mit besondern nur mittlern Zwecken sind, hingegen das *metaphysicalische* Gute ist eine Übereinstimmung aller Dinge überhaupt mit dem allgemeinen und letzten Zwecke, daß GOTTes Wille geschehe.

Da nun die gantze erschaffene Natur entweder aus bloß *mechanischen* oder aus belebten Geschöpfen bestehet, so theilt sich das *metaphysicalische* Gute hiernach in zwey Theile. Die belebten Geschöpfe sind wiederum entweder vernünftige oder vernunftlose. In gegenwärtiger Betrachtung haben die letztern mit denen bloß *mechanischen* gemein, daß sie keinen Willen haben, folglich die in ihnen gelegte Güte nicht verhindern können. Eine andere Bewandschafft hat es mit denen vernünftigen Geschöpfen. Diese haben einen freyen Willen, durch welchen sie die Freyheit haben, ihre Kräfte entweder dem Willen GOTTes gemäß, und also gut, oder demselben zuwieder, und also böse gebrauchen können, auch würcklich gebrauchen.

Daher ist es also gekommen, daß die vernünftigen Geschöpfe nicht durchgehends unveränderlich in derjenigen Güte, in welcher GOTT sie Anfangs erschaffen, geblieben, sondern die Freyheit ihres Willens mißgebrauchet, und denen von GOTT ihnen gesetzten Zwecken zuwider handeln. Regierte nun GOTT nicht noch gegenwärtig die Welt, so würden solche böse Handlungen derer Menschen auch dem letzten Zwecke oder allgemeinem Willen GOTTes entgegen seyn; so aber setzt GOTT denen bösen Thaten derer Menschen ein Ziel. Dessen Weisheit weiß alles böse so wohl hier zeitlich als dort ewig zum besten zu wenden, und also gut zu machen.

Es giebt also zweyerley *metaphysicalisches* Gute. Alle Dinge, in so weit GOTT ihr Urheber ist, sind gut. Denn wie könnte GOTT was gewollt und gethan haben, daß seinem letzten Zwecke zuwider: Weil aber auch, wenn ja die vernünftigen Geschöpfe ihre Freyheit mißbrauchen, dennoch GOTTes allerweiseste Regierung solches zum besten kehret, so nimmt

S. 751

1459

Gut

dahero **Müller** *Metaph. 7. §. 7.* Gelegenheit, die Güte derer Dinge in die ursprüngliche und wiedererstattete einzutheilen, also, daß diese von dem letztern, jene aber von dem erstern zu verstehen.

Hieraus folget nun, daß alle *Entia qua talia*, das ist, alle *metaphysicalische* Dinge gut sind. Es erhellet daraus, wie den *metaphysicalischen* Grund-Satz: *Omne ens, quatenus ens est, est bonum*, noch nicht über den Hauffen werffe, wenn dagegen eingewendet wird, wie es Kranckheit, Sünde, Thorheit und andere dergleichen *physicalische* und *moralische* Übel gäbe, welche nicht gut seyn könnten. **Müller** *l. c. §. 8.* in der Anmerckung sagt sehr wohl, es wären solche nicht *Entia per se seu quatenus entia*, sondern *Entia per accidens*, und gehörten also nicht in die Classe *metaphysicalischer* Dinge.

Dahin ziele auch, was die *Peripatetici* sagten, daß in allem Übel zweyerley zu erwägen sey, erstlich eine *physicalische* Bewegung, zum andern ein Mangel oder eine Unordnung an derselben. Die erste sey ein würckliches Ding, und an sich selber gut, die andere aber sey eine *Priuation*, und also mehr Unding als ein Ding. Da nun das Übel nicht in dem erstern sondern in den andern bestehe, so sey das Übel und dessen Ursprung und Wesen nicht so wohl in *Entitate* als vielmehr in *non-Entitate*. **Scheibler** *Metaph. 10. n. 61.* **Müller** *Metaph. 1.*

Diese bisher beschriebene *metaphysicalische* Güte derer Dinge will **Ridiger** *Philos. Pragmat. §. 370. in not.* nicht gelten lassen. Er kennt keine andere als eine *moralische* Güte derer Dinge. Hält es dahero **August Friedrich Müllern** vor übel, daß derselbe *l. c. 7. §. 6.* auch eine *metaphysicalische* Güte derer Dinge angebe. **Ridiger** *l. c.* meynt, man könnte von GOTT nicht sagen, daß er gut sey, weil nicht GOTT sondern denen Creaturen zukäme, daß ihr Thun mit dem göttlichen Willen übereinkäme.

Aber eben das leugnet **Müller** *l. c.* in der Anmerckung *p. 105.* Warum solle man nicht sagen können, daß auch GOTT selbst in allen seinen Thaten und Wercken (denn anders als durch diese könnten wir GOTT nicht erkennen) mit seinem eigenem Willen übereinkäme, und also gut sey? Ja, da solcher Gestalt die *metaphysicalische* Güte auch aller Geschöpfe, als göttlicher Wercke, auf diese Übereinstimmung GOTTes, in allen seinen Thaten, mit dem letzten Zwecke seines Willens hinauslauffe, so sollte man vielmehr nach Müllers *Definition* mit der Schrift *Matth. 19, 17. Luc. 18, 29.* sagen müssen: **Niemand ist gut, als der**

einige Gott. Und wenn auch **Ridiger** *l. c.* sage, daß die Güte eine Eigenschafft einer *moralischen* Sache sey, so wäre dieses noch kein würcklicher Widerspruch. Denn jedes Ding würde nicht nur *physice* sondern auch *moraliter* betrachtet; folglich wäre die Güte eine Eigenschafft eines jeden Dinges.

II. Das *physicalische* Gute ist eine Übereinstimmung derer zu Hervorbringung und Erhaltung eines jeden natürlichen Dinges von Gott geordneten Grund-Ursachen mit dem Wesen derer Dinge. Die Grund-Ursachen derer Dinge sind in Ansehung Gottes, der sie als Mittel zur Hervorbringung und Erhaltung derer Dinge frey und willkürlich bestimmt, zu solcher göttlichen Absicht in der Natur vollkommen dienlich und zureichend, und demnach gut.

S. 751

Gut

1460

Worinnen diese Art des guten an dem *metaphysicalischen* guten unterschieden, ist in dem vorhergehenden gezeigt worden. Von dem *moralischen* scheidet sich dadurch, daß dieses nur auf die Übereinstimmung derer von Gott zu denen Zwecken derer Menschen verordneten Mittel mit solchen Zwecken gehet. Auf das *physicalische* Gute zielt nach **Müllers** *Metaph. 7. §. 5.* in der Anmerck. Urtheil der Satz: *Omne ens est bonum*, nemlich, daß es so viel heisse, als: *Omne ens est in se et natura sua perfectum.* **Scaliger.** *de Subtilit. Exerc. 307. n. 27.*
III.

III. Endlich das *moralische* Gute ist, wie gesaget, eine Übereinstimmung derer von Gott zu denen Zwecken derer Menschen verordneten Mittel mit solchen Zwecken. Ein jeder Zweck des Menschen, auf welchen er seinen Vorsatz, und ein jedes Mittel, auf welches er seine Wahl zu richten zu haben meynet, wird in allgemeinem Verstande ein Gut genennet. **Aristoteles** *Ethik. I. 1.*

Denn alles Verlangen zielt auf ein gutes, gleichwie aller Abscheu ein Übel zum Voraus setzet, es sey nun beydes würcklich dergleichen, oder nur ein Schein-Gut, ein Schein-Übel, wenigstens begehret der Mensch nie Mahls was, daß er nicht vor ein würckliches Gut hält, und verabscheuet nichts, daß er nicht vor ein würckliches Übel hält, wenn er auch gleich in beyden sich betrügen sollte.

Unter denen Zwecken, die der Mensch als Güter sucht, muß nothwendig ein letzter seyn, der nicht mehr eines fernern Zwecks, sondern um sein selbst willen ist. Dergleichen letzter Zweck kan unmöglich ein Schein-Gut seyn. Denn ein Schein-Gut hat ein grösser Übel hinter sich. Ein Zweck aber, der einen höhern hinter sich hat, dessen man sich verlustig machen kan, kan im geringsten nicht der letzte und höchste seyn. Es müssen daher alle Schein-Güter und alle Schein-Übel unter denenjenigen Dingen, die wir als mittlere Zwecke suchen können, zu finden seyn, also, daß wenn wir besagte Dinge gegen dem letzten Zweck, als unser höchstes Gut halten, und sie als Mittel demselben gemäß befinden, sie vor wahrhaffte Güter, eben wie, wenn wir sie dem höchsten Gute wahrhafftig zuwieder befinden, vor wahrhaffte Übel gehalten werden müssen, vor Schein-Güter aber, wenn wir in Beurtheilung der besagten Verhältniß gegen das höchste Gut fehlen.

Da nun nicht nur unsere *physicalische*, sondern auch die *moralische* Natur von Gott ist, so ist auch das wahre Gute von eben demselben, und ist also ein Wille Gottes, durch welche er dem Menschen seinen letzten Zweck und die völlige auf solchen Zweck abzielende *Subordination* derer Mittel verordnet, damit der Mensch dieselbe erkennen,

nach deren Richtschnur sein willkürliches Verfahren einrichten, und hierdurch den Zweck seiner Glückseligkeit erlangen möge.

Das ist aber von urältesten Zeiten her die gröste Frage gewesen, worinnen jetzt beschriebenes höchstes Gut bestehe? Nach *Augustini de Ciu. Dei XIX. 1.* Aussage hat *M. Varro* angemercket, daß zu seinen Zeiten auf die 288. Meynungen vom höchsten Gute gewesen. Unter solcher Menge ist bey nahe nicht anders zu vermuthen, als daß manche darunter werden gewesen seyn, die kaum den Schein eines höchsten Guten gehabt.

Aristoteles Ethik. I. 2. saget, daß die gelehr-

S. 752

1461

Gut

ten so wohl als die ungelehrten darinnen eins wären, daß das höchste Gut in der Glückseligkeit des Menschen bestehe. Frage man nun weiter, was sie denn unter der Glückseligkeit verstünden, so würde man von denen weisen Leuten gantz was anders als von dem gemeinen Manne hören. Einige fielen auf Sachen, welche die äusserlichen Sinne belustigten, als Wollust, Reichthum, Ehre, andere auf was anders; ja mancher auch auf etwas, das ihm besonders im Sinne läge und wünschte, als, ein kranker hielte vor sein höchstes Gut die Gesundheit, ein armer Reichthum, die sich ihrer Unwissenheit bewusst wären, bewundere und schätze diejenigen glücklich, welcher über andere gelehret.

Diejenigen aber nun, so die Sache etwas genauer einsähen, urtheilten gantz anders von der Sache, und erkannten, daß ein anderes höchstes Gut sey, welches eben die bisher erzählten zu Gütern machte. Deswegen wäre es vergeblich, alle Meynungen derer Menschen von dem höchsten Gute zu erzählen, vielmehr wolle er nur die nahmhafft machen, welche die wichtigsten und vornehmsten wären.

Die, so man vor höchste Güter mit dem grösten Rechte umzugeben vermeynet, sind Weißheit, Tugend und die aus einem tugendhaften Leben entstehende Lust. Das erstere vertheidigten hauptsächlich *Plato*, das andere die *Stoici* und *Aristotelici*, und das letztere *Epicurus* mit ihren Schülern. Daß dieser Arten von einander unterschieden, auch eine accurater als die andere, ist gar leichte zu erkennen; indessen scheinen sie einander nicht zu wieder zu seyn, sondern vielmehr einander subordiniret, und folglich eines nur darunter das höchste Gut, die übrigen aber nur Mittel, zu denselben zu gelangen.

Es sind aber alle 3. so genau mit einander verbunden, daß eines ohne die übrigen beyden weder seyn noch nicht seyn kan, und also, wer eines von diesen dreyen als das höchste Gut denen Menschen anpreiset, die übrigen beyden, wenn er sich selbst nicht widersprechen will, daraus durch unstreitige Folge schliessen muß. Das ist eben die Ursache, warum so unterschiedlich auch die Secten derer Weltweisen in Ansehung des höchsten Guten, sie dennoch in denen Folgerungen mehr zusammen gekommen, wie z. E. solches aus *Platone in Philebo. Aristotele Ethik. X. 4. und 7. Cicerone de Finibus I. und Tusc. Qu. III.* zu ersehen. Deswegen auch unter denen Alten *Aristoteles Ethik. I. 9.* und unter den Neuern *Franc. Piccolomineus Philos. vniu. de Moribus IX. 14.* aufrichtig bekennen, daß die 3. angeführten unterschiedlichen Meynungen zuletzt auf eines hinauslieffen. Was nun von diesen angegebenen höchsten Gütern zu halten, wird zu seiner Zeit unter jedem Worte vor Augen gestellt werden.

Jetzo wollen wir zu allgemeiner Beurtheilung des höchsten Gutes diejenigen Eigenschafften anzeigen, welche ein würckliches höchstes Gut haben muß. Ein höchstes Gut muß

1.) um sein selbst Willen und nicht wegen eines andern fernern menschlichen Zweckes seyn. Denn so giebt sich von sich selbst, daß in letzten Falle solches kein höchstes Gut, sondern nur ein mittleres Gut könne genennet werden. Hieraus folgen zwey andere ungezweifelte Kennzeichen eines höchsten Guts, das selbiges

2.) nur ein einiges sey. Mehrere können unmöglich seyn. Denn entweder müssen mehrere zusammen genommen das höchste

S. 752

Gut

1462

Gut seyn, so wäre solches so viel als eines; oder wären mehrere, deren jedes das höchste Gut wäre, so könnte man solches nicht begreifen. Das höchste schliesset alles beygesetzte aus, denn sonst wäre es eben kein Höchstes.

Dieses beweiset **Müller Ethic. 3. §. 4.** auch noch auf folgende Weise. Er sagt: wenn mehrere einander gleiche und einander nicht *subordinirte* höchste Güter wären (denn wären sie einander nicht *subordiniret*, so könnte nur eines davon das Höchstes seyn) so müsten sie, da vermöge des vorhergehenden ersten Kennzeichens ein höchstes Gut seiner selbst wegen, und also schlechter Dings zu suchen wäre, entweder beyde oder nur eines von beyden schlechterdings zu suchen seyn. Wäre nur eines von beyden zu suchen, so müsten also die mehreren einander gleichen höchsten Güter der Wahl derer Menschen anheim gegeben seyn. Alle Wahl aber, als eine freye oder *moralische* Handlung des Menschen geschähe eines Zweckes wegen, und solcher Gestalt müste noch ein fernerer Zweck seyn, in dessen Absicht das eine derer vermeynten höchsten Güter vor den andern zu erwählen, oder doch das eine vor so gut als das andere zu achten wäre. Ein Gut aber, daß in Absicht auf einen fernern Zweck, und also nicht seiner selbst wegen zu suchen ist, könne kein höchstes Gut seyn

Wären sie aber schlechter Dings beyde zu suchen, so könnte also eines von beyden nicht das höchste Gut seyn, und es müsse folglich eine Ursache ihrer Verläumdung, nemlich eine fernere Absicht, die noch über beyde wäre, vorhanden seyn, welche durch das eine allein noch nicht erlanget wäre, und wegen welcher sie beyde bey einander seyn müsten, folglich könnten sie, auch zusammen, noch nicht das höchste Gut seyn.

3) Muß das höchste Gut ein solches seyn, daß der Mensch durch eine Nothwendigkeit seiner Natur begehre, und nicht anders könne. Wäre dieses nicht, so müste es in des Menschen freyer Macht stehen, solches höchste Gut zu begehren, oder nicht zu begehren, und der Mensch hätte folglich unter beyden die Wahl. Alle Wahl aber geschieht in Absicht auf einen Zweck; das Gut nun, welches zu begehren oder nicht zu begehren in der Willkühr des Menschen stehet, muß noch etwas höheres über sich haben, um dessen Willen man es haben will oder nicht, also kan ein solches Gut noch nicht das höchste, sondern ein mitleres Gut seyn, wenn man noch wählen, und also nicht nothwendig begehren muß; dahingegen bey einem würcklichen höchsten Gute es so unmöglich, es nicht zu begehren oder haben wollen, daß bey dessen Verluste kein Trost mehr übrig, und also nothwendig die Verzweiflung erfolgen muß.

Soll also etwas das höchste Gut seyn, so muß es diese Probe aushalten. Bleibt es fest und unbeweglich, und die Begierde desselben durch eine

natürliche Nothwendigkeit in der menschlichen Natur so gegründet, daß sie auf keine Weise ausgerottet oder auch nur verändert werden kan, so ist es das ächte höchste Gut. Und es kan auch nicht anders seyn. Denn würde das höchste Gut wancken oder hinweg fallen, so würde ein gleiches allen andern mitlern Zwecken wiederfahren. Derohalben muß das höchste Gut ein solches seyn, daß nicht allein die weisen und tugendhafften, sondern auch die unweisen und lasterhafften nothwendig verlangen. Denn in der Begierde des höch-

S. 753

1463

Gut

sten Gutes, ist bey diesen zweyerley Menschen kein Unterscheid, sondern in denen Mitteln, durch welche sie das höchste Gut zu erlangen suchen:

Aus diesen Gründen setzt **Müller** *Ethic. 3. §. 5.* das höchste Gut in der Lust, wovon unter diesem Worte wir ausführlich zu handeln versprechen.

Ridiger *Philos. Pragmat. §. 671.* und in der Zufriedenheit 11. 13. setzt nach dem verschiedenen Zustande des Menschen ein dreyfaches höchstes Gut, nemlich

- in Ansehung der Gesellschaft die Freundschaft,
- in Ansehung jedes Menschen vor sich die Zufriedenheit
- und endlich in Ansehung jenes Lebens die ewige Seligkeit.

Übrigens werden die Mittel zur Erlangung des höchsten Gutes Güter genennet. Selbige theilt **Aristoteles** *Ethik. I. 8.* in Seelen- Natur-Glücks-Güter, von denen jeden unter ihrem Namen ein mehrers. **Müller** *Ethic. 3.*

Gut, siehe **Guth von Sultz**.

Gut, (Johann) ein Fürstlicher Hessen-Rheinfelsischer *Instrumental-Musicus*, hat an. 1675. unter dem Titel: *Nouitatis musicalis*, 39. *Canones* und Fugen von 2, 3, und 4. *Instrumenten*, nebst einem *General-Bass* zu Franckfurt am Main auf seine Kosten in 4to drucken lassen, und solche *Hermanno Cappio*, Fürstlichen Amtmann zu Reichenberg und im Vier-Herrischen etc., ingleichen Melchior Büchnern Rheinfelsischen, *Cantzeley-Secretario* und *Registratori* dediciret.

Gut, (unbewegliches) bestehet nicht allein in Gütern, so von Natur liegend und unbeweglich sind, als: Haus, Hof, Gärten, Wiesen, u. d. gl. sondern auch in ein und andern Gütern, welche zwar, ihrer Natur nach, beweglich sind, Vermöge derer Rechte aber (*ex Juris dispositione vel etiam facto hominis*) entweder *absolute*, oder in gewissen Fällen vor unbewegliche Güter gehalten werden.

Zu denen ersten gehöret

1) das Erb-Geld, so unbetaget ist, (denn, welches schon betaget, solches ist *ad Mobilia* zu referiren **Carpzou. III. 21.8.**) es müssen aber die Erbschaffts-Güter denen Mit-Erben verkauffet seyn, dahero das vor die an einen Fremden verkauffte Güter, auch noch nicht völlige Kauff Geld, unter die *Mobilia* zu rechnen. **Id. III. 21. 12.**

2) Dasjenige Geld, welches der *Testator* *adsigniret* hat, daß es an einem gewissen Ort, zu Mahl, wenn es auf *Capital* ausgethan, bleiben soll. **Meuius II. D. 100.**

3) Betten und Leinen-Geräth im Wirths-Hause, wenn es zur Wirthschafft, und, daß es daselbst beständig bleiben soll, *deputiret*.

4) Die *Pertinentien* einer Festung, als, was zur *Munition* und *Proviand* gehörig.

Nicht weniger

5) die *Pertinentien* derer Ritter-Güter, und was zu denenselben der Gestalt *deputiret*, daß es beständig dabey bleiben soll.

Hierher gehören auch

6) die *Glebae addicti*, als Leibeigene, und zu einem gewissen Hof gehörige Bauren. *l. 7. C. de agric.*

In gewissen Fällen aber, und soviel den Punct der *Caution* betrifft, werden die Kram- und Buchläden, Bibliothecen u. d. g. vor unbeweglich geachtet, so, daß ein Besietzer solcher Güter, von Bestellung eines Vorstandes[1] frey ist; in andern Fällen, zu Mahl in der *Succession*, sind sie unter die beweglichen Güter zu rechnen. *Carpz. I. 5. 19.*

[1] Bearb.: korr. aus: Verstandes

Es gehören ferner zu denen unbeweglichen Gütern die Früchte des Erdreichs, so noch darauf

		S. 753
Gut	<i>Gutae</i>	1464

stehen, und das Obst, so noch an denen Bäumen hanget; ingleichen die bewegliche Sachen, welche Erd- Nied- und Nagelfeste sind.

Anlangend die Mühlen, werden nicht allein diejenige, welche an Bächen und Strömen aufgebauet sind, sondern auch die Wind- und Schiff-Mühlen unter die unbeweglichen Güter gezählet.

Gut an Gut, Leib an Leib ...

...

S. 754 ... S. 776

		S. 777
Gylle	<i>Gymnasium</i>	1512

...

...

Gymnasiarchi ...

Gymnasium, war in denen meisten Griechischen Städten derjenige Ort, da sich die jungen Leute im

S. 778

1513	<i>Gymnasius</i>
------	------------------

Ringen, Lauffen, Fechten, Werffen, und allerhand Arten des Kampfs eine dauerhafte Stärke des Leibes zu erhalten, übtten. *Galenus de Mend. relat. II.*

Auch hielten da gemeiniglich die Gelehrten und Welt-Weisen in denen Spatzier-Gängen oder angebaueten Gemächern ihre Unterredungen.

Es hat seinen Namen von *gymnos*, *nudus*, weil sie sich alle Zeit nackend auszogen, und mit Öl beschmierten, das Wetter mochte auch seyn, wie es wollte. *Martialis III. 68. v. 5. Euseb. de Praep. Euang. VI. 8.*

Aus Griechenland kam dieser Name, und auch mit demselben die Sache selbst nach Italien: wie denn die *Gymnasia Neronis*, *Traiani* und anderer bekannt sind; desgleichen des *Ciceronis*, *Cicero ad Attic. II. 2. Xiphilinus in Neron. et Traiano.*

Die vornehmen Römer hatten dergleichen auf ihren Land-Gütern, in welchen sie sich zur Gesundheit eine *Motion* machten. **Plinius Epist. II. 17. n. 7.**

Es konnte einer nichts rühmlicher stiftten, als wenn er ein solch *Gymnasium* aufbauen ließ, und that solches zu *Traiani* Zeiten *Sura Licinius*.

Der Gleichen Örter aber besuchten die alten *Philosophi* fleißig, als welche vor diesen ihre *Collegia* hielten, wo sie wollten, daher es denn gekommen, daß *Gymnasium* auch ein solcher Ort heist, wo die Jugend in Künsten und Wissenschaften *informiret* wird. **Figrel. de Stat. Rom. 24. Scaliger Part. I. 22. Cicero de Orat. I. 13.**

Daß diese Gebäude bis Weilen zu einer *honorablen* Grabes-Stelle dienen müssen, ist aus der Beerdigung *Timoleontis* und *M. Marcelli* zu sehen. **Pausan. Eliac. I. Sulpit. Ep. ad Cic. IV. 12. Cornelius Vit. Timol. Mercurialis Art. gymn. I. Vossius Etymol. Laur. Joubertus de Gymn. vet. I. 1. sqq. Pitiscus Lex. Ant. Tom. I. p. 885. seq.**

Heutiges Tages belegt man mit dem Titel eines *Gymnasii* diejenige Schule, in welcher alle *Disciplinen*, Sprachen, Wissenschaften, und gute Künste, bis auf die so genannte 4. *Facultäten* *profitiret*, gelehret und erlernt werden, auch die Jugend so weit gebracht wird, daß sie auf *Vniuersitäten* ziehen, und daselbst eine anständige *Facultät* und *Profession* ergreifen kann.

Es *differiret* von einer *Vniuersität* oder *Academie* darinne, daß ordentlicher Weise keine *Gradus* auf selbigen ausgetheilt werden, keine *Responsa* abgefaßt, auch denen andern, die nicht zu ordentlichen Lehrern bestellt sind, nicht leicht erlaubt ist, *Collegia* zu halten.

Gymnasia illustria pflegen diejenigen Schulen genennet zu werden, welche, so zu sagen, das Mittel zwischen denen ordentlichen Schulen und denen *Vniuersitäten* sind. Man bereitet daselbst die jungen Leute zur *Academie* zu, liebt ihnen *Collegia Philosophica*, der Gleichen z. E. Hamburg, Dantzig, u. a. sind.

Gymnasium ...